

Werk

Titel: Aufsätze

Ort: Köln ; Wien

Jahr: 1971

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0027|log7

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Petrus Diaconus, die Herren von Tusculum und der Sturz Oderisius' II. von Montecassino

Von

Hartmut Hoffmann

*Hermann Heimpel
zum 70. Geburtstag*

Gliederung: I. Einführung (S. 1). — II. Die Grafen von Tusculum in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts (S. 2). 1. Die Zeit Papst Nicolaus' II. (S. 3). 2. Das Cadalus-Schisma (S. 6). 3. Die tusculanischen Seitenlinien (S. 8). 4. Die Schenkungen an Montecassino (S. 10). 5. Die Zeit Gregors VII. (S. 18). — III. Die Colonna (S. 20). 1. Pietro Colonna bei Sigebert von Gembloux und Paschalis' II. Eroberung von Zagarolo (S. 20). 2. Die Vita s. Berardi episcopi Marsorum des Johannes von Segni (S. 22). 3. Pietro Colonna von 1108 bis 1130 (S. 23). 4. Die Familie des Stadtpräfekten (S. 24). 5. Besitzkontinuität bei SS. Apostoli, in Monte Porzio Catone und Tusculum? (S. 25). — IV. Die Grafen von Tusculum im 12. Jahrhundert. 1. Gregor III. von Tusculum (S. 27). 2. Ptolomeus I. (S. 29). 3. Die Tusculanerherrschaft in der Marittima (S. 36). 4. Ptolomeus II. im anakletianischen Schisma und unter Eugen III. (S. 38). 5. Die Nebenlinie von Gavignano (S. 42). 6. Jonathan (S. 42). 7. Raino und Papst Alexander III. (S. 44). — V. Die letzten Kämpfe um Tusculum (S. 48). 1. Die römische Kriegsfinanzierung mittels der Oblationen von St. Peter (S. 49). 2. Clemens III. und Tusculum (S. 54). — VI. Die Verwandtschaft des Petrus Diaconus. 1. Die Herkunft aus Tusculum (S. 60). 2. Die Herren von S. Giovanni Incarico (S. 64). — VII. Der Sturz Oderisius' II. von Montecassino (S. 74). 1. Der Bericht der Chronik von Montecassino (S. 75). 2. Der persönliche Gegensatz zwischen Honorius II. und Oderisius II. (S. 77). 3. Wirtschaftskrise und Sittenverfall in Cluny und Montecassino (S. 79). 4. Montecassino und die Päpste in den territorialpolitischen Konflikten an der Grenze der Campagna (S. 84). 5. Das Verhältnis der Bischöfe zu Cluny und Montecassino (S. 95). 6. Schluß (S. 104).

I.

Petrus Diaconus von Montecassino hat in dem bunten Strauß seiner Selbstaussagen, der halb aus Dichtung, halb aus Wahrheit zu bestehen scheint, zu wiederholten Malen behauptet, er sei ein Neffe Ptolomeus' I. von Tusculum und sein Vater Egidius dessen Bruder. Erich Caspar, dem wir die Aufdeckung der umfangreichen Fälschertätigkeit des Diakons

verdanken, verweigerte jenen Beteuerungen allen Glauben¹⁾, und die Forschung ist ihm darin gefolgt. Die Gründe, mit denen Caspar seine Skepsis rechtfertigte, sind gewiß beachtenswert, und umgekehrt dürfte es beim bisherigen Stand unserer Kenntnisse kaum erlaubt sein, etwa die Wahrheit der genealogischen Ansprüche des Petrus Diaconus ohne weiteres zu behaupten. Trotzdem lassen Caspars diesbezügliche Ausführungen so manche Frage offen. Vor allem sind die fingierten Briefe, in denen sich der Fälscher sein seltsames Familienleben konstruiert, als Geschichtsquelle darum nicht wertlos geworden, und die Beziehungen der Tusculanergrafen zum Kloster Montecassino bedürfen noch einer gründlichen Erörterung. Zuvor ist freilich ein bislang vernachlässigtes Problem zu klären: Wer sind überhaupt die Tusculanergrafen? Was weiß man von ihnen?

II.

Obwohl dem Grafengeschlecht von Tusculum²⁾ nicht wenige Untersuchungen gewidmet worden sind, kennen wir es nicht so gut, wie man nach der verbrauchten Tinte erwarten würde. Begreiflicherweise hat bisher die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts im Blickfang gestanden, jene Zeit, in der die Familie Rom beherrschte und auch die Päpste stellte³⁾. Sodann existiert eine brauchbare Untersuchung über die letzten Jahrzehnte der Tusculanerherrschaft in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts⁴⁾. Aber die klanglose Zwischenzeit ist bisher nicht angemessen gewürdigt worden. Wilhelm Wattenbach brachte in knappster Form das ihm bekannte Material in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Chronik

¹⁾ E. Caspar, Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen (1909) bes. S. 22 f.

²⁾ In den Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts heißt die Stadt im allgemeinen *Tusculanum* oder *Tusculana*. Da eine Wahl zwischen den beiden Namensformen schwierig sein dürfte, wird im Folgenden die eingebürgerte Bezeichnung Tusculum beibehalten.

³⁾ Vgl. etwa W. K ö l m e l, Rom und der Kirchenstaat im 10. und 11. Jahrhundert bis in die Anfänge der Reform (1935) bes. S. 160 ff.; O. G e r s t e n b e r g, Studien zur Geschichte des römischen Adels im Ausgange des 10. Jahrhunderts, HV 31 (1937) S. 1 ff.; P. B r e z z i, Roma e l'impero medioevale (774—1252) (Storia di Roma 10, 1947) S. 189 ff.; H. Z i m m e r m a n n, Papstabsetzungen des Mittelalters (1968) passim; H. Z i m m e r m a n n / J. F. B ö h m e r, Regesta Imperii II 5, Papstregesten 911—1024 (1969).

⁴⁾ G. D i g a r d, La fin de la seigneurie de Tusculum, in: Mélanges P. Fabre (1902) S. 292—302.

von Montecassino zusammen⁵⁾. A. Coppis „Memorie colonnesi“ (1855) sind vom kritischen Geist der neueren Historie noch unberührt. Und allein Giuseppe Tomassetti hat sich mit einiger Gründlichkeit und Ausführlichkeit der Sache angenommen, wobei freilich allzu sehr der topographische und der genealogische Gesichtspunkt vorherrschten⁶⁾. Das geringe Interesse, welches man der Zeit zwischen der Mitte des 11. und der Mitte des 12. Jahrhunderts geschenkt hat, ist einerseits verständlich, insofern man an den vorausgegangenen Tagen des Glücks und des Glanzes oder auch an der späteren Katastrophe der Bergstadt stärkeren Anteil nahm.

Doch auf der anderen Seite lohnt es nicht weniger, den langsamen Niedergang des Geschlechts zu verfolgen. Was in und um Rom während des Investiturstreits und der anschließenden Jahrzehnte geschah, ist mit dem Schicksal der Tusculanergrafen aufs engste verknüpft gewesen, und unser historisches Bild würde einseitig, wenn wir der verlierenden Macht keinen Blick mehr gönnten.

1. Die Erhebung Papst Benedikts X. war ein letzter, verzweifelter Versuch gewesen, noch einmal die Herrschaft über Rom und den Heiligen Stuhl zu erobern. Die Grafen von den Albanerbergen hatten einen der Ihren oder wenigstens einen sicheren Gefolgsmann zum Nachfolger Petri machen wollen, aber Humbert, Hildebrand und die anderen Reformer hatten diesen Kirchen-Staatsstreich geschickt vereitelt, indem sie erst die Deutschen, dann die Normannen zur Hilfe gerufen und gewissermaßen den Teufel durch Beelzebub ausgetrieben hatten⁷⁾. Als 1059 die Scharen Richards von Capua in der Campagna erschienen, mußte der Landadel, darunter auch die Herren von Tusculum, vor ihnen zurückweichen. Benedikt X. hatte ausgespielt und unterwarf sich seinem erfolgreichen Gegner, Papst Nicolaus II.⁸⁾. Vielleicht ist man versucht, die Vorgänge

⁵⁾ MGH SS 7, 562 ff.

⁶⁾ G. Tomassetti, Della Campagna Romana nel medio evo, Arch. soc. rom. stor. patr. 9 (1886) S. 70 ff., 372 ff.; G. e F. Tomassetti, La Campagna Romana antica, medioevale e moderna 4 (1926) S. 387 ff. G. Biasotti/G. Tomassetti, Tusculana (1912), hat keinen wissenschaftlichen Wert. D. Seghetti, Memorie storiche di Tuscolo antico e nuovo (1891) S. 119 ff., zehrt im wesentlichen von den Forschungen Tomassettis und anderer. Vgl. auch It. Pont. 2, 37 ff.

⁷⁾ Vgl. zuletzt O. Capitani, Benedetto X, in: Dizionario biografico degli italiani 8 (1966) Sp. 366—370; Zimmermann, Papstabsetzungen S. 140 ff.

⁸⁾ Bonizo von Sutri, Liber ad amicum VI, MGH LdL. 1, 593: [Normanni] *non solum Tusculanorum et Prenestinorum et Numentanorum superbiam calcavere, sed et Romam transeuntes Galeriam ... vastavere*. Zum Zeitpunkt vgl. G. Borino, L'arcidiaconato di Ildebrando, Studi Gregoriani 3 (1948) S. 508 ff.

von 1058/9 für einen vorübergehenden Spuk zu halten. Aber sollte es nicht zu denken geben, daß Episoden dieser Art noch des öfteren wiederkehren? Wir treffen die Tusculaner dabei in einer eigentümlichen Lage an. Sie waren nicht mehr stark genug, um unversöhnlichen Trotz zu bieten, und machten deshalb nach fehlgeschlagener Auflehnung immer wieder ihren Frieden mit der römischen Kirche. Jedoch sobald die Zeitumstände es erlaubten, begannen sie das alte Spiel von neuem.

In einem freilich zeigte sich eine Veränderung. Seit dem gescheiterten Aufstand von 1058 verschwinden die Tusculanergrafen fast völlig aus den Urkunden der stadtrömischen Klöster und der großen Landabteien Farfa und Subiaco⁹⁾. Während sie vorher in diesen Quellen häufig als Schenker oder Zeugen auftreten, kommen sie hinfort sehr selten vor, und zwar durchweg als verklagte Partei, als Prozeßgegner. Noch am 18. September 1055 übereignen die Brüder Benedikt, Gregor, Petrus und Octavian, „die Söhne des Herrn Alberich“, dem Kloster SS. Cosma e Damiano in Mica Aurea ein Grundstück¹⁰⁾; und nachdem Papst Benedikt IX., der erste der genannten Brüder, inzwischen gestorben war, machen die drei Überlebenden am 9. Januar 1056 dem Kloster S. Laurentius (bei Santa Maria Maggiore) noch eine Stiftung zum Seelenheil ihrer Familie¹¹⁾. Doch das sind auch die letzten Gunsterweisungen für römische Kirchen, — soweit das bisher publizierte Material ein Urteil erlaubt. In den römischen Nekrologien sind die Tusculaner ebenfalls seit der Jahrhundertmitte nicht mehr zu finden, — wenngleich man daraus keine weitgehenden Schlüsse ziehen darf, da die fraglichen Totenbücher

⁹⁾ Ein wesentlicher Teil der älteren römischen Privaturkunden ist in den Jahren um 1900 in vielen Folgen im Archivio della R. Società Romana di Storia Patria veröffentlicht worden. Vgl. zu den einzelnen Kirchen P. F. K e h r, *Italia Pontificia* I (1906); ferner die knappen Literaturüberblicke bei B r e z z i S. 540 f.; G. F e r r a r i, *Early Roman Monasteries* (1957) S. XXIV ff.; A. P r a t e s i, I „dicta“ e il documento privato romano, *Bull. dell' „Arch. paleogr. ital.“* N.S. 1 (1955) 94—96; des weiteren I. L o r i S a n f i l i p p o, *Le più antiche carte del monastero di S. Agnese sulla Via Nomentana*, ebd. N.S. 2/3 (1956/7) parte II, 65—97. Herrn Prof. Alessandro Pratesi, Rom, danke ich dafür, daß er mir im Istituto di paleografia Einblick in die edizione provvisoria von F. B a r t o l o n i, *Le antiche carte dell'archivio del monastero dei SS. Domenico e Sisto*, *Misc. della R. Deput. rom. di stor. patr.* (Roma 1941), gewährte.

¹⁰⁾ P. F e d e l e, *Carte del monastero dei Ss. Cosma e Damiano in Mica Aurea*, *Arch. soc. rom. stor. patr.* 22 (1899) S. 54 Anm. 1.

¹¹⁾ G. F e r r i, *Le carte dell'archivio Liberiano dal sec. X al XV*, *Arch. soc. rom. stor. patr.* 27 (1904) S. 190 f. Nr. IX; zu S. Laurentius vgl. F e r r a r i, *Early Roman Monasteries* S. 179—181.

bloß in einer trümmerhaften Überlieferung auf uns gekommen sind¹²⁾. Wie dem aber sei: das Schweigen der Privaturkunden macht jedenfalls deutlich, daß die Grafen, die ehemals Rom regierten, schon während der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ihren Einfluß in der Stadt weitgehend verloren haben.

Die führenden Köpfe der Familie am Ende der fünfziger Jahre haben wir bereits kennengelernt: es sind die drei Brüder Gregor [II.], Petrus und Octavian. Gregor scheint der Älteste gewesen zu sein; denn er wird als treibende Kraft bei der Erhebung Benedikts X. genannt¹³⁾, und auf ihn geht der spätere Hauptzweig der Familie zurück. Das nächste Zeugnis, das wir nach den tumultuarischen Ereignissen der Jahre 1058/9 von den Tusculanergrafen besitzen, bietet eine kleine Überraschung. Am 28. April 1060 sprach Papst Nicolaus II. dem Kloster Farfa die Burgen Tribuco und Arce zu. Zahlreiche römische Adlige werden am Schluß der Urkunde aufgeführt, darunter *Petrus de alberico*, *Octavianus filius alberici*, *Gregorius filius Gregorii* (es folgt der hier nicht interessierende Name *Bernardus de toreana*), *Johannes de tusculana*¹⁴⁾. Wiewohl den drei Erstgenannten in dieser Quelle keine Beziehung zu Tusculum nachgesagt wird, haben wir in ihnen — das besagt schon die Aneinanderreihung — die bekannten Angehörigen des Grafengeschlechts zu sehen; nur ist Gregor [III.] an die Stelle seines gleichnamigen Vaters getreten, sei es daß dieser altersschwach, sei es daß er schon verstorben war. Der gleichsam nachklappernde Johannes wird ebenfalls zur Familie gehören, zumal da sein Name auch sonst in ihr vorkommt¹⁵⁾; einen bestimmten Platz in der Genealogie können wir ihm freilich nicht anweisen. Was nun an dem Akt vom April 1060 so erstaunlich erscheint,

¹²⁾ P. Egidi, *Necrologi e libri affini della provincia romana* 1 (1908).

¹³⁾ Chronik von Montecassino II 99, MGH SS 7, 695; Bonizo von Sutri, *Liber ad amicum* VI, MGH LdL., 1, 592; die *Annales Romani* bieten irrtümlich den Namen seines damals bereits verstorbenen Vaters Alberich: L. Duchesne, *Le Liber Pontificalis* 2 (1892) S. 334.

¹⁴⁾ I. Giorgi/U. Balzani, *Il regesto di Farfa compilato da Gregorio di Catino* 4 (1888) S. 302 doc. 906; *It. Pont.* 2, 66 Nr. 40; G. Tomassetti, *Feudalismo romano*, *Riv. internaz. di sc. sociali e discipline ausiliari* anno II, vol. VI (1894) S. 51 („nomi indiscutibilmente nobili“).

¹⁵⁾ P. Galletti, *Del primicerio della santa sede apostolica* (Rom 1776) S. 83; A. Coppi, *Memorie colonnesi* (1855) S. 18; A. Silvagni, *Monumenta epigraphica christiana* 1 (1943) Tab. XVIII 6; G. B. Borino, *Cencio del prefetto Stefano, l'attentatore di Gregorio VII*, in: *Studi Gregoriani* 4 (1952) S. 374 hält Johannes de Tusculana für einen Neffen Papst Benedikts IX., liefert aber keine Begründung dafür.

das ist das friedliche Auftreten der Tusculaner inmitten der römischen Geistlichkeit und des stadtrömischen Adels. Die allgemeine Situation hat Otto Vehse treffend gekennzeichnet: „Das Judikat trägt eine große Anzahl von Unterschriften: nach der des Papstes solche von Kardinälen, Bischöfen, den Spitzen der päpstlichen Bürokratie und des römischen Adels. Daraus geht hervor, daß dieser Prozeß weit über den Rahmen einer alltäglichen Auseinandersetzung über einige Güter hinausging. Er war nur ein Glied in der großen Abrechnung des Reformpapsttums mit den baronalen Gewalten, und darum warf Rom seine ganze weltliche und geistliche Autorität zugunsten Farfas in die Waagschale“¹⁶⁾. Die Tusculaner hatten wohl einsehen müssen, daß derzeit auf einen Umschwung zu ihren Gunsten nicht zu hoffen war, und sich deshalb mit Nicolaus II. ausgesöhnt — die Bedingungen, unter denen das geschah, sind leider nicht überliefert. Man kann höchstens vermuten, daß sie sich verpflichten mußten, für die Kirche Partei zu ergreifen, wenn diese in der Campagna auf Schwierigkeiten stieß. Unsere Urkunde wäre dafür ein Beispiel.

2. Bei dem erzwungenen Wohlverhalten ist es nicht allzu lange geblieben. Das nächste Papstschisma brachte die Gelegenheit, das alte Spiel von neuem zu versuchen. Als Cadalus von Parma im Frühjahr 1062 Alexander II. aus Rom vertreiben wollte, machten die Tusculaner mit ihm gemeinsame Sache. Nach den ersten Kämpfen um die Leostadt war der Gegenpapst in einem großen Bogen nach Tusculum gezogen, und hier stieß zu ihm „der jüngere Enkel des Fürsten Alberich“, dessen Beispiel die anderen Grafen der Campagna alsbald folgten¹⁷⁾. Der *iuuenculus nepos Alberici* muß Gregor III., dem wir schon im April 1060 begegnet sind, oder einer seiner Vettern sein¹⁸⁾. Der ältere Gregor war

¹⁶⁾ O. Vehse, Die päpstliche Herrschaft in der Sabina bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, QFIAB 21 (1929/30) S. 151.

¹⁷⁾ Benzo von Alba, Ad Heinricum IV. imperatorem II 10, MGH SS 11, 616: *Post hec direximus iter ad Tusculanum, et nostro cetui sociavimus iuenculum nepotem Alberici, olim princeps [sic!] eiusdem municipii. Deinceps universi comites circumcirca subiciunt se regendos domni Kadali apostolica virga*; vgl. auch ebd. II 13, S. 617, wo von den Verhandlungen mit Gottfried von Lothringen in *pratis Tusculane arcis* die Rede ist.

¹⁸⁾ F. Herberhold, Die Angriffe des Cadalus von Parma (Gegenpapst Honorius II.) auf Rom in den Jahren 1062 und 1063, Studi Gregoriani 2 (1947) S. 489, spricht von dem „Neffen Alberichs“. Ein solcher ist — wenn wir von der salernitanischen Nebenlinie absehen, die hier gewiß nicht in Frage kommt (dazu u. S. 8), — sonst nicht nachgewiesen und wäre auch 1062 kaum ein *iuuenculus* gewesen.

damals wahrscheinlich schon tot. Sonst hätte Benzo von Alba, der uns über diese Vorgänge unterrichtet, ihn — und nicht seinen Sohn (oder Neffen?) — vor den übrigen Grafen der Landschaft genannt. In der Tat ist Gregor II. zum letzten Mal am 15. April 1059 nachzuweisen, als er der Kathedrale S. Clemente zu Velletri eine Schenkung zum Seelenheil seines Sohnes Petrus machte¹⁹). Auf der anderen Seite war er am 30. Januar 1064 gewiß schon verstorben. Wilhelm Wattenbach scheint sich der Sache nicht ganz sicher gewesen zu sein²⁰). Jedoch die Urkunde, auf die es hier ankommt, dürfte einen Zweifel kaum zulassen. Zu dem genannten Datum schenkte *Gregorius illustris domni Gregorii consulis viri clarissimi Alberici quondam filius* zwei Kirchen an Montecassino²¹). Das Wörtchen *quondam* bezieht sich wohl auf den Vater Gregor (II.), nicht auf den Großvater Alberich — man vergleiche nur die Formulierung einer späteren Urkunde desselben Ausstellers, in deren weiterem Kontext Gregor II. als verstorben erwähnt wird: *Gregorius domni Gregorii de Alberico Romanorum senatoris quondam filius*²²). Ferner sagt der Schenker von 1064, er mache diese Stiftung, *ut animam meam possim salvam facere per remissionem peccatorum meorum, ut praefatus sum genitor et patruus meus Ben. pp.* Das Latein der römischen Privaturkunden ist zwar schlecht, aber nicht so schlecht, wie der zitierte Satz uns glauben machen könnte. Das Dokument ist nur im Register des Petrus Diaconus überliefert, weshalb der Verdacht besteht, daß bereits der Kopist in Montecassino die schwierige Schrift des Originals nicht richtig entzifferte oder sonst einen Fehler beging. Trotz alledem ist immerhin deutlich, daß Gregor III. von zwei Toten spricht, nämlich von seinem Vater und seinem Onkel, Papst Benedikt IX. Der letztere war bereits 1055/6 verschieden²³). Da er mit seinem Bruder in einem Atemzug genannt wird und sich die Hervorhebung eines noch lebenden Vaters vor den übrigen Familienmitgliedern nicht erklären ließe, ist Gregors II. Tod hier wohl vorauszusetzen. Das wird schließlich auch dadurch erklärt, daß Gregor III. die Stadt Tusculum als *civitas mea* bezeichnet, — was er doch nicht getan hätte, wenn sein Vater dort noch der Herr

¹⁹) St. Borgia, *De cruce veliterna commentarius* (Rom 1780) S. CCLXXXVI—CCLXXXVIII Nr. IIII; vgl. E. Stevenson, *Documenti dell'archivio della cattedrale di Velletri*, Arch. soc. rom. stor. patr. 12 (1889) S. 89 f. Nr. VII.

²⁰) MGH SS 7, 563 Anm. 35.

²¹) E. Gattula, *Historia abbatae Cassinensis* 1 (Venedig 1733) 232 f.

²²) Gattula a. a. O. S. 233, vom 18. Februar 1068.

²³) S. o. S. 4.

gewesen wäre. Dieser ist also zwischen 1059 und 1064 gestorben und aus der Politik gewiß schon um 1060 ausgeschieden.

3. Die weiteren Geschicke des Hauses hat dann sein Sohn bestimmt. Denn von seinen Brüdern und Neffen hören wir nur noch in den sechziger und einmal in den siebziger Jahren²⁴⁾; was danach aus ihnen geworden ist, ist unbekannt. Auf die Nebenlinien sei nur am Rande verwiesen, da sie zur späteren Geschichte des Hauptstammes nichts beitragen. Einwandfrei bezeugt ist von ihnen im übrigen allein der Salernitaner Zweig. Eine Theodora, die sich stolz *filia Gregorii consulis et ducis Romanorum* nannte, heiratete in den dreißiger oder vierziger Jahren des 11. Jahrhunderts Pandulf, einen Sohn des Fürsten Waimar IV. von Salerno. Während sie meistens als Tochter Gregors I. von Tusculum bezeichnet wird²⁵⁾, hat neuerdings Giuseppe Talamo Atenolfi wohl zu Recht erklärt, daß auf Grund der Altersverhältnisse eigentlich nur Gregor II. als ihr Vater in Frage komme²⁶⁾. Ihre zahlreiche Nachkommenschaft, die sich im Kleinadel des Cilento verliert, brauchen wir hier nicht zu verfolgen.

In irgendeiner Form scheinen Angehörige der Tusculanerfamilie auch in Velletri geherrscht oder wenigstens dort gesessen zu haben. Daß Gregor II. der Kathedrale der Stadt 1059 ein in der Nähe gelegenes Grundstück schenkte, wurde bereits erwähnt²⁷⁾. Außerdem hatte er noch früher, nämlich am 2. Juni 1045, eine verfallene Kirche einem Priester Benedikt übereignet, und in der betreffenden Urkunde ist vom *dominium nostri iuris* im Gebiet von Velletri die Rede²⁸⁾. Später stoßen wir auf die Nachricht, daß unter den Kirchen, die die Tusculanergrafen an Montecassino gaben, auch ein *monasterium sancti Angeli in Pesclu, territorio Veliternensi* gewesen sei²⁹⁾. Obwohl der zitierte Passus von Petrus Diaconus in die Chronik des Klosters interpoliert worden ist

²⁴⁾ S. u. S. 10 f.

²⁵⁾ Vgl. vor allem P. Fedele, Di alcune relazioni fra i conti del Tuscolo ed i principi di Salerno, Arch. soc. rom. stor. patr. 28 (1905) S. 5—21; ders., Ancora delle relazioni fra i conti del Tuscolo ed i principi di Salerno, ebd. 29 (1906) S. 240—246.

²⁶⁾ G. Talamo Atenolfi, La regione di Velia e gli epigoni della Dinastia Longobarda Salernitana, Archivi ser. 2, vol. 28 (1961) S. 14 ff.

²⁷⁾ S. o. S. 7.

²⁸⁾ A. Borgia, Istoria della chiesa e città di Velletri (Nocera 1723) S. 167 f.; Stevenson, Arch. soc. rom. stor. patr. 12, 87 f. Nr. VI.

²⁹⁾ Chronik von Montecassino III 17, MGH SS 7, 709 Anm. ***; vgl. u. S. 14, 16.

und daher Bedenken erregen kann, verrät er immerhin soviel, daß nach Meinung des Interpolators, der gerade in diesen Dingen sehr gut Bescheid wußte, der Raum von Velletri zum Besitzbereich der Herren von Tusculum gehörte. Am 16. September 1099 bzw. am 9. Dezember 1100 treten in Velletri ein *dominus Gregorius domini Alberici filius* und ein *dominus Adinolfus domini Alberici filius* auf, die auf Grund ihrer Namen ebenfalls der tusculanischen Verwandtschaft zugewiesen werden könnten³⁰). Vor allem aber ist hier noch am 14. Februar 1164 ein *dominus Berardus Gregorii de Octaviano de Tuscolo* bezeugt³¹), der sich wohl auf jene illustren Ahnen des 11. Jahrhunderts berufen durfte. Wenn wir trotzdem die Herrschaft der Tusculaner in Velletri nicht besser nachweisen können, so liegt das vermutlich an der kräftigen Herausbildung einer Kommune schon in der Zeit um 1100³²).

Was sonst über die Verwandtschaft der Tusculaner mit den übrigen Baronen der Campagna im 11. Jahrhundert vorgebracht worden ist, scheint einer soliden Grundlage zu entbehren. Eine Andeutung, daß die Herren von Poli irgendetwas mit den Tusculanern zu tun haben, findet sich noch im ersten Band der *Italia Pontificia*³³). Doch die in Aussicht gestellten „documenta“ wurden nicht nachgeliefert; und verfolgt man die Spur weiter zurück, so stößt man lediglich auf die Spekulationen der älteren Genealogen³⁴). Nicht besser ist es um die neuere Hypothese bestellt, daß eine Gräfin Imilia, die 1053 nach dem Tod ihres ersten Mannes Donodeus, eines Crescentiers, in Palestrina wohnte, eine zweite Ehe mit Gregor II. von Tusculum eingegangen sei und diesem die Kinder Gregor (III.), Petrus und Emilia geboren habe³⁵). Da Imilia 1053 in Palestrina saß, dürfte sie zu diesem Zeitpunkt den neuen Bund mit dem Herrn von Tusculum (noch) nicht geschlossen haben³⁶).

³⁰) Borgia, De cruce veliterna S. CCXCI—CCXCIV Nr. VI f.; Stevenson, Arch. soc. rom. stor. patr. 12, 100 f. Nr. XI b, c.

³¹) P. Fedele, Tabularium S. Praxedis, Arch. soc. rom. stor. patr. 28 (1905) S. 58 f. Nr. XXXII.

³²) Vgl. G. Falco, Il comune di Velletri nel medio evo (sec. XI—XIV), Arch. soc. rom. stor. patr. 36 (1913) 355 ff.; ders., I comuni della Campagna e della Marittima nel medio evo, ebd. 42 (1919) 566 f.; s. im übrigen auch u. S. 60.

³³) It. Pont. 1, 186.

³⁴) S. etwa M. Dionigi, Genealogia di casa Conti (Parma 1663) S. 31.

³⁵) G. Bossi, I Crescenzi di Sabina stefaniani e ottaviani, Arch. soc. rom. stor. patr. 41 (1918) S. 152 ff.

³⁶) L. Alodi/G. Levi, Il regesto sublacense del sec. XI (1885) S. 81 f. doc. 41.

Gregor III. aber, der uns 1060 und 1062 als politisch Handelnder entgegentritt³⁷⁾, ist gewiß nicht nach 1040 geboren worden. Wozu des weiteren zu bemerken wäre, daß Donodeus am 10. Juli 1038 noch unter den Lebenden weilte (sein Todesjahr ist nicht bekannt)³⁸⁾. Auch dadurch ist es ziemlich ausgeschlossen, daß seine Witwe die Mutter Gregors III. von Tusculum wurde. Im übrigen hat sich Gaetano Bossi, der als letzter diese genealogische Kombination zu verfechten suchte, lediglich auf eine Fabel des 15. Jahrhunderts gestützt, derzufolge eine Emilia 1137 (!) einen Colonna (!) geheiratet habe. Ich glaube, wir lassen die Dame doch besser aus der Stammtafel der Tusculaner heraus...

4. Wir lenken nun zum Cadalus-Schisma zurück. Der Gegenpapst konnte Rom bekanntlich nicht erobern, geschweige denn behaupten und räumte spätestens 1064 endgültig das Feld³⁹⁾. Seit der Synode von Mantua im Mai dieses Jahres erfreute sich Alexander II. allgemeiner Anerkennung, und in Rom verhalfen ihm die Truppen Gottfrieds von Lothringen zum Übergewicht. Von den Tusculanergrafen besitzen wir aus den folgenden Jahren nur ein halbes Dutzend Urkunden: fünf für Montecassino und eine bisher unbekannte für einen gewissen Savinus, dessen treue Dienste mit einem Grundstück belohnt wurden⁴⁰⁾. Diese letzte Urkunde, die von Gregor, dem Sohn des Petrus und wohl einem Vetter Gregors III., am 26. Dezember 1065 ausgestellt worden ist, gibt für die politische Geschichte wenig her, ist aber insofern wertvoll, als sie im Original erhalten ist und einen Vergleich mit den Stücken aus Montecassino gestattet. Im Formular stimmt sie zum Teil mit ihnen überein, und auch die Personen des Petrus und seines Sohnes Gregor erfahren hier eine willkommene Bestätigung. Die fünf Urkunden für Montecassino haben folgenden Inhalt:

- a) 30. Januar 1064 Gregor III. schenkt S. Angelus in Algido und seinen Anteil an S. Agatha bei Tusculum^{40a)};
- b) 24. Mai 1064 Octavian, der Sohn Alberichs (und Onkel Gregors III.), schenkt seine Anteile an S. Angelus in Algido und S. Agatha bei Tusculum⁴¹⁾;

³⁷⁾ S. o. S. 5 f.

³⁸⁾ Allosti/Levi, *Regesto sublacense* S. 72 f. doc. 34.

³⁹⁾ Herberhold, *Studi Gregoriani* 2, 502.

⁴⁰⁾ S. u. S. 107 f. Anhang II.

^{40a)} Gattula, *Hist.* 1, 232 f.

⁴¹⁾ Gattula, *Hist.* 1, 234 f.

- c) 26. Dezember 1065 Petrus, der Sohn Alberichs (und Onkel Gregors III.), sowie seine Söhne Gregor und Otto schenken die Kirche S. Trinitas, S. Maria und S. Thomas in oder bei Tusculum⁴²);
- d) 18. Februar 1068 Gregor III. schenkt seinen Anteil an S. Maria ex Vineis im Gebiet von Tusculum⁴³);
- e) 24. September 1077 (oder 1078) Petrus, der Sohn Gregors (II.), schenkt S. Antoninus in Monte Porzio Catone⁴⁴).

Die fünf Stücke sind nur über das Register des Petrus Diaconus auf uns gekommen und sind daher nicht über jeden Verdacht erhaben. Zum Glück besitzen wir Kontrollmöglichkeiten in den Papsturkunden und der Chronik von Montecassino. Bereits in der Besitzliste eines Privilegs Papst Alexanders II. vom 10. Mai 1067 lesen wir: *In Tusculanis cellam sancte Agathe et monasterium ibidem qui vocatur Ierusalem*⁴⁵). Leider steht es bloß im Register des Petrus Diaconus und im Chartular von St. Angelo in Formis. Letzterem hat Eduard Sthamer eine ausführliche Untersuchung gewidmet, die aber wohl noch einer Nachprüfung bedarf⁴⁶). Er verweist auf eine Notiz im Codex Casinensis 342 (336), fol. 222 (= p. 441), derzufolge Abt Oderisius I. unter anderem ein *exemplum privilegii Alexandri pape de confutatione Capuani archiepiscopi* (also das Stück, mit dem wir uns beschäftigen) in seinen Händen habe. Die Schrift der Aufzeichnung ist aber nicht, wie Sthamer behauptet hat, „gleichzeitig“, sondern stammt eindeutig aus dem späten Mittelalter⁴⁷); und der *dominus Oderisius abbas* kann ebenso gut der zweite wie der erste dieses Namens sein. Für die Echtheitsfrage und die Datierung des Chartulars von St. Angelo in Formis ist die Notiz daher wenig

⁴²) Gattula, Hist. 1, 235 f.

⁴³) Gattula, Hist. 1, 233 f.

⁴⁴) Gattula, Hist. 1, 236. Gegen Wattenbach, MGH SS 7, 563 f. Anm. 43, ist zu betonen, daß der Aussteller der Urkunde, der von seinem toten Vater (*piae memoriae*) spricht, der Sohn Gregors II. gewesen ist; Gregor III. lebte noch bis gegen 1100 (s. u. S. 28); richtig Tomassetti, La Campagna romana 4, 392. Gregor II. hat also zwei Söhne namens Petrus gehabt; der erste war schon 1059 verstorben (s. o. S. 7).

⁴⁵) M. Inguanez, Regesto di S. Angelo in Formis (1925) S. 166 Nr. LXI; L. Tosti, Storia della badia di Monte-Cassino 1 (1842) 424; vgl. It. Pont. 8, 143 Nr. 96.

⁴⁶) E. Sthamer, Das Chartular von Sant'Angelo in Formis, QFIAB 22 (1930/1) S. 1—30, bes. 2 f., 9, 15.

⁴⁷) Vgl. auch M. Inguanez, Codicum Casinensium manuscriptorum catalogus II 2 (1928) 185.

ergiebig. Sthamer hat des weiteren erklärt, daß das Alexanderprivileg „nicht vor Ende 1122“ eingetragen worden sein kann. Das ist nicht zwingend bewiesen, da mit der Urkunde eine neue Lage beginnt, und man könnte zugunsten dieser Auffassung höchstens anführen, daß das nächste (jedoch von einer anderen Hand geschriebene!) Stück ein Privileg Calixts II. vom 16. September 1122 ist. Wenn Sthamer zum Schluß zu der These gelangt, daß bereits die ältesten Teile des Chartulars vom Register des Petrus Diaconus abhängen, so betrifft seine Argumentation wiederum höchstens indirekt die Lage, in der sich die Urkunde Alexanders II. befindet. Auf der anderen Seite mangeln vorerst freilich bessere Datierungskriterien für das Chartular (außer daß die uns interessierenden Partien vor 1144 entstanden sind), und insofern läßt sich der Verdacht einer Verfälschung durch Petrus Diaconus einstweilen nicht völlig unterdrücken. Allerdings scheint gerade die Nennung der beiden tusculanischen Kirchen ziemlich unanfechtbar zu sein. Wenn Petrus Diaconus seine Fälscherfeder hier angesetzt hätte, hätte er dann nicht gewissermaßen aus dem Vollen geschöpft und gleich den ganzen Schwung der anderen tusculanischen Besitzungen von Montecassino in den Text geschmuggelt?

Sicheren Boden erreichen wir erst mit dem Privileg Urbans II. vom 27. März 1097, dessen Original noch heute im Archiv von Montecassino liegt. Der Papst bestätigt darin den Besitz der Abtei, darunter auch *s. Angeli in Algido . . . s. Agathae in Tusculana et s. Ierusalem*⁴⁸⁾. Die Angaben wurden dann später von Paschalis II. am 17. März 1107 und am 4. Februar 1112 sowie von Calixt II. am 16. September 1122 in ihre entsprechenden Urkunden übernommen⁴⁹⁾. Ausführlicher wird Kaiser Lothar III. in seinem Diplom vom 22. September 1137, wo der Passus über die Tusculaner Dependancen des Klosters folgendermaßen lautet: *in Tusculano sancte Agathe, sancti Ierusalem, sancte Marie in Vineis, sancti Angeli et sancte Lucie in Algido, sancti Petri, sancti Salvatoris, sancti Petri in Plegi, sancte Felicitatis et sancti Antonini in Monte Porculo*⁵⁰⁾.

Da hier aber bereits Petrus Diaconus seine Hand im Spiel gehabt hat, ist uns mit dieser umfangreichsten Liste nicht gedient. Durch Urbans II.

⁴⁸⁾ Gattula, Hist. 1, 150; vgl. T. Leccisotti, Abbazia di Montecassino. I registri dell'archivio 1 (1964) S. 12 f. (Caps. I 12).

⁴⁹⁾ Gattula, Hist. 1, 332, 334 f.; vgl. It. Pont. 8, 158 Nr. 157, S. 161 Nr. 170, S. 168 Nr. 201.

⁵⁰⁾ DLo III 120.

Privileg werden also nur S. Angelus in Algido, S. Agatha in Tusculum und S. Ierusalem als cassinesischer Besitz im 11. Jahrhundert gesichert. Über die letzte Kirche liegt keine Urkunde vor, wohl aber eine merkwürdige Notiz im Register des Petrus Diaconus. Sie trägt die Rubrik *Eclesie vero pertinentes monasterio sancte Agathe hec sunt*⁵¹⁾. Es folgt eine kurze Geländebeschreibung des *monasterium in honore sancte dei genitricis Marie et sancte Crucis quia in Ierusalem*, und an deren Schluß heißt es: *Hunc autem monasterium optulit Benedictus papa octavus et Albericus comes sacri palatii frater eius*⁵²⁾. Daß diese Nachricht nicht stimmt, ist längst erkannt worden. 1017 gab Papst Benedikt VIII. einem Abt Petrus das *monasterium sanctae Mariae, qui appellatur Ierusalem*, 1027 schenkten seine Brüder, Papst Johannes XIX. und der Pfalzgraf Alberich, dem Kloster einen Weinberg, und am 8. Januar 1028 überließ ihm derselbe Alberich (der Vater Gregors II. von Tusculum) ein Grundstück zum Bau einer Wassermühle⁵³⁾. Von cassinesischem Besitz ist dabei nirgends die Rede. Die beiden ersten Stücke werden heute im Archivio capitolare zu Anagni, das letzte im Archiv von Sta. Maria Nova in Rom aufbewahrt. Es läßt sich nur vermuten, daß sie dorthin direkt aus Montecassino gelangt sind bzw. aus S. Maria in Ierusalem, als dieses aufhörte, eine cassinesische Dependence zu sein. Das macht nicht zuletzt ein Archivvermerk auf der Urkunde von 1028 wahrscheinlich, der in Beneventana geschrieben worden ist.

Da man also in Montecassino von diesen älteren Pergamenten gewußt haben wird, erklärt es sich leicht, daß ein Fälscher darauf verfiel, die Schenkung auf die beiden Brüder Alberich und Benedikt zurückzuführen; und dieser Gedanke lag umso näher, als die eigentliche Schenkungsurkunde offenbar frühzeitig verloren gegangen oder verlegt worden war.

Das scheint aus der Chronik von Montecassino ebenfalls hervorzugehen. Im 17. Kapitel des 3. Buches zählte Leo Marsicanus die Kirchen auf, die Abt Desiderius dem Kloster zwischen 1058 und 1071 erworben

⁵¹⁾ A. Mancone, *Il Registrum Petri Diaconi*, Bull. dell' „Arch. paleograf. ital.“ N.S. 2—3 (1956/7) parte II, 120 Nr. 447.

⁵²⁾ Gattula, Hist. 1, 236.

⁵³⁾ P. Kehr, *Papsturkunden in Campanien*, in: *Nachrichten Göttingen* 1900, S. 305—309 Nr. 1 f.; P. Fedele, *Tabularium S. Mariae Novae ab an. 982 ad an. 1200*, Arch. soc. rom. stor. patr. 23 (1900) S. 198—200 Nr. VII; vgl. It. Pont. 2, 40; F. Tomassetti, *Note di topografia medioevale della Campagna romana*, Arch. soc. rom. stor. patr. 46 (1922) S. 263—270.

hatte, und zwar unter anderen: *ecclesia sancti Angeli de Algido; monasterium sanctae Agathae subtus civitatem Tusculanam; ecclesia sancti Salvatoris in eadem civitate Tusculana; ecclesia sanctae Mariae cognomento Ad vineas, territorio Tusculano*⁵⁴). Petrus Diaconus, dem späteren Bearbeiter und Fortsetzer der Chronik, dem der Ruhm des Hauses Tusculum ebenso am Herzen lag wie die Glorie Montecassinos, war das noch nicht genug. Hinter *Algido* fügte er *ecclesia sancti Petri in Plegi, sanctae Felicitatis, sanctae Luciae, sancti Antonini in monte Porculo, territorio Tusculano* ein, und am Schluß der Reihe kam hinzu: *monasterium quod dicitur sancta Ierusalem, territorio Tusculano; monasterium sancti Angeli in Pesclu, territorio Veliternensi. Has omnes Gregorius consul Romanorum beato Benedicto obtulit iuxta tenorem quae in oblationis cartula continetur*⁵⁵). Danach hätte Gregor III. zwischen 1058 und 1071 dem Kloster Montecassino zehn Kirchen in und bei Tusculum geschenkt und womöglich eine große Urkunde darüber ausgestellt. Sehen wir erst einmal, was die Chronik uns sonst noch zu berichten hat. Im 60. und 61. Kapitel des 3. Buches heißt es:

Eodem vero tempore Petrus filius Gregorii Romanorum consulis praeceptum fecit huic monasterio de ecclesia sancti Antonini in monte Porculo cum omnibus attinentiis suis, quam superius Gregorius consul Romanorum una cum filio suo Ptolomeo beato Benedicto optulerat.

*Idem quoque Gregorius illustris ob maximam devotionem quam in patre Benedicto et per eum in loco isto habebat, cum supradicto filio suo Ptolomeo constituit, ut omni tempore navis nostra cum nauclero et nauticis suis libera maneat ab omni condicione et debito pensionis, et ut nullum plateaticum vel portaticum monachi nostri aliquando darent in omni iure et ditione potestatis suae mari terraque; obtulit etiam tunc beato Benedicto ecclesiam quae dicitur sancta Ierusalem, cum universis pertinentiis suis, sitam territorio Tusculano, iuxta tenorem scilicet quo antea monasterium sanctae Agathae et sancti Angeli, sanctae Luciae, sanctae Felicitatis, sancti Petri in Plegi, sancti Salvatoris in Tusculana, et sanctae Mariae in Vineis huic Casinensi coenobio concesserat et confirmaverat*⁵⁶).

⁵⁴) MGH SS 7, 709. Es ist dies die Fassung der Chronik, die noch nicht von Petrus Diaconus interpoliert worden ist; dazu zuletzt H. Hoffmann, *Das Chronicon Vulturense und die Chronik von Montecassino*, DA 22 (1966) S. 179–196.

⁵⁵) MGH SS 7, 709 Anm. ** und ***.

⁵⁶) MGH SS 7, 745.

Diese Sätze stehen in demjenigen Teil der Chronik, der an sich von Guido, ihrem ersten Fortsetzer, stammt⁵⁷⁾. Aber der Verdacht ist kaum von der Hand zu weisen, daß Petrus Diaconus auch hier durch Interpolationen kräftig nachgeholfen hat. Vermutlich hat er zunächst den Relativsatz *quam — optulerat* eingeschaltet, dann vielleicht die Bestimmung über die Abgabefreiheit und schließlich den Passus *iuxta — confirmaverat*. Ein Zollprivileg Gregors III. ist bisher nicht bekannt geworden, wohl aber hat sich ein solches von Ptolemeus I. aus der Zeit des Abtes Oderisius erhalten⁵⁸⁾. Die Chronik allein vermag uns nicht die Gewißheit zu geben, daß dieses nur eine Vorurkunde des Vaters wiederholt. Noch schlimmer sieht der angezogene Relativsatz aus, der offenkundig auf den Einschub in III, 17 verweist und demzufolge S. Antoninus in Monte Porzio schon vor 1071 von Gregor III. und seinem Sohn der Abtei auf dem Benediktsberg übergeben worden sein soll. Ganz abgesehen davon, daß es hierfür keine weitere Quelle gibt, ist die Nachricht schon deshalb unglaublich, weil Ptolemeus I., der wohl um das Jahr 1130 starb und dessen Vater zu 1062 anscheinend als *iuuenculus* bezeichnet wird⁵⁹⁾, vor 1071 noch ein Kind und daher kaum am Urkundengeschäft beteiligt gewesen sein dürfte. Die Angaben über S. Maria in Ierusalem sind schwer zu beurteilen. Der Satz in III, 61 widerspricht der Interpolation des Petrus Diaconus in III, 17: entweder wurde die Schenkung vor 1071 oder erst in der späteren Zeit des Desiderius vollzogen. Für den frühen Ansatz spräche das freilich nicht unumstrittene Privileg Alexanders II. von 1067. Akzeptierte man es, so wäre das Schweigen des Leo Marsicanus in III, 17 erklärungsbedürftig; doch wäre ein Grund dafür ohne große Mühe zu finden. Die Schenkungsurkunde mag schon um 1100 — ebenso wie später, als Petrus Diaconus sein Register anfertigte — nicht mehr auffindbar gewesen sein, oder dem Chronisten ist sonst ein Versehen unterlaufen. Dadurch irregeführt (oder aber durchaus korrekt) berichtete Guido dann die Angelegenheit in III, 61. Wenn eine Entscheidung über den Zeitpunkt auch nicht zu treffen ist, so steht jedenfalls fest, daß Desiderius das *monasterium sancte Marie in Ierusalem* von Gregor III. erhielt.

Die weiteren Kirchen, die uns genannt wurden, rufen bis auf eine die stärksten Bedenken hervor. S. Salvator ist wohl mit der *ecclesia ad*

⁵⁷⁾ W. S m i d t, Guido von Monte Cassino und die „Fortsetzung“ der Chronik Leos durch Petrus Diaconus, in: Festschrift A. Brackmann (1931) S. 293—323.

⁵⁸⁾ S. u. S. 108 Anhang III.

⁵⁹⁾ S. o. S. 6; u. S. 36.

honorem et nomine de Patris et Filii et Spiritus sancti, quod est vera Trinitas, et domina nostra carissima genitrix semperque virgo Maria et de beato apostolo Thomas gleichzusetzen, die Petrus von Tusculum 1065 Montecassino übergab⁶⁰): wenigstens steht die Urkunde im Register des Petrus Diaconus unter der Rubrik *Oblatio Petri filii Alberici de sancto Salvatore in Tusculana*⁶¹). S. Lucia, S. Felicitas, S. Petrus in Plegi und S. Angelus in Pesclu lassen sich vor dem großen und von Unsinn reichlich durchsetzten Diplom Lothars III.⁶²) in cassinesischem Besitz überhaupt nicht nachweisen. Lediglich die schon zitierte Notiz Nr. 447 im Register des Petrus Diaconus behauptet, daß die ersten drei Kirchen sowie eine vierte bisher nicht genannte und nur im DLo III 120 wiederkehrende (S. Petrus in Algido) zu S. Angelus in Algido gehörten⁶³). In der Tat ist in den beiden Urkunden, durch die S. Angelus in Algido 1064 an Montecassino übertragen wurde, auch ganz allgemein von *cellae* bzw. *ecclesiae* die Rede⁶⁴). Aber wer bürgt dafür, daß damit gerade die in der Registernotiz Nr. 447 aufgeführten Kirchen gemeint sind?

Mit einiger Sicherheit können wir lediglich sagen, daß S. Agatha, S. Salvator (bzw. S. Trinitas), S. Maria in Vineis, S. Maria in Ierusalem, S. Angelus in Algido und S. Antoninus in Monte Porzio in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts in den Besitz von Montecassino gelangt sind. Das überrascht insofern, als die Abtei sich höchstens am Südrand des Kirchenstaats ausgedehnt hat, aber kaum darüber hinaus in die römische Campagna vorgedrungen ist. Gelegentlich sind Ausnahmen von dieser Regel vorgekommen. So empfing Desiderius am 1. Januar 1061 von einem gewissen Beno und seinen Verwandten eine Kirche S. Benedictus in Albano⁶⁵). Doch war das ein isolierter Fall, der eine feste Verwurzelung des Klosters in dieser Gegend keinesfalls ermöglichte. Ebenso können die cassinesischen Stützpunkte in Rom außer acht bleiben, da sie kirchenpolitischen Zwecken dienten und daher aus dem üblichen Netz von

⁶⁰) S. o. S. 11.

⁶¹) Mancone, in: Bull. dell' „Arch. paleogr. ital.“ N.S. 2—3, parte II, 119 Nr. 446.

⁶²) S. o. S. 12.

⁶³) Wie o. S. 13 Anm. 51 f.

⁶⁴) Gattula, Hist. 1, 233 f.

⁶⁵) Montecassino, Archiv, Registrum Petri Diaconi, fol. 193^{rv} Nr. 448: *anno secundo domni Nicolay secundi pape, indictione quarta decima, mense Ian[uario], die prima*; vgl. Mancone (wie o. Anm. 51) S. 120; erwähnt in dem Privileg Urbans II. vom 27. März 1097, ed. Gattula, Hist. 1, 150, und in der Chronik von Montecassino III 17, MGH SS 7, 709.

Zellen und Prioraten herausfielen⁶⁶). Sind schon unter diesem Gesichtspunkt die reichen Schenkungen der Tusculaner recht auffällig, so muß man des weiteren bedenken, daß Desiderius bei aller taktischen Geschmeidigkeit doch immer ein entschiedener Parteigänger des Reformpapsttums gewesen ist. Wenn die Herren von Tusculum 1064 ihre ersten Zuwendungen einem Manne machten, der im gegnerischen Lager stand, kann man das nur als Zeichen einer Annäherung und eines politischen Umschwungs verstehen⁶⁷). Desiderius, der große Vermittler, der das Papsttum mit den Normannen versöhnt hatte, scheint auch vor den Toren von Rom den Frieden gestiftet zu haben. Da die Grafen der Campagna von den Deutschen nichts zu hoffen und von den Normannen alles zu fürchten hatten, da außerdem ihr Kandidat, der Gegenpapst Cadalus, zum Abzug aus Rom gezwungen worden war, lenkten sie offenbar ein und vertrugen sich recht und schlecht mit Alexander II. Ein kleines Symptom der neuerlichen Entspannung mag da die Geschichte von Hildebrands tusculanischem „Wunder“ sein, die Paul von Bernried in seiner *Vita Gregorii VII.* erzählt: Als Johannes, der *camerarius* Papst Alexanders II., *apud Tusculanum* mit Fieber darniederlag, ließ er den Archidiakon der römischen Kirche holen; Hildebrand kam, betete und ließ die Gräfin, bei der Johannes Unterkunft gefunden hatte, ein Mahl zubereiten; dadurch gestärkt, gesundete der Kranke⁶⁸). Die Anekdote ist in den Forschungen über die Entstehung der päpstlichen Kammer viel beachtet worden⁶⁹). Dabei hat sich ergeben, daß der Titel

⁶⁶) C. Cecchelli, Di alcune Memorie benedettine in Roma, *Bull. ist. stor. ital.* 47 (1932) S. 83–158; H.-W. Klewitz, Montecassino in Rom, *QFIAB* 28 (1937/8) S. 36–47.

⁶⁷) Vgl. F. Hirsch, Desiderius von Monte Cassino als Papst Victor III., *Forsch. z. Deutschen Geschichte* 7 (1867) S. 31: die Schenkungen seien „nicht so freiwillig“ gewesen, „wie sie sich den Anschein geben“. Die Formulierung ist vielleicht etwas schief, aber Hirsch hat doch etwas Richtiges gesehen und hätte in der *It. Pont.* 8, 142 Nr. 94, nicht einfach als unbeachtlich beiseite geschoben werden dürfen.

⁶⁸) c. 22, ed. I. M. Watterich, *Pontificum Romanorum vitae* 1 (1862) S. 482, wo es u. a. heißt: ... *comitissam Mathildem, cum qua idem Iohannes morabatur*. Der Name der Gräfin fehlt in den Handschriften (s. ebd. Anm. 1 und S. 753), in der *Editio princeps* von Jacobus Gretserus, *Commentarius Pauli Bernriedensis, antiqui scriptoris, de Vita Gregorii VII pontif. max.* (Ingolstadt 1610) S. 29 und in den *AA SS* 25. Mai, Bd. 6 (1688) S. 115. Erst J. Mabillon, *Acta Sanctorum OSB. saec. VI* 2, S. 414, setzte ihn in seiner Ausgabe an den Rand, wohl als einen [verfehlten] Interpolationsvorschlag.

⁶⁹) Vgl. P. E. Schramm, *Die Ordines der mittelalterlichen Kaiserkrönung*, *AUF* 11 (1930) S. 302; K. Jordan, *Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert*, *QFIAB* 25 (1933/4) S. 94; J. Sydow, *Untersuchungen*

des *camerarius* ein Anachronismus ist. Trotzdem kann die Begebenheit in ihren wesentlichen Zügen richtig überliefert worden sein; und daraus müßte man wohl auf gute oder mindestens leidliche Beziehungen zwischen Tusculum und der päpstlichen Kurie in der Zeit Alexanders II. schließen. Eine Annäherung an die Reformkreise wird vielleicht auch durch den Brief bezeugt, welchen Petrus Damiani — und zwar nicht vor dem Jahr 1063 — an einen *senator urbis* namens Petrus schrieb, um ihn zu ermahnen, einen angefangenen Kirchenbau zu vollenden⁷⁰). Der angeredete *vir senatoriae dignitatis* könnte gut der Onkel oder der Vetter Gregors III. von Tusculum sein. Petrus Damiani hält ihm eine seltsame Wundergeschichte vor: ein blinder Kaiser von Konstantinopel habe, um Heilung zu erlangen, nach S. Lorenzo fuori le mura wallfahren wollen; aber die Kaiserin habe in Eile dem heiligen Laurentius eine Kirche am Bosporus errichtet und den Seeleuten befohlen, nicht die weite Reise zu unternehmen, sondern in der Nähe zu bleiben; als der Kaiser bei seiner Rückkehr in das neue Gotteshaus geführt worden sei, habe er sogleich das Augenlicht wiedererlangt. Sollte das, an die Adresse der Tusculaner gerichtet, bedeuten: aus Rom seid ihr zwar vertrieben worden, aber der himmlische Segen ruht auch auf Kirchenbauten an anderem Ort — *quicquid Deus Romae potest, et hic nihilominus potest?* Wenn Petrus Damiani hier als Seelsorger einen der Herren von Tusculum berät, so dürfte auch das in den Rahmen einer Aussöhnung zwischen Papsttum und Campagna-Adel gehören⁷¹).

5. Das friedliche Einvernehmen dauerte nicht lange. Nachdem der Investiturstreit ausgebrochen war, rebellierten die Grafen von neuem gegen den römischen Papst und schlugen sich auf die Seite des Kaisers. Eine gewisse Spannung verrät bereits eine leider nicht aufs Jahr zu datierende Urkunde Gregors VII. für S. Paolo fuori le mura, in der es

zur kurialen Verwaltungsgeschichte im Zeitalter des Reformpapsttums, DA 11 (1954/5) S. 31 Anm. 83.

⁷⁰) ep. VIII 5, Migne PL 144, 470—473. Den terminus post quem bildet die hier erwähnte Reise Erzbischof Alfano I. von Salerno nach Konstantinopel, dazu vgl. H. Hoffmann, Der Kalender des Leo Marsicanus, DA 21 (1965) S. 135 f. Anm. 53.

⁷¹) Laut F. Dressler, Petrus Damiani (1954) S. 162 f., soll auch der Senator Alberich, an den Petrus Damiani seine ep. VIII 4 (Migne PL 144, 468—470) schrieb, ein Tusculaner sein. Alberich III., der in den 30er Jahren des 11. Jahrhunderts schon erwachsene Söhne hatte, kommt aber als Empfänger dieses Trostbriefes kaum in Frage, und ein anderer Tusculaner dieses Namens ist in der Zeit des Petrus Damiani nicht bekannt.

heißt: *Itemque concedimus tibi Sanctam Mariam, que cognominatur Domine quo vadis, et totam planiciem ante ianuas ipsius ecclesie, ubi fullones candificant pannos cum tribus molendinis, que ibidem sunt, et medietatem circi cum omnibus criptis, ubi lutea vasa coquuntur, et balneum quod nunc detinet Gregorius de Tusculana, ecclesiam quoque Sancti Salvatoris in capite pontis Sancte Marie*⁷²⁾. Giuseppe Tomassetti hat in dem *balneum*, dessen sich Gregor III. von Tusculum bemächtigt hatte, das Grabmal der Caecilia Metella erkennen wollen; von der starken Festung aus hätten die Tusculaner die Via Appia kontrolliert⁷³⁾. Ein sicherer Ausgangspunkt scheint mit der Kirche Domine quo vadis gegeben zu sein; und dann soll sich die Grundherrschaft von St. Paul weiter über den Circus des Maxentius bis nach Capo di Bove erstreckt haben. Zu dieser verführerischen Hypothese ist zu bemerken, daß die Besitzliste einer strengen topographischen Ordnung durchaus entbehrt. Weder ist *balneum* als Bezeichnung des Grabmals der Caecilia Metella noch *circus* für den Maxentiusbau im Mittelalter nachgewiesen worden⁷⁴⁾. Vor allem aber darf die Ortsangabe, die auf das *balneum* folgt, nicht unbeachtet bleiben: es handelt sich dabei um die Kirche S. Salvatore in Trastevere, am westlichen Ende des Ponte Rotto⁷⁵⁾. Geht man von diesem Orientierungspunkt aus, so käme für den *circus* der Circus maximus in Frage, und das *balneum* wäre dann eine der antiken Ruinen in der Nähe. Aber auch das ist eine unbeweisbare Vermutung, und so wird man vorerst vor der Kargheit der Quelle die Waffen strecken müssen. Allerdings bleibt so viel gewiß, daß in den Augen Gregors VII. der Herr von Tusculum sich ein Recht anmaßte, das ihm nicht zustand. Und wenn die Erwähnung des *Mons Porculi* in der Urkunde nicht auf eine spätere Interpolation zurückgeht, dann dürfte darin ebenfalls ein unfreundlicher Akt des Papstes zu sehen sein. Denn in Monte Porzio hatten die Tusculaner Besitz^{76a)}, und um die Mitte des 12. Jahrhunderts erscheint es in den Händen der Colonna, die es von den Tusculanern

⁷²⁾ L. Santifaller, Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII., I. Teil (Studi e Testi 190, 1957) S. 25 Nr. 36.

⁷³⁾ G. Tomassetti, La Campagna romana antica, medioevale e moderna 2 (1910) S. 56.

⁷⁴⁾ Tomassetti a. a. O. 2, 60, 63.

⁷⁵⁾ Chr. Huelsen, Le chiese di Roma nel medio evo (1927) S. 448; M. Armellini/C. Cecchelli, Le chiese di Roma dal sec. IV al XIX 2 (1942) S. 832—834, 1437.

^{76a)} S. o. S. 11 ff.

geerbt oder anderweitig übernommen haben könnten⁷⁶). Wenn Gregor VII. den *Mons Porculi* wirklich S. Paolo fuori le mura zugestanden hat, muß er die Herren von Tusculum und ihren Anhang als seine Feinde betrachtet haben.

Und das nicht zu Unrecht, wie eine Bemerkung Benzos von Alba erweist. Im Frühjahr 1082 stand Heinrich IV. vor der Leostadt. Aber er zögerte, in Rom einzudringen, und sagte stattdessen: *Transeamus, si placet, fluenta Tybridis, et Tusculanos aliosque faciamus consortes nostri itineris*⁷⁷). Wir erfahren von unserem Gewährsmann leider nicht, was aus dem Plan geworden ist. Doch können wir seiner Mitteilung entnehmen, daß der Kaiser auf die Tusculaner rechnete — und die *Tusculani* sind hier gewiß noch die Stadtherren, nicht schon die selbständige Kommune. Aus den letzten beiden Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts wissen wir nichts Weiteres über die Grafen. Paul Kehr hat darauf aufmerksam gemacht, daß zur Zeit des Wibert-Schismas kein Gegenbischof in Tusculum auftaucht⁷⁸). Doch angesichts der verzweifelt dürftigen Quellenlage darf man daraus kein *argumentum e silentio* schmieden.

III.

Seit den Genealogen der frühen Neuzeit werden die Colonna als ein Seitenzweig der Grafen von Tusculum betrachtet. Pietro Colonna, der an der Spitze des neuen Geschlechts steht, soll ein Sohn (wenn nicht gar ein Bruder) Gregors III. von Tusculum gewesen sein. Obwohl es an Begründungen dafür nicht gefehlt hat, ist eine wirklich kritische Erörterung des Sachverhaltes bisher unterblieben.

1. Der Ort Colonna, nördlich der Albanerberge an der Via Casilina gelegen, wird schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts erwähnt⁷⁹), aber der erste „Colonna“, also der Ahnherr der Adelsfamilie, die sich nach jenem Flecken nannte, ist vor dem Beginn des nächsten Jahrhunderts

⁷⁶) P. Fabre/L. Duchesne, *Le Liber censuum de l'église romaine* 1 (1910) S. 382 f. Nr. LXXXXII.

⁷⁷) Benzo von Alba, *Ad Heinricum IV. imperatorem VI praef.*, MGH SS 11, 658; vgl. G. Meyer von Knonau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* 3 (1900) S. 437, 440.

⁷⁸) P. Kehr, *Zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.) II*, in: SB Berlin Jg. 1921, S. 982.

⁷⁹) DH III 178, 183; G. und F. Tomassetti, *La Campagna romana antica, medioevale e moderna* 3 (1913) S. 413 f.

nicht nachzuweisen. Sigebert von Gembloux überliefert in seiner Chronik zum Jahr 1105 einen Auszug aus einem Brief, den Markgraf Werner von Ancona an Heinrich IV. über die Lage in Rom geschrieben haben soll. Darin wird von Paschalis II. erzählt, er habe nach dem Tod Urbans II. zu simonistischen Praktiken gegriffen, um seine Anerkennung durchzusetzen, nämlich die Herren von Tusculum und Petrus de Columna mit 100 Pfund der Münze von Pavia, einem Zwölftel der Oblationen an der *confessio* von St. Peter⁸⁰⁾ sowie mit der Überlassung von Ninfa, Tivera und Ariccia bestochen⁸¹⁾.

Die Berechtigung der Vorwürfe brauchen wir nicht nachzuprüfen. 1099, bei der Wahl Paschalis' II. (oder unmittelbar danach), war Pietro Colonna jedenfalls bereits einflußreich und mächtig genug, daß er von der kirchlichen Reformpartei umworben werden mußte. Gleich die nächsten Ereignisse zeigen dann, daß er eine sehr selbstherrliche Persönlichkeit war und in den Wirren der Zeit mit frechem Mut seinen Vorteil zu finden verstand. Hatte er zunächst dem Papst seine Unterstützung geliehen, so wandte er sich bald darauf gegen ihn. In der Nähe von Colonna liegt das Dorf Cave, zu Beginn des 12. Jahrhunderts ein Besitz der römischen Kirche. Darauf hatte es Pietro abgesehen. Er besetzte es, konnte sich aber nicht halten, denn Paschalis II. nahm es ihm wieder ab und entzog ihm außerdem zur Strafe die eigene Burg Colonna und das zugehörige Zagarolo⁸²⁾. Der Liber Pontificalis, dem wir diese Kunde verdanken, macht keine genaue Zeitangabe dazu, sondern leitet die Erzählung recht vage mit *His diebus* ein. Vorher wird von den drei Gegenpäpsten, dem Fall von Civita Castellana und der Eroberung Benevents erzählt. Die Erhebung des letzten Schismatikers fällt in den November 1105, Benevent war 1101 in die Hand Paschalis' II. gelangt, Civita

⁸⁰⁾ Dazu u. S. 53.

⁸¹⁾ MGH SS 6, 369: *Infamabatur etiam* [scil. Paschalis II.] *quod post Odardum* [Fehler statt Odonem = Urban II.] *ambiens papatum, promiserit pacto et sacramento Gregorio comiti Tusculanensi et filio eius Theodolo et Petro de Columna, se daturum eis centum libras denariorum Papiensium et unciam confessionis et tres Romanae aecclesiae curias, scilicet Nimpham, Ziberam, Arithiam, si assentirentur eius electioni; et ita electus dederit in hac summa solvenda calicem aureum aecclesiae et purpuream planetam; reliquum vero summae solverit pro eo Petrus Leonis et Albertus Stephani.*

⁸²⁾ I. M. March, Liber pontificalis prout exstat in codice manuscripto Dertusensi (1925) S. 137: *His diebus Petrus de Columna Cavas, oppidum de iure beati Petri, invaserat; sed dum aliena contumaciter retinere nititur, turpiter amisit et propria. Egressus Urbe domnus papa Cavas recepit; Columnnam et Zagarolum, oppida iuris illius, sapienter expugnata, prudenter sunt capta.*

Castellana wenig vorher⁸³). Auf der anderen Seite erzählt der Biograph, nachdem er über den Krieg gegen Pietro Colonna berichtet hat, von Wundern, die sich *bis annis* zugetragen haben sollen, und vom Kampf mit den Corsi, der 1106 stattgefunden zu haben scheint⁸⁴); die weiteren Nachrichten gehören einer noch späteren Zeit an. Eine feste chronologische Ordnung wird in der Vita also nicht befolgt. Des Papstes Vorgehen gegen Colonna kann danach anscheinend nur allgemein zu 1100/1106 gesetzt werden. Doch eine andere Quelle bringt vielleicht etwas Licht in das Dunkel. Am 15. Mai 1105 ließ Paschalis II. eine Urkunde *apud oppidum Zagaroli* ausfertigen⁸⁵). Der ungewöhnliche Ausstellungsort, der in diesen Jahrzehnten sonst niemals bezeugt ist, läßt sich allein daraus erklären, daß der Papst Zagarolo damals gerade eingenommen hatte oder wenigstens im Begriff stand, es zu erobern.

2. Etwa in die gleiche Zeit gehört Pietro Colonnas rüdes Benehmen gegenüber Berard, dem nachmaligen Bischof der Marser. Dieser gelangte später in den Ruf der Heiligkeit, und daraufhin schrieb Johannes von Segni seine Vita, welche unsere Hauptquelle ist und der wir auch seinen Zusammenstoß mit dem Colonna entnehmen⁸⁶). Noch in jüngeren

⁸³) G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 5 (1904) S. 275; Annales Beneventani, ed. O. Bertolini, Bull. ist. stor. ital. 42 (1923) S. 151; March S. 137.

⁸⁴) Duchesne, Liber pontificalis 2, 307 Anm. 16.

⁸⁵) A. Bernard/A. Bruehl, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 5 (1894) S. 192 f. Nr. 3833; dazu P. E. Schramm, Die Ordines der mittelalterlichen Kaiserkrönung, AUF 11 (1930) S. 302 (mit falscher Datierung); Jordan (wie o. Anm. 69) S. 94.

⁸⁶) BHL 1176; AA SS 3. November, Bd. II 1 (1894) 130 f. Johannes, der Verfasser der Vita, wurde anscheinend 1138 Bischof von Segni, als sein Vorgänger Transmundus nach Ferentino versetzt wurde: Annales Ceccanenses ad a., MGH SS 19, 283; vgl. G. Cappelletti, Le chiese d'Italia dalla loro origine sino ai nostri giorni 6 (1847) S. 625 f. Das Ende seiner Amtszeit ergibt sich aus einer Notiz, die M. Cassoni, La badia ninfana di S. Angelo o del Monte Mirteto nei Volsci fondata da Gregorio IX, Riv. storica benedettina 14 (1923) S. 173 f., fehlerhaft gedruckt hat. Es handelt sich dabei um einen Erlaß des Bischofs P[etrus] von Segni an die Geistlichkeit und das Volk von Ninfa. Er steht auf einem Doppelblatt (fol. 1v), das aus einem Codex von S. Angelo bei Ninfa stammt und heute in Subiaco, S. Scholastica, Arca XXXVI No. 29 A, verwahrt wird; vgl. V. Federici, I monasteri di Subiaco, La biblioteca e l'archivio (1904) S. 359 Nr. I, 18 a; S. 360 Nr. I, CCXXXIII a. Am Anfang heißt es: *anno Domini MC nonagesimo IX, VII X die, mense Mar[tii]. Universis fratribus vicedomino aliisque prelati et subditis necnon et populo in imp[er]ia [sic!] constituto P. dei gratia Signine ecclesie humilis minister salutem.* Die Schlußdatierung lautet: *data est hec cartula secundo anno domini Innocentii pape et vicesimo tertio pontificatus nostri.* Daraus geht hervor, daß Petrus zwischen dem 18. März 1176 und dem 17. März 1177 der Nachfolger

Jahren war Berard von Paschalis II. zum *comes Campaniae provinciae*, also wohl zum Rektor der Campagna, bestellt worden. Als solcher trat er dem *Petrus comes Columna* entgegen, geriet aber in dessen Gefangenschaft, und erst nachdem er längere Zeit in einer ausgetrockneten Zisterne in Palestrina geschmachtet hatte, wurde er von einem getreuen Anhänger befreit. Danach sah der Papst davon ab, ihn weiter mit den Angelegenheiten der Campagna zu befassen, und ernannte ihn zum Kardinaldiakon von S. Angelo in Pescheria. In dieser Eigenschaft ist Berardus im päpstlichen Gefolge auf der Frankreichreise von 1106/7 bezeugt⁸⁷). Die Haft in Palestrina liegt also vor 1107 und hängt offensichtlich mit jenen Kämpfen Paschalis' II. gegen den Colonna zusammen, die einen ersten Höhepunkt im Sommer 1105 erreicht haben.

3. Die erlittene Demütigung hielt den rauflustigen Baron freilich nicht davon ab, bei nächster Gelegenheit den Streit aufs neue zu wagen. Als 1108 die Abwesenheit des Papstes zu einem allgemeinen Aufstand

des Johannes auf dem Stuhl von Segni geworden ist. Die von Cappelletti S. 626 erwähnte Urkunde von 1178, in der Johannes noch als Bischof von Segni vorkommt, stammt in Wirklichkeit aus dem Januar 1174: M. Phoebo n i u s, *Historiae Marsorum libri tres* (Neapel 1678), *Marsorum episcoporum catalogus* S. 18—20; K. A. K e h r, *Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige* (1902) S. 60 Nr. 16 mit Anm. 2. Noch genauer läßt sich die Vita s. Berardi datieren, wenn man die unveröffentlichten *Miracula* s. Berardi heranzieht, die Johannes von Segni wohl im Anschluß daran verfaßt hat und die im Vat. Barb. lat. 2368 überliefert sind (vgl. BHL 1176 b—h). Johannes wird als Verfasser des ersten Teils der Wundergeschichten (fol. 18^v—29^r) später von einem Anonymus erwähnt: *praedictus Signensis praesul, qui aliis beati Berardi miraculis interfuerat, quoniam ecclesiae s. Sabinae canonicus extiterat, quique etiam et vitam et miracula eius scripserat, proprio stilo hec etiam que presens pagella continet exaravit* (fol. 30^{rv}). In jenen ersten *Miracula* erzählt Johannes nun, der *Dominus Otho de Bene in Casa diaconus cardinalis* sei von Berard geheilt worden; *hoc tamen scio quia saepenumero cum Domino meo episcopo Corrado Sabinensi antistite qui et domini papae vicarius habebatur, eum visitavi*; der Priester Johannes Furatus, dem die *Miracula* gewidmet sind, wird dann aufgefordert, *sanctam Romanam pro tanto viro canonizando adire ecclesiam*, wobei er auf die Fürsprache des Kardinals Otho rechnen könne (fol. 27^v—28^v). Da sich hier nicht der geringste Hinweis findet, daß Konrad von Sabina später Papst geworden ist, könnten diese *Miracula* und a fortiori die Vita s. Berardi (nach 1138 und) vor 1153, nämlich vor dem Pontifikat Anastasius' IV., entstanden sein. Ein absolut sicherer terminus ante quem ist jedenfalls der Tod des Kardinals Otho im Jahr 1161/2: J. M. B r i x i u s, *Die Mitglieder des Kardinalskollegiums von 1130—1181* (Diss. Berlin 1912) S. 45 Nr. 35.

⁸⁷) K. G a n z e r, *Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter* (1963) S. 67 f.; Z. Z a f a r a n a, Berardo, in: *Dizionario biografico degli italiani* 8 (1966) Sp. 775 f. (fehlerhaft); JL 6125.

in und um Rom benutzt wurde, war auch Pietro Colonna dabei⁸⁸). Paschalis II. scheint dann die Rebellen irgendwie zur Raison gebracht zu haben, so daß sein Biograph von der *pax fida satis solidaque* sprechen konnte, die im römischen Patrimonium geherrscht habe. Seitdem ist Pietro Colonna nicht mehr auf der Seite der Gegner zu treffen. Als Paschalis noch in seinem letzten Jahr in einen gefährvollen Kampf gegen die deutsche Partei verwickelt war, hielt Petrus Columpne zu ihm⁸⁹); ebenso leistete er 1120 Calixt II. bei dessen Einzug in Rom das *sacramentum clientelare*⁹⁰); und Honorius II. verheiratete sogar eine seiner Nichten mit Oddo Colonna, dem Sohn des Pietro, und überließ diesem die Stadt Palestrina⁹¹).

4. Wer ist nun der Mann, der in der quellenarmen Zeit doch ziemlich häufig genannt wird und 1120 so viel Macht und Ansehen besaß, daß ihn Calixt II. unter den Spitzen des römischen Adels aufzählte? Man hat ihn gelegentlich mit dem Stadtpräfekten identifiziert, welcher ebenfalls Petrus hieß und mit den Tusculanergrafen verwandt war⁹²). Diese Gleichsetzung scheitert jedoch aus mehreren Gründen. 1116 starb der Stadtpräfekt, und zu seinem Nachfolger wurde gegen den Willen Paschalis' II. sein Sohn gewählt, der wiederum Petrus hieß. Er war gewiß nicht mit Pietro Colonna identisch; denn dieser stellte sich damals als Parteigänger des Papstes ja gerade gegen ihn⁹³), und auch in dem schon zitierten Schreiben Calixts II. von 1120 werden beide als zwei verschiedene Personen genannt⁹⁴). Ebensovienig kann man den 1116

⁸⁸) S. u. S. 30 Anm. 119.

⁸⁹) Annales Romani, ed. Duchesne, Liber pontificalis 2, 344.

⁹⁰) JL 6852; U. Robert, Bullaire du pape Calixte II 1 (1891) S. 261 Nr. 176: *Petrus Leonis in magno hominum omnis ordinis coetu, clientelaribus sese sacramentis Ecclesiae nobisque devinxit. Similiter a praefecto et fratribus eius necnon a Leone Frangipane totaque illa gente, Stephano Northmannoque factum. Neque ab horum sese studiis, impigra parendi voluntate, Petrus Columna caeterique nobiles Romanorum secreteverunt.*

⁹¹) March, Liber pontificalis S. 206.

⁹²) Falco von Benevent, Chron. ad a. 1116, ed. G. Del Re, Cronisti e scrittori sincroni napoletani editi e inediti 1 (1845) S. 173: *Romanorum populus praefecti defuncti filium ad praefecturae honorem erexerunt... Apostolicus autem nullo modo eis assensum tribuit... Unde factum est, ut Ptolemeus praefecti avunculus et alii barones apostolici castra invaderent et tenerent.*

⁹³) Annales Romani, ed. Duchesne, Liber pontificalis 2, 344; *Postea vero fideles dicti pontifici et comites, scilicet Petro Columpne ac Raynaldo Senebaldi, clam revocaverunt illum [d. h. den Papst] ... et cepit pugnare contra basilicam beati Petri, quia praefectus cum consules illam retinebat.*

⁹⁴) S. o. S. 24 Anm. 90.

verstorbenen Präfekten mit einem älteren Petrus Colonna gleichsetzen, der dann zwei gleichnamige Söhne gehabt habe, nämlich den Knaben, der ihm im Amte folgte, und einen jüngeren Petrus Colonna. Für eine derartige Konstruktion liefern die Quellen keinerlei Anhaltspunkte. Die Wahl von 1116 war nicht zuletzt deshalb auf große Schwierigkeiten gestoßen, weil der Erwählte noch ein halbes Kind gewesen war⁹⁵); wäre ein älterer Sohn vorhanden gewesen, hätte sicherlich dieser das Erbe des Vaters angetreten. Der Petrus Colonna, der uns 1118 und später in den Quellen entgegentritt, müßte also jünger als der neue Präfekt gewesen sein, wenn dieser sein Bruder gewesen sein soll. Eben das ist aber nicht der Fall. Denn im Januar 1118 war Pietro Colonna, wie wir gerade gesehen haben, bereits so alt, daß er zu den Köpfen der päpstlichen Partei gehörte⁹⁶), und in der Zeit Honorius' II., also in den Jahren zwischen 1124 und 1130, hatte er einen Sohn, der schon heiratsfähig war. Aus diesen Überlegungen ergibt sich somit, daß die Colonna nicht mit der Familie des Stadtpräfekten gleichzusetzen sind⁹⁷).

5. Was könnte man sonst noch zugunsten der Hypothese anführen, daß die Colonna von den Tusculanern abstammen? Mit dem Namen Petrus läßt sich nichts anfangen; er war überall verbreitet. So bleibt als einziges Argument eine gewisse Besitznähe. Ob die Familie ihren römischen Stadtpalast von den Tusculanern geerbt hat, scheint ganz un-

⁹⁵) March, Liber pontificalis S. 144: *Petro, Urbis prefecto, defuncto, homines scelerati, seditiosi, proni ad malum, privatis male negotiis, publicis pessime providentes, inconsultis patribus primoribusque, puerum adolescentem in Urbis prefectum eligunt.*

⁹⁶) S. o. Anm. 89.

⁹⁷) Ein zusätzliches Argument gegen diese Konstruktion gewönne man, wenn man mit P. F. Palumbo, *Lo scisma del MCXXX* (1942) S. 112 f., die beiden Präfekten der Familie der Corsi zuweisen könnte. Palumbo behauptet, daß in der Vita Gelasius' II. ein gewisser Petrus Latro einerseits als ein Corsi, andererseits als ein Bruder des Präfekten bezeichnet wird. Nun heißt es an der zweiten Stelle: *papa mare intravit, atque post dies aliquot Pisas prosper applicuit. Exierunt cum eo ... de Romanis nobilibus Petrus Latro et Iohannes Bellus, fratres Petri prefecti, et quidam minores alii* (March, Liber pontificalis S. 176 f.; vgl. ebd. S. 174: *Petri Latronis Cursorum*). Hier kommt alles darauf an, ob man *fratres Petri prefecti* als Apposition zu den beiden vorausgehenden Namen auffaßt. Das scheint zunächst möglich zu sein, ist aber nicht zwingend. Und dagegen spricht Folgendes: 1105 hatten die Corsi offenbar bei der Erhebung des Gegenpapstes Sylvester IV. mitgewirkt, während der Präfekt Petrus, der Vater des 1116 gewählten, sich damals für Paschalis II. geschlagen hatte; vgl. *Annales Romani*, ed. Duchesne, Liber pontificalis 2, 345; March, Liber pontificalis S. 137 f.; ferner M. Merore, *Gaeta im frühen Mittelalter* (1911) S. 100 mit Anm. 1.

sicher zu sein. 1013 ist in einer Urkunde von einer Gerichtsverhandlung *intra domum domni Alberici eminentissimi consulis et ducis iuxta sanctos apostolos* die Rede⁹⁸). Ein wirklicher Zusammenhang zwischen diesem Haus bei SS. Apostoli und dem heutigen Palazzo Colonna ist jedoch nicht erwiesen. Noch im 13. Jahrhundert waren die Hauptsitze der Colonna am Mausoleum des Augustus und auf dem Montecitorio; Grund und Boden zwischen der Via Lata und SS. Apostoli haben sie dagegen wohl erst im 14. Jahrhundert erworben⁹⁹). Auf jeden Fall fehlt an diesem Platz eine direkte Verbindung der beiden Geschlechter durch die Jahrhunderte hindurch. Wie aber steht es mit den Ländereien außerhalb der Urbs? 1151 schlossen Oddo Colonna und sein Bruder Carsidonius mit dem Kardinal Bernhard von S. Clemente einen Vertrag ab, wonach sie der römischen Kirche Monte Porzio (Catone), die Hälfte von Tusculum und ihre Rechte an Monte Fortino überließen und dafür das *castrum Trebani* erhielten¹⁰⁰). 1077/8 hatte einer der Tusculanergrafen eine Kirche im Gebiet von Monte Porzio verschenkt¹⁰¹). Vielleicht sind die Colonna hier die Rechtsnachfolger der Tusculaner geworden, wie sie es zweifellos in Tusculum gewesen sind. Kommt aber dafür allein der Erbweg in Frage? In der Urkunde beschreibt Oddo Colonna seine Ansprüche auf Tusculum mit folgenden Worten: *omne ius et omnem actionem quam in predicta civitate et eius pertinentiis ex successione parentum meorum habere videor*. Danach waren bereits seine Eltern an der Herrschaft über Tusculum beteiligt gewesen. Leider wird nicht klar, ob Odo seine Rechte vom Vater oder von der Mutter übernommen hat. Im übrigen bleibt damit das Problem grundsätzlich das gleiche und verschiebt sich nur um eine Generation. Die großen Liegenschaften wechselten damals auch durch Kauf oder Eroberung den Besitzer. Die Colonna selbst haben ja in dem erwähnten Vertrag Tusculum dem Papst gegeben, nachdem sie vorher anscheinend einen Teil den Frangipani verpfändet hatten^{101a}); und diese versuchten ihrerseits später noch einmal, die Stadt

⁹⁸) I. Giorgi/U. Balzani, *Il regesto di Farfa compilato da Gregorio di Catino* 4 (1888) S. 35 doc. 637.

⁹⁹) Coppi, *Memorie colonnesi* S. 164 f.; L. Mohler, *Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna* (1914) S. 2 f., 216 Beilage B IV 7.

¹⁰⁰) Fabre/Duchesne, *Liber censuum* 1, 382 f. Nr. LXXXXXII; ebd. S. 383 Nr. LXXXXXIII eine damit zusammenhängende Quittung des Oddo Frangipane über 30 Pfund der Münze von Pavia, für die er einst von Oddo Colonna einen Teil von Tusculum als Pfand empfangen hatte und die ihm jetzt von der römischen Kirche zurückerstattet wurden. Vgl. ferner u. S. 41.

¹⁰¹) S. o. S. 11.

^{101a}) S. o. S. 26 Anm. 100.

von Raino von Tusculum einzutauschen, doch machte erst Papst Alexander III. das Geschäft¹⁰²⁾. Die Immobilien waren also schon im 12. Jahrhundert ziemlich „mobil“, und Nachfolge im Eigentum ist daher kein Beweis für Verwandtschaft.

Ein Bruder Ptolomeus' I. ist Pietro Colonna ohnehin nicht gewesen; denn sonst wären beide (und nicht Ptolomeus allein) in dem Brief des Markgrafen Werner von Ancona, wo sie nebeneinander erscheinen, als Söhne Gregors III. bezeichnet worden¹⁰³⁾. Überhaupt wäre es merkwürdig, wenn eine engere Verwandtschaft, sofern sie gegeben gewesen wäre, sich niemals in den Quellen niedergeschlagen hätte, zumal da sie oft genug als Feinde oder als Bundesgenossen gewissermaßen im gleichen Atemzug genannt werden. Aus ihrem politischen Verhalten kann man leider gar nichts schließen. Sie stritten sich um Monte Fortino, das heutige Ardena, das Ptolomeus dem Colonna angeblich als Tauschobjekt gegeben und dann wieder abgenommen hatte¹⁰⁴⁾, aber wer vermöchte zu sagen, ob das eine Erbauseinandersetzung oder sonst ein unerfreulicher Handel war? Irgendwelche Blutsbande sind zwischen den beiden Parteien nicht zu erweisen. Es ist zwar denkbar, daß die Colonna etwa über die Frauenseite mit den Tusculanern verwandt waren. Aber vielleicht kann man auf solche Hilfskonstruktionen sogar verzichten. Der Aufstieg aus kleinen Verhältnissen wäre einem Pietro Colonna durchaus zuzutrauen. Zimmerlich war er nicht, wie uns die Vita Honorius' II. belehrt: als ihm Palestrina von diesem Papst ausgeliefert wurde, ließ er entgegen den Vertragsbestimmungen über hundert Einwohner der Stadt blenden, verstümmeln oder aufhängen¹⁰⁵⁾. Mit der nötigen Dreistigkeit und Energie konnte man im Mittelalter ebenso leicht zu Macht und Besitz gelangen wie in unseren Tagen zu Einfluß und Reichtum.

IV.

1. Während wir im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts die Herren von Tusculum kaum als Schatten wahrnehmen, treten sie uns im zwölften in schärferen Konturen entgegen — vor allem dank der Tatsache, daß der Liber pontificalis und die Annales Romani, aber auch die Urkunden wieder sprechen. Eine Zeit lang scheinen sich die Grafen mit Paschalis II. einigermaßen vertragen zu haben. Wenn es in dem Briefauszug bei

¹⁰²⁾ S. u. S. 46 f.

¹⁰³⁾ S. o. S. 21.

¹⁰⁴⁾ Wie o. S. 26 Anm. 100.

¹⁰⁵⁾ March, Liber pontificalis S. 206.

Sigebert von Gembloux heißt, der Papst habe Gregor III. und seinen Sohn Ptolomeus I. mit Geld bestochen und sie dadurch gewonnen, daß er ihnen Ariccia, Ninfa und Tivera überlassen habe, so wird das im einzelnen kaum stimmen bzw. übertrieben sein¹⁰⁶): Tivera wurde vom Papst des öfteren aufgesucht, was wohl nicht geschehen wäre, wenn es in den Händen der Tusculaner gewesen wäre; Ariccia erhielt Ptolomeus erst 1116; und Ninfa scheint der römischen Kirche direkt unterstanden zu haben¹⁰⁷). Trotzdem wird der Brief nicht ein frei erfundenes Märchen bieten. Paschalis hat es 1105 selber eingestanden, daß *quidam perfidae mentis homines* gegen ihn rebellierten, *eo quod curiae nostrae munera sive familiaritatem habere non poterant*¹⁰⁸). Der Kurie war nichts Menschliches fremd, wo man konnte, half man mit der Vergabung von *munera* nach, und der Herr des Kirchenstaats mochte seinen Landeskindern in Tusculum einen goldeswerten Gefallen getan haben.

Solange Gregor III. lebte, war diese Politik anscheinend erfolgreich. Der alte Herr dürfte spätestens am 8. September 1104 gestorben sein, denn am 9. Februar 1105 schloß Ptolomeus I. mit den Bürgern von Gaeta nach längerem Krieg einen Friedensvertrag. Den Streit, bei dem es um ein Schiff gegangen war, hatte schon der Vater angefangen: *Pro qua* [scil. *navi*] *etiam post eiusdem patris nostri* [nämlich Gregors III.] *obitum nos vobis litem et guerram fecimus et de vestris rebus multotiens vi cepimus*¹⁰⁹). Die Kampfhandlungen waren also noch geraume Zeit nach des Vaters Tod fortgesetzt worden. Nun steht im großen Nekrolog von Montecassino sowohl zum 9. Januar wie zum 8. September *Gregorius Romanorum consul* eingetragen¹¹⁰). Kein Zweifel, daß wir es hier

¹⁰⁶) S. o. S. 21 Anm. 81. Gregors Sohn heißt hier zwar Theodolus, aber da in dem Schreiben andere Eigennamen ebenfalls entstellt sind und der Name Theodolus weder in die Familie noch in die Zeit paßt, ist damit offensichtlich Ptolomeus gemeint.

¹⁰⁷) It. Pont. 2, 108; March, Liber pontificalis S. 147: (1116) *Sarminetum, Nimfas, Tiberiam et omnem Maritimam enormitas defectionis involvit*; JL 6068; H. Meinert, Papsturkunden in Frankreich N.F. 1, Abh. Göttingen 3. Folge Nr. 3 (1932) S. 183–185 Nr. 9 (Ausstellungsort Ninfa, 1106). Vgl. Fabre/Duchesne, Liber censuum 1, 407 f. Nr. CXXXII (zu 1110 oder nach 1116), dazu It. Pont. 2, 109 Nr. 1, wo auf 1110 datiert wird; das Stück stammt aus dem 13. Buch des Registers Paschalis' II.; geht man davon aus, daß jedem Registerbuch ein Pontifikatsjahr entspricht, so ist Nr. CXXXII zu 1111/2 zu setzen.

¹⁰⁸) JL 6054; Ph. Jaffé, Monumenta Bambergensia (1869) S. 235 Nr. 124.

¹⁰⁹) Codex diplomaticus Cajetanus 2 (1891) S. 169–172 Nr. 278.

¹¹⁰) M. Inganez, I Necrologi Cassinesi 1: Il necrologio del Cod. Cassinese 47 (1941) fol. 276r, 300v.

mit Gregor II. und Gregor III. von Tusculum zu tun haben, wenn wir auch nicht ermitteln können, wie sich die beiden Daten auf die beiden Personen verteilen. Infolgedessen können wir nur sagen: Gregor III. ist entweder an einem 9. Januar oder an einem 8. September gestorben. Der 9. Januar 1105 scheidet aus, da die Urkunde vom 9. Februar 1105 einen größeren Abstand von seinem Tod voraussetzt, und damit ist der 8. September 1104 als sein spätestmögliches Sterbedatum gesichert.

2. Giuseppe Tomassetti hat dagegen die Ansicht vertreten, daß Gregor III. noch 1108/9 am Leben gewesen sei, und sich dafür auf eine Urkunde von 1148 berufen, in der die Rede ist von einem *publicum instrumentum transactionis et diffinitionis factum inter domnum Nicolaum abbatem* [von Grottaferrata] *et Romanum cardinalem S. Praxedis, decimo anno domni Paschalis II papae et eius precepto et auctoritate interveniente, et per eius curiales scilicet Petrum Portuensem episcopum, Robertum cardinalem S. Eusebii, Anastasium cardinalem S. Clementis et Gregorium Tusculanensem iudicem et Petrum advocatum*¹¹¹). Wie gezeigt, kann Gregor III. hier nicht gemeint sein. Stattdessen käme eventuell ein gleichnamiger Sohn in Frage, der als curialis, d. h. als Richter oder Beisitzer in der curia des Papstes, in dem vorliegenden Fall mitgewirkt haben könnte¹¹²). Ein Bruder Ptolomeus' I. namens Gregor ist aus der fingierten Korrespondenz des Petrus Diaconus bekannt¹¹³). Erich Caspar hat freilich behauptet, der „Bruder Gregor“ sei — ebenso wie die Briefe, die unter seinem Namen laufen — „ganz gut erfunden“¹¹⁴). Aber sollte er hier nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet haben? Die meisten männlichen Personen, die in jenen Fiktionen vorkommen, sind anderweitig einwandfrei bezeugt; daher braucht man auch den fraglichen Gregor (IV.) nicht zu verwerfen¹¹⁵). Es kommt hinzu, daß Ptolomeus I. tatsächlich Brüder gehabt hat; er spricht von ihnen in der genannten Urkunde von 1105, obschon er ihre Namen leider nicht mitteilt¹¹⁶).

¹¹¹) P. Fedele, *Tabularium S. Praxedis*, Arch. soc. rom. stor. patr. 28 (1905) S. 44—46 Nr. XXIV; vgl. Tomassetti, ebd. 9, 88.

¹¹²) Vgl. K. Jordan, *Die Entstehung der römischen Kurie* (*1962) S. 39 ff.

¹¹³) MGH SS 7, 564.

¹¹⁴) Caspar (wie o. Anm. 1) S. 22 f., bes. 23 Anm. 1.

¹¹⁵) Vgl. u. S. 60 ff.

¹¹⁶) *Codex Diplomaticus Cajetanus* 2, 170: *ut exhinc in antea aliquando amplius litem aut guerram vobis exinde non faciamus per nullam inventam occasionem aut malum ingenium neque nos neque fratres nostri neque nostri aut eorum heredes neque aliqua nostra a nobis submissa persona.*

Im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts tritt nur er selbst etwas deutlicher hervor — offensichtlich deshalb, weil er der älteste überlebende Sohn Gregors III. war. Verheiratet war er mit einer Dame namens Dulziza, deren Herkunft wir nicht kennen¹¹⁷). Nach dem Tod des Vaters dürfte er dessen politische Linie zunächst weitergeführt haben. Als Paschalis II. 1108 nach Benevent zog, übertrug er ihm die Sorge für das Patrimonium Petri in der römischen Campagna¹¹⁸). Aber Ptolomeus hatte den Vertrauensbeweis nicht verdient. Während der Papst im Süden weilte, schürte der Tusculaner den Aufruhr. Die Sabina, Anagni und Palestrina, Pietro Colonna, Abt Berard von Farfa und ein Teil des römischen Adels schlossen sich ihm an; selbst Pierleone scheint in seiner Treue geschwankt zu haben¹¹⁹).

In diesen Zusammenhang gehören wohl auch die Kämpfe im Raum von Subiaco im Jahr 1109¹²⁰). Ein gewisser Ildemund hatte sich dort in den Besitz der Burgen Affile und Ponza gesetzt, auf die das Kloster seinerseits Anspruch erhob. Abt Johannes (V.) rief in seiner Not Paschalis II. herbei, und mit vereinten Kräften gelang es ihnen, den Usurpator zu unterwerfen¹²¹). Diese Vorgänge erzählt uns das anonyme Chronicon Sublacense, eine recht zuverlässige Quelle, deren Grundstock ins 12. Jahrhundert zurückreicht. In der Chronik des Cherubino Mirzio

¹¹⁷) [E. von Ottenthal], Documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma, Studi e documenti di storia e diritto 7 (1886) S. 113 Nr. IV (Klage libell der Mönche von Grottaferrata, 1140): *duas pedicas terre ad Agustuli, unam quarum precario concessimus domine Dulzize matri eius* [scil. Ptolomeus' II.].

¹¹⁸) March, Liber pontificalis S. 139.

¹¹⁹) March a. a. O.: [Paschalis II.] *audivit in Urbe seditiones innumeras terribilesque connecti. Extra, Anagniam, Prenestem, Tusculanum, ipsas etiam Sabinas defecisse; huius defectionis caput roburque Ptolomeum fore; ascivisse sibi Petrum de Columna, abbatem Farfensem, Romanorum copiam; Albam Maritimamque fidem servantium* [lies: *servantem?*] *hostilibus irruptionibus depopulatam; ipsum etiam Ptolomeum submurmurasse nec inde aditum patere domno pape redeunti ad Urbem*. Die zweite Nennung des Ptolomeus ergibt keinen Sinn; der Text ist offenbar korruptiert, und der Name, der hier ursprünglich gestanden hat, könnte *Petrum Leonis* gewesen sein.

¹²⁰) Die Zeitangabe nach der auszugsweise im Liber censuum erhaltenen Urkunde Paschalis' II. (s. nächste Anm.) und dem 41. Abtsjahr Johannes' (V.) von Subiaco, dazu P. Carosi, Il primo monastero benedettino (Studia Anselmiana 39, 1956) S. 174 f. Anm. 6.

¹²¹) Chronicon Sublacense, ed. R. Morghen, Rer. Ital. Scr. XXIV 6 (1927) S. 17; vgl. Fabre/Duchesne, Liber censuum 1, 407 Nr. CXXXI; P. Egidio/G. Giovannoni/F. Hermanin, I monasteri di Subiaco 1 (1904) S. 97.

aus dem 17. Jahrhundert werden sie dagegen weiter ausgesponnen; als Bundesgenosse des Ildemund wird hier Ptolomeus (I.) von Tusculum eingeführt, den Mirzio einerseits *Sublacensis Abbatiae tyrannus*, andererseits *germanus* oder *parens* des Ildemund nennt¹²²). Woher hat der Chronist die zusätzliche Information geschöpft? Zwischen dem anonymen Chronicon des Mittelalters und dem Geschichtswerk des 17. Jahrhunderts steht eine weitere Chronik von Subiaco, verfaßt im 16. Jahrhundert von Guglielmo Capisacchi und bisher unediert¹²³). Man könnte vermuten, daß sich bereits in ihr etwas von dem zusätzlichen Stoff findet, den Mirzio uns bietet. Aber eine Prüfung des autographen Codex in Subiaco hat enttäuscht. Capisacchi folgt in den uns interessierenden Partien im wesentlichen dem mittelalterlichen Chronicon Sublacense und erwähnt kein einziges Mal den Tusculanergrafen¹²⁴). Wie Mirzio zu seinem Mehr an Nachrichten gekommen ist, bleibt daher vorerst unerfindlich. Da er bei anderer Gelegenheit nachweislich phantasiert hat und es zweifellos liebt, seine Hauptvorlage, das Chronicon Sublacense, üppig zu erweitern, ist Vorsicht geboten. Man tut am besten, die Frage der Verwandtschaft des Ildemund mit den Tusculanern auf sich beruhen zu lassen¹²⁵).

Während in dieser Episode — ganz gleich, wie sie sich im einzelnen abgespielt hat — das Kloster als der Angegriffene erscheint, hat es umgekehrt auch Ansprüche auf Tusculum selbst erhoben. Sie haben ihren Niederschlag in mehreren Papstprivilegien gefunden. Von diesen sind nicht wenige gefälscht oder verfälscht, und auch die übrigen, die mehr Vertrauen verdienen könnten, sind bis zum 12. Jahrhundert nur abschriftlich überliefert¹²⁶). Das erste Original, in dem Tusculum den

¹²²) Ch. Mirzio, *Cronaca sublacense*, hg. P. Crostarosa/L. Allodi (1885) S. 192, 219, 211.

¹²³) Subiaco, S. Scholastica Arca VI No. 10; vgl. Egidi (wie o. Anm. 121) S. 14 ff., bes. S. 14 f. Anm. 6. Falsch ist die dortige Behauptung, daß der Vat. lat. 9265 eine Abschrift der Chronik enthalte. Dieser Codex scheint vielmehr Teil des umfangreichen literarhistorischen Werks von J. M. Mazzuchelli (saec. XVIII) zu sein; es steht dort lediglich auf fol. 158^v—159^v eine biographische Notiz über Guglielmo Capisacchi.

¹²⁴) Arca VI No. 10, bes. fol. 55^r, 57^v.

¹²⁵) So urteilt auch S. Andreotta, *La famiglia di Alessandro IV e l'abbazia di Subiaco* (1963) S. 24—26; vgl. ferner R. Morghen, *Le relazioni del monastero sublacense col papato, la feudalità e il comune nell'alto medio evo*, Arch. soc. rom. stor. patr. 51 (1928) S. 233 und App. III.

¹²⁶) P. Egidi, *L'abbazia Sublacense e la signoria di Tuscolo*, Arch. soc. rom. stor. patr. 25 (1902) S. 470—477; JL 2678 (Nicolaus I. für Subiaco) = Allodi/Levi, *Regesto Sublacense* S. 13—16 doc. 7, kann übrigens aus der Betrachtung ausscheiden, da Tusculum darin überhaupt nicht vorkommt.

Mönchen von Subiaco bestätigt wird, ist ein Privileg Clemens' III. vom 20. April 1189¹²⁷). Daß hier eine Neuerung vorliegt, ist allerdings völlig ausgeschlossen. Clemens III., der Tusculum den Römern auszuliefern entschlossen war¹²⁸), hat gewiß nicht gleichzeitig dem Kloster ein bisher nicht verbrieftes Recht an der Stadt zuerkannt. Die Besitzliste muß daher in diesem Punkt aus einer älteren Vorlage übernommen worden sein. Als Vorurkunden kommen nach den Untersuchungen Pietro Egidis vor allem die Privilegien Johannes' XVIII., Leos IX. und Paschalis' II. in Frage¹²⁹). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Johannes XVIII., die Kreatur der Crescentier, der erste gewesen ist, der den Sublacensern den Anspruch auf Tusculum zugebilligt hat, um den dort sitzenden Grafen, die mit den damaligen Herren von Rom verfeindet waren, einen Tort anzutun. Könnte dann aber nicht in den beiden nächsten einschlägigen Urkunden die Nennung Tusculums einfach mitgeschleppt worden sein, — ebenso wie ihr später bei Clemens III. gewiß keine besondere Bedeutung zukommt? Es dürfte ziemlich ausgeschlossen sein, daß in dem Privileg Leos IX. der Passus über Tusculum einen anderen, tieferen Sinn hat, zumal da man 1051/2 in Subiaco selbst von diesem Recht so wenig überzeugt war, daß Abt Humbert den Namen der nie besessenen Stadt aus seiner steinernen Besitzliste fortließ¹³⁰). Mit der Verbriefung Paschalis' II. läßt sich vielleicht etwas mehr anfangen. Selbstverständlich lehnt sich auch sie im allgemeinen an die Vorurkunden an. Aber gerade die Stelle, die Tusculum betrifft, ist neu formuliert worden. Hatte es in den Privilegien Johannes' XVIII. und Leos IX. geheißen, *civitatem videlicet in integro qui vocatur Tusculana, cum castello suo infra se, cum fundis et casalibus, vineis seu terris vel cum omnibus suis pertinentiis*, so sagte man jetzt: *oppidum Tusculane cum rocca sua et omnibus suis pertinentiis*. Man schrieb also nicht gedankenlos ab. Insofern könnte die Urkunde, die aus dem Jahr 1114 stammt, tatsächlich einen absichtlichen Stich gegen die verhaßten Herren der Stadt enthalten.

¹²⁷) C. Margarini, Bullarium Casinense 2 (Todi 1670) 219 Nr. CCXII; It. Pont. 2, 98 Nr. 63.

¹²⁸) S. u. S. 54 ff.

¹²⁹) Egidis (wie o. Anm. 126). Die Urkunden sind gedruckt von Alodi/Levi, Regesto Sublacense S. 20 ff. doc. 10, bes. S. 24; S. 55 ff. doc. 21, bes. S. 60; Chronicon Sublacense, ed. Morghen S. 29 ff.; zur Überlieferung vgl. It. Pont. 2, 91 f., 94 Nr. 24, 29, 39.

¹³⁰) Silvagni (wie o. Anm. 15) 1, Tab. XLV 2.

Denn der Kampf zwischen dem alten Adelsgeschlecht und dem Reformpapsttum ging weiter. Mit Hilfe der Normannen zwang Paschalis II. die Tusculaner 1109 vielleicht für kurze Zeit zum Nachgeben, und das Auftauchen des *Tusculanensis index Gregorius* in der römischen Kurie mag davon Zeugnis ablegen, sofern der Genannte wirklich ein Bruder Ptolomeus' I. ist¹³¹). Aber als 1111 Heinrich V. nach Italien kam und sein gewagtes Spiel mit Paschalis II. trieb, hielt Ptolomeus jedenfalls zum Kaiser. Hatten die Kardinäle nach der Gefangennahme des Papstes die Normannen zum Eingreifen gedrängt, so führte der Tusculaner den unzufriedenen Campagna-Adel an und verhinderte, daß die Truppen Roberts von Capua über Ferentino hinaus nach Norden vorstießen¹³²). Was er weiter getan, wie er sich nach Heinrichs Abzug verhalten hat, wissen wir nicht. Erst 1116 tat er sich wieder so hervor, daß die Quellen von ihm sprechen. Als der Kaiser jetzt zum zweiten Mal in Italien erschien, schlugen auch in Rom die Wogen von neuem hoch. Der unmittelbare Anlaß war der Streit um die Stadtpräfektur, von dem wir schon gehört haben¹³³). Um Ptolomeus auf seine Seite zu ziehen, überließ ihm Paschalis II. Ariccia, auf das jener wohl schon seit längerem ein Auge geworfen hatte¹³⁴). Jedoch das Zugeständnis war umsonst. Petrus, der seinem Vater, dem verstorbenen Präfekten, gegen den Willen des Papstes im Amt folgen wollte, war der Sohn einer Schwester des Ptolomeus. Den Päpstlichen gelang es zwar, sich seiner zu bemächtigen. Aber gerade dieser Triumph führte eine abrupte Wendung der Dinge herbei. Aus Familienverbundenheit oder aus politischem Kalkül mischte sich der Tusculaner ein und befreite den Neffen aus der Gefangenschaft¹³⁵). Daraufhin flackerten in Rom wieder die Kämpfe auf, und Paschalis war dort seines Bleibens nicht sicher. Das Anathem, das er gegen den Herren von Tusculum schleuderte, verpuffte wirkungslos.

Als Heinrich V. im nächsten Jahr nach Rom kam, fand er in Ptolomeus seinen alten, zuverlässigen Anhänger wieder, und wie schon 1111 deckten die Tusculaner auch diesmal die Südflanke und wehrten im Saccotal, in der Nähe von Anagni, den Ansturm der Normannen ab.

¹³¹) S. o. S. 29.

¹³²) Chronik von Montecassino IV 39, MGH SS 7, 781.

¹³³) S. o. S. 24.

¹³⁴) S. o. S. 21, 28.

¹³⁵) March, Liber pontificalis S. 147 ff.; Falco von Benevent, Chron. ad a. 1116, ed. Del Re 1, 172 f.; Chronik von Montecassino IV 60 f., MGH SS 7, 790 f.

In der Chronik von Montecassino lesen wir, daß der Kaiser in seinen Gunstbezeugungen gegenüber dem getreuen Helfer so weit ging, seine Tochter Berta mit dessen Sohn, dem jüngeren Ptolomeus, zu verheiraten. Obwohl der betreffende Teil der Chronik ursprünglich von Guido von Montecassino verfaßt worden ist¹³⁶), haben wir hier zweifellos eine Interpolation des Petrus Diaconus vor uns. Während der sonstige Bericht über den großen Streit zwischen regnum und sacerdotium den Kaiserlichen durchaus nicht wohlgesonnen ist, fällt in dem 61. Kapitel aller Sonnenschein auf die Tusculaner. Niemand anders als Petrus Diaconus hätte in Montecassino an den genealogischen Mitteilungen, die hier gemacht werden, ein Interesse gehabt; die Epitheta *illustrissimus*, *magnificentissimus* und *Octavia stirpe progenitus* gehören zu dem Wehrauch, den der Interpolator über die Grafenfamilie streut. Insofern ist der Satz über die Kaisertochter Berta, der in diesem Zusammenhang steht, zunächst nicht unverdächtig. Aber man muß bedenken, daß Petrus Diaconus die Chronik — im Gegensatz zu manchen anderen Erzeugnissen seiner Feder — nicht als sein Privateigentum betrachten durfte, sondern daß sie der Klosteröffentlichkeit zugänglich gewesen sein muß. Hätte er da um 1140 einer so bekannten Persönlichkeit wie Ptolomeus II. eine Gemahlin aus freien Stücken andichten können? Das ist doch recht unwahrscheinlich. Jene Berta könnte daher eine uneheliche Tochter, vielleicht auch bloß eine Verwandte Heinrichs V. gewesen sein¹³⁷). Eine Verbindung mit einer deutschen Adligen dürfte der junge Tusculaner wohl eingegangen sein. Vielleicht spricht dafür sogar die

¹³⁶) Vgl. o. S. 15 Anm. 57.

¹³⁷) So Wilh. von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 3 (1890) S. 883, 1227, und G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 7 (1909) S. 33 Anm. 7. In der Vita Gelasius' II. heißt es: *Quanta vero in captivitate Teutonica ab impio compatre suo Henrico tyranno pertulerit, qualiter eidem pater viduarum et orphanorum, nervo pede constrictus, in faciem ipsam restiterit, ex benefactis aliis quilibet studiosus advertat, eumque Petrum alterum contra novum Symonem nominet*. Die beiden genannten Autoren machen Paschalis II. zum Subjekt des Satzes und sehen in dem Wort *compater* eine Anspielung „auf die Taufe dieser unehelichen Tochter Heinrichs V.“. Jedoch Subjekt des Satzes ist gewiß Johannes von Gaeta, der spätere Papst Gelasius II., dem die Vita gewidmet ist, und dieser konnte vor seinem Pontifikat eine Taufe gar nicht vollziehen, da er noch Diakon war. Außerdem scheint die hier vorschwebende Voraussetzung, daß Heinrich V. auf seinem Italienzug von 1110/11 aus Deutschland eine schwangere Konkubine mitgenommen habe, die dann in Rom das Kind zur Welt brachte, doch reichlich abenteuerlich zu sein. Sollte man daher nicht mit Duchesne, Liber pontificalis 2, 312, *compatre* in *cum patre* emendieren?

Erziehung seines Sohnes nördlich der Alpen, obschon diese auch anders erklärt werden kann¹³⁸).

Nachdem der Kaiser im Sommer 1117 Rom verlassen hatte, verharren die beiden Ptolomeer weiterhin in der Opposition gegen Paschalis II. Aber sie verloren die Überlegenheit, die ihnen der deutsche Rückhalt verschafft hatte, und als der Papst um die Jahreswende 1117/8 in seine Stadt zurückkehrte, konnte er wenigstens vorübergehend die Herrschaft dort ausüben. Der Präfekt Petrus, der Verwandte und Verbündete der Tusculaner, schien sich im eigenen Haus so unsicher zu fühlen, daß er woanders unter schlüpfen mußte, — wenigstens behauptet das der Liber Pontificalis¹³⁹).

Danach hören wir kaum noch etwas von einer Beteiligung des Ptolomeus an den Kämpfen in und um Rom. Während des kurzen Pontifikats Gelasius' II., als Heinrich V. zum letzten Mal am Tiber erschien, werden sich die Tusculaner gewiß nicht mit der Kirche versöhnt haben. Es war daher nur folgerichtig, daß Calixt II., der auf dem Konzil zu Reims im Oktober 1119 den Bannspruch gegen den Kaiser und seine Partei erneuerte, Ptolomeus I. namentlich unter den Ausgeschlossenen erwähnte¹⁴⁰). Später aber hat dieser Papst, der sowohl der abendländischen Kirche wie auch seinem eigenen Kirchenstaat den Frieden brachte, die ungetreuen Grafen vermutlich zum Einlenken gezwungen oder sie zumindest isoliert und dadurch unschädlich gemacht¹⁴¹). Im Wormser Konkordat versprach er Heinrich V. am Schluß: *Do tibi veram pacem et omnibus qui in parte tua sunt vel fuerunt tempore huius discordiae*¹⁴²). Unter diese Klausel fielen auch die Grafen von Tusculum, und da sie sich durch bedeutsame Waffentaten hinfort nicht mehr hervortun, darf man annehmen, daß der Papst mit ihnen zu einem modus

¹³⁸) S. u. S. 39.

¹³⁹) March, Liber pontificalis S. 151: *Ob cuius inopinatum adventum subitumque tantus terror Ptolomeum et prefectum invaserat, ut ante alter quam vellet dominus papa dare pacem peteret, quod desperans de gratia, dimissis penetibus [in] Urbe latitare pararet.* Mit alter kann doch wohl nur der Präfekt, nicht Ptolomeus gemeint sein.

¹⁴⁰) W. Holtzmann, Beiträge zur Reichs- und Papstgeschichte des hohen Mittelalters (1957) S. 137, vgl. 132 f.

¹⁴¹) Vgl. u. S. 86.

¹⁴²) A. Hofmeister, Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung, hg. R. Schmidt (1962) S. 84.

vivendi gelangte. Am 1. August 1128 oder 1129 scheint der ältere Ptolomeus gestorben zu sein¹⁴³).

3. Ptolomeus II., der sich schon 1117 als Truppenführer ausgezeichnet hatte¹⁴⁴), ist nach dem Tod seines Vaters zum ersten Mal im Juni 1130 bezeugt. Er stellte damals eine Urkunde für Abt Seniorect von Montecassino aus, in der er den Mönchen und ihren Dienern unbehinderten Durchzug durch sein Gebiet, die Benutzung seiner Häfen am Meer und Befreiung von Zöllen gewährte und die Klosterbesitzungen in seiner *terra* bestätigte¹⁴⁵). Wir stoßen hier auf einen Ausschnitt aus der Politik der Tusculaner, der weiter in die Vergangenheit zurückreicht und den wir bisher vernachlässigt haben. Das Geschlecht, das in den Albanerbergen saß, hatte nicht nur dort seine Ländereien und Stützpunkte, sondern war in die Ebene vorgestoßen und hatte seine Hand auf einige Plätze an der Küste gelegt. Die Marittima war im 11. und 12. Jahrhundert zu einem großen Teil ein politisches Vacuum, vermutlich weil die pontinischen Sümpfe eine dichtere Besiedlung und eine regere Wirtschaftstätigkeit nicht zuließen. Interessant waren allein die Randgebiete, vor allem die Häfen an der See. Die tusculanische Herrschaft über diesen Küstenstrich ging mindestens bis in die Zeit um 1100 zurück. Bereits in den Jahren zwischen 1100 und 1105 hatte der ältere Ptolomeus dem Abt von Montecassino eine ähnliche Vergünstigung zugestanden wie etwa ein Vierteljahrhundert später sein Sohn: Die Leute des Klosters durften mit ihren Waren unbelästigt durchs Land ziehen, und auch das Schiff, das sie von Gaeta nach Sardinien und zurück brachte, sollte nicht behelligt werden¹⁴⁶). Noch aufschlußreicher ist jener Vertrag, den Ptolo-

¹⁴³) Der Todestag nach Inguanez, *Necrologi Cassinesi* 1, fol. 297^v: *Ptolomeus Romanorum consul*. Es kann sich hier nur um Ptolomeus I. handeln, da sein gleichnamiger Sohn am 25. Februar 1153 gestorben ist (s. u. S. 42). Im Juni 1130 war Ptolomeus I. bereits tot: u. S. 109 Anhang IV. Auf der anderen Seite hat Petrus Diaconus in seinem Namen einen Brief erfunden, der auf einen 20. Juni datiert ist und, wenn er echt wäre, nicht vor 1128, dem Jahr der Vertreibung des Petrus Diaconus aus Montecassino, geschrieben worden sein könnte: MGH SS 7, 564, 794 Anm. 28. Daß der Brief eine Fiktion ist, kann kaum bezweifelt werden; aber er ist auf einen wahren Hintergrund bezogen, zu dem auch gehören dürfte, daß Ptolomeus I. 1128 noch lebte.

¹⁴⁴) Chronik von Montecassino IV 61, MGH SS 7; o. S. 33 f.

¹⁴⁵) S. u. S. 109 Anhang IV; vgl. Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom* 4, 354 f. Anm. 2.

¹⁴⁶) S. u. S. 108 Anhang III. Die Urkunde, die an den Abt Oderisius gerichtet ist, könnte an sich dem zweiten dieses Namens (1123–1126) zugeordnet gewesen sein. Aber in Montecassino selbst hat man sie in die Zeit Oderisius' I. eingeordnet, wie aus der Klosterchronik und dem Register des Petrus Diaconus

meus I. am 9. Februar 1105 mit der Stadt Gaeta abschloß¹⁴⁷⁾. Um ein Schiff, das die Grafen von Tusculum gemeinsam mit einigen Bürgern von Gaeta besaßen, war zur Zeit Gregors III. ein Streit entbrannt, der in regelrechte Kampfhandlungen ausgeartet war. Jetzt, im Jahr 1105, war man auf beiden Seiten zum Frieden bereit. Ptolomeus erhielt 24 Pfund in Paveser Münze und versprach dafür, daß er und seine Brüder sich in Zukunft aller feindseligen Akte enthalten wollten. Aus diesen wenigen Nachrichten erahnt man, daß die Tusculaner versuchten, in das große Geschäft, in den Seehandel, einzusteigen. Ihr Interesse ließ auch später nicht nach. Einer von den Tusculanerbrieffen des Petrus Diaconus gibt vor, in *castro Neptuni* geschrieben worden zu sein¹⁴⁸⁾: an der Fiktion wird wiederum so viel richtig sein, daß der alte Ptolomeus sich des öfteren in Nettuno aufgehalten hat. Das wird sogleich durch das Folgende bestätigt. Zwei Schriftstücke von 1140 zeigen nämlich Ptolomeus II. in Rechtsauseinandersetzungen um die Küstenplätze verwickelt. Das eine ist ein Klagelibell der Mönche von Grottaferrata an die Adresse Papst Innozenz' II.¹⁴⁹⁾. Schwere Vorwürfe wurden hier gegen Ptolomeus II. erhoben, der die Rechte des Klosters an allen Ecken und Enden niedergetreten haben soll; unter anderem heißt es, er halte das *castrum Neptunum* besetzt, obwohl es der Abtei Grottaferrata gehöre. Ob die Anklageschrift einen Erfolg gezeitigt hat, wissen wir nicht. Vielleicht hat man sich ähnlich verglichen wie im Fall der Insel Astura. Auch dort hatte sich ein Kloster von Ptolomeus II. in seinen Rechten beeinträchtigt gefühlt und sich deswegen an den Papst gewandt. Abt Richard von SS. Bonifazio ed Alessio auf dem Aventin beschwerte sich darüber, daß der Tusculaner seiner Kirche „mit Gewalt und ohne Grund“ die Insel Astura samt den zugehörigen Fischereien weggenommen

hervorgeht: Chronik von Montecassino IV 25, MGH SS 7, 773; Mancone (wie o. Anm. 51) S. 123 Nr. 569. Tomassetti, Arch. soc. rom. stor. patr. 9, 87 f., hat behauptet, im Archiv von Montecassino sei das Original von 1105 vorhanden. Doch dürfte das eine Verwechslung mit der Abschrift im Register des Petrus Diaconus sein, und das Jahr 1105 hat Tomassetti wohl nur der MGH-Edition der Chronik von Montecassino entnommen, wo es am Rand des betreffenden Kapitels (IV 25) steht, allerdings auf ganz andere Ereignisse bezogen.

¹⁴⁷⁾ Cod. dipl. Cajetanus 2, 169—172 Nr. CCLXXVIII; vgl. M. Merore, Gaeta im frühen Mittelalter (1911) S. 55 f., 101, 133.

¹⁴⁸⁾ MGH SS 7, 564.

¹⁴⁹⁾ [von Ottenthal], in: Studi e documenti di storia e diritto 7, 111—113 Nr. IV; G. Cozza-Luzzi, Documento romano-tuscolano dell'anno 1140 per la Badia greca di S. Maria di Grottaferrata, Bessarione 4 (1898) S. 5—34; vgl. Tomassetti, La Campagna romana 2, 320.

habe. Innozenz II. lud den Grafen von Tusculum vor, und dieser entschloß sich nach einigem Zögern, mit dem Abt einen Vergleich abzuschließen¹⁵⁰). Die Einzelheiten des Vertrags sind nicht überliefert. Vermutlich blieb Ptolomeus II. im Besitz der Insel, mußte aber einen Pachtzins dafür bezahlen. Wenigstens war das die Bedingung, unter der sein Sohn Jonathan 1163 Astura übernahm (oder behielt?)¹⁵¹). Warum die Urkunde gerade zu diesem Zeitpunkt, 10 Jahre nach dem Tod des Vaters, ausgestellt wurde, ist schwer zu sagen. Vielleicht war ein Konflikt vorausgegangen, der auf diese Weise bereinigt werden sollte. Um 1170 wollte dann Raino, der letzte Tusculaner, der von sich reden machte, überhaupt den Stammsitz der Familie aufgeben und dafür von den Frangipani Terracina mit dem Kap Circeo eintauschen¹⁵²). Der Plan scheiterte am Einspruch des Papstes, und damit war der Traum einer Seemacht im Keim erstickt. Denn die Schwäche der tusculanischen Herrschaft an der Küste lag darin, daß sie sich immer nur auf vergleichsweise unbedeutende Plätze stützte. Weder Gaeta noch Terracina, die beiden Haupthäfen zwischen Neapel und der Tibermündung, hatten die Grafen jemals erwerben können. Mit Nettuno und Astura allein war kein großer Staat zu machen. Der Handel, der hier anfiel, rettete die Tusculaner nicht aus ihren finanziellen Schwierigkeiten.

4. Der Abstieg begann vermutlich schon in der Zeit Ptolomeus' II. Im Schisma von 1130 scheint der Herr von Tusculum wieder einmal mit untrüglichen Instinkt ins falsche Lager geraten zu sein. Nach dem Tod der Berta¹⁵³) heiratete er nämlich eine Tochter des Leo Pierleone, des Bruders Papst Anaklets II.¹⁵⁴). Wann das geschah, ist nicht bekannt. Der Pierleone wird 1140 sein Schwiegervater genannt. Aber wenn nicht alles täuscht, ging Ptolemeus seine (zweite) Ehe wesentlich früher ein. Vielleicht darf man als Zeichen der politischen Orientierung, die damit verbunden war, das Diplom Rogers II. für Grottaferrata aus den Jahren

¹⁵⁰) A. Monaci, Regesto dell'abbazia di Sant'Alessio all'Aventino, Arch. soc. rom. stor. patr. 27 (1904) S. 382 f. Nr. XIII, vom 14. März 1140 (allerdings 4. Indiktion!); vgl. It. Pont. 1, 116 Nr. 4.

¹⁵¹) Monaci a. a. O. S. 389 f. Nr. XVIII.

¹⁵²) S. u. S. 46.

¹⁵³) S. o. S. 34.

¹⁵⁴) Monaci, in: Arch. soc. rom. stor. patr. 27, 383 Nr. XIII: *dominus Tholomeus curie se representavit cum domino Leone Petri Leonis socero eius*; vgl. P. Fedele, Le famiglie di Anacleto II e di Gelasio II, ebd. S. 421 f.

1131/2 ansprechen¹⁵⁵). Der Gunsterweis für die außerhalb des sizilischen Machtbereichs gelegene Abtei erklärt sich wohl daraus, daß Grottaferrata eine Gründung der Tusculaner war und von diesen als ihr Eigenkloster betrachtet wurde¹⁵⁶). Wenn Ptolomeus II. sich dem Gegenpapst zuwandte, dann mochte „seine“ Abtei davon profitieren und den normannischen König zu einem Entgegenkommen bereit finden, das auf die politische Frontenbildung berechnet war.

Noch auffälliger ist der Bericht der Chronik von Montecassino über Kaiser Lothars zweiten Italienzug. Wir erinnern uns, daß Petrus Diaconus (wenn nicht schon sein Vorgänger Guido) den Anteil der Tusculaner an den römischen Kämpfen Heinrichs V. in den Jahren 1111 und besonders 1117 stark herausgestellt hatte¹⁵⁷). Wieviel mehr Anlaß hätte er gehabt, von Großtaten Ptolomeus' II. zu schwärmen, wenn dieser 1137 (oder schon 1133) die Sache des Kaisers mit Eifer verfochten hätte! Über viele Seiten hinweg schwatzt der Chronist von den Ereignissen, die sich ja gerade erst zugetragen hatten. Alle Schleusen der Redseligkeit werden hier geöffnet, wo es um Dinge geht, an denen der Schreibende selbst führend beteiligt gewesen sein wollte. Doch in der ganzen, ausschweifenden Schilderung fällt nur ein einziger Satz für das geliebte Tusculum ab: *acceptoque a Tolomeo duce et consule Romano et dictatore Tusculanensium fidelitatis sacramento, et Reginulfo filio eius obside, per anulum quod manu gestabat confirmavit* [scil. Kaiser Lothar] *ei et haeredibus eius in perpetuum totam terram, quam a parte parentum suorum iure haereditario pertinebat*¹⁵⁸). Ist es nicht merkwürdig, daß Ptolomeus II. nicht 1133, sondern erst im Herbst 1137 dem Kaiser den Treueid leistete? Und warum mußte wohl der Sohn als Geisel nach Deutschland ziehen?¹⁵⁹) Diese Sonderbarkeiten erklären sich vermutlich daraus, daß

¹⁵⁵) F. Schneider, Neue Dokumente vornehmlich aus Süditalien, QFIAB. 16, 1 (1914) S. 20–23 Nr. III; dazu P. Collura, Appendice al regesto dei diplomi di re Ruggero compilato da Erich Caspar, in: Atti del Convegno Internaz. di Studi Ruggeriani 2 (1955) S. 572–574 Nr. 35.

¹⁵⁶) 1140 klagten die Mönche u. a. darüber, daß Ptolomeus II. nach dem Tod des Abtes Nikolaus dessen bewegliche Habe an sich genommen habe; er hatte eine Art Spolienrecht ausgeübt: [von Ottenthal], in: Studi e documenti di storia e diritto 7, 113 Nr. IV.

¹⁵⁷) S. o. S. 33 f.

¹⁵⁸) Chronik von Montecassino IV 125, MGH SS 7, 840, korrigiert nach Cod. Casinensis 450, fol. 250.

¹⁵⁹) Vgl. den Trostbrief des Petrus Diaconus an die Kaiserin Richenza: *Salutationis etiam et consolationis et orationis obsequium vobis congregatio Casinensis dirigit, puerumque Raynonem filium domini Ptolomei qui penes vos*

die Tusculaner anfangs ablehnend oder wenigstens abwartend dem Supplinburger und seinem Papst gegenübergestanden haben. Sollte Ptolomeus tatsächlich mit einer Salierin verheiratet gewesen sein und von ihr gar Kinder bekommen haben, so hätte eine Hinwendung zu Konrad III. geradezu in der Natur der Dinge gelegen. Jedenfalls unterwarf sich Ptolomeus dem Kaiser erst, nachdem der Staufer auf die Königswürde verzichtet und mit seinem Gegner Frieden gemacht hatte.

Wahrscheinlich hat die falsche Entscheidung im Schisma von 1130 wesentlich dazu beigetragen, die Macht der Tusculaner zu erschüttern. Seit dieser Zeit geht es langsam mit ihnen bergab. Zwar hatte der Name Ptolomeus' II. noch einen gewissen Klang, wenn man nach vornehmer Herkunft und gesellschaftlichem Ansehen fragte — die Scheidung Hugos II. von Molise war nicht zuletzt deshalb eine *cause célèbre*, weil seine Frau *progenita erat de nobiliori prosapia Langobardorum et Romanorum, cognata Ptolomei Tusculani*¹⁰⁰). Aber zur gleichen Zeit entglitt dem Ptolomeus die Kontrolle über die Stadt Tusculum. Wie das im einzelnen geschehen ist, läßt sich kaum durchschauen. Vor allem fehlt es an Nachrichten über die Ausbildung der Kommune, die ja in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts das Regiment innerhalb der Mauern weitgehend übernommen haben muß. Auch sie wird dem alten Grafengeschlecht das Leben erschwert haben. 1149, vom April bis November, residierte Eugen III. in Tusculum¹⁰¹). Wo einst seine mißtrauischen Gegner geherrscht hatten, da wurde der Papst jetzt bereitwillig aufgenommen. Der lange Aufenthalt war eine Folge der römischen Insubordination, die Eugen III. aus seiner eigenen Bischofsstadt verdrängt hatte. Zugleich jedoch verfolgte er weitere Pläne und wollte Tusculum in seinen direkten Besitz bringen. Das sollte in friedlichem Einvernehmen mit Ptolomeus II. geschehen, der damals durchaus mit dem Papst zusammenarbeitete. Als

est vobis commendans, rogant ut illum loco filii [h]abeatis. Der Druck in der Bibliotheca Casinensis 5, 1 (1894), Florilegium Casinense S. 210, ist hier besser als die Editio princeps von E. Martène/U. Durand, Veterum scriptorum ... amplissima collectio 1 (Paris 1724) 758 (= Migne PL 173, 1141). Herrn Hermann Fröhlich, Rom—Tübingen, danke ich dafür, daß er den Text im Codex Casinensis 257, p. 739 überprüfte. Der Brief ist aller Wahrscheinlichkeit nach niemals an die Kaiserin abgegangen; doch besteht deshalb kein Anlaß, die Aussage über Raino = Reginulf zu bezweifeln.

¹⁰⁰) Johannes von Salisbury, Historia pontificalis c. 41, ed. M. Chibnall (1956) S. 80; vgl. S. 99f. Appendix V; E. Jamison, I conti di Molise e di Marsia nei secoli XII e XIII, in: Atti del Convegno Storico Abruzzese-Molisano 1931 (1932) S. 89—94.

¹⁰¹) JL 9331—9358; W. Bernharti, Konrad III. 2 (1883) S. 748.

1149 die Römer König Konrad III. zur Kaiserkrönung einluden, nannten sie auch den Tusculaner unter ihren Feinden: *Sed pro his omnibus quae vestrae dilectionis fidelitate facimus, papa, Fraiapanes et filii Petri Leonis, homines et amici Siculi, excepto Iordano nostro in vestra fidelitate vexillifero et adiutore, T o l o m e u s quoque et alii plures undique nos impugnant, ne libere, ut decet, imperialem regio capiti valeamus imponere coronam*¹⁶²). Eugen war also dem Ptolomeus durch gemeinsame politische Interessen verbunden und versuchte daher, die Herrschaft über Tusculum nicht gewaltsam, sondern auf dem Wege des Vertrags zu erwerben. Von den diesbezüglichen Verhandlungen hat sich bloß ein undeutlicher Widerschein in dem Tausch erhalten, den später die Frangipani und die römische Kurie mit Ptolomeus' Sohn Raino abschlossen. Der letztere verpflichtete sich darin, Tusculum und Rocca di Papa abzugeben, doch sollte der Besitz von Algido davon ausgeschlossen bleiben, da hierfür die Frangipani 100 Pfund extra zahlen sollten, *nisi curie Romane placuerit illud cambium facere et complere quod inter dominum papam Eugenium et patrem meum dispositum fuit*¹⁶³). Mit Ptolomeus selbst kam Eugen demnach nicht zum Ziel, wohl aber tauschte er die eine Hälfte von Stadt und Burg Tusculum sowie weitere Liegenschaften von den Colonna ein, die sich hier in nicht näher zu bestimmender Weise festgesetzt hatten¹⁶⁴).

¹⁶²) Otto von Freising, Gesta Friderici I 29, ed. G. Waitz/B. von Simson, MGH Scr. rer. Germ. (1912) S. 45.

¹⁶³) [v o n O t t e n t h a l], in: Studi e documenti di storia e diritto 7, 325 Nr. XXX; vgl. u. S. 46.

¹⁶⁴) S. o. S. 26. Außer dem Vertrag mit dem Kardinal Bernhard von S. Clemente, der im Liber censuum abgedruckt ist, hatte es noch eine Bestätigung durch Eugen III. selbst gegeben, die verloren gegangen zu sein scheint; vgl. das Verzeichnis der Urkunden, die 1578 auf Befehl Gregors XIII. aus dem Archiv von Anagni durch Giannandrea Caligari, den Bischof von Bertinoro, nach Rom ins Archiv der Engelsburg gebracht wurden, veröffentlicht in den Acta passionis atque translationum s. Magni episcopi Tranensis et martyris (Jesi 1743) S. 158: „Bulla Eugenii papae III, in qua confirmat venditionem factam ad favorem S. R. E. de medietate civitatis Tusculani in arce et aliis pertinentiis; nec non de castro Montis Intini et de Monte Proculi [sic!] ab Oddone de Columna, cui in contrarium dedit castrum Travani ac collem Rizzani cum pertinentiis eorum. Dat. Signiae, etc.“ = JL 9509, eingereiht zu 1150—1152. Da der Vertrag mit dem Kardinal Bernhard erst am 10. Dezember 1151 zustandekam, kann Eugens Bestätigung allerdings bloß von Ende 1151 oder aus dem Jahr 1152 stammen. Völlig konfus dazu D i g a r d, in: Mél. Fabre S. 297 Anm. 4. In It. Pont. 1, 187 Nr. 5 wird die (verlorene) Bestätigung Eugens III. mit dem Vertrag des Kardinals Bernhard verwechselt; aber in dem letzteren verlautet nichts von dem „collis Rizzani“, und auch das „Dat. Signiae“ paßt nicht zu dem Vertrag des Kardinals.

5. Als Ptolomeus II. am 25. Februar 1153 starb¹⁶⁵), hinterließ er mehrere Söhne. Genannt werden uns Jonathan, Raino, Jordan, Gregor, Richard und Leo. Die letzten drei tauchen jeweils nur einmal als Zeugen in Urkunden auf¹⁶⁶). Jordan ist nicht sehr viel besser bekannt. Am 21. Oktober 1181, als er bereits verstorben war, stellten seine vier Söhne Johannes, Ptolomeus, Jordan und Andreas mit Zustimmung ihrer Mutter Maria der Kirche von Velletri eine Urkunde aus; darin wird ihr Vater als *dominus Jordanes de Gabiniano* bezeichnet¹⁶⁷). Gavignano, das wenige Kilometer östlich von Segni liegt, dürfte kaum zum alten Tusculanerbesitz, sondern eher der Familie der Conti gehört haben: es sei daran erinnert, daß 1160/1 Lothar von Segni, der spätere Papst Innozenz III., allem Anschein nach hier geboren wurde¹⁶⁸)! Jordan könnte daher sein Glück gemacht haben, indem er in das Geschlecht der Conti einheiratete. Sein Sohn Ptolomeus tritt noch am 15. März 1199 als Zeuge in einer Urkunde auf¹⁶⁹). Doch brauchen wir diesen Zweig der Familie, der ein unerhebliches Dasein hatte, nicht länger zu verfolgen.

6. Die letzten, die um das Erbe von Tusculum kämpften, waren Jonathan und Raino. Der ältere der beiden Brüder scheint Jonathan gewesen zu sein. Von ihm nahm Hadrian IV. am 9. Juli 1155 den Treueschwur entgegen, ließ an zwei Vertrauensleute die Burgen Monte Fortino und Faiola ausliefern und belehnte ihn mit dem päpstlichen Teil von Tusculum¹⁷⁰). Die Übereinkunft kann Spuren des Mißtrauens nicht verleugnen, zeigt aber auch, daß Jonathan über Erwarten günstig abschnitt. Auf Monte Fortino hatten die Colonna Anspruch erhoben und

¹⁶⁵) *Annales Ceccanenses*, MGH SS 19, 284; Inguanez, *Necrologi Cassinesi* 1, fol. 281v.

¹⁶⁶) Schneider, in: QFIAB 16, 1, 27; Fabre/Duchesne, *Liber censuum* 1, 406 Nr. CXXVIII.

¹⁶⁷) Borgia, *Velletri* S. 247 f.

¹⁶⁸) M. Maccarrone, *Innocenzo III prima del pontificato*, Arch. dep. rom. stor. patr. 66 (1943) S. 66 f.

¹⁶⁹) P. Pressutti, *Regesta Honorii papae III* 1 (1888) S. LXXXIV; zu 1233 wird ein *dominus Iohannes de Gaviniano* erwähnt: Fabre/Duchesne, *Liber censuum* 1, 484–486, 496 f., 509, Nr. CCXXI, CCXXXIII, CCLIII.

¹⁷⁰) Fabre/Duchesne, *Liber censuum* 1, 399 f. Nr. CXVIII; It. Pont. 1, 187 Nr. 7. Zu Faiola bei Velletri s. Tomassetti, *La Campagna romana* 2, 379 f.; zur politischen Situation vgl. neuerdings M. Maccarrone, *Papato e impero dalla elezione di Federico I alla morte di Adriano (1152–1159)* (1959/60), wo allerdings S. 138 Anm. 75 das Dokument aus dem *Liber censuum* nicht ganz richtig verstanden worden ist; s. allgemein zu Maccarrone die wichtige Rezension von P. Classen, in: HZ 195 (1962) S. 377–384. Zum Folgenden auch A. Haverkamp, *Herrschaftsformen der Frühstaifer in Reichsitalien* 2 (1971) S. 316.

1151 ihre Rechte daran dem Papst abgetreten¹⁷¹⁾. Jetzt jedoch, d. h. dreieinhalb Jahre danach, erkannte Hadrian den Tusculaner als den legitimen Eigentümer an, und überdies überließ er ihm denjenigen Teil der Stadt Tusculum, den sein Vorgänger Eugen III. in demselben Vertrag mühsam von den Colonna eingetauscht hatte. Das großzügige Entgegenkommen wirkt auf den ersten Blick umso merkwürdiger, als Jonathan gleichzeitig Bürgschaft in der Gestalt jener beiden Festungen leisten mußte: sie gingen in die Hände neutraler Vertragshelfer über, und zwar bis zu einem Zeitpunkt, der zwei Jahre nach dem Friedensschluß zwischen Papst und Römern liegen sollte. Warum diese Absicherung? Hatte der Graf vorübergehend mit dem rebellischen Senat der Ewigen Stadt sympathisiert? Oder sollte damit erreicht werden, daß er als Lehnsmannt der Kirche Hadrian IV. in seinem Konflikt mit Rom unterstützte? Im Juni 1155 hatte Barbarossa sich in St. Peter krönen lassen, doch mehr als die Leostadt nicht besetzen können. Als er abzog, begleitete ihn der Papst, und wenn der Kaiser auch in der Campagna allen Widerstand brach, so vermochte er doch Hadrian nicht in die Urbs zurückzuführen, geschweige denn die Normannengefahr zu bannen. Anfang Juli hielt er sich noch bei Tivoli und an den Albanerbergen auf. Am 11. Juli, zwei Tage nach Jonathans Belehnung mit Tusculum, trennte er sich endgültig vom Papst und entfernte sich mit seinem Heer nach Norden¹⁷²⁾. In dieser Situation war Jonathan entschlossen, die Rolle seiner Vorfahren als Parteigänger des Kaisers weiterzuspielen. Vermutlich hat er es Barbarossas Einfluß zu verdanken gehabt, daß Hadrian ihm so große Zugeständnisse machte. Wie bezeichnend ist es doch, daß er dem Papst die Treue schwor *contra omnes homines, excepto contra imperatorem!*

Während des nächsten Jahrzehnts hat er sich als Anhänger der Deutschen geschlagen. Von einer unbedeutenden Erwähnung in den Annalen von Ceccano zu 1158 können wir absehen¹⁷³⁾. Danach tritt er uns 1159 wieder entgegen, und zwar diesmal in der Reichsabtei Farfa als Zeuge im Gericht des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach¹⁷⁴⁾. Er hatte sich damit

¹⁷¹⁾ S. o. S. 43.

¹⁷²⁾ H. Simonsfeld, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I.* 1 (1908) S. 355 ff.; auch J. Ficker, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens* 2 (1869) S. 306.

¹⁷³⁾ MGH SS 19, 284.

¹⁷⁴⁾ L. A. Muratori, *Rer. Ital. Scr.* II 2, 678; zu Farfa zuletzt C. Brühl, *Fodrum, Gistum, Servitium regis* 1 (1968) 737 ff. mit weiterer Literatur; Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom* 4, 536 mit Anm. 1.

für Victor IV. und gegen Alexander III. entschieden. Doch als dieser die Campagna 1160 für sich gewann¹⁷⁵), dürfte Jonathan in eine schwierige Lage gekommen sein. Vielleicht war das der Grund, der ihn bewog, außer Landes zu gehen. Er wandte sich nach Pisa, das damals mit Barbarossa anknüpfte, und verdingte sich hier als Condottiere¹⁷⁶), blieb allerdings nicht auf diesem Posten. Denn 1163, als das Patrimonium Petri weitgehend den Victorinern anheimgefallen war, finden wir ihn erneut in der Heimat¹⁷⁷). Zum letzten Mal erscheint er am 3. Juni 1165 im Lager des Reichskanzlers Christian im Felde von Anagni¹⁷⁸). So hat er wohl bis zum Ende seines Lebens auf der Seite der Deutschen gekämpft. Am 18. November 1165 oder 1166 ist er gestorben¹⁷⁹).

7. Sein Bruder Raino, der als Kind in Deutschland aufgewachsen war¹⁸⁰), erbte von ihm den Gegensatz zu Alexander III. Zugleich aber bekam er es mit den Römern zu tun, die die Herrschaft über die Nachbargemeinden anstrebten und zumal von Tusculum Tributzahlungen forderten¹⁸¹). Im Mai 1167 rückten sie mit Übermacht gegen Tusculum vor. In seiner Not rief Raino jetzt die Deutschen herbei. Als erster kam dieser Bitte Rainald von Dassel nach, es folgte Christian von Mainz, und am Pfingstmontag schlugen die beiden Erzbischöfe das römische Heer bei Monte Porzio so fürchterlich, daß schon der Kardinal Boso den bitteren Vergleich mit Cannae anstellte. Als schließlich Barbarossa selbst in Rom erschien, mochte Raino glauben, daß ihm alles zum Besten ge-

¹⁷⁵) Annales Ceccanenses ad a., MGH SS 19, 285: *Hic [nämlich Alexander III.] venit Anagninam et acquisivit totam Campaniam et misit in suo iure.*

¹⁷⁶) Bernardo Maragone, Annales Pisani, ed. M. L. Gentile, Rer. Ital. Scr. VI 2, 20 f.: *Ionatha filius Tolomei de Tusculana venit Pisas et iuravit fidelitatem Villano archiepiscopo Pisanorum et consulibus et universo populo salvare Pisanos in mari ac terra sanos et naufragos; et consules investierunt eum vexillo, ut vexillifer foret Pisanorum.* In der pisanischen Lokalforschung sieht man in Jonathan wohl zu Unrecht einen „signore di Toscanella“.

¹⁷⁷) S. o. S. 38.

¹⁷⁸) D. H ä g e r m a n n, Die Urkunden Erzbischof Christians I. von Mainz als Reichslegat Friedrich Barbarossas in Italien, AfD 14 (1968) S. 234 Nr. 8.

¹⁷⁹) I n g u a n e z, Necrologi Cassinesi 1, fol. 306 v: *Ionathas comes Romanorum* (Nachtrag). Das Jahr ergibt sich daraus, daß seit 1167 nur noch Raino als Herr von Tusculum genannt wird; s. das Folgende.

¹⁸⁰) S. o. S. 39.

¹⁸¹) Hauptquelle: Boso, Vita Alexandri III., ed. Duchesne, Liber pontificalis 2, 415 f. Vgl. W. von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 6 (1895) S. 464–466. Digard, in: Mél. Fabre S. 299, behauptet, Raino habe seinen „cousin Othon Colonna“ zu Hilfe gerufen; in den von ihm zitierten Quellen steht nichts dergleichen.

raten sei. Er war Zeuge in der Urkunde, die der Kaiser am 1. August 1167 in Rom für Rainald von Dassel zu schreiben befahl¹⁸²).

Die Fieberkatastrophe, die kurz danach der deutschen Herrlichkeit ein Ende machte, muß auch Rainos Hoffnungen einen schweren Schlag versetzt haben. Zwar konnte Christian von Mainz noch eine Zeitlang die Campagna unsicher machen und die Alexandriner in Schach halten, jedoch war er nicht mehr der unbestrittene Gebieter des Patrimonium. Sein Schützling Raino bekam das zu spüren. Wie mühsam er seine Macht zusammenhalten mußte, deutet eine Urkunde vom 19. Mai 1168 an¹⁸³). Eine Gruppe von Rittern hatte sich anscheinend geweigert, ihm die Aftervasallen zuzuführen, die zu ihren Lehen gehörten, oder sich sonstige ungebührliche Rechte über *homines* von Tusculum angemacht. Raino konnte sie bloß dadurch zum Verzicht oder zu Gehorsam bewegen, daß er ihnen Besitz in den Albanerbergen überließ. Die Bedingungen, unter denen das geschah, waren recht günstig; denn die Ritter durften die Lehen sogar verschenken oder verpfänden, sofern sie nicht in eine römische Familie einheirateten. In der letzten Einschränkung spiegelt sich der anhaltende Kriegszustand wider. Die Ritter, mit denen Raino verhandeln mußte, scheinen nicht zu verachtende Leute gewesen sein: einer von ihnen, Berard von Anagni, hatte 1155 als neutraler Vermittler zwischen Jonathan und Hadrian IV. fungiert¹⁸⁴); ein anderer, Lando Sauli, nahm 1179 eine drohende Haltung ein¹⁸⁵).

Von den Deutschen im Stich gelassen und von den Römern bedrängt, suchte Raino den Frieden mit dem Papst, gewiß mit dem Hintergedanken, daß dieser die Kriegswut der Römer etwas zügeln könnte¹⁸⁶). Er verstand sich dazu, Alexander III. anzuerkennen¹⁸⁷), und außerdem wartete

¹⁸²) St. 4086; Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1 (1840) S. 296 Nr. 426.

¹⁸³) Schneider, in: QFIAB. 16, 1, 26 f. Nr. VII, dazu S. 15 f.

¹⁸⁴) S. o. S. 42 Anm. 170.

¹⁸⁵) S. u. S. 48 Anm. 196.

¹⁸⁶) Boso, Vita Alexandri III., ed. Duchesne, Liber pontificalis 2, 419: *De Tusculanis quoque et aliis circumpositis fortioribus locis pro consimili causa itidem facere* [d. h. wie Albano zu zerstören] *nichilominus laborarunt* [scil. Romani]; *set quia eorum iniustis conatibus Ecclesia non consensit, licet inviti ab huiusmodi proposito destiterunt ad modicum tempus* (zu 1168). Schon 1167 hatte Alexander die Römer vom Krieg gegen Tusculum abzuhalten versucht, ebd. 2, 415: *contra prohibitionem sui pastoris*.

¹⁸⁷) Das muß vor dem Frühling 1170 geschehen sein, denn zu diesem Zeitpunkt ist die Rede davon, daß Raino *contra fidelitatem quam eidem pontifici fecerat* handelte: Duchesne, Liber pontificalis 2, 422.

er auf eine Gelegenheit, das lästige Tusculum loszuwerden und dafür einen friedlicheren Besitz einzutauschen. Dieses Ziel schien erreicht zu sein, als er — vermutlich am 3. Juli 1169 — eine schriftliche Vereinbarung mit den Frangipani und der römischen Kurie traf. Denn für Tusculum und Rocca di Papa sollte er Terracina mit dem Kap Circeo zu Eigen erhalten, ferner Segni, Vicoli, Cori und Norma zur Pacht¹⁸⁸). Aber das Abkommen wurde nicht ausgeführt, weder Segni noch Terracina wechselten den Besitzer. Offenbar hatten die Frangipani oder die Kurie sich eines Besseren besonnen, so daß der Papst das Privileg verweigerte, welches den Vertrag hätte besiegeln sollen.

Dadurch wurde Raino anscheinend zur Verzweiflung getrieben. Da die Römer seiner Bergfestung immer ärger zusetzten, wollte er sich ihrer um jeden Preis entledigen und gab sie im Frühjahr 1170 dem kaiserlichen Stadtpräfekten Johannes Maledictus, einem Verwandten des mittlerweile verstorbenen Gegenpapstes Victor IV.¹⁸⁹). Er selbst sollte dafür Montefiascone und Borgo San Flaviano bekommen¹⁹⁰). Jedoch Ritter und Volk

¹⁸⁸) [von Ottenthal], in: *Studi e documenti di storia e diritto* 7, 324—326; dazu P. Fedele, in: *Arch. soc. rom. stor. patr.* 26 (1903) 510—512. Digard, in: *Mél. Fabre* S. 294 f., hat richtig gesehen, daß das Stück in die Zeit Alexanders III. gehört, und datiert es in den Juli 1170. Es ist dies jedoch gerade die Periode, in der sich Raino mit dem Papst völlig überworfen hatte und ihm ziemlich hilflos ausgeliefert war, so daß er damals so günstige Bedingungen, wie sie der Vertrag vom 3. Juli bietet, gewiß nicht hätte aushandeln können. Insofern dürfte eine Datierung in den Juli 1169 (oder gar 1168?) eher in Frage kommen.

¹⁸⁹) Vgl. P. Kehr, *Zur Geschichte Victors IV.*, NA 46 (1926) S. 64 Anm. 2, S. 81. C. Calisse, *I Prefetti Di Vico*, *Arch. soc. rom. stor. patr.* 10 (1887) S. 12, betrachtet Johannes Maledictus als Sohn des vorherigen Präfekten Petrus auf Grund einer Urkunde von 1158, ed. Fabre/Duchesne, *Liber censuum* 1, 425 f. Nr. CLXVII; aber der dort erwähnte Iohannes Prefecti ist offenbar der Bruder des gleichzeitig genannten Präfekten Petrus, was ja auch in der Überschrift der zugehörigen Urkunde Nr. CLXVIII (ebd. S. 426) gesagt wird. Vgl. L. Halphen, *Etudes sur l'administration de Rome au moyen âge* (1907) S. 153 f. Zur Verwandtschaft Victors IV. s. H. Schwarzmaier, *Zur Familie Viktors IV. in der Sabina*, *QFIAB* 48 (1968) S. 64—79.

¹⁹⁰) Boso, *Vita Alexandri III.*, ed. Duchesne, *Liber pontificalis* 2, 422: *Cum autem apud civitatem Verulis pontifex moraretur et Romani Tusculanos acrius solito impugnarent, Rayno eorum dominus nimio terrore perterritus contra fidelitatem quam eidem pontifici fecerat, Iohanni Maledicto, qui a Frederico Urbis prefectus factus fuerat, Tusculanam civitatem sicut stultus et insipiens in concanbium dedit et populum Tusculanum a fidelitate qua ei tenebatur absoluit. Data itaque ipsa civitate in manu et potestate ipsius Iohannis recepit ab eo Montemflaconem et burgum Sancti Flaviani cum pertinentiis suis, que ad proprium ius beati Petri tantummodo spectare noscuntur.* Alexander III. hielt sich seit Mitte März 1170 in Veroli auf: JL 11741 ff.; *Annales Ceccanenses ad a.*, MGH SS 19, 286.

von Montefiascone machten den Handel nicht mit und vertrieben ihren neuen Herrn. In Tusculum war es dem Präfekten inzwischen kaum besser ergangen. Infolge der römischen Angriffe war ihm der Boden unter den Füßen so heiß geworden, daß er sich schließlich aus dem Staube gemacht hatte. Jetzt aber riefen die Tusculaner nicht etwa Raino zurück, sondern unterstellten sich dem Papst. Dieser war über den vorgesehenen Tausch zunächst sehr aufgebracht gewesen, da er den Präfekten kaum als seinen Freund betrachten konnte und zudem nicht einmal gefragt worden war, obwohl die Objekte des Handels zum größten Teil im Eigentum der römischen Kirche standen. Erst die unverhoffte Wendung der Dinge im Sommer 1170 bot ihm die Gelegenheit, über den unsteten Grafen zu triumphieren. Mit Alexander zerfallen, aus Montefiascone verjagt, von den Tusculanern verschmäht und mit den Römern verfeindet, hatte der unglückliche Raino seine letzten Trümpfe verloren. Es blieb ihm nichts übrig, als den Papst um Gnade zu bitten und ihm am 8. August 1170 Tusculum förmlich abzutreten¹⁹¹⁾. Einige kleinere Plätze in den Albanerbergen war alles, was er behielt, — es sei denn, daß Alexander ihm noch eine Entschädigung für den verlorenen Stammsitz gewährte, die freilich nicht hoch gewesen sein kann¹⁹²⁾.

In Rom scheint man sich von dem jähen Herrschaftswchsel in der verfeindeten Nachbarstadt allerhand versprochen zu haben. Ein Visionär predigte vom göttlich gebotenen Frieden und gewann in der entspannten Atmosphäre unversehens Zuhörer und Anhang. Man war drauf und dran, sich mit Tusculum auszusöhnen¹⁹³⁾. Jedoch der Enthusiasmus hielt nicht an, als sich herausstellte, daß der Papst Tusculum ebensowenig preiszugeben gedachte wie der frühere Besitzer. Es sollten noch zwei Jahrzehnte vergehen, bis man für die Frage eine Endlösung fand¹⁹⁴⁾.

Schneller verschwand Raino aus dem Albanergebirge. Am 6. Januar 1174 verpfändete er Alexander III. die Burg Algido zu Bedingungen,

¹⁹¹⁾ Boso, Vita Alexandri III., ed. Duchesne, Liber pontificalis 2, 422 f.

¹⁹²⁾ Romuald von Salerno, Chron., MGH SS 19, 438: *rogante Ionatha domino Tusculani et eiusdem loci civibus eandem civitatem in sua protectione recepit* [scil. Alexander III.] ... *et prenominato Ionathe de eadem civitate concambium tribuit*. Hier wird Raino mit dem doch wohl schon verstorbenen Jonathan verwechselt. Über die Nachricht von dem *concambium* ist kaum etwas Sicheres zu sagen. Auch in diesem Punkt könnte Romuald ein Fehler unterlaufen sein, d. h. den Tausch zwischen Raino und Johannes Maledictus mit Rainos Abkommen mit Alexander III. vermengt haben.

¹⁹³⁾ A. Wilmar, Nouvelles de Rome au temps d'Alexandre III (1170), Rev. béd. 45 (1933) S. 62—78.

¹⁹⁴⁾ Vgl. u. S. 54 ff.

die seine Abhängigkeit vom Geldgeber nur zu offenkundig machten: erst nach einem Jahr durfte das *castrum* wieder eingelöst werden, und auch danach sollte der Papst ein Vorkaufsrecht besitzen bzw. die Möglichkeit haben, es bei einer erneuten Verpfändung zu übernehmen¹⁹⁵). Wahrscheinlich hat Raino seine Burg niemals zurückbekommen. Am 11. Oktober 1179 schloß er einen Tauschvertrag mit Alexander III.; darin verzichtete er auf Lariano und erhielt dafür Norma und Vicolo. Wie schlecht es dem letzten der Tusculaner damals schon ging, verrät die beiläufige Bemerkung, daß die an Dritte verpfändeten Ländereien, die zum *castrum* Lariano gehörten, von der römischen Kirche ausgelöst werden sollten¹⁹⁶). So verloren die ehemaligen Grafen die letzte Bastion in ihrem Stamm-land. Das Geschlecht, das einst über Rom geboten und den Stuhl Petri besetzt hatte, versank in die Abgeschiedenheit des Volskergebirges¹⁹⁷).

Es rächte sich, daß die Herren von Tusculum immer aufs neue der Partei der Verlierer gefolgt waren. Was sich unter Heinrich II. und Konrad II. bezahlt gemacht hatte, das war im Investiturstreit und im 12. Jahrhundert eine selbstmörderische Politik. In einer Zeit, in der die wirtschaftlichen Verhältnisse sich wandelten und die Kommunen gegen die alten Autoritäten aufbegehrten, hatte es der Campagna-Adel schwer, seine Stellung zu behaupten, sofern er nicht einen Bund mit dem rechtmäßigen Papsttum einging.

V.

Die Tusculanergrafen waren längst aus der Weltgeschichte und sogar aus der Geschichte ihrer Landschaft verschwunden, als die Stadt, deren Namen sie getragen hatten, ein schauriges Ende fand. Tusculums Untergang, der Kaiser Heinrich VI. nicht zum Ruhm gereichte, soll hier nicht noch einmal behandelt werden. Aber die Kämpfe und Verhandlungen, die ihm vorausgegangen sind, verdienen ein paar präzisierende Bemerkungen.

¹⁹⁵) Fabre/Duchesne, *Liber censuum* 1, 405 f. Nr. CXXVIII. G. Silvestrelli, *Città, castelli e terre della regione romana* 1 (21940) S. 184, identifiziert Algido mit Lariano, während Tomassetti, *La Campagna romana* 4, 540 ff., 546 ff., an zwei verschiedene Orte denkt.

¹⁹⁶) [von Ottenthal], in: *Studi e documenti di storia e diritto* 7, 323 f. Nr. XXIX; Fabre/Duchesne, *Liber censuum* 1, 404 Nr. CXXV.

¹⁹⁷) Von Raino oder seinen etwaigen Nachkommen scheint nichts mehr bekannt zu sein. Norma, das 1292 von dem nachmaligen Papst Bonifaz VIII. für seine Familie gekauft wurde, hat 1249 offenbar einem *Matheus Montisrotundi* gehört oder unterstanden: G. Caetani, *Regesta chartarum* 1 (1922) S. 31 ff. Nr. 1416, S. 60 f. Nr. 686.

1. Wir gehen von zwei Dokumenten aus, die 1921 ziemlich kommentarlos veröffentlicht und auch später wenig beachtet worden sind¹⁹⁸). Es handelt sich dabei um zwei Urkunden, datiert auf den 14. Mai 1186 und den 24. November 1188, in denen zwei Männer, wohl aus Rom oder der römischen Campagna, ihre Ansprüche auf die Oblationen von St. Peter an einen gewissen Gregorius de Templo abtraten. Der eine, Johannes Guidonis de Letulo, hatte im Krieg zwischen Rom und Tusculum Pferde und Waffen verloren, war auch selber von den Deutschen, die Tusculum verteidigten, gefangen genommen worden und hatte dafür, offenbar nach seiner Auslösung oder Befreiung, vom römischen Senat als Schadensersatz das Recht erhalten, 25 Pfund Provesinen von der Confessio und den Nebentären in St. Peter zu erheben; er verkaufte dann diesen Anspruch für 6 Pfund Provesinen. Gonzus, der andere, hatte im Kampf gegen Tusculum bloß eine Stute eingebüßt; der Senat honorierte das mit 50 Schillingen, die sich Gonzus aus der gleichen Quelle wie Johannes Guidonis holen sollte. Für wieviel Geld er diese „Schatzanweisung“ an Gregorius de Templo abtrat, können wir nicht mehr in Erfahrung bringen, da das Pergament an der betreffenden Stelle zerstört ist.

Es liegt auf der Hand, daß die beiden Privatverträge uns einen, wenn auch flüchtigen Einblick in die römische Kriegsfinanzierung gewähren. Obwohl nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, können mit den Geldmitteln, die hier angezapft werden sollen, nur die Oblationen von St. Peter gemeint sein. Was wissen wir über sie? In der Literatur über das ältere päpstliche Finanzwesen werden sie im allgemeinen bloß gestreift oder überhaupt nicht berührt. Einzig Paul Fabre hat sich etwas eingehender mit ihnen beschäftigt, aber auch seine Darlegungen, die nicht mehr als eine Einleitung zu einem Text von 1285/6 bieten wollen, sind im Hinblick auf die frühere Zeit ergänzungsbedürftig¹⁹⁹).

Wie man aus zahlreichen Papsturkunden, die sich mit dieser Materie befassen, ersehen kann, scheinen die Oblationen am Altar von St. Peter im 11. und 12. Jahrhundert nicht unbedeutend gewesen zu sein. Von einem älteren Privileg Leos IX. abgesehen²⁰⁰), ist vor allem die Regelung, die Eugen III. am 10. April 1153 traf, von maßgeblichem Ein-

¹⁹⁸) G. Falco, Documenti guerreschi di Roma medievale, Bull. ist. stor. ital. 40 (1921) S. 1—3 Nr. I; dazu Brezzi, Roma e l'impero medioevale S. 368, 384.

¹⁹⁹) P. Fabre, Les offrandes dans la Basilique Vaticane en 1285, Mél. d'archéol. et d'hist. 14 (1894) S. 225—240.

²⁰⁰) It. Pont. 1, 140 Nr. 22.

fluß gewesen²⁰¹). Der Papst verfügte, daß ein Viertel der *oblaciones que de altari eiusdem beati Petri apostoli et tam de arca quam de omnibus ministeriis ipsius ecclesie (preter de ministerio beati Leonis) proveniunt* den Kanonikern von St. Peter zustehen sollte. Hadrian IV., Alexander III. und Clemens III. haben die Bestimmung wörtlich wiederholt²⁰²). Ein weiteres Viertel dieser Einkünfte reservierte Alexander III. den *pau-peres*²⁰³). Dabei sollte die ältere Verfügung Eugens III. in Kraft bleiben, und ebenso wenig wurde an die *consuetudines* gerührt, die seit alters dem Papst, der römischen Kurie, den Kardinälen und anderen Geistlichen und Kirchen zukamen. Eugens III. Privileg für St. Peter wurde später noch in einem anderen Zusammenhang erwähnt; und zwar geschah das, als Coelestin III. am 4. Januar 1192 Schenkungen seines Vorgängers für Santa Maria Maggiore bestätigte. Clemens III. hatte nämlich angeordnet, daß von den drei Vierteln der Oblationen in St. Peter, die „Papst Eugen seligen Angedenkens“ dem Hl. Stuhl vorbehalten hatte, der neunte Teil (also ein Zwölftes des Gesamtbetrags) der Marienkirche zufließen sollte²⁰⁴).

Man wird in der Verordnung Eugens III. bezüglich der Oblationen von St. Peter wohl einen Nachklang der altrömischen Viertelung der kirchlichen Einkünfte sehen dürfen²⁰⁵). Allerdings ist dabei zu berück-

²⁰¹) It. Pont. 1, 141 f. Nr. 32; L. Schiaparelli, Le carte antiche dell'archivio capitolare di S. Pietro in Vaticano, Arch. soc. rom. stor. patr. 25 (1902) S. 289–292 Nr. XLIV; vgl. ferner ebd. S. 279–281 Nr. XXXVII (Innozenz II. = It. Pont. 1, 141 Nr. 29).

²⁰²) It. Pont. 1, 142–144 Nr. 34, 39, 44.

²⁰³) Schiaparelli, in: Arch. soc. rom. stor. patr. 25, 322 Nr. LXII; It. Pont. 1, 143 Nr. 40.

²⁰⁴) G. Ferri, Le carte dell'archivio Liberiano, Arch. soc. rom. stor. patr. 27 (1904) S. 455 Nr. 22: [Clemens III.] *Addens preterea ... cum felicis recordationis Eugenius papa de duodecim unciis oblationum beati Petri et ministeriorum tres uncias ecclesie beati Petri concesserit, ipse de consilio fratrum suorum de novem unciis earumdem oblationum, que sedi apostolice remanserunt, vobis et per vos ecclesie supradicte unam unciam dedit ... detractis tamen consuetis expensis*. Vgl. It. Pont. 1, 55 f. Nr. 7, 11, wo allerdings die Privilegierung durch Clemens III. fälschlich Eugen III. zugeschrieben wird; dazu auch Fabre, in: Mém. d'archéol. et d'hist. 14, 230 Anm. 1; V. P f a f f, Die Einnahmen der römischen Kurie am Ende des 12. Jahrhunderts, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 40 (1953) S. 112 (mit falscher Auslegung); P. Moretti, Ritus dandi presbyterium (Rom 1741) S. 75 f.; G. Ferri, Le carte dell'archivio Liberiano, Arch. soc. rom. stor. patr. 28 (1905) S. 35 Nr. XLV(?).

²⁰⁵) Dazu U. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. (1961) S. 24 ff., auch 313 ff.; ferner

sichtigen, daß die Bischofskirche von Rom, auf die eigentlich jene Viertelung hätte angewandt werden müssen, nicht St. Peter, sondern S. Giovanni im Lateran ist. Gerade dort war jedoch, wie schon Alexander II. festgelegt hatte, eine andere Gewohnheit gültig: die Laterankanoniker empfangen nicht nur ein Viertel, sondern die Hälfte der Oblationen des Hauptaltars²⁰⁶). Von den beiden „Kathedralen“, deren Rangstreit sich im 12. Jahrhundert in den Werken des Johannes Diaconus und des Petrus Mallius niederschlug, hatte St. Peter offenbar die höheren Einnahmen, —und zwar so hohe, daß davon, wie schon gesagt, an Sta. Maria Maggiore abgegeben werden konnte. Und noch ein weiterer Vergleich, der das Verhältnis zu den anderen Kirchen beleuchtet: während sich der große Kuchen von St. Peter in viele Scheiben zerlegen ließ, durfte S. Paolo fuori le mura alle seine Oblationen für sich behalten, — sofern eine entsprechende Urkunde Gregors VII. nicht verfälscht ist²⁰⁷).

Der tatsächliche Anteil, der von jenen Einnahmen der Peterskirche in den Händen des Papstes blieb, ist nicht nur absolut, sondern auch relativ schwer zu schätzen. Eine glatte Rechnung war es keineswegs: denn nicht nur die Almosen an die Armen und die Aufwendungen für die Fabrica wollten berücksichtigt sein, sondern die verschiedenen am Gottesdienst beteiligten Gruppen der Geistlichkeit, vor allem die Kardinalbischöfe, die reihum dort die Messe lasen, erhoben ebenfalls Ansprüche, und gelegentlich scheint es darüber Streit und Zank gegeben zu haben²⁰⁸).

Zumindest der päpstliche Anteil an den Opfergaben wurde in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts verpachtet. Davon spricht schon Petrus Mallius in seiner *Descriptio Basilicae Vaticanae*²⁰⁹), und ein ähnlicher

G. Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert* 2 (1910) S. 92 ff., 145 ff.

²⁰⁶) It. Pont. 1, 25 Nr. 7; vgl. Johannes Diaconus, *Descriptio Lateranensis ecclesiae* c. 9, ed. R. Valentini/G. Zucchetti, *Codice topografico della città di Roma* 3 (1946) S. 344. Nach C. Vogel, *La Descriptio ecclesiae Lateranensis* du diacre Jean, in: *Mél. en l'honneur de Monseigneur M. Andrieu* (1956) S. 457—476, wäre dieser Abschnitt (Nr. LIV in der Vogelschen Zählung) schon in der Erstfassung der *Descriptio* vorhanden gewesen, die zwischen 1073 und 1118 entstanden sein soll. Siehe auch Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom* 4, 383 Anm.

²⁰⁷) Santifaller (wie o. S. 19 Anm. 72) S. 21 Nr. 36.

²⁰⁸) Fabre, in: *Mél. d'archéol. et d'hist.* 14, 225—240; ferner Schiaparelli, in: *Arch. soc. rom. stor. patr.* 25, 338 Nr. LXXII, S. 344 f. Nr. LXXVII f.

²⁰⁹) c. 42, ed. Valentini/Zucchetti 3, 424 f.: *Haec sunt quae dominus papa de consuetudine recepturus est ab illis, qui eunt ad Confessionem beati Petri...* Statt *eunt ad* ist offensichtlich *emunt* zu lesen; vgl. Fabre, in: *Mél. d'archéol. et d'hist.* 14, 228 mit Anm. 3.

Eintrag findet sich wenig später im *Liber censuum*²¹⁰). Die Listen mit den Gegenleistungen der Pächter, die in den beiden Quellen aufgeführt werden, sind insofern enttäuschend, als hier im wesentlichen nur Naturalien genannt werden (also Wachs, Textilien usw.), während von großen Geldsummen, die uns vor allem interessieren würden, nichts verlautet.

Wenn nun die Verpachtung in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts üblich war, so fragt sich, wie damit das Zeugnis der beiden Urkunden zu vereinbaren ist, die der Anlaß zu dieser Abschweifung gewesen sind. Der Krieg, von dem sie sprechen, dürfte, wie schon der Herausgeber Falco gesehen hat, auf die Kämpfe zur Zeit Lucius' III. zu beziehen sein²¹¹). Nicht nur Tusculum, sondern auch der Papst war damals mit Rom verfeindet gewesen; und dieses unleidliche Verhältnis der Kommune zu ihrem geistlichen Herrn währte bis zu dem Vertrag, den Clemens III. im Mai 1188 mit ihr abschloß. In der Zwischenzeit griff der Senat vermutlich rücksichtslos in die Rechte der Kirche ein, machte der Oblationenpacht ein Ende und nutzte die Gaben der Gläubigen für seine eigenen Ziele. Die Anweisungen auf den zweckentfremdeten Schatz scheinen freilich alsbald so zahlreich geworden zu sein, daß sie nicht auf Anhieb eingelöst werden konnten, — oder vielleicht fanden die Kanoniker von St. Peter ein Mittel der Gegenwehr, um den drohenden Raub des Kirchenbesitzes zu verhindern. Schwierigkeiten müssen jedenfalls eingetreten sein, sonst wären die beiden „Gläubiger“ kaum bereit gewesen, ihr *ius* für eine geringe Summe an einen finanzstarken Mann zu verschleudern, der darauf spekulieren mochte, daß eines Tages doch noch das Wort des Senats in voller Höhe zu Geld gemacht werden könnte.

Daß solche Hoffnungen nicht trogen, verrät ein kleiner Unterschied zwischen den beiden Urkunden. In dem Vertrag von 1186 lautet die letzte Bedingung: *Set si per papam vel imperatorem totum ammisseris [sic!], dictas VI libras tibi reddere teneas, tantum id quod inde consequeris in eis tibi compensato* — falls Papst oder Kaiser den Mißbrauch der Oblationen gänzlich zu unterbinden wüßten, sollte Johannes Guidonis den Kaufpreis von 6 Pfund zurückerstatten. In dem Text von 1188, der in den Formulierungen weitgehend mit dem älteren Stück übereinstimmt, fehlt jener Schlußpassus. Was war inzwischen passiert? Am

²¹⁰) Fabre/Duchesne, *Liber censuum* 1, 429.

²¹¹) Dazu Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom* 4, 575 ff.; J. Haller, *Heinrich VI. und die römische Kirche*, *MIÖG* 35 (1914) S. 391 f.

31. Mai 1188 hatte Clemens III. seinen Frieden mit den Römern gemacht. In der *compositio*, die der Senat aus diesem Anlaß hatte aufzeichnen lassen, waren zwar alle Ansprüche gegen St. Peter aufgegeben worden, und die Kommune sollte die Schulden, für die Kirchenbesitz als Pfand hatte erhalten müssen, aus den Erträgen der städtischen Münze begleichen; doch auf der anderen Seite hatte sich der Papst verpflichtet, für die Schäden und Verluste aufzukommen, die die Römer im Krieg gegen Tusculum erlitten hatten²¹²). Es versteht sich, daß durch diese Abmachungen die „Gläubiger“ von St. Peter in eine ganz neue, nämlich viel günstigere Lage gerieten. Daher konnten die beiden Vertragspartner im November 1188, d. h. ein halbes Jahr nach Abschluß des römischen Friedens, auf jenen Passus der Urkunde von 1186, der mit dem totalen Mißerfolg des Geschäftes rechnete, ohne weiteres verzichten. Wie die Ansprüche des Kriegsgeschädigten befriedigt wurden, läßt sich freilich nicht sagen. Entweder übernahm der Senat die „Schulden“ von St. Peter und beglich sie aus seinem Anteil an den Münzeinkünften, oder der Papst stellte Gonzus auf irgendeine Weise zufrieden. Wir wissen, daß Clemens III. die Kriegsschulden, die er im Mai 1188 übernommen hatte, in mehreren Fällen tatsächlich bezahlt hat²¹³). Ganz entsprechend könnte er sich mit Gregorius de Templo verglichen haben, oder er mochte dafür sorgen, daß die Geldanweisungen des Senats doch noch aus den Oblationen von St. Peter gedeckt wurden. Sakrosankt waren diese auch in normalen Zeiten nicht, wie eine Urkunde von 1175 erweist, in der sie als Pfand in einem Zinsgeschäft erwähnt werden²¹⁴). Und schon Paschalis II. hatte man es zugetraut, daß er ein Zwölftel der Einnahmen an der *confessio* (doch wohl von St. Peter?) in einem kirchenpolitischen Handel vergab²¹⁵). Bezeichnend genug liefen zu Beginn des 13. Jahrhunderts Gerüchte über den Mißbrauch der Pilgerspenden um,

²¹²) F. Bartoloni, *Codice diplomatico del senato romano dal MCXLIV al MCCCXLVII* 1 (1948) S. 69–74 Nr. 42: *ecclesiam beati Petri absolutam reddimus et episcopatus et alias ecclesias obligatas pro guerra reddimus absolutas hoc modo quod de tertia parte monete quam senatus habebit singulis annis exonerentur . . . Deperdentibus autem res eis ablatas per masnadam Romani pontificis et forisfactores et Tusculanenses per guerram, sicut promissum est a vobis [scil. Clemens III.] per concordiam emendabitur.*

²¹³) S. die „Quittungen“, die von Ottenthal in den *Studi e documenti di storia e diritto* 7, 195–208 Nr. XII–XX, herausgegeben hat.

²¹⁴) [von Ottenthal] a. a. O. S. 118 f. Nr. VIII; dazu F. Schneider, *Zur älteren päpstlichen Finanzgeschichte*, QFIAB 9 (1906) S. 8 f.

²¹⁵) S. o. S. 21 (*uncia* doch wohl = 1/12?). Zu den älteren Anklagen gegen Gregor VII., er habe die Oblationen der Gläubigen ihrem Zweck entfremdet, vgl. P. Fabre, *Etude sur le Liber censuum* (1892) S. 150 ff., bes. S. 156;

so daß Innozenz III. es 1212 für nötig hielt, sich in einer öffentlichen Erklärung dagegen zu verwahren²¹⁶). Ohne daß wir dieses Thema nun weiter zu vertiefen brauchten, können wir jedenfalls die berechnete Vermutung aussprechen, daß Gregorius de Templo so oder so zu seinem Geld gekommen ist.

Die beiden Urkunden aber, die uns seine Anwartschaft auf die Oblationen von St. Peter aufgedeckt haben, lassen wenigstens indirekt die Ursache des römischen Erfolges ahnen: Wer bedenkt, daß Rom auch an mittelalterlichen Verhältnissen gemessen keine Großstadt gewesen ist²¹⁷), mag sich wundern, daß es der kräftig aufstrebenden Nachbargemeinden wie Tivoli, Tusculum oder Albano überhaupt Herr geworden ist. Doch nicht die Bevölkerungszahl wird den Ausschlag gegeben haben, sondern das Geld. Durch welche Kanäle es auch rieselte, von den Gaben und Abgaben der ganzen lateinischen Christenheit blieb manches oder gar vieles in den Händen der Römer hängen. Und damit waren Siege zu erringen.

2. Die compositio von 1188 regelte nicht bloß Streitfragen der Vergangenheit, sondern sie wies auch in die Zukunft. Das immer noch ungebrochene Tusculum sollte niedergezogen werden und Clemens III., der eigentliche Herr der Bergfeste, seine Hilfe dazu leihen. Der Senat wollte die Rechte der römischen Kirche in und um Tusculum nicht antasten, aber dafür mußte der Papst versprechen, die Mauern der Stadt schleifen zu lassen, sofern er oder die Römer sich ihrer bemächtigen

Jordan, in: QFIAB 25, 65 ff., 74; C. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) S. 143 f. Zu *uncia* s. E. Steinmeyer/ E. Sievers, Die Althochdeutschen Glossen 1 (1879) S. 295.

²¹⁶) Potthast Nr. 4438; Collectio bullarum sacrosanctae Basilicae Vaticanae 1 (Rom 1747) S. 96 f.: *praesenti vobis pagina declaramus omnes oblationes, quae fiunt in hoc altari maiori et in arca etiam sub altare, praeter quartam partem canonicorum, fabricae ac luminaribus huius ecclesiae necnon et necessitatibus esse pauperum deputatas. Unde hiis qui vobis aliter forte suggererent non credentes, meliores oblationes vestras ... in altari maiori deponatis et arca quae sub altare consistit, nec eas pravis suggestionibus aliquorum offerre vel deponere alibi praesumatis ... hoc publice in vestra patria praedicetis et intimetis etiam omnibus peregrinis quibus in strata obviaveritis redeuntes*. Es bleibe dahingestellt, wie weit man diesen Beteuerungen und den ähnlichen Angaben der Gesta Innocentii III., der Papst habe seit dem Beginn seines Pontifikats alle seine Einkünfte aus den Oblationen von St. Peter für *Almosen* verwendet (c. CXLIII, Migne PL 214, col. CXCIX), Glauben schenken darf.

²¹⁷) Vgl. K. J. Beloch, Bevölkerungsgeschichte Italiens 2 (*1965) S. 1 ff. Das gewiß bedeutende Ancona soll 1173 über 10 000 Einwohner gehabt haben: Boncompagni Liber de obsidione Ancone, ed. G. C. Zimolo, Rer. Ital. Scr. VI 3 (1937) S. 23.

könnten. Falls das nicht bis zum 1. Januar 1189 gelang, sollte Clemens die Tusculaner in den Bann tun und das Aufgebot aus dem Kirchenstaat sich an dem Kampf gegen die Ungehorsamen beteiligen²¹⁸). Hat nun der Papst und haben sich die Römer an diesen Vertrag gehalten? In der modernen Literatur finden sich nur ausweichende oder gegensätzliche Angaben. Nach den einen soll Clemens III. ständig Ausflüchte gemacht haben, um sein Versprechen nicht erfüllen zu müssen, nach den anderen soll er zusammen mit den Römern den gemeinsamen Feind bekriegt haben. Der Widerspruch scheint in der Überlieferung begründet zu liegen. Während die römischen Quellen schweigen, sprechen zwei englische, von denen die eine das Gegenteil der anderen sagt. „Benedikt von Peterborough“ schreibt zum Jahr 1190: *Eodem anno orta est gravis dissensio inter Romanos et papam Clementem, quae nunquam quievit donec idem papa conventionaverat tradere eis civitatem suam Tusculanam ad destruendum; erat enim semper contraria, et eam odio habebant. Idem vero papa eos protrahens de die in diem, tradere eam illis distulit*²¹⁹). Dagegen lesen wir in der Chronik Rogers von Howden: *Idem Clemens accessit ad urbem, de qua extiterat oriundus; unde secundum conventionem dictam, Tusculanum et cives ipsius, cum iuxta petitionem superscriptam a Romanis factam non posset idem dominus Clemens Tusculanum Romanis subicere, extunc eos Romanis exponens durius impugnabat. Et licet per quatuor fere annos vixerit in papatu, guerram tamen ipsam cum Romanis nullatenus ad finem perduxit*²²⁰). Der eine Autor behauptet also, der Papst habe sich nicht an den Vertrag gehalten und sich deshalb mit den Römern überworfen. Zufolge dem anderen hätte jedoch Clemens III. bis zum Ende seines Pontifikats zusammen mit den Römern gegen Tusculum Krieg geführt. Welcher Version soll man da den Vorzug geben? In einer ersten Anwendung könnte man „Benedikt“ als wenig glaubwürdig verwerfen, weil er von einer „Übergabe“ der Stadt spricht, obwohl eine solche in der compositio von 1188 gar nicht vorgesehen ist. Doch dieser Einwand hat keine Überzeugungskraft. Dem Buchstaben nach sollte der Papst dem Senat bloß die Gräben und Mauern von Tusculum ausliefern. Aber wäre damit der Ort nicht tatsächlich seinen

²¹⁸) Bartoloni, Cod. diplomatico 1, 73 Nr. 42: *quod si hinc usque ad kalendas ianuarii dictum Tusculanum ad manus nostras non venerit, tunc excommunicabitis Tusculanenses et per fideles vestros de Campania et de Romania cogetis eos perficere de Tusculano quod dictum est supra, cum adiutorio nostro.*

²¹⁹) MGH SS 27, 123; ed. W. Stubbs, The Chronicle of the Reigns of Henry II. and Richard I. 2 (1867) S. 147.

²²⁰) MGH SS 27, 155; ed. W. Stubbs 3 (1870) S. 103 f.

Feinden „übergeben“ worden? Und verlangten die Römer nicht *quod . . . dictum Tusculanum ad manus nostras venerit*²²¹? *ad manus nostras venire* ist doch kaum etwas anderes als *tradi*! Die praktische Konsequenz, die in der Vereinbarung vom Mai 1188 angelegt war, hat „Benedikt von Peterborough“ ganz richtig begriffen, und man kann ihn nicht einfach deshalb beiseite schieben, weil er angeblich schlecht unterrichtet sei. Läßt sich der Widerspruch zwischen den beiden Quellen nicht auf diese Weise beheben, so wird die Verwirrung scheinbar noch dadurch gesteigert, daß beide Chroniken von Doris M. Stenton ein und demselben Autor, nämlich Roger von Howden, zugeschrieben worden sind²²²). Die zunächst so befremdende Entdeckung liefert gleichzeitig freilich den Schlüssel zur Auflösung unseres Rätsels.

Roger von Howden hatte seine Geschichtsschreibung mit dem Buch begonnen, das früher unter dem Namen des Benedikt von Peterborough gelaufen ist. Als er 1190 Richard Löwenherz auf den Kreuzzug ins Heilige Land begleitete, nahm er es mit oder setzte wenigstens auf der Reise seine Aufzeichnungen fort. Nachdem er Ende 1191/Anfang 1192 heimgekehrt war, fing er bald eine neue große Chronik an, in der er den Stoff des ersten Werks teils übernahm, teils gründlich überarbeitete und erweiterte. So gesehen klärt sich manches. Im Sommer 1190 segelte König Richards Flotte an der tyrrhenischen Küste entlang und machte unter anderem in Ostia Halt. Man darf vermuten, daß Roger von Howden hier seine ersten Nachrichten über lokalrömische Vorgänge einzog. Auch auf der Heimfahrt im Spätherbst 1191 scheint er durch Latium gekommen zu sein, diesmal im Gefolge Philipps II. von Frankreich. Außerdem zieht Lady Stenton in Erwägung, daß die Reisegesellschaft der englischen Königin Eleonore und Erzbischof Walters von Rouen, die im Frühjahr 1191 durch Rom gezogen waren, ihn mit Neuigkeiten versorgte. Roger von Howden fehlte es also in den Jahren 1190/91 nicht an Gelegenheiten, genaue Kunde über Rom und die Campagna einzuziehen²²³). Der Unterschied zwischen seiner ersten und seiner

²²¹) Vgl. Bartoloni, Cod. diplomatico S. 73.

²²²) D. M. Stenton, Roger of Howden and Benedict, Engl. Hist. Rev. 68 (1953) S. 574—582, bes. 582.

²²³) Die Bedenken, die P. Zerbi, *Ebbe parte Celestino III nella consegna di Tuscolo ai Romani?*, Aevum 28 (1954) S. 445—469, bes. 453 f., gegen Rogers Zuverlässigkeit vorbringt, lassen sich leicht zerstreuen. Zu dem angeblichen Widerspruch, den Zerbi zwischen Roger und der compositio von 1188 im Hinblick auf das Wort *tradere* entdecken will, ist o. S. 55 f. schon Stellung genommen worden. Und wenn Roger anläßlich der Verhandlungen über Heinrichs VI.

zweiten Fassung, zwischen „Benedikt“ und der späteren Chronik, dürfte lediglich darin liegen, daß er in dem älteren Werk einzelne Vorgänge aus dem Jahr 1190 ziemlich bald danach notierte, während er zum Zeitpunkt der Neuredaktion die Dinge im Zusammenhang überschaute und daher die Gewichte anders verteilen konnte.

Clemens III. — das wird allzu oft verkannt — hatte 1188 nicht nur ein Opfer gebracht, als er in die Schleifung der Mauern von Tusculum eingewilligt hatte. Daß die Nachbarstadt den Römern auf Gnade und Ungnade ausgeliefert sein sollte, entsprach wohl nicht ganz seinen Wünschen. Aber darüber darf man nicht vergessen, daß die Bezwingung der Bergfestung bis zu einem gewissen Grade auch ihm willkommen sein mußte. Schließlich verweigerten ihm die Tusculaner den Gehorsam, den er beanspruchen konnte, hatten eine deutsche Besatzung aufgenommen, die kaum zu vertreiben war, und unterminierten damit die päpstliche Herrschaft im Kirchenstaat. Wenn Clemens III. im Straßburger Vertrag von 1189 sich u. a. von Heinrich VI. die Räumung von Tusculum versprechen ließ²²⁴), tat er das kaum aus besonderer Rücksicht auf den Senat, sondern hatte dabei mindestens ebensosehr die ureigensten Interessen der römischen Kirche im Auge. Papst und Römer konnten in dieser Hinsicht ein gutes Stück des Weges zusammengehen.

Warum es trotzdem darüber zum Streit kam, ist nicht leicht auszumachen. Hatte Clemens, nachdem der 1. Januar 1189 verstrichen und der Feind immer noch unbezwungen war, die Tusculaner nicht in den Bann getan, wie es in der *compositio* vom Mai des Vorjahres vorgesehen worden war²²⁵)? Ließen seine Truppen auf sich warten? Man braucht die Schuld nicht nur bei ihm zu suchen. Eine Urkunde, die der römische Senat am 19. April 1191, d. h. zwei Tage nach der Zerstörung der verhaßten Stadt, ausstellen ließ, weist in eine andere Richtung. Die *senatores alme Urbis* bestätigten damals in Übereinstimmung mit der *compositio* von 1188 den Besitzstand der Kirche im Raum von Tusculum und wider-

Kaiserkrönung zur Zeit Clemens' III. als Bedingung nur die Wahrung der *dignitates et consuetudines Romanorum*, nicht aber die Übergabe von Tusculum erwähnt (MGH SS 27, 152, ähnlich 123), so darf man daraus nicht schließen, Tusculum sei damals überhaupt nicht Gesprächsgegenstand gewesen: das wäre ein unzulässiges *argumentum e silentio*.

²²⁴) MGH Const. 1, 461 Nr. 322 § 3: *Insuper iamdicto patri in Christo Clementi pape restituimus quoad possessionem . . . Tusculanum . . . , absolvendo homines predictorum locorum a iuramento quod nobis fecerunt*.

²²⁵) Joh. Geyer, P. Klemens III. (1914) S. 10 behauptet, der Papst habe die Exkommunikation „verweigert“, zitiert aber keinen Quellenbeleg dafür.

riefen zugleich alle Privilegien und Rechte, die sich die Römer ohne gehörigen Grund in diesem Gebiet angemäßt hatten²²⁶). Die Übergriffe, von denen das Senatsdekret spricht und die so eindeutig gegen den Vertrag von 1188 verstießen, werden nicht erst in den letzten drei Wochen seit dem Tod Clemens' III. vorgekommen sein²²⁷), sondern bereits in den Monaten oder gar Jahren vorher. Daß der Papst darüber verstimmt war und infolgedessen in seinen Kriegsanstrengungen nachließ, wäre dann nicht zu verwundern. Wir wissen nicht, ob gerade das der Grund der *gravis dissensio* von 1190 gewesen ist, die Roger von Howden auf der Fahrt ins Heilige Land miterlebte oder zugetragen bekam²²⁸). Die Krise scheint jedenfalls nicht lange gedauert zu haben. Denn rückblickend auf den gesamten Pontifikat Clemens' III. konnte der Engländer schreiben, dieser Papst habe im Verein mit den Römern Tusculum hart bekämpft und es trotzdem in vier Jahren nicht geschafft, den Krieg zu einem glücklichen Ende zu bringen²²⁹).

Vielleicht scheint es kühn, einer einzigen Quelle soviel Vertrauen zu schenken. Aber zum Glück findet sich an anderem Ort eine Bestätigung. Paul Fridolin Kehr hat im zweiten Band der *Italia Pontificia* den Inhalt einer verlorenen Urkunde Clemens' III. nur unvollständig wiedergegeben. In dem Privileg Bonifaz' IX. vom 27. März 1403, aus dem er das *Deperditum* erschloß, lesen wir Folgendes: *Dudum siquidem felicitis recordationis Clemens papa III predecessor noster quondam Benencase et quondam Petro Iohannis Scolari nepotibus suis feuda que quondam Lambertus et Gregorius Pagani milites olim tenuerant que de iure et consuetudine tunc erant ad eandem ecclesiam [scil. Romanam] devoluta,*

²²⁶) Bartoloni, Cod. diplomatico S. 75–78 Nr. 43: ...*stabilimus ut domnus papa et Romana Ecclesia teneant et habeant sibi atque possideant omnia tenimenta Tusculani, sicut in privilegiis finis facte inter sacrosanciam Romanam Ecclesiam et Urbem apparet; corrumpentes itaque et omnino evacuantes et in irritum reducentes omnia privilegia et invasiones atque investimenta que supra tenimenta Tusculani facta sunt sive a Romanis sive ab omnibus aliis personis.* Im Kopfregeß von Bartoloni's Edition muß es „Celestino III“ statt „Clemente III“ heißen. F. Bock, Die erste urkundlich greifbare Ordnung des päpstlichen Archivs, *MIÖG* 62 (1954) 322 f., 326 f., vermutet, daß die Senatsurkunde vom 19. April 1191 einst auch in einem verlorengegangenen Teil des Vat. Ottob. lat. 2546 gestanden hat.

²²⁷) Clemens III. ist offenbar in den letzten Tagen des März 1191 gestorben: Haller, in: *MIÖG* 35, 556 f.; Geyer S. 66 f.; P. Zerbi, Papato, impero e „*repubblica christiana*“ dal 1187 al 1198 (1955) S. 61.

²²⁸) Vgl. o. S. 55.

²²⁹) Vgl. o. S. 55.

*pro sexaginta libris bonorum provesinorum senatus quas idem predecessor ab ipsis Benencasa et Petro acceperat et in machinis ligneis que facte fuerant apud Tusculanum et in custodibus earum et artariis (so Hs. statt: arcariis) expendiderat titulo pignoris prius obligaverat et successive in feudum duxerat concedenda et auctoritate apostolica confirmanda, und dann werden die Pfand- bzw. Lehenobjekte genauer beschrieben: ... huiusmodi feuda que sunt in quibusdam domibus, casalinis, vineis, terris cultis et incultis, nemoribus et castanginetis, consistentibus in castro et territorio Lariani, provincie autem Campanie*²³⁰⁾. Das Geld, um dessentwillen Clemens III. die Lehen von Lariano zuerst verpfändet, dann ausgegeben hatte, war auf hölzerne Maschinen im Krieg gegen Tusculum verwendet worden; außerdem hatte man die „Maschinisten“ und Bogenschützen davon bezahlt. Wir haben hier den Beleg dafür, daß der Papst sich tatsächlich in Unkosten gestürzt hat, um den Verpflichtungen gerecht zu werden, welche die compositio von 1188 ihm auferlegt hatte.

Roger von Howden — so zeigt sich jetzt — verdient den Kredit, den wir ihm eingeräumt hatten. Bereits Clemens III. hat sich nachdrücklich für das eingesetzt, was sein Nachfolger Coelestin vollendete. Zwischen den beiden Pontifikaten ist in dieser Hinsicht kein Bruch festzustellen. Tusculums Ende ist bekannt: als Gegenleistung für die empfangene Krone gab der Kaiser die Stadt dem Papst, der lieferte sie den Römern aus, und diese zerstörten sie so gründlich, daß — um mit Roger von Howden zu sprechen — „kein Stein auf dem anderen blieb“^{230a)}.

²³⁰⁾ Archivio Segreto Vaticano, Reg. Lat. 108, fol. 32^{rv}; vgl. It. Pont. 2, 106 Nr. 2. Schon K e h r hat hinter den im Rom der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts durchaus ungewöhnlichen Namen *Lambertus* ein Fragezeichen gesetzt, obwohl er im Registerband eindeutig zu lesen ist. Vielleicht hat in dem Privileg Clemens' III. *Lanterius* (statt *Lambertus*) gestanden. Denn von diesem Neffen Urbans III. heißt es in den *Annales Ceccanenses* zu 1187 (MGH SS 19, 288): *Hoc anno Lanterius Mediolanensis miles erat ballivus per totam Campaniam et tenebat in sua potestate roccam de L a r i a n o et castrum*; und anschließend wird berichtet, daß *Lanterius* beim Tod seines päpstlichen Onkels nach Mailand zurückkehren wollte und darum dem Abt von Fossanova die genannten Festungen überließ; dieser habe sie später Clemens III. ausgeliefert.

^{230a)} Vgl. auch S. N a t h a n, *Amicitia di maestro Boncompagno da Signa*, Misc. di letteratura del medio evo 3 (Roma 1909) S. 84: *Set scio et diffiteri non potes quod sacerdotium et imperium cum quibus amicitias contraxeras uniformes, te Rome reddiderunt atque Romanis, qui non ab re aperuerunt viscera tua et laverunt manus et pedes in sanguine filiorum tuorum nec lactanti puero pepercerunt*. Angeredet wird hier Tusculum, das die Freundschaft der anderen Landstädte der Campagna verachtet und stattdessen die Freundschaft von Kaiser und Papst erstrebt hatte, um Rom zu überwinden, mit dieser Politik aber zugrundeging.

VI.

1. Die Beziehungen der Grafen von Tusculum zu Montecassino waren kein Hirngespinnst des Petrus Diaconus. In der Klosterchronik stehen darüber Nachrichten, die bereits ihrem ersten Verfasser, Leo Marsicanus, verdankt werden; die vorhandenen Urkunden bestätigen den Bericht; und aus dem großen Nekrolog im Codex Casinensis 47 ersehen wir, daß man noch in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts der Familie der Wohltäter dankbar gedachte. Das Totenbuch mag unter dem Einfluß des Petrus Diaconus angelegt worden sein, doch konnte der Fälschermönch gewiß keine wildfremden Namen hineinbringen.

Vor diesem Hintergrund muß man die tusculanischen „Familienbriefe“ — wie ich sie einmal nennen möchte — betrachten, also jene Briefe, die Petrus Diaconus zusammen mit anderen Werken in den Codex Casinensis 257 eingetragen hat, der im wesentlichen für seinen Privatgebrauch bestimmt gewesen zu sein scheint²³¹). Drei von ihnen betreffen das „Exil“ des Petrus, ein vierter handelt von der Situation nach 1137. Wir entnehmen ihnen Folgendes: Ptolomeus I. und sein Bruder Gregor (IV.) haben erfahren, daß ihr Neffe Petrus von Abt Seniorect aus Montecassino ausgewiesen wurde, und laden ihn ein, nach Tusculum zu kommen, wo sie ihm *cunctas basilicas Casinensis ecclesiae* bzw. ein Kloster in Giulianello²³²) überlassen wollen; zugleich stellen sie seinem Vater Egidius (oder anders ausgedrückt: ihrem Bruder), der von ihnen fortgegangen war, eine ehrenvolle Aufnahme in Aussicht für den Fall, daß er sich zur Rückkehr zu ihnen entschließen könne. Der eine Brief wird von ihrem Neffen Lando, einem Vetter des Petrus, überbracht. In einem der anderen heißt es, des Egidius Schwester Iadara habe inzwischen geheiratet. In dem letzten Schreiben fordert Landulf von

²³¹) M. Inguanez, *Codicum Casinensium manuscriptorum catalogus* 2, 1 (1928) S. 68—71. Die Briefe stehen auf fol. 38^v = p. 76; gedruckt von W. Wattenbach, in: MGH SS 7, 564 f., 572, vgl. S. 938. — Zum Verhältnis des Petrus Diaconus zu den Grafen von Tusculum vgl. auch P. E. Schramm, *Kaiser, Rom und Renovatio* 2 (1929) S. 36 f.

²³²) Wattenbach a. a. O.: *monasterium ... quod in Villano situm est*. Der Eigenname aber läßt sich mindestens ebenso gut *Iullano* lesen, und damit ist Giulianello zwischen Velletri und Cori gemeint; vgl. Tomassetti, *La Campagna romana* 2, 382 f.; *Historia translationum s. Marci papae c. 1* § 9 f., c. 2 § 12 f., AA SS 7. Oct., Bd. 3 (1866) Sp. 900 f. Am 4. Januar 1192 bestätigte Coelestin III. der Kirche S. Maria Maggiore ihre Besitzungen, darunter auch *in castro Iullano duodecim domos que [fuerunt] locate ... de Tusculano*: Ferri, in: *Arch. soc. rom. stor. patr.* 27, 454 Nr. XXII. Leider ist gerade der Name des Pächters in der Urkunde nicht mehr zu lesen.

S. Giovanni Abt Rainald von Montecassino auf, seinem Verwandten Petrus, der zugleich der Bruder seiner Frau Guylla sein soll, die Kirche St. Benedikt in Isola del Liri zu übergeben. Caspar hat dargelegt, daß diese Texte Erfindungen des Petrus Diaconus sind²³³), und daran ist kaum zu rütteln. Man könnte höchstens den Brief des Landulf von S. Giovanni von dem Verdikt ausnehmen, wiewohl auch er suspekt genug ist. Aber sind damit die kurzen Billets als wertlos erledigt? Sind die Personen selbst und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen in den Fiktionen ebenfalls fingiert? Petrus Diaconus hat sich noch ähnliche Traumbriefe zurechtgedichtet, von und an Kaiser Lothar, an seine Gemahlin Richenza, an Konrad III.²³⁴), und alle Namen, die in ihnen vorkommen, sind anderweitig gut nachzuweisen. Gegen die genealogischen Angaben der Familienbriefe hatte Caspar eigentlich nur einzuwenden, daß „von all diesen Tusculanergrafen“ Ptolomeus I. „der einzige urkundlich beglaubigte“ sei und Egidius nicht zu den Leitnamen der Sippe gehöre. Das sind schwache Argumente. Die Kinder mußten nicht unbedingt auf die Namen ihrer Vorfahren getauft werden; von den vielen Tusculanern, die wir kennen, heißt zum Beispiel bloß einer Jonathan. Im übrigen steht unter den genannten Verwandten Ptolomeus I. nicht alleine im vollen Licht der historischen Überlieferung, sondern auch Landulf von S. Giovanni ist eine Persönlichkeit, die in anderen Quellen nicht schlecht bezeugt und keinesfalls erfunden ist²³⁵). Warum sollte da der „Konsul Gregor“ erlogen sein? Wissen wir doch aus einer Urkunde, daß Ptolomeus I. tatsächlich Brüder gehabt hat, wenngleich ihre Namen leider nicht mitgeteilt werden²³⁶)! Für den Vetter Lando liegen freilich gar keine weiteren Anhaltspunkte vor. Aber ich sehe keinen Grund, ihn als Phantasieprodukt beiseite zu schieben; nur kann man ihm keinen sicheren Platz auf der genealogischen Tafel zuweisen. Ebenso wenig läßt sich über Schwester und Tante des Petrus Diaconus sagen, da Frauen ja sehr viel seltener in den zeitgenössischen Dokumenten erwähnt werden.

Wenn wir die Namen der Briefe für „echt“ halten, brauchen wir deshalb dem Petrus noch nicht die Verwandtschaftsbeziehungen abzunehmen, die er zwischen ihnen herstellt. Hier betreten wir ein schwierigeres Terrain. War der Vater Egidius wirklich ein Bruder der Grafen von

²³³) S. o. S. 2 Anm. 1.

²³⁴) Caspar, Petrus Diaconus S. 25, 63, 185. Die Lotharbriefe werden in der MGH-Edition z. T. günstiger beurteilt: DLo III 121, s. auch 122.

²³⁵) S. u. S. 64 ff.

²³⁶) S. o. S. 29, 37.

Tusculum? Im Nekrolog von Montecassino ist ein *Egidius miles* zum 25. Januar eingetragen, der gut der Gesuchte sein könnte²³⁷). Leider hilft uns das kaum einen Schritt weiter. Doch wird Egidius ebenfalls in einer Urkunde genannt, die, obwohl längst gedruckt, bisher nicht beachtet wurde. Am 22. Januar 1154 schenkte Bischof Leo von Veroli dem Kloster Montecassino die Kirche S. Julianus in Frosinone. In der Zeugen- und Unterschriftenliste lesen wir unter anderem: *Leo episcopus ecclesiae S. Andreae apostoli commanentis civitate Verulana hanc cartam dationis ... fieri rogavi et nostro sigillo impressi et fratri Petro Egidii Tusculanensis filio a nostro Verulano episcopo monasterio Cassinensi deferendam tradidi*²³⁸). Kein Zweifel, daß wir es mit Petrus Diaconus zu tun haben, der ausdrücklich als Sohn des Tusculaners Egidius bezeichnet wird! Die Behauptungen in seinen Selbstbiographien geraten dadurch in eine neue Beleuchtung. Bisher konnte man getrost der Meinung sein, daß er die Wahrheit am ehesten in der ersten Autobiographie gesagt habe und spätere Veränderungen demgemäß Lügen seien. In der frühesten Fassung hatte er geschrieben: *Petrus Casinensis diaconus ... quinquennis sub Girardo abbate beato Benedicto oblatus a patre Egidio, natione Romano*²³⁹). Später liest sich das folgendermaßen: *Petrus Casinensis diaconus ... ex patre Egidio, natione Romano, Gregorii Romanorum patricii et consulis filio, quinquennis sub Girardo abbate beato Benedicto oblatus*²⁴⁰). Wir wissen nun, daß Egidius aus Tusculum kam. Wenn Petrus Diaconus ihn trotzdem zum Römer machte, so tat er das wohl in der gleichen Weise, wie auch die Tusculanergrafen sich aus Rom herleiteten. Ob er ein Recht dazu hatte, ist freilich fraglich. Es fällt auf, daß er in dem langen Kapitel der Klosterchronik, wo er von sich und seinen ruhmreichen Werken spricht, den Vater überhaupt nicht mit Namen nennt, geschweige denn die vornehme Verwandtschaft erwähnt²⁴¹). Sah er hier vielleicht deshalb von den erlauchten Ahnen ab, weil die Abstammung von ihnen ein Märchen war und er ein solches in dem Buch, das der Klosteröffentlichkeit zugänglich war, niemandem aufzischen konnte? Das wäre vorschnell geurteilt. Denn an einer anderen

²³⁷) Inguanez, *Necrologi cassinesi* 1, fol. 278v.

²³⁸) Gattula, *Hist.* 1, 431; vgl. T. Leccisotti, *Abbazia di Montecassino. I registi dell'archivio* 2 (1965) 65 (Caps. XI 19); *It. Pont.* 8, 182 Nr. 265.

²³⁹) Petrus Diaconus, *De viris illustribus* c. 47, Migne PL 173, 1048; zur Reihenfolge der Autobiographien s. Caspar, *Petrus Diaconus* S. 20 f.

²⁴⁰) MGH SS 7, 794 Anm. 28.

²⁴¹) Chronik von Montecassino IV 66, MGH SS 7, 794.

Stelle der Chronik hat er sehr wohl mit seinem Großvater, dem Tusculaner Gregor III., geprahlt. 1137 soll sich Papst Innozenz II. während der Beratungen am Lago Pesole über die großartigen Reden gewundert haben, die da ein Mönch, nämlich unser Petrus, vor versammeltem Publikum von sich gab. Er erkundigte sich, *cuius generis vel patriae esset*, und erhielt zur Antwort: *Pater ipsius filius fuit Gregorii, filii Gregorii de Alberico Romanorum ducis et consulis*²⁴²). Petrus Diaconus hat sich somit nicht gescheut, seine Herkunft aus dem Hause Tusculum in aller Offenheit zu verfechten. Läßt das nicht doch an einen wahren Kern seiner Machwerke denken? Auf jeden Fall brauchen wir nicht mehr daran zu zweifeln, daß der Vater Egidius aus Tusculum stammte. Er hat gewiß in einem mehr oder weniger engen Verhältnis zu den Herren der Stadt gestanden oder ist gar ihr entfernter Verwandter, womöglich ein unehelicher Sohn Gregors III. gewesen. Aus einer ganz unbedeutenden und ganz unbemittelten Familie kann Petrus kaum gekommen sein. Die ständische Zusammensetzung des Konvents von Montecassino ist leider noch nicht erforscht. Immerhin spricht vieles dafür, daß es eine sehr vornehme Gemeinschaft gewesen ist, in welche nur die Angehörigen der besseren Kreise aufgenommen wurden²⁴³). Normalerweise mußte man sich bzw. seine Kinder dort regelrecht einkaufen. Als Abt Girardus 1122 in Benevent eine Reliquie des Apostels Matthäus erwarb, willigten die Beneventaner bloß unter der Bedingung ein, *si abbas illos quacumque hora ad conversionem venire vellent, absque aliquo pretio . . . in hoc monasterio reciperet*²⁴⁴). So mußten vermutlich auch die Eltern des Petrus Diaconus einen „Preis“ bezahlen, um ihrem Sohn den Eintritt ins Kloster zu ermöglichen.

Auf den ersten Blick möchte man daraus den Schluß ziehen, daß die Familie über ein gewisses Vermögen verfügte. Aber widersprechen dem nicht die „Tusculanerbriefe“? Sie enthalten merkwürdige Andeutungen von einem unglücklichen Schicksal, das dem Egidius zuteil geworden war. *Tu autem*, so spricht der Bruder Gregor zu ihm, *me fratremque tuum Ptolomeum derelinquens comitibusque mendicis adhaerens, ad nos usque*

²⁴²) Chronik von Montecassino IV 113, MGH SS 7, 830; vgl. die leicht davon abweichende Fassung in der *Altercatio pro cenobio Casinensi*, ed. Caspar, Petrus Diaconus S. 263: *Pater . . . ipsius Tusculanensis fuit filius Gregorii de Alberico Romanorum consulis et Tusculanensis comitis*.

²⁴³) Vgl. allgemein A. Schulte, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter* (1922, Neudruck 1966) bes. S. 197, 423 ff., Nachtrag S. 20.

²⁴⁴) Chronik von Montecassino IV 73, MGH SS 7, 800.

*in praesens tempus reversus non es, unde et tu egens effectus [es]*²⁴⁵). An dieser Behauptung muß etwas Wahres sein — und sei es nur, daß Egidius den Dienst der Herren von Tusculum verlassen und dann in den neuen Verhältnissen nicht das erhoffte Glück gefunden hatte. Warum sollte Petrus die Auswanderung und Verarmung seines Vaters erfunden haben? Um die Verwandtschaft mit dem Grafengeschlecht zu betonen, war es nicht nötig, einen Roman vom Elend in der Fremde zu erdichten. Doch wer sind wohl jene *comites mendici* gewesen, denen Egidius sich angeschlossen hatte? Der Brief Gregors (IV.) an seinen Bruder gibt einen Hinweis. Der Fortgang des Egidius — so heißt es dort — hatte eine trübe Folge gehabt: *unde et tu egens effectus [es] et filius tuus de Casino eiectus est*. Die Vertreibung des Petrus Diaconus aus Montecassino war also in irgendeiner Weise mit dem Aufenthalt seines Vaters bei den „bettelnden Grafen“ verknüpft. Nun hing das „Exil“ des Petrus, wie er uns bei anderer Gelegenheit verrät, mit dem Sturz Oderisius' II. zusammen²⁴⁶), und dieses Ereignis ist nicht zuletzt durch örtliche Parteienkonflikte bedingt gewesen²⁴⁷).

2. Daher werden wir die neue Bleibe des Egidius im Umkreis von Montecassino zu suchen haben. An diesem Punkt kommt uns der letzte der „Familienbriefe“ zu Hilfe. Es wurde schon gesagt, daß Landulf von S. Giovanni den Petrus als *frater uxoris meae Gyllae et meus consanguineus* bezeichnet²⁴⁸). Ehe wir die Wahrheit dieser Behauptung prüfen, müssen wir der Persönlichkeit jenes Landulfus Sancti Iohannis nachgehen. In der Chronik von Montecassino kommt er des öfteren vor, und zwar immer als Freund der Abtei. Oderisius II. war unter anderem deswegen in Schwierigkeiten geraten, weil er Landulf gegen die Grafen von Aquino begünstigt hatte²⁴⁹). Dieser ergriff 1137 Partei für den deutschen Kaiser, unterstützte daher den sterbenden Abt Seniorect gegen die Normannen²⁵⁰) und war auch Wibald von Corvey ein zuverlässiger

²⁴⁵) MGH SS 7, 565.

²⁴⁶) Petrus Diaconus, *De viris illustribus* c. 47, Migne PL 173, 1049: *cum Oderisius Girardi abbatis successor abbatiam reliquisset, ad exilium emulorum suorum faciente invidia directus est* [scil. Petrus Diaconus]. Vgl. Caspar, Petrus Diaconus S. 22 f.

²⁴⁷) S. u. S. 74 ff.

²⁴⁸) MGH SS 7, 572.

²⁴⁹) Chronik von Montecassino IV 85, MGH SS 7, 805; vgl. u. S. 93 f.

²⁵⁰) Chronik von Montecassino IV 100, 103, MGH SS 7, 815 f.

Bundesgenosse²⁵¹). Wahrscheinlich ist er der *comes Landulfus*, der am 22. September 1137 in Aquino als Zeuge in Lothars prunkvoller Urkunde für Stablo genannt wird²⁵²). In der Folge hat er sich wohl in irgendeiner Form Roger II. unterwerfen müssen, zu dessen Reich seine Herrschaft gehörte. Am 2. oder am 4. September 1143 ist er gestorben²⁵³).

Die Burg, nach der er genannt wurde, war S. Giovanni Incarico, westlich von Aquino gelegen und noch zu dieser Grafschaft gehörig. Am 8. Juli 1065 oder 1066 hatte sie Richard von Capua dem Grafen Johannes Squintus verliehen²⁵⁴), der offenbar einer Seitenlinie der Herren

²⁵¹) Ebd. IV 127, MGH SS 7, 842. Im November 1137 klärte der abreisende Wibald den Dekan Odo von Montecassino brieflich über die Verhältnisse des Klosters auf und schrieb u. a.: *Ne autem ullius aestimatio, nobis detrahendo, peccare possit, sicut vobis et plerisque fratribus notum est, cum a vobis exivimus, haec quae subscripta sunt, distracta erant: Landulfus habebat in pignore pro LXXXV libris calicem unum aureum, duas cruces aureas cum lapidibus, duo candelabra argentea*; ed. A. de Nuce, *Chronica sacri monasterii Casinensis* (Paris 1668) Appendix S. 27; danach ed. Ph. Jaffé, *Monumenta Corbeiensia* (1864) S. 97 Nr. 16. Der genannte *Landulfus* ist wohl mit Landulf von S. Giovanni zu identifizieren.

²⁵²) DLo III 119.

²⁵³) *Annales Ceccanenses ad a.*, MGH SS 19, 283: *Obiit Landulfus de Sancto Iohanne 4. Nonas Septembris*. Im Nekrolog des Codex Casinensis 47 steht, mit auffällig verzierter Initiale, zum 4. September ein *Landulfus miles*: Inguanez, *Necrologi Cassinesi* 1, fol. 300^r. Daß man sich in Annalen- und Nekrologeinträgen um zwei Tage irrte, kam nicht selten vor. Daher könnte der *miles* des Nekrologs durchaus mit dem Toten der *Annales Ceccanenses* identisch sein.

²⁵⁴) F. Scandone, *Roccasecca*, Arch. stor. di Terra di Lavoro 1 (1956) S. 128 Nr. XXIX. Zu den folgenden genealogischen Fragen vgl. auch F. Scandone, *Per la controversia sul luogo di nascita di S. Tommaso d'Aquino* (Napoli 1903) (vorhanden in Rom, Bibl. Nazionale Vittorio Emanuele: Misc. B 2087. 12.*); A. Sanfelice di Monteforte, *Ricerche storico-critico-genealogiche su i Longobardi, su i Franchi e su i Normanni* (dal 758—1194), Supplemento al vol. I (1956) S. 33. Im Register des Petrus Diaconus wird die Burg unter der Nr. 393 schon im Juni 1057 genannt: *undecimo anno principatus domni Landolfi gloriosi principibus, mense Iunius, decima indictione* schenken die Brüder Giczo und Petrus, die Söhne des Johannes, *qui sumus habitatores in actu Ponticorbu in castello de sancto Iohanne*, dem Abt Friedrich von Montecassino die *ecclesia* bzw. das *monasterium* S. Nicolaus sowie den vierten Teil der Kirche S. Blassius: vgl. Mancone (wie o. S. 13 Anm. 15) S. 118. Aus dem Februar 1030—1032 stammt eine noch frühere Erwähnung. Damals schenkte Dodato, *qui sum habitator in abtu Ponticorbu in castello de sancto Iohanne et filius quoddam Soldi* der im Gebiet von Pontecorvo loco *Toru de Campana* gelegenen Canonica S. Maria ein Grundstück. Die Urkunde (Montecassino, Archiv, Caps. 49, fasc. 1, n. 1 [Bagnarola]) ist nach dem 16. Jahr des Fürsten Pandulf (IV. von Capua), nach dem 13. seines Sohnes Pandulf (V.), nach dem Monat Februar und nach der 13. Indiktion datiert.

von Aquino entstammte. Johannes scheint schon im April 1029 und 1032 in drei Urkunden unter den Grafen von Aquino genannt zu werden, freilich noch ohne den Beinamen Squintus²⁵⁵). Mit diesem trat er erst im Oktober 1049 oder 1050 auf, als er Montecassino das Kloster S. Nicolaus am Monte Leucio bei Pico gab. In der Schenkung gedachte er seiner Familie: seines Vaters Landulf und seiner Mutter Gemma sowie seiner Gattin Alfarana²⁵⁶). Sein Vater wurde — ebenso wie er selbst — gelegentlich als Graf von Pontecorvo bezeichnet²⁵⁷); doch sind das noch keine festen Titel. In einer Urkunde vom Februar 1066 lernen wir auch seine Söhne Adenulf und Landulf kennen²⁵⁸). Wann er starb, ist unbekannt²⁵⁹). Der Familie ging jedenfalls der Ort Pontecorvo bald ver-

²⁵⁵) Gattola, Acc. 1, 132–135; ebd. 131.

²⁵⁶) Gattola, Hist. 1, 213f.; vgl. Chronik von Montecassino II 65, MGH SS 7, 673. Das Original der bei Gattola a. a. O. gedruckten Urkunde hat sich erhalten: Leccisotti, Regesti 2, 67 (Caps. XI 24). Einen anderen Text bietet dagegen die Urkunde 387 im Register des Petrus Diaconus; vgl. Mancone (wie o. S. 13 Anm. 51) S. 118. Sie ist datiert: *tricesimo tertio anno principatus domni Paldolfi et quarto anno principatus domni Landolfi eius filii gloriosi principibus mense Novembre quarta indictione*, also November 1050; Johannes Squintus schenkt Abt Richer von Montecassino das Kloster S. Nicolaus *in pede de monte S. Leuci*, die in der Nähe gelegene Kirche S. Maria *cum ipso monticello, ubi constructum fuit castellum qui dicebatur S. Marie, ubi edificata est ecclesia S. Nicolay*, ferner ein Grundstück am Monte S. Leucio. Die nächste Nummer (388) im Register des Petrus Diaconus ist ebenfalls eine Urkunde des Johannes Squintus (vgl. Mancone a. a. O. S. 118). Sie ist datiert: *tricesimo quarto anno principatus domni Pandolfi et vicesimo nono anno principatus domni Pandolfi filii eius mense Februario secunda indictione*; der Graf schenkt darin Montecassino *una petia de terra in actu Pontecorbu non multum longe a castello qui vocatur Pibca, que est posita in campo qui vocatur Sancte Marie*; wer auf dem Grundstück arbeitet, soll die Zehnten an die dort befindliche Kirche SS. Maria et Symeon abführen. Die Datierung ist ganz widersprüchlich; die Indiktion weist auf 1049, das 34. Jahr Pandulfs V. von Capua auf 1053; sein Sohn Landulf (nicht Pandulf!) wurde erst 1047/8 zum Mitregenten ernannt. Nr. 388 ist eine Fälschung, über Nr. 387 muß man wahrscheinlich das gleiche Verdikt fällen. Zu Nr. 388 vgl. P. Cayro, *Storia sacra e profana d'Aquino e sua diocesi* 2 (1811) S. 81.

²⁵⁷) Gattola, Hist. 1, 215; Gattola, Acc. 1, 169; Chronik von Montecassino III 17, MGH SS 7, 710.

²⁵⁸) Gattola, Acc. 1, 169. Ebenfalls im Februar 1066 tätigte er einen Grundstückstausch mit Benedikt, dem *prepositus de ecclesia sancti Nicolay dedicata que est in ipsu castelli vetere que antea vocabatur castello de sancta Maria ad ipse Corbare que est in pede de mons qui vocatur sancti Leucii infra finis comitatu Pontecorbu*: Montecassino, Archiv, Caps. 101, fasc. 7, Nr. 73.

²⁵⁹) Die von Gattola, Acc. 1, 188 ungenau gedruckte Urkunde der Grafen von Aquino aus dem Februar 1083 (1082?) gibt keinen Hinweis auf Johannes

loren, da spätestens seit 1072 der Normanne Gottfried Ridellus dort als Herr erscheint²⁶⁰). Hinfort ist wohl San Giovanni Incarico der Hauptsitz der Nachkommen des Squintus gewesen. Pontecorvo ging 1105 aus den Händen der Ridelli in den Besitz Montecassinos über, aber die umliegenden Burgen, darunter auch S. Giovanni Incarico, blieben unter Laienherrschaft²⁶¹).

Jener Landulf, von dem wir ausgegangen waren, ist vielleicht nicht der Sohn, sondern ein Enkel des Johannes Squintus gewesen²⁶²). In der Chronik von Montecassino tritt uns noch ein anderes Mitglied der Familie entgegen: Gregor, der Sohn des Adenulf von S. Giovanni, also ein Enkel des Squintus. Im Streit zwischen Kaiser Lothar und Roger II. stand er in einem anderen Lager als Landulf — solche Parteiungen innerhalb einer Verwandtengruppe sind in diesen Kreisen auch sonst vorgekommen²⁶³). Während Landulf für Seniorect und Wibald kämpfte, beschützte Gregor den umstrittenen Abt Rainald, der als Kandidat der Normannen zu gelten hatte²⁶⁴).

Auch S. Giovanni Incarico konnte die Familie anscheinend nicht auf die Dauer halten. Im Catalogus baronum aus den 50er Jahren des 12. Jahrhunderts gehört es einem Rainald Buccavitellus, der am nahen Rio Matrice, in Isola del Liri und in Aquino ebenfalls Lehen besaß²⁶⁵). Es

Squintus. Denn im Original (Montecassino, Archiv, Caps. XIII 31) nennen sich die Aussteller folgendermaßen: *Ego Adenolfus comes et Landulfus comes et Pandulfus comes et Lando comes Aquinenses et filii do[m]n[i] Landonis comitis de Aquino*.

²⁶⁰) Gattola, Hist. 1, 264.

²⁶¹) Gattola, Acc. 1, 222—224; Cod. diplomaticus Cajetanus 2, 178—180 Nr. CCLXXXII.

²⁶²) Landulf, der Sohn des Squintus, wurde vor 1066 geboren, s. o. Anm. 258; wenn er mit dem Landulf von 1137 identisch sein sollte, hätte er damals die anstrengenden militärischen Operationen als etwa 65-jähriger oder gar 70-jähriger geleitet.

²⁶³) Vgl. Amatus von Montecassino, *Historia Normannorum* VII 11, ed. V. De Bartholomaeis (1935) S. 302: *Li conte de Aquin furent divisé etc.*

²⁶⁴) Chronik von Montecassino IV 105, 118, MGH SS 7, 817, 834.

²⁶⁵) Catalogus baronum, ed. G. Del Re, *Cronisti e scrittori sincroni napoletani editi ed inediti* 1 (1845) S. 599: *Raynaldus Buccavitellus dixit quod tenet ab eodem Riccardo [= Richard, dem Sohn Gottfrieds von Aquila] Sanctum Iohannem, quod e[st] feudum I militis, et in tenimento Reumatricii feudum I militis, et cum augmento obtulit milites IV*; ebd. S. 600: *Raynaldus Buccavitellus, sicut dixit, tenet in Insula feudum II militum et de Quarterio Aquini feudum II militum et cum augmento obtulit milites VIII et servientes X*; ferner ebd. S. 594: *Raynaldus Buccavitellus dixit, quod tenet de eodem comite Ionata Gallinaram*.

war das wohl ein Emporkömmling, der sich bei den Normannen beliebt gemacht hatte. In der schon erwähnten Urkunde, die Lothar von Supplinburg am 22. September 1137 in Aquino ausstellen ließ, wird ein Buccavitelli unter den Zeugen genannt²⁶⁶), und ebenso findet sich ein Mann dieses Namens am 4. November 1153 in Monte S. Giovanni unter den *clientes* des Kardinals Johannes von SS. Giovanni e Paolo²⁶⁷). Vielleicht betreffen eine oder beide Nennungen den Baron des Catalogus²⁶⁸).

Gregor, der Sohn des Adenulf, der nach dem Tod des Landulf unter normalen Umständen das erste Anrecht auf S. Giovanni Incarico gehabt hätte, hat sich in späterer Zeit in die angrenzende päpstliche Campagna zurückgezogen. Das gilt freilich nur, sofern man ihn mit einem Gregorius Paganus identifiziert, der in verschiedenen Quellen auftaucht²⁶⁹). Für die Gleichsetzung sprechen die lokalen Zusammenhänge sowie der Umstand, daß Gregor Paganus, der immerhin in seiner Landschaft ein bekannter Mann gewesen ist, sonst gewissermaßen in der Luft hing. Über ihn berichten zum ersten Mal die Annales Casinenses zu 1125: *V die Decembris fuit capta rocca de Archi a Gregorio Pagano et comitissa et filio eius Thoma*²⁷⁰). Rocca d'Arce wurde gewiß den Grafen von Aquino abgenommen, die noch im Februar 1122 in Arce bezeugt sind²⁷¹). Der Stoßrichtung nach Norden ins Tal des Liri entspricht es, daß Gregors

²⁶⁶) DLo III 119. Man könnte hier *Buccavitelli* zu dem vorangehenden *comes Landulfus* ziehen und daraus folgern, daß Landulf von S. Giovanni diesen Beinamen erhalten hatte; Rainald wäre dann ein Sohn des Landulf. Doch wäre das eine sehr gewagte Hypothese.

²⁶⁷) F. Tonetti, Alcuni documenti del territorio verolano, Arch. soc. rom. stor. patr. 25 (1902) S. 237: *Buccavitellus*.

²⁶⁸) Vgl. ferner C. A. Garufi, Ryccardi de Sancto Germano notarii Chronica, Rer. Ital. Scr. VII 2 (1936/8) S. XLVIII Nr. IV: Raynaldus Buccavitelli, 1189.

²⁶⁹) So schon Cayro (wie o. Anm. 256) 1 (1808) S. 122 f.; R. Bonanni, Monografie storiche di Arce, Roccadarce, Castrocielo, Esperia, Pico, Piedimonte e Villa S. Lucia, Roccasecca, Santopadre, S. Giovanni Incarico e Terelle (1926) S. 161 ff., bringt nichts wesentliches Neues.

²⁷⁰) MGH SS 19, 308. Ich lasse es dahingestellt, ob sich auf diesen Thomas der folgende Nachtrag im Nekrolog des Codex Casinensis 47, fol. 310v, ed. Inguanez, Necrologi Cassinesi 1, 80, bezieht: *Thomas Paganus miles et uxor Rogeria, qui adhuc vivunt*.

²⁷¹) Gattula, Hist. 1, 414 f. Die beiden Urkunden, deren Originale sich noch heute im Archiv von Montecassino befinden (Caps. CXV, fasc. I, n. III und I), sind vom selben Notar ausgestellt, in derselben Schrift geschrieben worden, weisen dieselben Zeugen auf, gehören ihrem Inhalt nach zusammen und somit wohl auch in dieselbe Zeit. Vgl. u. S. 92 f.

Verwandter Landulf von S. Giovanni später in der Gegend von Isola del Liri zu sitzen scheint²⁷²).

Wenn wir Gregors weiterem Wirken nachspüren wollen, dürfen wir nicht jeden Beleg dieses Namens verwenden. In Rom ist er während des 12. Jahrhunderts mehrmals nachzuweisen, ohne daß ein Zusammenhang mit dem Adel von Aquino zu vermuten wäre²⁷³). Anders steht es mit den Zeugnissen aus dem Gebiet zwischen Ceprano und Montecassino. Im Nekrolog des Codex Casinensis 47 finden wir einen *Gregorius Paganus miles* unter dem 7. Februar nachgetragen²⁷⁴); damit könnte der Sohn des Adenulf von S. Giovanni gemeint sein. Etwas mehr läßt sich mit dem folgenden Passus aus dem Catalogus Baronum anfangen: *Bartholomeus Burrellus, sicut dixit Marius pater eius, tenet de eodem comite totam terram quae fuit Gregorii Pagani videlicet*²⁷⁵). Die beiden nächsten Einträge betreffen Alvito und andere Orte im Umkreis von Aquino. Da der Catalogus wenigstens im Groben die geographischen Zusammenhänge berücksichtigt, wird die *terra Gregorii Pagani* in der Nähe zu suchen sein. Außerdem ist überliefert, daß der genannte Marius Burrellus 1155 Arce in Brand setzte und daß ein anderer Burrellus dort 1191 Kastellan war²⁷⁶). Die Familie hatte also Besitz und Interessen im Tal des Liri,

²⁷²) Fingierter Brief Landulfs an Abt Rainald von Montecassino, geschrieben nach 1137, MGH SS 7, 572: *Vestram paternitatem rogando mandamus, ut sicut meum amorem et servitium habere vis, ita dominum Petrum Egidii, qui est frater uxoris meae Gnyllae et meus consanguineus, constituatis in ecclesia sancti Benedicti Collis Insulae, quia est prudens et sapiens et volo consiliari ab eo. Ideo te deprecor, ut sine mora mittatis eum ibi, quia nimis necessarius est mihi et pro terra mea et pro omnibus meis*. Vgl. o. S. 60 f. Da S. Giovanni Incarico von Montecassino etwa genau so weit wie von Isola del Liri entfernt war, ergibt der Text nur einen Sinn, wenn der Schreiber näher bei Isola del Liri gedacht worden ist. Die dortige Zelle S. Benedikt war 1026 an Montecassino gekommen; s. A. Magliari, in: Boll. stor. volsco 3 (1899) S. 34–36 Nr. 64.

²⁷³) V. Federici, Regesto del monastero di S. Silvestro de Capite, Arch. soc. rom. stor. patr. 22 (1899) S. 501 Nr. XXVIII, S. 505 Nr. XXXIV; L. M. Hartmann/M. Merore, Ecclesiae S. Mariae in Via lata tabularium 3 (1913) 49 Nr. CCVII; auch G. Coniglio, Gli ideali economici del sec. XIII nelle opere di S. Tommaso d'Aquino, Samnium 19 (1946) S. 59 f. Nr. VI f.; o. S. 58.

²⁷⁴) Inguanez, Necrologi Cassinesi 1, fol. 279v.

²⁷⁵) Del Re (wie o. Anm. 265) 1, 594. Vgl. H. Enzensberger, Borrello, Mario, in: Dizionario biogr. degli italiani 12 (1970) S. 817 f. Zu Matheus Burrellus s. auch Cod. Casinensis 450, p. 218 a.

²⁷⁶) Annales Ceccanenses ad a. 1155, 1191, MGH SS 19, 284, 288; Richard von S. Germano, Chronica ad a. 1191, ed. Garufi S. 12; vgl. F. Chalandon, Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile 2 (1907) S. 213.

und zwar offenbar in der Nachfolge der Herren von S. Giovanni Incarico. Gregor Paganus scheint von dort verdrängt worden zu sein. Denn im Januar 1178 verzichteten seine Söhne Adenulf, Landulf und Stultus zugunsten Papst Alexanders III. auf Falvaterra, wurden daraufhin mit der Burg aufs neue belehnt und erklärten sich außerdem bereit, sich einer Gerichtsentscheidung über ihre etwaigen Rechte in Ceprano zu unterwerfen²⁷⁷). Welche Bedeutung kommt diesem Akt in unserer Untersuchung zu? Falvaterra liegt (ebenso wie Ceprano) wenige Kilometer westlich von S. Giovanni Incarico. Um 1100 hatte Richard von Aquila, der Herr von Pico und nachmalige Herzog von Gaeta, Rechte in beiden Orten²⁷⁸). Allerdings lief zwischen ihnen die Grenze des Kirchenstaats und des Fürstentums Capua bzw. später des Königreichs Sizilien. Doch war sie keine hermetische Trennwand, und Gregor bzw. seine Söhne retteten sich offenbar in den südlichsten Zipfel der päpstlichen Campagna, als sie sich im Tal des Liri nicht mehr halten konnten. Wenn sie dort nicht schon vorher begütert waren, halfen ihnen vielleicht die Grafen von Ceccano, mit denen sie verwandt waren²⁷⁹), sich auf der Westseite der Grenze festzusetzen²⁸⁰). 1208 wurde der nächsten Generation der Pagani, Wilhelm, dem Sohn des Atenuulf, und den Söhnen des Stultus, der Lehensvertrag über Falvaterra von Innozenz III. erneuert²⁸¹). Im übrigen hatte die Familie vielleicht doch nicht alles im Regno verloren. In Casalvieri, einem Flecken zwischen Arpino und Atina, saß 1191 ein Stultus Paganus, der im sizilianischen Thronstreit für Tancred und gegen Heinrich VI. kämpfte und Atina von einer deutschen Besatzung befreite²⁸²). Sollte das nicht der Sohn unseres Gregor sein?

Zudem scheint Atina bereits in den 20er Jahren des 12. Jahrhunderts zum Besitz der Familie gezählt zu haben. Petrus Diaconus schreibt von sich selbst im Liber de viris illustribus: [AD. 1128] *ad exsilium, aemulorum suorum faciente invidia, directus est. In ipso autem dum esset*

²⁷⁷) [von Ottenthal], in: Studi e documenti di storia e diritto 7, 319 f. Nr. XXVI; It. Pont. 2, 173 Nr. 1; Haverkamp (wie o. Anm. 170) 2, 316 f.

²⁷⁸) Cod. diplomaticus Cajetanus 2, 144 Nr. CCLXIII.

²⁷⁹) S. u. S. 72.

²⁸⁰) Ein G. Paganus, der mit Gregor Paganus aus dem Lirital identisch sein könnte, ist am 27. Oktober 1158 zusammen mit dem Grafen Gregor von Ceccano und einem päpstlichen Heer vor Acquapuzza bei Sezze bezeugt: Fabre/Duchesne, Liber censuum 1, 427 Nr. CLXVIII.

²⁸¹) Fabre/Duchesne, Liber censuum 1, 8*.

²⁸²) Annales Casinenses ad a., MGH SS 19, 315; Richard von San Germano, Chron. ad a., ed. Garufi S. 13 f.

*exsilio, rogatus ab Adenulpho eiusdem urbis comite, descripsit ad Oderisium abbatem passionem beati Marci et sociorum eius*²⁸³). Da Marcus ein Lokalheiliger von Atina war und Petrus Diaconus den Ort auch anderweitig verherrlicht hat, ist dies wohl die erwähnte *urbs* und die Zuflucht des Verbannten gewesen. Der genannte Adenulf wird freilich mit niemand anders als mit einem der Grafen von Aquino identifiziert. Man könnte dazu auf die *Annales Casinenses* verweisen, wo es zu 1091 heißt: *Ionathas apprehendit Adenulfum comitem Atini*. An dieser Stelle scheint in der Tat kein Zweifel möglich zu sein. Denn wir wissen aus der Chronik von Montecassino, daß der gefangengenommene Adenulf einer von den Grafen von Aquino war²⁸⁴). Fraglich bleibt allerdings, ob er zu Recht als *comes Atini* bezeichnet wird. Der betreffende Satz steht nur in einer Sonderfassung der *Annales Casinenses*, die vielleicht auf den jüngeren Alberich, einen Freund des Petrus Diaconus, zurückgeht und sich unter anderem durch Ergänzungen zur Geschichte von Atina auszeichnet. Da diese Version kaum wesentlich vor 1140 entstanden sein dürfte, braucht die Nachricht zu 1091 nicht unbedingt zu stimmen. Wie dem aber sei: jener Adenulf war im Juni 1123 bereits verstorben²⁸⁵). Er hat zwar einen gleichnamigen Sohn hinterlassen, der scheinbar für die Nachfolge in Atina in Frage kommt. Aber gerade dieser war ein grimmiger Feind Oderisius' II. von Montecassino²⁸⁶). Daher ist es so gut wie ausgeschlossen, daß Petrus Diaconus sich 1128 ausgerechnet zu ihm flüchtete und auf sein Betreiben eine Schrift verfaßte, die dann dem gestürzten Abt, einem erbitterten Gegner des Grafen, gewidmet wurde! Der *Adenulphus eiusdem urbis comes* muß also jemand anders sein, und da bleibt eigentlich nur der Vater des Gregorius (Paganus) übrig, der sonst auch nach S. Giovanni Incarico genannt wurde²⁸⁷). Man wird ihn ebenso wie Landulf von S. Giovanni für einen Freund Oderisius' II. halten dürfen. Außerdem war er mit Petrus Diaconus

²⁸³) Migne PL 173, 1049; vgl. Caspar, Petrus Diaconus S. 23, 128 f. Die ungedruckten *Miracula s. Marci* des Petrus Diaconus (BHL 5300b) sind für unsere Fragestellung unergiebig, wie mir Herr Ulrich Schwarz, Göttingen, mitteilt, der die Freundlichkeit hatte, in der Bibl. Nazionale zu Neapel den Cod. Brancacc. III. D. 7 (olim 3. E. 1), fol. 240–243, durchzusehen.

²⁸⁴) *Annales Casinenses*, MGH SS 19, 307; Chronik von Montecassino IV 14, MGH SS 7, 768. Zum Annalentext s. W. Schmidt, in: MGH SS 30, 1397.

²⁸⁵) Cod. diplomaticus Cajetanus 2, 215 Nr. CCC.

²⁸⁶) Chronik von Montecassino IV 88, MGH SS 7, 806: *Adenulfus comes letali odio eundem abbatem insequens* etc.

²⁸⁷) S. o. S. 66 f.

höchstwahrscheinlich verwandt, so daß sich gut denken läßt, daß er diesen bei sich aufgenommen hat. Ist die Kombination richtig, dann hatten die Herren von S. Giovanni, vermutlich vom Tal des Liri ausgreifend, 1128 ihre Gewalt bis nach Atina ausgedehnt.

Aus dem knappen Überblick über das Schicksal dieser Familie ergibt sich, daß sie in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts ein gewisses Ansehen und eine gewisse Bedeutung in ihrer Landschaft besessen haben muß, jedoch mit einem so vornehmen Geschlecht wie dem der Tusculaner sich keineswegs messen konnte. Von deren Standpunkt aus waren die Nachfahren des Squintus damals tatsächlich *comites mendici*. Wenn Petrus Diaconus sich als Schwager und *consanguineus* des Landulf von S. Giovanni hinstellte, so war das zwar nicht abschätzig gemeint, aber es lag auch nicht viel Schmeichelhaftes darin. Wer prahlt schon gern mit verarmtem Adel? Wie wir gesehen haben, kann Egidius aus Tusculum nicht einer wesentlich niedrigeren Gesellschaftsschicht angehört haben als jener Landulf. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß er ihm seine Tochter zur Frau gab.

Nicht recht zu erhellen ist dagegen die Verwandtschaft, die Petrus Diaconus zwischen Landulf und sich behauptet. Die *consanguinitas* setzt voraus, daß beide gemeinsame Ahnen hatten. Aber wo sind diese zu suchen? Bei unserer gegenwärtigen Quellenkenntnis dürfte eine völlig befriedigende Antwort auf die Frage, die hier auftaucht, kaum zu erreichen sein. Immerhin läßt sich noch eine Vermutung äußern, die uns vielleicht auf den richtigen Weg weist. Die Herren von S. Giovanni Incarico waren mit den Grafen von Ceccano versippt. Wir besitzen noch die Dotationsurkunde, die Petrus von Ceccano am 19. Mai 1063 für seine Verlobte Gemma, die Tochter des Johannes Squintus, ausstellen ließ²⁸⁸). Auf der anderen Seite müssen die Grafen von Tusculum irgendwelche Fäden nach Ceccano gesponnen haben. In dem Sicherheitsversprechen, das Ptolomeus II. 1130 den Mönchen von Montecassino gab, steht unter den Zeugen ein *Gottifredus comes*²⁸⁹). Damit dürfte Graf Gottfried von Ceccano gemeint sein²⁹⁰), zumal da seine Herrschaft zwischen Montecassino und den Küstenbesitzungen der Tusculaner lag. Dann wird höchst auffallend zu 1153 in den Annalen von Ceccano der

²⁸⁸) Leccisotti, Regesti 2, 97 f. (Caps. XII 34); u. S. 105 f. Anhang I.

²⁸⁹) S. o. S. 36, u. S. 109 Anhang IV.

²⁹⁰) Über ihn vgl. Annales Ceccanenses ad a. 1125, 1128, 1131, MGH SS 19, 282 f.

Tod Ptolomeus' II. registriert²⁹¹). In diesem Werk werden gewöhnlich nur die Grafen von Ceccano, die Ereignisse in der südlichen Campagna, die kirchlichen Neuigkeiten aus Ceccano und Umgebung, gelegentlich auch die Papstgeschichte berücksichtigt. Dagegen paßt die Mitteilung über den Grafen von Tusculum überhaupt nicht zu den übrigen Nachrichten. Man muß ein besonderes Interesse daran vermuten, und dies wäre gegeben, wenn etwa eine der Gräfinnen von Ceccano aus Tusculum gekommen wäre. 1158, also fünf Jahre später, spricht dieselbe Quelle von einem Ritter, der aus Ceccano stammte, sich dort auch aufhielt und im Dienst des Jonathan von Tusculum stand²⁹²). Und noch 1199 wirkte Ptolomeus von Gavignano, der Enkel Ptolomeus' II., in Ceccano als Zeuge bei einem Rechtsgeschäft mit²⁹³).

Zu guter Letzt ist jener Urkunde von 1154 zu gedenken, in der Petrus Diaconus als Sohn des Egidius Tusculanensis bezeichnet wird²⁹⁴). Der Mönch, der sonst höchst selten als Sachwalter von Montecassino in den Urkunden auftaucht, vertritt hier die Interessen seiner Abtei in der Auseinandersetzung über eine Kirche, an welcher der ebenfalls anwesende Graf Gregor von Ceccano Patronatsrechte besaß. Ist das ein Zufall? Gewiß sind die angeführten Zeugnisse nicht zahlreich. Aber da die Überlieferung in dieser Beziehung nicht gerade üppig ist, sollten sie vielleicht zu denken geben. Könnte Petrus Diaconus nicht doch in irgendeiner Weise mit den Grafen von Tusculum und über sie mit denen von Ceccano und schließlich mit den Herren von S. Giovanni verwandt gewesen sein? So würde der Ring sich schließen^{294a}).

²⁹¹) MGH SS 19, 284. Eine genauere Untersuchung der *Annales Ceccanenses*, zumal ihrer älteren Teile, scheint nicht zu existieren; s. zuletzt E. Ragni, Benedetto da Ceccano, in: *Dizionario biografico degli italiani* 8 (1966) Sp. 426 f.

²⁹²) *Annales Ceccanenses ad a.*, MGH SS. 19, 284: *In hoc anno in festo sancti Bartholomaei Ceccanenses pugnaverunt inter se: miles Landi de Balle de Montone et miles Ionathae Tusculanae, qui perdidit alio die.*

²⁹³) S. o. S. 42 Anm. 169.

²⁹⁴) Gattula, Hist. 1, 431; vgl. o. S. 62.

^{294a}) Nicolaus, der Nachfolger Oderisius' II., stammte aus Tusculum. Da er erst in den letzten Wochen, die dem Sturz des Oderisius vorausgingen, das Amt des Dekans erhalten hatte, dürfte er ursprünglich zur Partei des Gestürzten gehört haben, wenn er auch als Abt dann gezwungen war, gegen ihn vorzugehen. Sollte er mit den Grafen von Tusculum verwandt gewesen sein? und mit Petrus Diaconus? Ein Neffe von ihm hatte sich in der Terra s. Benedicti in Castelnuovo Parano festgesetzt — man denkt unwillkürlich an Landulf von S. Giovanni... Aber mehr als Spekulationen lassen die Quellen hier nicht zu: Chronik von Montecassino IV 89, 94, MGH SS 7, 807, 810.

VII.

Das aufregendste Ereignis in des Petrus Jugendgeschichte war seine Verbannung ins „Exil“. Obwohl er in seinen Werken wiederholt davon spricht, hat er den eigentlichen Anlaß niemals ausdrücklich genannt. Doch ist ziemlich klar, daß er Montecassino verlassen mußte, weil er zur Partei des gestürzten Oderisius' II. gehörte. In der Klosterchronik wird dieser auffallend günstig beurteilt. Aber wenn auch die Vermutung besteht, daß Petrus Diaconus die Arbeit seines Vorgängers Guido hier noch tüchtig gefärbt hat, so können wir ihm doch keine der fraglichen Partien mit Sicherheit zuweisen²⁹⁵). Dagegen ist eine Äußerung in seiner Autobiographie recht aufschlußreich:

Anno vero incarnationis dominice millesimo centesimo vicesimo octavo, etatis autem eius vicesimo primo, cum Oderisius Girardi abbatis successor abbatiam reliquisset, ad exilium emulorum suorum faciente invidia directus est. In ipso autem dum esset exilio, rogatus ab Adenulfo eiusdem urbis comite, descripsit ad Oderisium abbatem passionem beatissimi Marci ac sociorum eius²⁹⁶).

Hieran ist zweierlei bemerkenswert: Erstens bringt Petrus die Katastrophe seiner Jugend in einen Zusammenhang mit der Absetzung Oderisius' II. Zwar scheint es nur ein zeitlicher zu sein; doch ist eigentlich ein kausaler gemeint, da sonst der Hinweis auf den gestürzten Abt ganz überflüssig gewesen wäre. Zweitens bekannte sich Petrus Diaconus noch in seinem Unglück zu Oderisius, indem er ihm eine seiner Schriften widmete; der Abt und sein Mönch waren offenbar durch ein gemeinsames Schicksal miteinander verbunden. Schließlich legen die „Familienbriefe“ diese Deutung nahe. In zweien von ihnen heißt es in vorwurfsvollem Ton, Egidius sei verarmt und sein Sohn aus dem Kloster verjagt worden, weil der Vater aus Tusculum fortgegangen sei²⁹⁷). Egidius hatte sich zu den Herren von S. Giovanni Incarico oder zu den Grafen von Ceccano begeben²⁹⁸), und auf jeden Fall zu den Parteigängern Oderisius' II., in dessen Sturz er und sein Sohn dann hineingezogen worden waren.

²⁹⁵) Vgl. S m i d t (wie o. S. 15 Anm. 57).

²⁹⁶) De viris illustribus c. 47, Migne PL 173, 1048 f.; vgl. C a s p a r, Petrus Diaconus S. 128 f. In der Autobiographie, die er der Klosterchronik einfügte (IV 66, MGH SS 7, 794), hat Petrus die obigen Sätze so gekürzt, daß von seinem Exil nichts mehr verlautet. Wahrscheinlich wollte man in der Abtei von diesen unliebsamen Vorgängen nichts mehr wissen.

²⁹⁷) MG SS 7, 565; o. S. 63 f.

²⁹⁸) S. o. S. 64 ff.

1. Das wird klarer hervortreten, wenn wir den Skandal von 1126 genauer betrachten. Der Prozeß, der dem Abt von Montecassino gemacht wurde, muß großes Aufsehen erregt haben, und schon der Biograph und Verleumder Honorius' II. hat ihn neben die fast gleichzeitige Affaire des Pontius von Cluny gestellt. Daß die beiden Hochburgen des altbenediktinischen Mönchtums am Ausgang des Investiturstreits in eine Krise gerieten, kann kein Zufall gewesen sein. Die Historiker haben sich daher seit langem ihre Gedanken darüber gemacht, dabei das Vergleichbare, aber auch die Verschiedenartigkeit der beiden Fälle betont. Freilich, allein der Sturz des Pontius ist bisher gründlich untersucht worden; dagegen ist man an Montecassino — so bekannt die Erschütterung des Jahres 1126 auch zu sein scheint — eher vorbeigegangen²⁹⁹). Im großen Ganzen spiegelt sich darin vielleicht die Quellenlage wider. Während sich über Cluny viele zeitgenössische Federn erregten, lassen sich zum Fall des Oderisius fast nur ein paar Stimmen aus Montecassino vernehmen. Die Bedeutung der Vorgänge hier und dort darf man allerdings nicht ohne weiteres an diesem Mißverhältnis ablesen. Um die Überlieferung aus dem 12. Jahrhundert ist es in Mittel- und Unteritalien ungleich schlechter bestellt als in Frankreich. Wenn es auch ein gewagtes Unterfangen wäre, verlorene Chroniken zu postulieren, müssen wenigstens Briefe, wie wir sie aus dem Streit in Cluny kennen, einst ebenso in der cassinesischen Angelegenheit geschrieben worden sein. Doch hat sich nichts davon erhalten.

Schon vor seiner Wahl zum Papst war Honorius II., damals noch Bischof Lambert von Ostia, mit Oderisius zusammengestoßen. Er berief sich darauf, daß sein Vorgänger Leo, der freilich Mönch von Montecassino gewesen war, regelmäßig in dem Marienklösterchen auf dem Palatin, einer cassinesischen Zelle, Unterkunft gefunden habe, und verlangte nun für sich und seine Begleitung ein Gleiches. Der Abt lehnte ab, weil er fürchtete, daß auf diese Weise die kleine Kirche von den Bischöfen von Ostia dauernd in Beschlag genommen und Montecassino entfremdet werden könnte³⁰⁰). Der nächste Konflikt bahnte sich an, als

²⁹⁹) G. Tellenbach, Der Sturz des Abtes Pontius von Cluny und seine geschichtliche Bedeutung, QFIAB 42/3 (1963) S. 13—55, dort auch 37 f. sehr förderliche Bemerkungen über Montecassino.

³⁰⁰) Chronik von Montecassino IV 81, MGH SS 7, 803 f.; vgl. H.-W. Klewitz, Montecassino in Rom, QFIAB 28 (1937/8) S. 36—47, mit weiterer Literatur; G. Ferrari, Early Roman Monasteries (1957) S. 215—224; D. Lohrmann, Das Register Papst Johannes' VIII. (872—882) (1968) S. 104 ff., 128 f.

Lambert, kaum daß er den Stuhl Petri bestiegen, Oderisius aufforderte, die römische Kirche durch ein Subsidium zu unterstützen. In Montecassino war man darüber höchst aufgebracht. Welche Antwort der Papst erhielt, ist nicht ganz klar. Die Klosterchronik beschließt ihren Bericht mit den Worten: *Haec ergo causa inter eundem pontificem et abbatem perpetuum discordiae malum et perenne odium suscitavit*³⁰¹). Wenn der Abt überhaupt gezahlt hat, dann ist entweder der Betrag geringer gewesen, als man in Rom erwartet hatte, oder ein unfreundlicher Wortwechsel darüber entstanden, der einen bitteren Nachgeschmack hinterließ. Die gereizte Stimmung wurde allen offenbar, als Honorius II. im Sommer 1125 nach S. Germano kam. Dem Heiligtum auf dem Berg stattete er nur einen kurzen Besuch ab. Der Gewahrsam, in dem man den Gegenpapst Mauritius Burdinus auf der Rocca Janula hielt, war ihm jetzt nicht mehr sicher genug. Er mißtraute den Kerkermeistern und schickte den Gefangenen nach Fumone, wo er ihn besser aufgehoben glaubte. Zum Schluß hielt er in S. Germano eine große Versammlung ab, und aufgestachelt von den Grafen von Aquino tadelte er den Abt vor dem ganzen Laienvolk wegen seines kriegerischen Gebarens und seiner schlechten Wirtschaftsführung³⁰²). Zunächst erfolgte nichts weiter, sei es daß der Papst nicht genug belastendes Material hatte, sei es daß er eine bessere Gelegenheit abwarten wollte. Diese stellte sich anscheinend um die Jahreswende 1125/26 ein. Wieder schwärzte der Graf von Aquino Oderisius an und beschuldigte ihn, ein *aemulus pontificii et honoris* zu sein. Honorius zitierte den Abt daraufhin nach Rom. Da Oderisius sich nicht stellen wollte, ohne der *gratia* des Papstes gewiß zu sein, verweigerte er sein Erscheinen. Jetzt lud Honorius ihn noch dreimal vor und setzte ihn im März 1126, nachdem der Säumige nicht gekommen war, kurzerhand ab. Die Begründung lautete recht einfach: *Et si in nullo alio culpandus est, eius tamen superbia crimen est dampnationi suf-*

³⁰¹) Chronik von Montecassino IV 83, MGH SS 7, 804 f.

³⁰²) Chronik von Montecassino IV 86, MGH SS 7, 805: *papa Honorius Urbem egrediens, ascendit ad hoc monasterium, ... sero iam ad civitatem rediit. Demum vero Mauricium haeresiarcam de Ianula ... apud Fumonem exilio relegavit. Ibi itaque in plenario laicorum conventu eundem abbatem papa Honorius evocans, et enormi adversus eum odio desaeviens, ingenti eum increpatione redarguit, militem illum, non abbatem, lapidatorem et prodigum substantiae monasterii esse inclamitans, confestimque civitatem egrediens, Beneventum perrexit.* Die *civitas* ist S. Germano am Fuß des Monte Cassino, das heutige Cassino. Neuerdings (s. It. Pont. 8, 171) wird die Versammlung im allgemeinen nach Fumone verlegt. Das ist jedoch falsch, wie der Schluß *confestimque civitatem egrediens* beweist.

*ficiens, quia omnia peccata remittuntur hominibus, superbis autem Deus resistit*³⁰³). Oderisius glaubte dem Urteilsspruch Trotz bieten zu können, mußte aber vor den Bürgern von S. Germano weichen, die das Kloster unter Druck setzten. Die Wirren, die nach seinem Weggang in der Terra s. Benedicti ausbrachen, erlaubten es ihm, sich einige Zeit in der Rocca d'Evandro zu halten, bis er 1127 die Aussichtslosigkeit weiteren Widerstands einsah und sich dem Papst unterwarf, dabei auf die Abtei für immer verzichtend.

2. So weit die Chronik von Montecassino, unsere einzige Quelle, die von diesen Ereignissen ausführlich Kunde gibt. Aber was uns vor allem interessiert, nämlich der Grund oder die Gründe, die zum Sturz Oderisius' II. führten, das erfahren wir nicht, oder es wird höchstens angedeutet. Reichten die Verdächtigungen der Grafen von Aquino aus, um die Stellung des Abts zu untergraben? Hatte Honorius in dem *aemulus pontificii et honoris* einen ernsthaften Rivalen zu fürchten? War Mißwirtschaft der Anlaß zum Prozeß? Oder eine ungeistliche Lebensführung? Wir werden weiterforschen müssen, um hier zu einer Antwort zu gelangen.

Die beiden Gegenspieler kamen aus verschiedenen Welten. Der Papst war der Sohn einfacher Leute aus dem Gebiet von Bologna, der dank einer tüchtigen Gelehrsamkeit und wohl auch anderer Fähigkeiten in der Kirche Karriere gemacht hatte. Oderisius rühmte sich blauen Blutes; er stammte aus der Familie der Grafen von Sangro, die sich ihrerseits anscheinend vom fränkischen Einwandereradel herleiteten³⁰⁴). Als die Mönche von Montecassino nach der Wahl Honorius' II. ihren Abt fragten, was für ein Mensch der neue Papst sei, antwortete Oderisius, die Nase rümpfend: die Eltern kenne niemand, und nur eines sei sicher, nämlich daß er vom Kopf bis zu den Füßen vollgestopft mit Wissen sei³⁰⁵). Antipathie ist danach das Mindeste, was wir zwischen den beiden zu erwarten haben. Ging aber der Gegensatz so weit, daß der Abt den Papst aus seinem Amt verdrängen wollte? Adenulf von Aquino schürte das Feuer, indem er Oderisius bei Honorius II. schlecht machte, *aemulum pontificii et honoris Casinensem abbatem inclamitans*. Warum gehorchte

³⁰³) Chronik von Montecassino IV 88, MGH SS 7, 806.

³⁰⁴) C. Rivera, Per la storia delle origini dei Borrelli conti di Sangro, Arch. stor. prov. napol. 44 (1919) S. 48—91, bes. 86 f.; vgl. E. Hlawitschka, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774—962) (1960) S. 86; Bekanntes zusammenfassend: G a n z e r (wie o. S. 23 Anm. 87) S. 75—79.

³⁰⁵) Chronik von Montecassino IV 83, MGH SS 7, 804.

der Abt nicht? Warum nahm er noch am Palmsonntag 1126, nachdem er bereits abgesetzt worden war, feierlich auf seiner *cathedra* Platz, mit dem Stab in der Hand³⁰⁶)? Erinnert das nicht auffallend an die vermessene Äußerung, die Pontius von Cluny getan haben soll: daß kein Lebender, sondern nur Petrus im Himmel ihn mit dem Bande des Anathems fesseln könne³⁰⁷)? Gewiß sind diese Worte uns nur entstellt und verfälscht überliefert worden, aber dahinter mag ein Ausbruch des Unmuts stecken und eine Erinnerung daran, daß Lambert von Bologna mit fragwürdigen Mitteln an die Macht gekommen war und seine Legitimität infolgedessen in Zweifel gezogen werden konnte. Die Überheblichkeit des Oderisius mochte sich ebenfalls aus solchen Gedanken nähren. Der *Liber pontificalis* behauptet, Honorius habe ihm die Abtei genommen, *quia contra se aliquando faverat cardinalibus*³⁰⁸). Das ist sicher zu einseitig gesehen, doch geht daraus hervor, daß Oderisius zur gegnerischen Partei im Kardinalskollegium gehört hatte. Mit dem Ergebnis der Wahl von 1124 hat er sich innerlich nicht abgefunden. So erklärt sich seine gereizte Reaktion auf die Subsidienforderung des Papstes: er, von dem jetzt Hilfe verlangt werde, hätte bei der Wahl dabeisein müssen; wer die Schicksalsschläge mitzutragen habe, dessen Stimme müsse auch im Rat gehört werden³⁰⁹). Das sollte nicht heißen, daß Oderisius im Dezember 1124 zufällig nicht in Rom und daher von der Papstwahl ausgeschlossen gewesen war, sondern war eher als Protest gegen einen Papst gemeint, dessen Erhebung nicht der kanonischen Norm entsprochen und der deshalb auch keinen unbedingten Anspruch auf Gehorsam hatte. In unbedachten Wendungen wird der zornige und hochfahrende Mann sich über die Person des Honorius und seine Amtsführung geäußert haben. Wenn niemand anders, so sorgten die Grafen von Aquino dafür, daß dies dem Papst zu Ohren kam. Ob das der Anlaß war, den Abt zur Rechenschaft zu ziehen, — wer kann es sagen? Respektloses Geschwätz war freilich noch kein Verbrechen, das für einen Prozeß vor der römischen Kurie ausreichte, und so muß man den tieferen Grund des Zerwürfnisses woanders suchen. Honorius mochte den un-

³⁰⁶) Ebd. IV 88, S. 806.

³⁰⁷) Petrus Venerabilis, *De miraculis* II 13, Migne PL 189, 925; vgl. Tellenbach, in: *QFIAB* 42/3, 29 f.

³⁰⁸) March, *Liber pontificalis* S. 207.

³⁰⁹) Chronik von Montecassino IV 83, MGH SS 7, 804: *Commotus ad talia abbas fatetur quod ipse qui tunc de adiutorii ope ferenda pulsabatur, interesse debuisse[?] electioni, ut qui particeps erat tribulationum, consors esse deberet et consiliorum.*

bequemen Kardinal höchst unsympathisch finden, er mochte ihm den ablehnenden Bescheid hinsichtlich des Pallaraklosters nachtragen und sich für zugetragene Beleidigungen rächen wollen; doch kann die persönliche Animosität nicht allein die Erniedrigung Montecassinos herbeigeführt haben. Zu auffällig ist die Parallele zu Cluny und zu groß die kirchenpolitische Bedeutung des Falles.

3. Ein anderer Erklärer hat gemeint, es sei um „die Frage der Klosterzucht“ gegangen³¹⁰), spricht in der Folge aber nur von dem bekannten Vorwurf der schlechten Wirtschaftsführung. Es fehlt indessen nicht völlig an Hinweisen auf eine Zerrüttung des inneren Lebens in Montecassino. Nicolaus von Tusculum, der glücklose Nachfolger des Oderisius, wurde 1127, also bereits nach einem Jahr, auf päpstlichen Befehl abgesetzt, und bei dieser Gelegenheit hieß es, eine Neuwahl sei nötig, *ut in nobili et famoso beati Benedicti monasterio antiqua posset reformari religio*. Seniorect, der die Ordnung wieder herstellen sollte, hatte den Ruf der Strenge und war darob nicht wenig gefürchtet. Die Ursachen des Verfalls der Disziplin sah man im ehrgeizigen Streit um die Leitung des Klosters, in den Intrigen der Mönche und in den Abtsvertreibungen seit dem Tod des Girardus (1123)³¹¹). Die Wirren, die einsetzten, als Honorius gegen Oderisius einschritt, und die über ein Jahr anhielten, brachten die Abtei — so wenigstens wird es uns dargestellt — an den Rand des Ruins, so daß es den Mönchen unmöglich war, nach der Regel zu leben.

Auch diese Dinge erinnern an die Krise in Cluny. Auch dort sollen in der Zeit des Pontius schlechte Sitten eingerissen sein, und auch dort hatte etwa in den gleichen Jahren eine Mißwirtschaft die Finanzen bedrohlich zerrüttet³¹²). Wie es dazu kommen konnte, ist im einzelnen

³¹⁰) F.-J. Schmale, Studien zum Schisma des Jahres 1130 (1961) S. 135.

³¹¹) Chronik von Montecassino IV 93 f., MGH SS 7, 809 f., bes. 810: *Denique ab ipso fere tempore quo decaniam dimisit [scil. Seniorectus], et praecipue a morte venerabilis abbatis Gerardi, cum omnes fere priores qui a Desiderio monachi facti fuerant ex hoc mundo recessissent, nunc ipsius abbatae ambitione, nunc per fratrum clandestinas seditiones, nunc per abbatum expulsionem, cum fratres ad tantam inopiam devenissent, ut omnium rerum necessitatem per maximam sustinerent, ordinis religio de hoc coepit labefactari. Nec immerito, cum quamplurimi necessitate coacti arduae vitae tramitem ob paupertatem retinere non possent*. Die Absetzung des Nicolaus wird in c. 93 und 94 zweimal, wenn nicht gar dreimal erzählt; anscheinend hat Petrus Diaconus das Material seines Vorgängers Guido an dieser Stelle recht ungeschickt verarbeitet.

³¹²) Petrus Venerabilis, De miraculis II 11 f., Migne PL 189, 921 f.; A. Bernard / A. Brühl, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 5 (1894)

noch nicht geklärt und vielleicht nie völlig zu klären. Man hat die sinkende Kaufkraft der Bodenrenten, von denen sich Cluny zu einem großen Teil nährte, für die neuen Schwierigkeiten verantwortlich gemacht. Da wir die Preisentwicklung im 1. Viertel des 12. Jahrhunderts nicht kennen, bleibt das eine unsichere Hypothese. Dagegen ist es ziemlich wahrscheinlich, daß die absoluten Einnahmen der Abtei gerade in der Zeit um 1120 zurückgegangen sind. Seit der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts hatte der Herrscher von Kastilien-Leon Cluny mit außerordentlich hohen Jahresgeldern unterstützt^{312a}). Diese Beträge dürften ausgeblieben oder jedenfalls nicht mehr so reichlich geflossen sein, als nach dem Tod König Alfons' VI. seine Tochter Urraca (1109–1126) in einen jahrelangen Kampf gegen ihren ehemaligen Gemahl, König Alfons el Batallador von Aragon, verwickelt wurde. Genauere Nachrichten scheinen darüber nicht erhalten zu sein. 1142 betrug der spanische Zins jedoch nur noch die vergleichsweise lächerliche Summe von 200 Maravedis^{312b}). Die ausgefallenen Einkünfte wurden auch nicht durch Geschenke von anderer Seite wettgemacht. Was der englische König und Bischof Heinrich von Winchester gaben, waren viel geringere Zuwendungen, und zudem setzten ihre Zahlungen erst um 1131 ein, also zu einer Zeit, als die Wirtschaftskrise in Cluny längst ausgebrochen und der unglückliche Pontius längst tot war^{312c}). Petrus Venerabilis wußte denn auch ein Klagelied über die neuerliche Knauserigkeit der Fürsten anzustimmen: *soliti beneficiorum proventus, deficientibus bonis regibus et principibus, defecerunt, quoniam modernis adiacentium terrarum potentibus, etsi benefaciendi nobis assit*

S. 475–482 Nr. 4132; vgl. vor allem G. Duby, *Le budget de l'abbaye de Cluny entre 1080 et 1155*, *Annales Economies. Sociétés. Civilisations* 7 (1952) S. 155–171; ergänzend ders., *Un inventaire des profits de la seigneurie clunisienne à la mort de Pierre le Vénérable*, in: G. Constable/J. Kritzeck, *Petrus Venerabilis 1156–1956* (*Studia Anselmiana* 40, 1956) S. 128–140; ferner Tellenbach, in: *QFIAB* 42/3, 17 ff.

^{312a}) A. Bernard/A. Bruel, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* 4 (1888) S. 627 f. Nr. 3509; S. 697 f. Nr. 3562; S. 809 f. Nr. 3638; Migne PL 159, 973 f.; vgl. Ch. J. Bishko, „Liturgical“ Intercession at Cluny for the King-Emperors of Leon, *Studia monastica* 3 (1961) S. 53–76, bes. 75.

^{312b}) Bernard/Bruel, *Recueil* 5, 423–426 Nr. 4072; vgl. Ch. J. Bishko, *The Spanish Journey of Abbot Ponce of Cluny*, *Ricerche di storia religiosa* vol. 1 n. 2–4 [= *Studi in onore di G. La Piana*] (1957) S. 311–319; ders., *Peter the Venerable's Journey to Spain*, in: G. Constable/P. Kritzeck, *Petrus Venerabilis 1156–1956* (1956) S. 169 f.

^{312c}) Duby, in: *Annales ESC.* 7, 165; D. Van den Eynde, *Remarques sur la chronologie du cartulaire de Cluny au temps de Pierre le Vénérable*, *Antonianum* 43 (1968) S. 227–229.

voluntas, deest facultas. Inde est quod Cluniacus debitores multos, benefactores habet paucos. Amat, et ut credimus multum amat, Theutonicus rex, amat Hyspanus, amat Anglicus, amat et alius nobis propinquior rex Francorum Cluniacum, et cum horum et similium erga nos sit amor magnus, est pene amoris effectus nullus. Pares sunt praedecessoribus suis in amando, sed dispaes in largiendo^{312d}). Die Äußerung steht in einem Bittbrief und mag übertrieben sein. Deutlich ist dagegen, daß Cluny sich übernommen hatte, daß es gesellschaftliche Verpflichtungen auf sich genommen hatte, die schwer auf ihm lasteten. Unsummen wurden für den gewaltigen Kirchenbau, für die standesgemäße Bewirtung der hochgestellten Besucher, für die Abspeisung von Pilgern und Armen benötigt^{312e}). Und schließlich, als es gar nicht mehr zu umgehen war, mußte sich Petrus Venerabilis auch gegen den Irrsinn der ständig wachsenden Anniversarien wenden³¹³). Selbst wenn der Zuschnitt der *conversatio* nicht gerade asketisch war, so hätte der reiche Landbesitz wohl ausgereicht, um allein die Brüder und ihre Dienerschaft angemessen zu versorgen. Aber die immensen Ausgaben, die die liturgischen Feiern des Totengedenknisses zur Folge hatten, und die Aufwendungen für die Äußerlichkeiten der Repräsentation gingen über die Kräfte des Klosters hinaus. Als die Krise ausbrach, wurden Einschränkungen auch dem Konvent zugemutet, und die Mönche murrten, weil sie einmal Schwarzbrot oder gar solches, das mit Kleie versetzt war, zu essen bekamen. Etwa gleichzeitig — und wahrscheinlich im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Notlage — lockerte sich die innere Zucht, so daß Petrus Venerabilis nach dem Weg-

^{312d}) G. Constable, *The Letters of Peter the Venerable* 1 (1967) S. 332 Nr. 131.

^{312e}) Schon zu Odilos Zeiten gab es ein Gästehaus für 70 vornehme Herren und Damen; die mit ihnen reisende Dienerschaft, die ebenfalls verköstigt werden mußte, und das einfache Volk der Pilger werden ein Vielfaches betragen haben: J. Hourlier, *Le monastère de saint Odilon*, in: *Analecta monastica* 6 (*Studia Anselmiana* 50, 1962) S. 8; K. J. Conant, *Cluny. Les églises et la maison du chef d'ordre* (1968) S. 63, 71–73. Ein Hinweis auf die Nahrungsmittel, die für die Verpflegung der Fremden benötigt wurden, findet sich in Bernard/Bruel, *Recueil* 5, 490 f. Nr. 4143; vgl. auch ebd. S. 475 f. Nr. 4132 (Hafer für die Pferde der Gäste).

³¹³) Bernard/Bruel 5, 478 f.; Migne PL 189, 1034 f., *Statutum XXXII*; vgl. W. Jorden, *Das cluniazensische Totengedenknißwesen* (1930) bes. S. 105 ff.; H. E. J. Cowdrey, *Unions and Confraternity with Cluny*, *Journ. Eccles. Hist.* 16 (1965) S. 152–162 (wenig förderlich); J. Wollasch, *Die Überlieferung cluniacensischen Totengedenknisses, Frühmittelalterl. Studien* 1 (1967) S. 389–401; ders., *Ein cluniacensisches Totenbuch aus der Zeit Abt Hugos von Cluny*, ebd. S. 414 f. mit Anm. 51.

gang des Pontius auf Reformmaßnahmen sinnen mußte³¹⁴). In diesen Verfallserscheinungen, in der Unzufriedenheit, die sie erzeugten, haben wir zweifellos einen Grund der Krise von Cluny zu sehen.

Was wir aus Montecassino hören, klingt nicht so eindeutig und in einem wesentlichen Punkt anders. Der Zeitpunkt, zu dem dort das Wohleben aufhörte und eine gewisse Lässigkeit um sich griff, ist nicht genau bestimmt^{314a}). Es heißt in der Klosterchronik, daß die *religio* ins Wanken kam etwa seit der Zeit, da Seniorect vom Amt des Dekans abgelöst wurde (1117/8), und im besonderen nach dem Tod des Abtes Girardus (1123), als von den Mönchen, die noch unter Desiderius eingetreten waren, keiner mehr am Leben war³¹⁵). Auf der anderen Seite wird der Niedergang im gleichen Atemzug mit den Intrigen und Wirren um Oderisius II. und Nicolaus von Tusculum begründet. Man wird dieser zweiten Erklärung den Vorzug geben, denn hinter der ersten steckt allzu deutlich die Absicht, dem neuen Abt Seniorect etwas Schmeichelhaftes zu sagen. In der langen Erzählung vom Sturz Oderisius' II. verlautet kaum etwas von innerer Unruhe, von Aufsässigkeit der Mönche oder gar von ihrer Spaltung in zwei Parteien. Es ist möglich, daß einzelne Brüder ihrem Abt nicht grün waren und sich daher mit den Grafen von Aquino zusammentaten, um bei Honorius Beschwerde zu führen³¹⁶). Doch als im Frühjahr 1126 die Bewährungsprobe kam, scheinen sie nicht gegen

³¹⁴) Petrus Venerabilis, De miraculis II 11, Migne PL 189, 921: *Succreverant paulo ante [d.h. kurz vor dem Amtsantritt des Petrus Venerabilis] in magno illo et nobili monastici ordinis agro ressecanda vel potius evellenda, utilibus satis contraria, et quorundam quos nominare nolo, culpa vel desidia — nam ex maiori parte iam vita excesserunt — plurima exstirpanda exorta fuerant.*

^{314a}) 1124/5 mutete der Papst dem Abt eine Subsidienzahlung für die römische Kirche zu, und 1125 zahlte Oderisius 300 Pfund für Pico — das heißt doch wohl, daß die Finanzkraft des Klosters damals noch ungeschwächt war: o. S. 76 Anm. 301; u. S. 91 Anm. 335.

³¹⁵) S. o. S. 79 Anm. 311. Der Dekan Azzo starb 1114, spätestens Anfang 1115: Chronik von Montecassino IV 50, MGH SS 7, 786. Seniorect wurde sein Nachfolger und amtierte drei Jahre: ebd. IV 94, S. 809; vgl. ferner ebd. IV 56 f., S. 789. In den Urkunden ist er als Dekan von 1115 bis 1117 bezeugt: T. Leccisotti, *Antiche prepositure cassinesi nei pressi del Fortore e del Saccione*, *Benedictina* 1 (1947) S. 101 f. Nr. VII; ders., *Regesti* 2, 116 (Caps. XIII 30); J. Mazzoleni, *Le pergamene di Capua* 1 (1957) S. 38 Nr. 14.

³¹⁶) Chronik von Montecassino IV 85, MGH SS 7, 805: *Aquinenses comites ... iuncti quibusdam ex nostris eum [scil. Oderisium] papae Honorio accusare coeperunt.* Ob mit den *nostris* Mönche oder Bewohner der Terra s. Benedicti gemeint sind, ist nicht zu entscheiden.

Oderisius hervorgetreten zu sein. Vielmehr wurde die Meuterei in den Konvent von außen hineingetragen, nämlich von den rebellierenden Bürgern von S. Germano bzw. in anderer Art von den Grafen von Aquino. Wenn diese den Vorwurf der Verschwendung erhoben, so war das bloß Taktik und Vorwand. Was in der Terra s. Benedicti vor sich ging, war ihnen an sich herzlich gleichgültig, und unter der *dilapidatio rerum monasterii* verstanden sie vermutlich nichts anderes als den Mißbrauch der klösterlichen Einkünfte für politische Zwecke³¹⁷). Es ist bezeichnend, daß Honorius die willkommene Beschwerde zwar aufgriff, aber dann anscheinend keine Konsequenzen daraus zog. In Armut und Not geriet die Abtei offenbar erst, nachdem Oderisius bereits abgesetzt worden und es über ein Jahr in Montecassino drunter und drüber gegangen war.

Im übrigen war im Mittelalter nichts leichter, als eine Klage über den Sittenverfall in den Benediktinerklöstern anzustimmen. In den Konventen lebten ja nicht nur Idealisten, nicht nur Männer, die von religiöser Begeisterung voll und ganz erfüllt waren; sondern die herrschenden Klassen brachten hier ihre jüngeren Söhne unter, die oft mehr nolentes als volentes seit ihren Kindesjahren das gar nicht süße Joch der Regel trugen. Lieblosigkeit, Sticheleien, ja vielleicht Streit und Gehässigkeit müssen in solchen Gemeinschaften an der Tagesordnung gewesen sein. Von diesen *tacenda* schweigt für gewöhnlich des Chronisten Höflichkeit, und es mußte schon ein so unbefangener und scharfsichtiger Beobachter wie Jocelin von Brakelond kommen, damit der Schleier über dem Alltag eines Klosters ausnahmsweise einmal gelüftet wurde³¹⁸). Wahrscheinlich nur dann, wenn ein bedeutender Abt — ein Desiderius oder ein Odilo — durch das eigene Beispiel das monastische Ideal überzeugend verkörperte oder wenn eine große Aufgabe — wie im Investiturstreit — zur Bewährung herausforderte, konnte ein ganzer Konvent mitgerissen werden und sich auf jener Höhe halten, die den Vorschriften des heiligen Benedikt Genüge tat. Aber das waren Sternstunden, die nicht dem Durchschnitt entsprachen. Der Enthusiasmus wird schnell wieder verflogen sein, und wo er nicht andauerte, wuchs die Versuchung, hier und da die Regel und die *consuetudines* in den Wind zu schlagen. Solange das Einzelfälle blieben, konnte ein Abt wohl damit fertig werden. Doch die Geschichte vieler Klöster lehrt, daß die schlechten Beispiele ansteckend wirkten und oft die ganze Gemeinschaft oder zumindest ihre Mehrheit vom Pfad

³¹⁷) Vgl. u. S. 88 ff.

³¹⁸) *Cronica Jocelini de Brakelonda de rebus gestis Samsonis abbatis monasterii Sancti Edmundi*, ed. H. E. Butler (1949).

der asketischen Tugenden abwich. In Montecassino nicht weniger als anderswo. Lassen wir die ältere Zeit aus dem Spiel, so können wir seit dem Jahrtausend mindestens drei Krisen dieser Art feststellen. Zu Beginn des 11. Jahrhunderts machte sich Abt Johannes III. verhaßt, weil er die Zügel straffer anzog, nachdem unter Manso dem weltlichen Treiben auf dem Benediktsberg zuviel Raum gegönnt worden war. Um die Mitte des Jahrhunderts wird, wenn auch ausdrücklich nichts davon verlautet, der Bayer Richer alle Mühe gehabt haben, nach dem Mißregiment des Basilius den Konvent wieder in die richtigen Bahnen zu lenken. Und wenn nicht schon unter Oderisius I., so beehrten die Mönche unter seinem Nachfolger Otto (1106) offen dagegen auf, daß sie angeblich zu knapp gehalten würden³¹⁹⁾. Auseinandersetzungen über die Auslegung der Regel und über die Anwendung ihrer Normen sind also nichts Seltenes gewesen. Wenn später Seniorect in Montecassino als Reformers einzog, so darf uns das nicht verwundern. Neue Besen kehren gern, und zumal nachdem die Kongregation über ein Jahr lang in einem Provisorium gelebt hatte, während dessen der eine Abtsprätendent den anderen bekämpft hatte, wird in der Tat eine Neueinschärfung der Regula vonnöten gewesen sein^{319a)}. Umso stärkere Beachtung verdient es, daß man Oderisius II. aus einer Lockerung der monastischen Disziplin gerade keinen Strick gedreht zu haben scheint. Um Fragen der Klosterzucht ist es bei seiner Absetzung offenbar nicht gegangen.

4. Während Cluny als Territorialmacht niemals eine größere Bedeutung erlangt hat, haben die Gewalthaber Unter- und Mittelitaliens die Terra s. Benedicti immer als eine gewichtige Größe in ihre Überlegungen einbeziehen müssen. Kaiser und Papst, Langobarden und Normannen streckten ihre Hände danach aus, und je reicher die Abtei wurde, je mehr Burgen ihr Land schmückten, desto öfter hatten sich die Mönche gegen ihre Nachbarn zu wehren oder auch nur im eigenen „Staat“ ihre Untertanen mit Gewalt zur Ordnung zu zwingen. Wenn daher Oderi-

³¹⁹⁾ Chronik von Montecassino II 28, IV 29, MGH SS 7, 645, 774 f.

^{319a)} Gegenüber den strengeren Bräuchen der Zisterzienser oder so mancher Regularkanoniker wird das Montecassino des ersten Drittels des 12. Jahrhunderts allerdings ein Hort laxer Praxis gewesen sein. Seniorect gehörte wie Petrus Venerabilis zu den Reformern, die den Abstand zwischen ihrer altbenediktinischen Formung und den neuen Kräften zu überbrücken versuchten. Vgl. dazu die Chronik von Montecassino IV 94, MGH SS 7, 809: *Quamvis nonnulli ... hoc* [nämlich Seniorects Wahl zum Abt] *aegre ferrent, ob hanc scilicet causam quia tempore decanatus sui nimium austerus et rigidus in huius monasterii ordine extitisset, ad quod* [so ist mit Codex Casinensis 450, p. 222 bzw. 456 statt *adque* zu lesen] *etiam a Romana ecclesia abbas effectus est.*

sus II. ein *miles* gescholten wurde³²⁰), so war das auf den ersten Blick an den Haaren herbeigezogen oder traf ihn zum mindesten nicht persönlich. Fast alle großen Äbte von Montecassino hatten kriegerische Mittel einsetzen müssen, um den Klosterbesitz beisammenzuhalten. Girardus zum Beispiel, der unmittelbare Vorgänger des Oderisius, überzog 1115 das Gebiet von Sessa Aurunca mit Feuer und Schwert, weil er mit Rangarda von Gaeta verfeindet war. Der Chronist verliert darüber nicht ein einziges Wort des Tadels; ja im Gegenteil, die Energie des Abtes scheint seinen Beifall zu finden³²¹). Tat der Nachfolger da etwas Schlimmeres, wenn er 1123/4 das Kastell Pico eroberte — und zudem auf päpstliches Geheiß³²²)? Solange der Abt von Montecassino eine ausgedehnte Herrschaft in jenem politischen Wetterwinkel zwischen Kirchenstaat und Normannenland zu verwalten hatte, blieben ihm militärische Auseinandersetzungen mit seinen Nachbarn nicht erspart. Die Kritik hätte daher nicht ihn treffen müssen, sondern das System, für das er stand.

Soweit wollte Honorius II. gewiß nicht gehen. Aber warum bezichtigte er dann den Oderisius: *militem illum, non abbatem esse*? Um auf diese Frage eine Antwort zu finden, ist ein Blick auf die Lage des Kirchenstaats in den 20er Jahren des 12. Jahrhunderts nötig.

Von ihrer weltlichen Macht in Rom und Umgebung hatten die Reformpäpste während des Investiturstreits das meiste eingebüßt. Wiberliner, Kaiserliche oder auch nur einfach unbotmäßige Barone waren gegen sie aufgestanden. Der Stellvertreter Petri durfte sich glücklich preisen, wenn seine Anhänger ihm in der Urbs einen sicheren Aufenthalt garantieren konnten; seine Autorität draußen im Lande durchzusetzen, schien ein hoffnungsloses Unterfangen. Gegen diesen unwürdigen Zustand war Paschalis II. beherzt eingeschritten. Doch trotz einiger Erfolge hinterließ er seinen Nachfolgern noch immer die Aufgabe, sich das Patrimonium Petri aufs neue zu unterwerfen. Wie sehr man das in Rom empfand, bezeugt fast jede Seite des zeitgenössischen Liber Pontificalis³²³).

³²⁰) Ebd. IV 86, S. 805.

³²¹) Ebd. IV 54, S. 788: *Abbas autem non segnis ad haec, aggregato exercitu Suessanam terram igne ferroque devastare omnimodis coepit.*

³²²) Ebd. IV 82, S. 804; It. Pont. 8, 170 f.

³²³) Zum Liber Pontificalis im 1. Drittel des 12. Jahrhunderts vgl. zuletzt G. Billanovich, *Gli umanisti e le cronache medioevali. Il „Liber Pontificalis“, le „Decadi“ di Tito Livio e il primo umanesimo a Roma, Italia medioevale e umanistica 1* (1958) S. 107 ff. Die Ausführungen von C. G. Fürst, *Kennen wir die Wähler Gelasius' II.?* Zur Glaubwürdigkeit des Kardinals-

In ihren Viten wurden Paschalis II., Gelasius II. und Calixt II. als Friedebringer gefeiert; und der Friede, an den man dabei dachte, war weniger der himmlische als der irdische im Kirchenstaat. Allerdings verschmolzen die Päpste die beiden Seiten der Pax in dem Gesetz der Treuga Dei, mit dessen Hilfe Paschalis II. und Calixt II. ihr unruhiges Territorium zu regieren versuchten³²⁴). Am besten gelang das dem Papst aus Burgund. Von ihm schreibt der nüchterne Falco von Benevent, anknüpfend an das Laterankonzil von 1123, auf dem die Treuga Dei verkündet worden war: *Audivimus autem et quod revera est comperimus, tale tantumque pacis firmamentum infra Romanam Urbem temporibus praedicti apostolici advenisse, quod nemo civium vel alienigena arma, sicut consueverat, ferre ausus est*, und in der Chronik Romualds von Salerno lesen wir ein ähnliches Urteil³²⁵). Ohne Kampf war diese Ruhe freilich nicht erworben worden. Nachdem Mauritius Burdinus in Sutri kapitulierte und die Sabina sich dem päpstlichen Willen gebeugt hatte, wurde vor allem die Campagna der Schauplatz eines langjährigen Kriegs³²⁶). Hier im Süden hatten sich die Feudalherren anscheinend ziemlich selbständig gemacht. Seit einem Jahrhundert wurde das Amt des comes Campaniae nicht mehr regelmäßig vergeben. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts war Berard, ein Subdiakon der römischen Kirche, bloß

verzeichnisses in Pandulfs Vita Gelasii, in: Festschr. K. Pivec (1966) S. 69–80, bedürfen eingehender Nachprüfung, wie überhaupt das Problem der Verfasser dieses Teils des Liber Pontificalis noch einmal untersucht werden müßte. Schon aus stilistischen Gründen ist es unmöglich, daß der Autor der Vita Honorii II. auch die Biographien Gelasius' II. und Calixts II. geschrieben hat.

³²⁴) Allgemein vgl. H. Hoffmann, Gottesfriede und Treuga Dei (1964) bes. S. 85 f., 220 f., wo allerdings die Verhältnisse im Kirchenstaat kaum berücksichtigt worden sind. Zur dortigen Situation s. JL 6054 = Codex Udalrici Nr. 124, ed. Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum 5 (1869) S. 235 f.; Chronicon Sublacense, ed. R. Morghen, Rer. Ital. Scr. XXIV 6 (1927) S. 19; Cod. diplomaticus Cajetanus 2, 175 f. Nr. CCLXXX; S. 242 f. Nr. CCCXVIII; JL 6892; A. Monaci, Regesto dell'abbazia di Sant' Alessio all'Aventino, Arch. soc. rom. stor. patr. 27 (1904) S. 382 f. Nr. XIII. Vollständigkeit der einschlägigen Belege habe ich hier nicht angestrebt.

³²⁵) Falco von Benevent, Chron. ad a. 1123, ed. Del Re 1, 188; Romuald von Salerno ad a. 1121, MGH SS 19, 417.

³²⁶) Nützlich K. Jordan, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, AUF 12 (1932) S. 48 ff. Brezzi, Roma e l'impero medioevale S. 296 spricht von einem römischen Feldzug gegen Tivoli im Jahr 1123, vermutlich im Anschluß an Morghen, Chronicon Sublacense S. 20 Anm. 1; aber wahrscheinlich bezieht sich die Nachricht der Chronik von Subiaco auf die Kämpfe in der Zeit um 1140; s. dazu Th. Hirschfeld, Zur Chronologie der Stadtpräfekten in der Zeit der Erneuerung des Senates, QFIAB 16 (1914) S. 93 ff., der allerdings auch nicht das letzte Wort zu dieser Frage gesprochen haben dürfte.

vorübergehend damit betraut worden³²⁷); um 1120 könnte es ein gewisser Crescentius versehen haben, der bei Priverno ermordet wurde und in den *Annales Ceccanenses* als *comes domni papae* bezeichnet wird³²⁸). Von Kontinuität war jedenfalls keine Rede, — wie unter anderem daraus hervorgeht, daß Paschalis II. für die *patrimonia beati Petri* außerhalb Roms einen besonderen Vertreter bestellen mußte, als er 1108 die Stadt verließ³²⁹). Umso rücksichtsloser hatten die örtlichen Gewalthaber ihren eigenen Interessen nachgehen können. Die Grafen von Ceccano, die im südlichen Saccotal und zu beiden Seiten in den Bergen saßen, zeigten offenbar besonders geringe Neigung, den Geboten der römischen Kurie Folge zu leisten. Umgekehrt aber durfte der Papst gerade an dieser Stelle keinen Widerstand dulden, da sonst die Verbindung zu den Normannen in Unteritalien gefährdet gewesen wäre.

Die Lage im Mezzogiorno schien im Augenblick nicht bedrohlich zu sein, doch auf längere Sicht mochte sie zu Besorgnis Anlaß geben³³⁰). Im 11. Jahrhundert hatten sich der Graf von Sizilien, der Fürst von Capua und der Herzog von Apulien gegenseitig in Schach gehalten, und andererseits waren ihre Heere, einzeln oder vereinigt, stark genug gewesen, um ein Gegengewicht gegen die Streitmacht des deutschen Kaisers zu bilden. Jetzt, als Calixt II. nach Rom kam, hatte sich alles zu seinem Nachteil verschoben. Weder Wilhelm von Apulien noch Jordan II. von Capua konnten sich den Respekt ihrer Vasallen verschaffen, und während ihre Länder der Anarchie zusteuerten, lauerte Roger II. auf die

³²⁷) S. o. S. 22 f.

³²⁸) MGH SS 19, 282, ad a. 1123.

³²⁹) March, *Liber pontificalis* S. 139; vgl. o. S. 30. G. Falco, *L'amministrazione papale nella Campagna e nella Marittima dalla caduta della dominazione bizantina al sorgere dei comuni*, Arch. soc. rom. stor. patr. 38 (1915) S. 694 mit Anm. 1, ist im obigen Sinne zu berichtigen. Der Titel des Campagnagrafen kommt erst wieder in einem Breve recordationis vor, das eine Entscheidung des *dominus Petrus Cepariensis* [sic!] *tunc comes Campanie* enthält und durch die Angabe *temporibus domni Eugenii tertii pape, die electionis eius VI* auf den 20. Februar 1145 datiert ist: Arch. Segreto Vaticano, AA. Arm. I—XVIII vol. 4999 Nr. 9. Zur Datierungsform vgl. *Annales Casinenses* ad a. 1145, MGH SS 19, 310: Papst Eugen III. verläßt Rom *tertio die electionis eius*. Wie sich *comes Campaniae*, *rector Campaniae* und *vicarius papae* zueinander verhielten, muß noch untersucht werden; s. dazu auch P. Classen, *Zur Geschichte Papst Anastasius' IV.*, QFIAB 48 (1968) S. 49 Anm. 20.

³³⁰) Zum Folgenden am klarsten und übersichtlichsten P. Kehr, *Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059—1192)*, Abh. Berlin Jg. 1934 Nr. 1, mit weiterer Literatur; dazu der Nachtrag in: QFIAB 25 (1933/4) S. 309—313.

Gelegenheit, von Sizilien aus ganz Unteritalien seiner Herrschaft zu unterwerfen. Selbst wenn die Schatten, die über der Zukunft lagen, sich noch nicht abzeichneten, mußte man es in Rom als schwierig empfinden, die päpstliche Exklave Benevent aus den feudalen Wirren herauszuhalten und sich mit den verschiedenen normannischen Baronen, die bald ebensoviel zählten wie ihre Lehensherren, auf guten Fuß zu stellen. Daher die vordringliche Aufgabe, die Straße durchs Saccotal, die dorthin führte, unter die eigene Kontrolle zu bringen.

Von 1121 bis 1129 haben die Päpste fast Jahr für Jahr ihren Krieg mit den Grafen von Ceccano und deren Verbündeten ausgetragen³³¹). Wir wüßten gerne genauer, wer damals Rom die Treue und wer zu den Aufständischen gehalten hat. Eine Zeit lang hat wohl der Graf von Segni mitrebelliert, und auch Rainulf, der mächtige und einflußreiche Herr von Alife, Caiazzo und Airola, der mit den drei normannischen Fürsten verwandt war, stellte sich einmal in entscheidender Stunde gegen Calixt II. Dagegen hat Montecassino in einer ersten Phase offenbar mit Rom gemeinsame Sache gemacht.

Gottfried von Ceccano hatte das Kloster S. Pietro in Pischia den Cassinesen weggenommen und wurde deshalb im Sommer 1123 vom Papst in den Bann getan. Ob er daraufhin einlenkte, ist nicht bekannt. Wenn man den Vorfall mit den Campagna-Kriegen in Zusammenhang bringen darf, wären Calixt II. und die Mönche mit vereinten Kräften gegen den Grafen vorgegangen, und dieser hätte sich dadurch gerächt, daß er cassinesischen Besitz einzog³³²).

Bald darauf sehen wir Oderisius II. in einer Rolle, die ebenfalls zu denken gibt. 1123 nahm Richard Pygnardus, der Herr des Kastells Pico, trotz eines Sicherheitsversprechens die Konsuln von Fondi gefangen und lieferte sie ihrem Feind, dem Herzog Richard von Gaeta, aus. Darüber höchst aufgebracht, soll der Papst dem Abt von Montecassino befohlen haben, Pygnardus mit allen Mitteln zu bekämpfen. Sollte die Aufforderung noch nicht genügt haben, so tat ein an sich belangloser Zwischenfall ein Übriges, um Oderisius II. zu Gewaltmaßnahmen zu veranlassen: Ein Bote aus Montecassino wurde auf dem Weg nach Fondi von den Leuten des Pygnardus geschnappt und unter entehrenden Umständen zurückgeschickt. Der Abt verwüstete jetzt die Umgebung von

³³¹) *Annales Ceccanenses*, MGH SS 19, 282; *March*, *Liber pontificalis* S. 193, 207; korrigierend JL I, 826.

³³²) *Chronik von Montecassino* IV 80, MGH SS 7, 803; *It. Pont.* 8, 170 Nr. 211.

Pico — zunächst ohne großen Erfolg. Aber als Pygnardus erfuhr, daß auch Calixt II. mit einem Heer anrückte, machte er sich aus dem Staub, und seine Burg ergab sich 1124 den Mönchen. Während der Papst der Eroberung seinen Segen gab, indem er Oderisius mit Pico investierte, entstanden von einer anderen Seite her neue Komplikationen. Pygnardus war anscheinend der Vasall Richards von Gaeta gewesen (der im übrigen auch als Graf von Carinola in die Geschichte eingegangen ist). Daher mußte sich der Herzog durch den Überfall auf Pico ebenfalls geschädigt fühlen. Er eilte nach Capua und verlangte Hilfe von seinem Vetter und Lehnsherrn, Fürst Jordan II. Ein normannisches Heer wurde zum Angriff auf die Terra s. Benedicti aufgeboten, und nur weil Oderisius bei der Rocca d'Evandro mit eigenen Truppen Wache hielt, vielleicht auch geschreckt durch die Bannandrohungen Calixts II., zog Jordan wieder unverrichteter Dinge ab. Pico blieb im Besitz der Cassinesen, und der Fürst von Capua stellte ihnen im Februar 1125 sogar ein Diplom darüber aus³³³).

Die Episode war äußerst merkwürdig. Das Kastell Pico gehörte ebenso wenig wie Gaeta oder Fondi zum Kirchenstaat, sondern zum Herrschaftsbereich der Normannen. Warum mischte sich dann aber der Papst in die Händel jenseits der Grenzen? Und warum verlieh er schließlich — unter Mißachtung aller normannischen Rechte — die Burg dem Abt von Montecassino? Wieder liegt es nahe, an den Konflikt mit den Grafen von Ceccano zu erinnern. Sollte Pygnardus nicht ihr Parteigänger gewesen sein und sich deshalb den Zorn der römischen Kurie zugezogen haben? Was hätte sonst wohl den Papst veranlassen können, gegen den wahrlich nicht bedeutenden Kastellan in einem fremden Land zu Felde zu ziehen oder auch nur ein Heer zu rüsten? Nachdem man diesen erst einmal vertrieben hatte, könnte freilich eine weitere Überlegung hinzutreten sein, die dann die Belehnung Oderisius' II. zu rechtfertigen hatte. An der Kurie hatte man kaum vergessen, daß in den alten Kaiserpakten Gaeta, Fondi, aber auch Städte wie Sora und Aquino der römischen Kirche zugesprochen worden waren und sich das Patrimonium Petri insofern unbestimmt genug nach Süden ausdehnte³³⁴). Als 1124

³³³) Chronik von Montecassino IV 82, MGH SS 7, 804; Annales Casinenses ad a. 1124, MGH SS 19, 308; Gattola, Acc. 1, 240f.; Leccisotti, Regesti 2, 129 (Caps. XIV 15).

³³⁴) Vgl. Kehr, Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten S. 18ff.; E. E. Stengel, Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte (1960) S. 226 ff., 245 f.; DH II 427; u. S. 92. Ziemlich

die Situation günstig schien, mochte Calixt II. den Zeitpunkt gekommen glauben, wenigstens an einer Stelle die vergilbten Ansprüche wahr zu machen, und maßte sich infolgedessen die Oberhoheit über Pico an.

Die Freude über die Erwerbung kann an der Kurie nicht lange vorgehalten haben. Man mußte einsehen, daß man einen Fehler gemacht hatte. Der Preis für Pico war die Entfremdung der Normannen gewesen. Doch die Verhältnisse in Unteritalien waren viel zu unsicher, als daß der Papst es sich leisten konnte, die Herren von Gaeta und Capua vor den Kopf zu stoßen. Wenn Calixt II. das noch nicht erkannt haben sollte, so gelangte zumindest sein Nachfolger sehr schnell zu dieser Einsicht. Erst im Februar 1125, als Honorius II. schon anderthalb Monate oder länger im Amt war, kam der Ausgleich zwischen Capua und Montecassino zustande. Oderisius durfte zwar den umstrittenen Ort gegen Zahlung von 300 Pfund behalten, aber das Diplom, das Jordan II. darüber ausstellte, bedeutete zugleich, daß der Fürst von Capua wieder in seine Rechte als Lehnsherr eintrat und der Papst seinem Anspruch auf das Kastell entsagen mußte. Der Abt hatte gewiß nicht gewagt, ohne das Einverständnis Honorius' II. mit Jordan von Capua abzuschließen, und in der Urkunde stoßen wir auf einen vielsagenden Umstand: in ihr trat

unbrauchbar D. C l e m e n t i, *The Relations between the Papacy, the Western Roman Empire and the Emergent Kingdom of Sicily and South Italy, 1050–1156*, Bull. ist. stor. ital. 80 (1968) S. 193 ff. Der Liber censuum ist hier nicht einschlägig, da er in erster Linie kirchliche, nicht staatliche Grenzen im Auge hat, und Roger von Howden ist weder so zuverlässig, wie Clementi annimmt, noch scheint er von ihr richtig verstanden worden zu sein. Zum Beispiel bezeichnet er Frosinone als *ultima civitas regis Siciliae* — was ja bekanntlich falsch ist: W. S t u b b s, *The Chronicle of the Reigns of Henry II. and Richard I., known commonly under the name of Benedict of Peterborough* 2 (1867) S. 228; zum Verfasser s. o. S. 56. Richard Löwenherz' Reise von der Tibermündung nach Neapel beschreibt Roger folgendermaßen (a. a. O. S. 114 f.): der König segelte zwischen dem Kap Circeo und den Ponza-Inseln, kam dann nach Terracina, *postea ad Garillam; inde ad castellum quod dicitur Cap de Lespurun. Haec est divisio terrae Romanorum et terrae regis Siciliae, quae dicitur terra principatus Capuae*; der weitere Weg ging an den Inseln Ventotene und Ischia vorbei nach Neapel. Nun denkt man bei Garilla natürlich zuerst an den Garigliano. Aber vielleicht hat Roger sich hier geirrt oder den Ausfluß des Lago di Fondi gemeint. Denn das Cap de Lespurun ist südlich des Garigliano nirgends unterzubringen; dagegen konnte sehr wohl Sperlonga damit gemeint sein. In dieser Vermutung wird man bestärkt, wenn man bedenkt, daß Roger das wichtige Gaeta überhaupt nicht erwähnt: anscheinend hatte Richard Löwenherz bald hinter Terracina die Küste verlassen und war an den Inseln vorbei geradewegs auf Kap Misenum zugesteuert. Wie immer man aber die schwierige Frage beurteilt: die Grenze zwischen Kirchenstaat und Königreich Sizilien lag im 12. Jahrhundert gewiß nicht südlich der Gariglianomündung.

Erzbischof Otto von Capua nicht nur als *Intervenient* hervor, sondern unterzeichnete sie sogar gegen alle Gewohnheiten der Kanzlei Praxis. Dabei war dieser Kirchenfürst alles andere als ein Freund von Montecassino. 1120 hatte er vor Calixt II. einen Prozeß gegen Abt Girardus verloren, und zwei Jahre darauf hatte ihn derselbe Papst noch einmal vermahnen müssen, in einer anderen Angelegenheit die Mönche nicht zu behelligen³³⁵). Wenn er sich trotzdem im Februar 1125 vermittelnd einschaltete, so tat er das offenbar auf Betreiben Honorius' II., dem an einer Bereinigung des Streits sehr gelegen war, obschon er dabei die eigene Position zurücknehmen mußte.

Aber der Februarvertrag war noch nicht das Ende der Geschichte. Auf der einen Seite war Richard von Gaeta darin nicht berücksichtigt worden und setzte deshalb seinen Krieg gegen Montecassino fort, auf der anderen war der moralische Makel, der auf Oderisius II. lastete, nicht getilgt worden. Ob Calixt II. den Kampf gegen Pynardus von Pico geradezu befohlen hat, wie die Klosterchronik uns glauben machen will, bleibe dahingestellt; doch gebilligt hat er ihn gewiß. So wäre dem Abt also gar nichts vorzuwerfen? Nun, die Affaire mußte trotz alledem einen unangenehmen Nachgeschmack hinterlassen. Die Abtei hat ihren Besitz im allgemeinen auf friedliche Weise erworben, durch Schenkung, Kauf oder Tausch. Hier aber war ein anderes Exempel vorgeführt worden. Keine Entschuldigung, keine Berufung auf den Papst und kein Hinweis auf erlittene Unbill können darüber hinweghelfen, daß Pico nicht durch gütliche Vereinbarung, sondern durch einen Gewaltstreich an Montecassino gekommen ist. Waren frühere Äbte vor Waffengängen nicht zurückgeschreckt, so hatten sie das im wesentlichen zur gerechten Verteidigung der Terra s. Benedicti getan. Oderisius dagegen griff ohne wirkliche Not einen unbequemen Nachbarn an und empfand keine Hemmungen, sich nach gelungenem Feldzug an der Beute zu bereichern. Die Zeitgenossen werden den Unterschied bemerkt haben. Insofern war auch Honorius II., der die Folgen der verfehlten Politik seines Vorgängers auszubaden hatte, nicht ganz im Unrecht, wenn er den Abt als *miles* abkanzelte.

Vermutlich war es der Streit um Pico, was den Stellenwechsel in den Campagnakriegen und den endgültigen Bruch zwischen Honorius und

³³⁵) Gattola, Acc. 2, 715 f.; P. Kehr, Le bolle pontificie anteriori al 1198 che si conservano nell'archivio di Montecassino, in: Misc. Cassinese 2 (1899) S. 55 Nr. XV; vgl. It. Pont. 8, 165 Nr. 189, S. 169 Nr. 202; u. S. 98 f.

Oderisius herbeiführte. Während Montecassino für den fragwürdigen Erwerb des Kastells eine hohe Summe zu zahlen bereit war, entrüstete es sich über das Subsidienverlangen des Papstes. Umgekehrt verärgerte diesen das geringe Entgegenkommen, das er bei den Mönchen fand, und machte ihn eher geneigt, den Feinden des Klosters sein Ohr zu leihen. Die Verschiebung der Fronten ging kaum so weit, daß Oderisius die Grafen von Ceccano offen gegen die römischen Truppen unterstützte; wohl aber scheint er ihre Bundesgenossen, die Herren von S. Giovanni Incarico, begünstigt zu haben. Daß diese für Ceccano und gegen den Papst Partei ergriffen hatten, wird nirgends ausdrücklich gesagt, ergibt sich jedoch indirekt aus allerlei Anzeichen. Von ihrer Verwandtschaft mit den Grafen von Ceccano und ihren Beziehungen zu den Tusculanern ist schon die Rede gewesen. 1137 tat sich Landulf von S. Giovanni als eifriger Anhänger des Kaisers hervor, und seine jüngeren Verwandten erscheinen später im Besitz von Falvaterra, das wenigstens ursprünglich zur Grafschaft Ceccano gehört haben wird³³⁶). All diese Dinge sollten gewiß nicht überbewertet werden. Immerhin sind sie geeignet, eine anti-römische Haltung in den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts verständlich und wahrscheinlich zu machen. Wir stünden auf völlig sicherem Boden, wenn wir eine Nachricht der *Annales Ceccanenses* zu 1127 unbesehen übernehmen dürften. *Honorius papa*, so heißt es dort, *venit super Arpinum et plurimi interfecti cum dedecus reversi sunt Romam*. Arpino lag östlich des Grenzflusses Liri im Normannenland³³⁷). Vermutlich herrschten hier die Herren von S. Giovanni Incarico oder machten jedenfalls ihren Einfluß geltend. Wenn der Papst im Verlauf seiner Campagna-Feldzüge auch gegen sie vorging, müßten sie wohl Verbündete der Grafen von Ceccano gewesen sein. Die Lesung *Arpinum* ist freilich nicht über jeden Zweifel erhaben, da als Variante dazu *Supinum* überliefert ist. Viel Kredit kann diese nicht beanspruchen. Denn im nächsten Jahr (1128), während Honorius II. in Unteritalien beschäftigt war, holten Gottfried und Rainald von Ceccano zu einem großen, erfolgreichen Gegenschlag aus; dabei fielen Falvaterra und Supino in die

³³⁶) S. o. S. 64 ff., 70.

³³⁷) MGH SS 19, 282 mit Var. e. Bei Amatus von Montecassino, *Historia Normannorum* III 48, ed. V. De Bartholomaeis (1935) S. 163, liest man, Papst Victor II. habe von Heinrich III. gefordert *li passage de la terre et de li Arpe, laquel terre appartient à la raison de l'eglize de Saint Pierre de Rome*. Ob hier Arpino gemeint ist, ist umstritten (s. It. Pont. 8, 108). Da es sich jedenfalls nur um einen Anspruch handelt, brauchen wir auf die schwierige Stelle nicht einzugehen.

Hände eines Guido und eines Johannes, die offenbar Parteigänger oder Vasallen der Grafen gewesen sind³³⁸). Der Besitzwechsel in Supino ließe sich schlecht erklären, wenn der Ort gerade im Vorjahr erst einen päpstlichen Angriff tapfer zurückgeschlagen hätte. 1127 werden die Römer daher nicht gegen diese Stadt, sondern gegen Arpino marschiert sein — aus den Gründen, die oben bereits dargelegt worden sind.

Schließlich spielen auch die zitierten „Familienbriefe“ auf ein Bündnis des Abtes mit den Gegnern des Papstes an. Egidius von Tusculum hatte es seinem Aufenthalt bei den „bettelnden Grafen“ zuzuschreiben, daß er selbst verarmte und sein Sohn aus Montecassino verjagt wurde³³⁹). Da Petrus Diaconus das Kloster verlassen mußte, weil er zur Partei des gestürzten Oderisius gehörte, ergibt sich, daß die Absetzung des Abtes mit dem Niedergang jener Grafenfamilie verquickt war. Die *comites mendici*, d. h. entweder die Grafen von Ceccano oder die Herren von S. Giovanni, hatten demnach Oderisius die Hand gereicht und in den anschließenden Wirren so schwere Verluste erlitten, daß sie ihrem Gefolgsmann Egidius nicht mehr einen angemessenen Lebenszuschuss verbürgen konnten. Daß der Abt mit den Grafen von Ceccano angeknüpft hätte, ist nirgends bezeugt und ziemlich unwahrscheinlich, weil er Honorius II. gewiß nicht so direkt vor den Kopf stoßen wollte. Als die *comites mendici* bleiben somit allein die Herren von S. Giovanni Incarico übrig. Sie hatten sich einerseits Montecassino, andererseits ihren Verwandten von Ceccano verpflichtet und kämpften gegen die römischen Truppen (sowie vermutlich gegen die Grafen von Aquino). Da Oderisius mit diesen Feinden der Kurie paktiert hatte, konnte man nachträglich auch seinen jungen Freund unter einem kirchenpolitischen Vorwand aus dem Konvent stoßen.

Erst nachdem die obigen Zusammenhänge aufgedeckt worden sind, erhält die Klage der Grafen von Aquino über die Bevorzugung Landulfs von S. Giovanni ihr eigentliches Gewicht. Schon der „tödliche Haß“, der zwischen den beiden Familien herrschte³⁴⁰), bestätigt das gewonnene

³³⁸) *Annales Ceccanenses*, MGH SS 19, 282.

³³⁹) S. o. S. 63 f.

³⁴⁰) Chronik von Montecassino IV 85, MGH SS 7, 805: *Interea cum Aquinenses comites ferali adversus Landulfum de Sancto Iohanne odio desaeuissent, contra eundem abbatem conqueri coeperunt, quod Landulfum illis praeferret, illi pecuniam, terras et domos tribueret, se vero contempni et pro nichilo haberi. Sed, cum ad ista abbas non praeberet auditum, iuncti quibusdam ex nostris eum papae Honorio accusare coeperunt, illum apostolicae sedis inimicum, prodigum et dilapidatorem rerum monasterii astruentes.* Vgl. o. S. 68 ff.

Ergebnis: waren die Aquinaten gute Freunde des Papstes, so standen ihre Gegner im anderen Lager — auf dem engen Gebiet, um das es hier geht, sind die Gegensätze gewiß nicht isoliert geblieben, sondern werden in die eine große Frontenbildung übergegangen sein. Im übrigen stand es Oderisius an sich völlig frei, „Geld, Ländereien und Häuser“ zu vergeben, an wen er wollte. Die von Aquino hatten keinerlei Anspruch ihm gegenüber, und unter normalen Umständen hätten sie ihre Beschwerde gar nicht vorgebracht, oder sie wäre zum mindesten unerheblich gewesen. Sie nimmt sich dagegen ganz anders aus, wenn der begünstigte Landulf ein Feind der römischen Kurie war. Ein äußerst gefährlicher Unterton kam dadurch hinein. Wer einem Mitglied der antipäpstlichen Opposition half, der wurde selbst als *inimicus apostolicae sedis* verdächtigt.

Und eben das war ja die Anklage, mit der die Grafen von Aquino vor Honorius II. traten. Der zunächst so rätselhafte Vorwurf gegen den Abt war zweifellos übertrieben, aber er war nicht ungeschickt aus Kämpfen und Spannungen in dem engen Raum zwischen Liri und Montecassino abgeleitet, die ihre Weiterungen bis in den Kirchenstaat hatten.

Wie oben dargelegt, war Richard von Gaeta — wenn man von dem verjagten Pygnardus absieht — derjenige, der in dem Streit um Pico am schlechtesten weggekommen war. Kein Wunder, daß er nicht daran dachte, Frieden zu geben. 1125 rückte er in die Terra s. Benedicti ein und verwüstete die Burgen S. Apollinare, S. Ambrogio al Garigliano, S. Stefano, S. Giorgio a Liri sowie das Kloster S. Nicolaus bei Pico. Früher hatten die Päpste, von Montecassino alarmiert, auf derartige Raubüberfälle heftig reagiert. Es war in solchen Fällen mit dem Bannstrahl nicht gespart worden. Dagegen scheint Honorius II. nichts unternommen zu haben, um den neuen Angreifer abzuschrecken und zur Genugtuung zu bewegen³⁴¹). Ja, ein Satz der *Annales Casinenses* läßt geradezu an eine stillschweigende Billigung des Papstes denken: *Ricardus de Caleno terram sancti Benedicti hostiliter ingressus, castella eius incendit, predictum papam Burdinum de Ianula tractum in Fumonem religavit*³⁴²). Wenn der Text richtig überliefert ist, hätte Richard von

³⁴¹) Das *argumentum e silentio* dürfte an dieser Stelle erlaubt sein. Denn die Chronik von Montecassino erwähnt die päpstlichen Interventionen außerordentlich häufig, und gerade die Kapitel über Oderisius II. sind so breit ausgesponnen, daß eine Exkommunikation Richards von Gaeta, hätte Honorius II. sie ausgesprochen, gewiß nicht übergangen worden wäre.

³⁴²) MGH SS 19, 308, ad a. 1125. Vgl. Chronik von Montecassino IV 85 f., MGH SS 7, 805. W. Bernhardt, Lothar von Supplinburg (1879) S. 272 Anm. 11, behauptet, *papa* fehle — offenbar zwischen *incendit* und *predictum* —

Gaeta und Carinola den Gegenpapst Mauritius Burdinus von der Rocca Janula nach Fumone gebracht — und zwar auf Befehl Honorius' II., wie wir aus anderen Quellen wissen. Eine sonderbare Situation: der Papst beauftragt den Herzog, der eben noch über Kirchenland hergefallen war, mit einer höchst verantwortungsvollen Mission, schenkt ihm sein Vertrauen, als ob überhaupt nichts vorgefallen wäre! Hatte sich der territorialpolitische Gegensatz inzwischen so sehr verhärtet, daß die Interessen der Abtei an der Kurie nichts mehr galten und man ohne weiteres mit einem erklärten Feind von Montecassino paktierte? Das klingt etwas abenteuerlich, und man wagt die Frage kaum zu beantworten. Daß nichts von kirchlichen Zensuren gegen Richard von Gaeta verlautet, ist jedenfalls auffallend genug. Auch daran erweist sich, daß Oderisius II. gestürzt wurde, weil er die päpstlichen Unternehmungen in der südlichen Campagna eher behinderte als förderte.

5. Es kommt einem Farfa in den Sinn, wo 1125 ein Abt sich scheinbar ganz ähnlich zum Rücktritt gezwungen sah, als er mit den politischen Schwierigkeiten der Landschaft nicht fertig wurde³⁴³). In der Sabina wie im Land des heiligen Benedikt griff Honorius II. ein und ordnete die Verhältnisse, wie es den Zwecken des Kirchenstaats entsprach. Aber Montecassino war nicht Farfa. Während die Abtei am Monte Acuziano bis in die letzten Tage des Investiturstreits zum Kaiser gehalten hatte und nun endlich an ihre Spitze ein Mann gestellt wurde, auf den das siegreiche Papsttum sich stützen und verlassen konnte, fiel Oderisius II. nicht allein deshalb in Ungnade, weil er über die politischen Stricke stolperte, die rings um sein Kloster gespannt waren. In den großen Streitfragen der Zeit waren die Cassinesen und die Reformpäpste sich im wesentlichen einig gewesen, und daran hatte auch der gestürzte Abt, soviel wir wissen, nicht rütteln wollen. Das mußte nicht heißen, daß die Beziehungen der Abtei zu den Mächten, die um sie warben und die sie bedrängten, immer in völligen Einklang mit den Zielen der römischen Kurie zu bringen waren — es möge genügen, an die Beschlagnahme

dictum — im Druck durch ein Versehen. Das ist jedoch falsch, wie eine Kontrolle des Codex Casinensis 47, fol. 16^r erweist.

³⁴³) U. Balzani, *Il Chronicon Farfense di Gregorio di Catino* 2 (1903) S. 292—315, App. I; vgl. Vehse, in: *QFIAB* 21, 163—166, wo allerdings nicht recht deutlich wird, daß Abt Guido nicht nur am Widerstand des Konvents scheiterte, sondern vor allem deshalb, weil er am Adel der Sabina keinen Rückhalt fand. S. ferner I. Tassi, *Farfa*, in: *Dictionnaire d'hist. et de géogr. ecclési.* 16 (1967) Sp. 547—553.

des Klosterschatzes durch Stephan IX. oder an die Verhandlungen des Desiderius mit Heinrich IV. zu Albano zu erinnern³⁴⁴). Aber solange der Kampf um die *libertas ecclesiae* andauerte, führten die Meinungsverschiedenheiten nicht zum völligen Bruch. Erst als der Papst und die weltlichen Herrscher einer Verständigung zustrebten, zerbrach das alte Bündnis.

Und hier ist wieder der Vergleich mit Cluny nützlich. Wirtschaftliche Schwierigkeiten haben den Sturz des Pontius beschleunigt oder geradezu ausgelöst³⁴⁵). Doch er wäre vielleicht aufzuhalten gewesen, wenn nicht eine neue Ungunst der Verhältnisse dem entgegengewirkt hätte. Klöster wie Cluny und Montecassino waren im 11. Jahrhundert unendlich reich und mächtig geworden — nicht zuletzt auf Kosten der Bischöfe. Zehnten, Kirchen und Jurisdiktionsrechte waren diesen zugunsten der Mönche entzogen worden. Kritischen Beobachtern konnte es nicht entgehen, daß die alten Ideale des Coenobitentums dadurch gefährdet wurden: Bequemlichkeit statt der Askese, Herrschaft statt des Verzichts, Überheblichkeit und Stolz anstelle von Demut — das schienen die Folgen zu sein. Gegen die wirkliche oder die vermeintliche Entartung erhoben sich neue Kräfte, neben den unorthodoxen Wanderpredigern vor allem die Zisterzienser, und gerade die letzten bewiesen dem Episkopat, daß man Mönch sein konnte, auch ohne den Rechten der kirchlichen Hierarchie Abbruch zu tun. Als die Alternative im 12. Jahrhundert klarer hervortrat, als das Murren der Bischöfe immer lauter wurde und als Cluny und Montecassino am Ende des Investiturstreits nicht mehr unentbehrliche Bundesgenossen waren, schlug auch an der Kurie, die bis dahin die beiden Abteien beschützt und begünstigt hatte, die Stimmung um. Die aufbegehrenden Bischöfe wurden 1119 auf dem Konzil zu Reims noch einmal abgewiesen³⁴⁶), aber Calixt II. war nichtsdestoweniger bereit, ihren Beschwerden Rechnung zu tragen. Schon einige Monate vorher hatte er in einem Prozeß um Begräbnisrechte in der Stadt Auch die clunysfreundlichen Entscheidungen seiner Vorgänger umgestoßen, und ebenso benachteiligte er das Kloster

³⁴⁴) Chronik von Montecassino II 97, III 50, MGH SS 7, 694, 739 f.; vgl. T. Leccisotti, L'incontro di Desiderio di Montecassino col re Enrico IV ad Albano, in: Studi Gregoriani 1 (1947) S. 307—319; H.-G. Krause, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit (Studi Gregoriani 7, 1960) S. 225; auch DH IV Nr. XIV S. 684.

³⁴⁵) S. o. S. 79 ff.

³⁴⁶) Ordericus Vitalis, Historia ecclesiastica XII 21, ed. A. Le Prevost 4 (1852) 385 ff.; Tellenbach, in: QFIAB 42/3, 31 ff.

in einem Streit mit dem Bischof von Maguelonne³⁴⁷). Wie wenig das Einzelfälle waren, zeigte die Erneuerung und zugleich Einengung des cluniazensischen Exemptionsprivilegs am 22. Februar 1120: nicht mehr in sämtlichen angeschlossenen Zellen — wie es Brauch gewesen war —, sondern allein im Mutterkloster sollte der Abt frei sein, die nötigen Weihen von einem Bischof eigener Wahl vornehmen zu lassen. Die Allgemeinheit der Tendenz offenbarte schließlich das Laterankonzil von 1123, als es in seinen Canones 4 und 16 die Amtsgewalt des Ordinarius grundsätzlich betonte, wenngleich die zahllosen Ausnahmen, die durch Sonderprivilegien in der Vergangenheit geschaffen worden waren, davon natürlich nicht berührt wurden³⁴⁸). Das altbenediktinische Mönchtum war jedenfalls nicht mehr der verhätschelte Liebling der römischen Kurie. Als Pontius 1122 dorthin kam, um mit dem Papst die schwierige Situation seines Klosters zu beraten, fand er nicht den gewünschten Rückhalt und verzichtete in einer Trotzreaktion auf seine Abtswürde. Calixt II. gab kühl die Anweisung zu einer Neuwahl in Cluny³⁴⁹).

³⁴⁷) Historia Compostelana II 14, ed. H. Florez, España sagrada 20 (1765) S. 284 f.; zu dieser Quelle zuletzt B. F. Reilly, The Historia Compostelana: The Genesis and Composition of a 12th Century Spanish Gesta, Speculum 44 (1969) S. 78—85; Bouquet, Recueil 14, 321 f.; U. Robert, Bullaire du pape Calixte II 1 (1891) S. 5 f. Nr. 5 (= JL 6686); W. Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich VII, Nachrichten Göttingen Beiheft 1913, S. 49—51 Nr. 14 (die dort vermißte Urkunde Calixts II. dürfte wohl JL 6686 sein); vgl. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert 2 (1910) S. 136 f. Anm. 3; auch W. Janssen, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III. (1130—1198) (1961) S. 47.

³⁴⁸) Robert, Bullaire 1, 209 Nr. 143; J. Alberigo/P.-P. Joannou/C. Leonardi/P. Prodi, Conciliorum oecumenicorum decreta (1962) S. 166, 169; vgl. allgemein Tellenbach, in: QFIAB 42/3, 35 mit weiterer Literatur; zur Überlieferung der genannten Canones s. C. Leonardi, Per la tradizione dei concili di Ardara, lateranense I—II, e Tolosa, Bull. ist. stor. ital. 75 (1963) S. 57 ff., bes. 65—67, der auf die ungelösten Probleme aufmerksam macht. Daß die Gesetzgebung des Laterankonzils die wohlerworbenen Rechte der Abteien im einzelnen nicht antastete, scheint auch ein Satz aus dem Bericht zu bezeugen, den die Chronik von Montecassino über die Auseinandersetzung zwischen Oderisius II. und den Bischöfen auf jener Versammlung bringt (IV 78, MGH 7, 803). Zuzufolge dieser Quelle entschied Calixt zum Schluß, daß Montecassino nach wie vor *cum omnibus attinentiis suis* allein dem Heiligen Stuhl unterstehen sollte, und des weiteren: *Cetera vero monasteria* [so ist mit dem Codex Casinensis 450 statt *monasterio* zu lesen] *in eo ordine, quo antiquitus fuerunt, manere iubemus* (A. De Nuce, Chronica sacri monasterii Casinensis [Paris 1668] S. 508).

³⁴⁹) Bemerkenswert ist es, daß an der Wahl des Petrus Venerabilis — und zwar nicht unbedingt gegen die Benediktinerregel, aber gegen alle cluniazensi-

Oderisius II. schien es zunächst besser zu haben. Es wurde schon gesagt, daß Calixt und er in dem Gezänk um Burgen und Ländereien an der Grenze des Kirchenstaats Hand in Hand arbeiteten³⁵⁰). Auch auf dem Laterankonzil von 1123, welches im übrigen die Stellung des Episkopats stärkte, nahm ihn der Papst in Schutz. Damals brach der erste große Sturm der Bischöfe gegen Montecassino los, und Oderisius mußte das Gleiche durchstehen, was Pontius vier Jahre vorher in Reims erlebt hatte. Die Woge der Erregung ging zwar noch einmal vorüber. Aber die Anklagepunkte wurden wohl nicht so schnell vergessen. Sie lauteten allgemein, die Mönche griffen auf die Rechte der Bischöfe über und befaßten sich mit weltlichen Angelegenheiten. Im besonderen hieß es: *Illi [scil. monachi] ecclesias, villas, castra, decimationes, vivorum et mortuorum oblationes retinent*³⁵¹). Wir können vermuten, daß diese Liste der konkreten Gravamina nicht vollständig ist und der Chronist sich auf einige Andeutungen beschränkt hat. Den Besitz von Burgen und Gutshöfen konnte jeder kritisieren, sei es daß ihm die Verwirklichung des monastischen Ideals am Herzen lag, oder sei es auch nur, daß er den Mönchen Reichtum und Herrschaft mißgönnte. Viel direkter war die Weltgeistlichkeit betroffen, wenn die Klöster immer mehr Kirchen, Zehnten und Oblationen an sich rafften. Denn in dieser Beziehung bildeten sie nicht nur eine unliebsame Konkurrenz, sondern drohten auch, die Diözesangewalt des Ordinarius zu durchlöchern und zu entleeren. Wären mit den *oblationes vivorum et mortuorum* bloß die Schenkungen gemeint gewesen, die fromme Laien dem Kloster um ihres Seelenheils willen darbrachten, so hätten die Bischöfe keinen Grund zum Protestgeschrei gehabt. Was auf dem Spiel stand, veranschaulicht eine häßliche Szene, die sich 1122 in Capua abgespielt hatte. Einen Sterbenden hatten die Brüder der dortigen Zelle in seiner letzten Stunde dazu überreden können, sich als Mönch einkleiden zu lassen. Als die Capuaner Kleriker das hörten, bemächtigten sie sich mit Waffengewalt des Toten, zogen ihm das geistliche Gewand wieder aus und warfen es auf die Straße. Der Papst, der offensichtlich aus Montecassino darüber informiert worden war, befahl dem Erzbischof, die Missetäter streng zu bestrafen. Das ist alles, was wir von dem Vorfall hören. Aber es läßt sich unschwer erraten, was die Capuaner Kleriker so in Rage gebracht hatte. Sie hatten sich gewiß große Hoffnungen auf ein Legat und das Begräbnis gemacht

sche Tradition — auch einige Bischöfe teilnahmen: Petrus Venerabilis, *De miraculis* II 12, Migne PL 189, 923.

³⁵⁰) S. o. S. 88 f.

³⁵¹) Chronik von Montecassino IV 78, MGH SS 7, 802.

und waren dann durch die Konversion in articulo mortis bitter enttäuscht worden. Das Bestattungsrecht war um der materiellen Vorteile willen, die es im Gefolge hatte, in jenen Zeiten häufig umstritten, und umso wichtiger war es, daß gerade Calixt II. das cassinesische Exemptionsprivileg um den folgenden Passus erweiterte: *Sepulturam sane loci vestri et monasteriorum vestrorum liberam omnino esse censemus, ut eorum qui illic sepelliri deliberaverint devotioni et extremae voluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat*³⁵²).

Von Zehnten scheint in den Urkunden von Montecassino kaum die Rede zu sein. Trotzdem werden die Bischöfe ihre Beschwerde nicht aus der Luft gegriffen haben. Im 11. und zu Beginn des 12. Jahrhunderts beanspruchte jedes bessere Kloster im Abendland die Zehntfreiheit, und in der Abbatia abbatiarum ist das nicht anders gewesen. Wenn man will, kann man einen Unterschied machen zwischen dem Besitz von Zehnten und der Befreiung von der Zehntpflicht. Das heißt, auf der einen Seite gab es Klöster, die Zehnten (oft verbunden mit Land oder mit einer Kirche) erworben hatten, und auf der anderen Seite strebten die Mönche danach, daß sie von ihren Einkünften nicht den Zehnten an die zuständige Pfarrkirche bzw. an den Bischof abzuführen brauchten. In Montecassino lautete die Hauptfrage wohl, ob und in welchem Ausmaß die *decimae* von dem riesigen Grundbesitz der Abtei gezahlt werden mußten. Eine Urkunde Papst Johannes' XV., die in den Herbst 985 gesetzt wird, enthält die großzügigste Privilegierung: *Et nulli episcopo liceat ad iam dictum monasterium de subiectis sibi populis vel de cunctis eius ecclesiis decimas terrarum vel mortuorum tollere per quamlibet occasionem*³⁵³). Leo Marsicanus ging in seiner Chronik eigens auf

³⁵²) Ebd. IV 72, S. 799; Kehr, in: Misc. Cassinese 2, 55 Nr. 15; vgl. It. Pont. 8, 168 f. Nr. 201 f.; Gattula, Hist. 1, 336. S. zum Problem wie auch allgemein zum Folgenden Schreiber, Kurie und Kloster, bes. 2, 105 ff., 433 f. (Index s. v. Monte Cassino).

³⁵³) Kehr, in: Misc. Cassinese 2, 38 Nr. VI; vgl. It. Pont. 8, 130 f. Nr. 52; H. Hoffmann, Die älteren Abtslisten von Montecassino, QFIAB 47 (1967) S. 284; allgemein G. Constable, Monastic Tithes from their Origins to the Twelfth Century (1964) bes. S. 98; dazu F.-L. Ganshof, La dime monastique du IX^e à la fin du XII^e siècle, Cahiers de civilisation médiévale 11 (1968) S. 413—420; zur späteren Situation in Montecassino: L. Fabiani, La Terra di S. Benedetto 1 (Misc. cassinese 33, 1968) S. 380 f. In der Zacharias-Fälschung JE 2281, ed. L. Tosti, Storia della badia di Monte-Cassino 1 (1842) S. 86, steht eine entsprechende Bestimmung: *Observari quoque hanc nostram iussionem volumus, ut nullus episcopus in iamdicto coenobio Casinensi et in omnibus eius cellis per totum orbem terrarum constructis decimas tollat*; sie geht jedoch offensichtlich zu Lasten des Petrus Diaconus, vgl. It. Pont. 8, 121 Nr. 22.

diesen Passus ein: *quintus decimus papa Iohannes ad honorem et reverentiam huius loci hoc in suo privilegio super ceteros addidit, interdicens videlicet omnibus episcopis ut nulli liceret ab universis populis huic monasterio subiectis vel ab omnibus ubique terrarum sibi pertinentibus ecclesiis decimas vivorum aut defunctorum oblationes per quamlibet occasionem auferre*³⁵⁴). Aber dadurch wird die Echtheit natürlich nicht garantiert. Denn der Geschichtsschreiber könnte ja einer Fälschung aufgesessen sein. In den späteren Papstprivilegien, die über jeden Verdacht erhaben sind, fehlt die eigentümliche Bestimmung, und man darf bezweifeln, ob sie jemals in vollem Umfang gegolten hat. Sicher sind die Zehnten, die die Bewohner der Terra s. Benedicti abliefern mußten, dem Kloster selbst zugutegekommen bzw. den dortigen Pfarreien, die ihm gehörten. Daß der Bischof von Aquino hier im 11. Jahrhundert noch irgendetwas zu sagen oder zu beanspruchen hatte, scheint völlig ausgeschlossen. Dagegen läßt sich im einzelnen kaum feststellen, wie man es in den zahllosen cassinesischen Besitzungen gehalten hat, die in anderen Diözesen über ganz Mittel- und Unteritalien verstreut waren. Da sich auf dem Laterankonzil der Unwille der Bischöfe nur gegen sie gerichtet haben kann, muß es Montecassino vielfach gelungen sein, auch dort die Zehnten in seine Hand zu bringen.

Zehnten, Oblationen und *ius sepeliendi* waren eigentlich nur Ausschnitte oder Sonderfälle aus dem Kreis der Pfarrgerechtsame. Auf diesen umfangreichen und gewichtigen Komplex zielten die Beschwerdeführer, wenn sie darüber klagten, daß ihnen die Mönche die „Kirchen“ vorenthielten. Hunderte von Kirchen gehörten damals dem heiligen Benedikt. Hätte es sich dabei nur um Kapellen oder ähnliche Oratorien gehandelt, wäre das wohl nicht weiter schlimm gewesen. Jedoch ist anzunehmen, daß sich unter den *ecclesiae* von Montecassino nicht wenige Pfarrkirchen befunden haben. Sie stellten das Rückgrat einer jeden Bistumsorganisation dar. Wenn eine solche *ecclesia* in den Besitz von Montecassino überging, drohten dem zuständigen Bischof wichtige materielle und geistliche Rechte zu entgehen.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erreichte der Streit um die Seelsorge der Mönche einen Höhepunkt³⁵⁵). Während ihre Gegner

³⁵⁴) Chronik von Montecassino II vor c. 1, MGH SS 7, 628; zu Leos Autorschaft s. o. S. 14 Anm. 54.

³⁵⁵) Grundlegend U. Berlière, L'exercice du ministère paroissial par les moines dans le haut moyen-âge, Rev. bén. 39 (1927) S. 227—250; ders., L'exercice du ministère paroissial par les moines du XII^e au XVIII^e siècle,

ihnen die priesterliche Tätigkeit außerhalb des Klosters absprachen, behaupteten sie selber, gerade kraft ihres Mönchtums die besseren oder die wahren Priester zu sein. Die ganze Kontroverse geht natürlich von der Tatsache aus, daß während des 11. Jahrhunderts eine große Zahl von Pfarreien monastische Eigenkirchen geworden waren oder die Mönche sich anderweitig die Pfarrechte angeeignet hatten. Die literarische Polemik scheint freilich in eigentümlicher Weise an der Wirklichkeit vorbeizusehen. Auf der einen Seite ließ man die historische Entwicklung weitgehend außer acht. Jene Kirchen waren den Mönchen in der Reformzeit ja nicht zuletzt deshalb übergeben worden, weil man ihnen am ehesten eine sorgsame Verwaltung zutraute³⁵⁶); wo der Klerus versagte, da mußte der Coenobit die Stimme des Predigers erheben. Aber vor einem solchen Eingeständnis schreckten die Weltgeistlichen offenbar zurück. Auf der anderen Seite war die Frage der seelsorgerischen Betätigung der Mönche vielfach irrelevant, da diese ihre Kirchen, soweit sie mit Pfarrrechten ausgestattet waren, in der Mehrzahl kaum selber versahen, sondern hierfür Kleriker anstellten. Jedoch durfte das ebenso wenig zugegeben werden, da sonst die Berechtigung des mönchischen Kirchenbesitzes nur umso fragwürdiger geworden wäre.

Was Montecassino zu verteidigen hatte, war denn auch gar nicht das abstrakte Priestertum seiner Mönche, sondern sein Recht an den hundert und aberhundert *ecclesiae*, die es im Lauf der Zeit erworben hatte und die, soweit es nicht Zellen waren, im allgemeinen wahrscheinlich von Klerikern versehen wurden. Wieder wird das unmittelbare Herrschaftsgebiet des Klosters von dem Streit kaum berührt worden sein. Montecassino war, wie man später sagte, eine *Abbatia nullius*, oder um mit Rufin zu sprechen, es besaß in der Terra s. Benedicti das *ius diocesanum*. Das heißt, der Abt und sein Land waren in geistlicher Hinsicht allein dem Papst und keinem Bischof unterstellt. Die Ursprünge dieser Exemption

ebd. S. 340–364; neuerdings G. Miccoli, *Un florilegio sulla dignità e i diritti del monachesimo* (Cod. Pis. S. Cat. 59, ff. 1–16), *Boll. stor. pisano* 33/5 (1964/6, erschienen 1967) S. 117–129; G. Constable, *The Treatise „Hortatur nos“ and Accompanying Canonical Texts on the Performance of Pastoral Work by Monks*, in: *Speculum historiale*, ed. C. Bauer u. a. (1965) S. 567–577 mit weiterer Literatur. JE 1996, eine Fälschung auf den Namen Bonifaz' IV., die in dieser Kontroverse des öfteren auftaucht, steht auch unter Nr. 60 im Register des Petrus Diaconus: Mancone, in: *Bull. dell'Arch. paleogr. ital.* N.S. II–III, parte II, S. 106.

³⁵⁶) Vgl. etwa J. Wollasch/H.-E. Mager/H. Diener, *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser* (1959) S. 167 ff.

sind äußerst dunkel³⁵⁷). Doch brauchen wir nicht darauf einzugehen, da sie in der Zeit um 1100 längst ihre klassische Vollendung erreicht hatte. Unklar ist bloß ihre Ausdehnung auf die cassinesischen Besitzungen außerhalb der Terra s. Benedicti. Das große Privileg, das Calixt II. am 16. September 1122 der Abtei erteilte und das in seinen wesentlichsten Zügen auf die Vorurkunden Paschalis' II. und Urbans II. zurückging, befreite zunächst das Kloster und seine Zellen von der Weihe- und Jurisdiktionsgewalt der eigentlich zuständigen Bischöfe: *Sane tam in ipso venerabili monasterio quam et in cellis eius cuiuslibet ecclesiae episcopum vel sacerdotem praeter Romanum pontificem dicionem quamlibet aut excommunicandi aut interdicendi aut ad synodum provocandi praesumere prohibemus, ita ut nisi ab abbate prioreve loci fuerit invitatus, nec missarum sollemnia inibi audeat celebrare . . . Liceat absque cuiuslibet secularis vel ecclesiasticae potestatis inhibitione subiectos monasterii tui tam monachos quam sanctimoniales feminas iudicare . . . Chrisma, oleum sanctum, consecrationem altarium sive basilicarum, ordinationes clericorum a quocumque malueritis catholico accipiatis episcopo*³⁵⁸). Eine Beschränkung auf die Terra s. Benedicti ist hier offenbar nicht vorgesehen, sondern man muß annehmen, daß auch die cellae etwa in Apulien oder in den Abruzzen exemt sein sollten. Weniger eindeutig ist der Satz über die Weihebefugnisse des Ortsbischofs. Sollte dieser sein Recht auf die Konsekration der Altäre, der Kleriker usw. grundsätzlich in allen cassinesischen Besitzungen oder nur in den Zellen verlieren? Die

³⁵⁷) Vgl. H. A p p e l t, Die Anfänge des päpstlichen Schutzes, *MIÖG* 62 (1954) S. 109 f.; W. S c h w a r z, *Jurisdictio und Condicio*, in: *ZRG Kan.* 45 (1959) S. 85 f.; Ph. H o f m e i s t e r, *Gefreite Abteien und Prälaturen*, ebd. 50 (1964) S. 150 ff.; F a b i a n i, *Terra di S. Benedetto* 1, 358 ff. Ebd. S. 373 f. wird darauf hingewiesen, daß Ende des 13. Jahrhunderts der Abt von Montecassino den Erzpriester von Piedimonte S. Germano bestätigte und dieser dann dem Bischof von Aquino präsentiert wurde, der sich allerdings vor eine vollendete Tatsache gestellt sah: G a t t o l a, *Acc.* 1, 381. Ob man den gleichen Rechtszustand im 11. und 12. Jahrhundert voraussetzen darf, lasse ich dahingestellt. Vor allem aber scheint Piedimonte in der Terra s. Benedicti insofern einen Sonderfall gebildet zu haben, als es in die Gisulfschenkung, die den Kern des Ländchens ausmachte, ursprünglich vielleicht einbezogen gewesen, später jedoch der Abtei entfremdet worden war und erst Desiderius die Burg vom Grafen von Aquino wieder eintauschen mußte: *Chronik von Montecassino* III 16, *MGH SS* 7, 709; F a b i a n i a. a. O. 1, 93. In S. Germano konnte der Abt jedenfalls in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts die Kleriker von einem beliebigen Bischof weihen lassen: A. M. C a p l e t, *Regesti Bernardi I abbatis Casinensis fragmenta* (1890) S. 196 Nr. 444.

³⁵⁸) G a t t o l a, *Hist.* 1, 336; vgl. *It. Pont.* 8, 154, 158, 161, 168 Nr. 141, 157, 170, 201.

weiteren Bestimmungen, die die Pfarrseelsorge betreffen, lassen eine zurückhaltende Deutung vielleicht geraten erscheinen. Sie lauten: *Liceat fratribus per cellas in civitatibus constitutas ad divina officia celebranda quandocumque voluerint signa pulsare; populum Dei tam in ipsum coenobium quam et in cellas eius ad Dei verbum audiendum ingredi nullus episcopus excepto pro communi totius civitatis vel parrochiae interdicto prohibeat . . . Baptismum vero et infirmorum visitationes per clericos vestros in oppidis vestris seu villis agatis.* Die Mönche durften also auch in ihren Zellen in den fremden Städten den Gottesdienst öffentlich für das Volk feiern. Aber die eigentlichen Pfarrechte (*baptismus* und *visitationes infirmorum* stehen hier als *pars pro toto*) wurden ihnen ausdrücklich nur in ihren *oppida* und *villae* zugesprochen, womit im wesentlichen die Terra s. Benedicti gemeint sein wird. Die Grenzen der Exemption kann man aus folgendem Beispiel ersehen. In Aversa besaß Montecassino die Kirche S. Agatha. Der Bischof der Stadt erhob ebenfalls Anspruch darauf oder machte jedenfalls Rechte an ihr geltend. Man stritt sich längere Zeit darum, bis sich 1113 die beiden Parteien auf Befehl des Papstes zu einer Einigung zusammenrauft. Bischof Robert I. von Aversa überließ dem Kloster die Kirche, machte dabei jedoch den Vorbehalt: *si — quod absit — clerici eiusdem ecclesiae contra ordinem suum deliquerint, postquam canonice a me vel a successoribus meis vocati fuerint et venire contempserint, meis meorumque successorum decretis atque interdictis obediant; quod si obedire contempserint, usque ad nostram satisfactionem suspendantur iuxta modum culpe*³⁵⁹). Obwohl cassinesischer Besitz, war S. Agatha demnach von der potestas iurisdictionis des Ordinarius nicht ausgenommen. Da der Bischof sich außerdem eine *consuetudo quinte fer[i]ae chrismalis maioris ebdomade*, d. h. eine Leistung, welche die Kleriker der Kirche am Gründonnerstag offenbar im Hinblick auf die Konsekration des Chrimas zu erbringen hatten, in seiner Urkunde ausbedang, wird er die Weihebefugnisse ebenso behalten haben. In diesem Fall mußte Montecassino anscheinend weitgehende Zugeständnisse machen. Aber in wieviel anderen war es günstiger weggekommen? Und war nicht die Tatsache, daß es Kirchen besaß, in denen Weltgeistliche amtierten und die womöglich mit Pfarrechten ausgestattet waren, an sich schon ein Stein des Anstoßes? So sahen es

³⁵⁹) M. Inguanez, *Regesto di S. Angelo in Formis* (1925) S. 10 f. Nr. IV; vgl. Leccisotti, *Regesti* 2, 64, 67 f. (Caps. XI 18 und 26); *Chronik von Montecassino* III 35, 56, IV 52, MGH SS 7, 728, 743, 787.

wenigstens die Bischöfe, die auf dem Laterankonzil von 1123 gegen das Ärgernis, gegen die vermeintlichen Mißstände protestierten.

Damals hielt der Papst noch schützend seine Hand über Oderisius II. und hatte im übrigen auch gar keine andere Wahl. Nicht nur die Gemeinsamkeit der politischen Interessen in der südlichen Campagna hielt die beiden zusammen, sondern hinzukam, daß Calixt ja erst vor einem halben Jahr dem Kloster jenes große Privileg gewährt hatte, in dem alle Rechte von Montecassino — und darunter gerade diejenigen, gegen die der Episkopat jetzt Sturm lief — sorgfältig beschrieben und bestätigt worden waren. Es hätte dem Papst schlecht angestanden, wenn er nun seine eigene Urkunde widerrufen hätte. Die erzürnten Hierarchen wurden besänftigt, der Abt schien ungeschoren davongekommen zu sein. Aber wie die anstößigen Tatsachen nicht aus der Welt geschafft wurden, so blieb auch der Mißmut der Bischöfe. Das Reimser Konzil von 1119, das römische von 1123, die anschwellende Polemik zwischen Klerikern und Mönchen waren Signale eines Stimmungsumschwunges. Selbst an der Kurie mehrten sich seitdem die Kritiker des Klosters, zumal da es nach dem Ende des Investiturstreits an kirchenpolitischer Bedeutung verloren hatte. Es war nicht mehr die Königin, sondern nur noch eine unter den vielen Figuren auf dem päpstlichen Schachbrett. Als schließlich ein territorialpolitischer Gegensatz aufkam, hielt Honorius II., der ohnehin kein Freund von Montecassino war, Schonung und Rücksicht für überflüssig. Oderisius wurde gestürzt.

6. *Ab illo autem tempore non defuerunt huic Casinensi coenobio variae ac ingentes aerumpnae*³⁰⁰). Die Äbte hatten Mühe, den Besitzstand zu halten und sich der schlechten Zeitläufte zu erwehren; die großen Schenkungen, die noch im 1. Viertel des 12. Jahrhunderts so reichlich geflossen waren, versiegten fast gänzlich; wo einst eine Fülle von Talenten geherrscht hatte, breiteten sich Mittelmaß und Skurrilität aus. Gewiß war das benediktinische Mönchtum nicht gerade in den Abgrund gestoßen worden. So manches alte Kloster leistete weiterhin Beachtliches und Beträchtliches. Unter Peter dem Ehrwürdigen erlebte Cluny sogar seine silberne Latinität. Auch in Montecassino regten sich einige jüngere Kräfte. Aber wie bleich wirken die Epigonen neben der schönen Blüte von einst! Wiederholung und Fälschung, Ruhmsucht und Maske — das war dort das Signum der neuen Zeit. Petrus Diaconus war kein Venerabilis.

³⁰⁰) Ebd. IV 88, S. 807.

Anhang

In den folgenden Texten werden Ligaturen, soweit sie — wie vor allem bei Casusendungen — nicht eindeutig zu bestimmen sind, in runden Klammern aufgelöst.

I.

Graf Petrus von Ceccano schenkt seiner Verlobten Gemma, der Tochter des Grafen Johannes (Squintus) von Pico, den vierten Teil seines Besitzes.

19. Mai 1063

*Überlieferung: Montecassino, Archiv, Caps. XII 34 (Original).
Vgl. T. L e c c i s o t t i, Abbazia di Montecassino. I registi dell'archivio 2 (1965) S. 97 f.; s. o. S. 72.*

In nomine Domini Dei salvatori nostri Ihesu Christi. Anno Deo propitius pontificatus dom(no) Alexandrio summo pont(ifice) et universis sanctiss(imo) secundo papa in sacratissima sede beate Petri apostoli anno secundo indictione prima mense madius die nona decima. Quoniam certum est me dom(nus) Petrus comes filius de Amato comes¹⁾ seu domna Sergia comitissa et avitatoris civit(ate) Cicano Hac dies dos dono cedo trado et irrevocabiliter largior atque sponte offero per paginem donati(onis) chartula hac die presenti propria mea substantia vel meum conquisitum de meo iuro in tuo iam[?] iuro de dominio propria expontanea mea voluntate, Ideo quia tibi domna Gemma nobilissima comitissa in Dei nomine sponsa mea si Domino placuerit filia vero de dom(no) Iohannes nobile comes seu domna Alfarana iugalibus et avitatoris in castello qui appellatur Pica. Quia pro nimio magno amore et dilectione, quod in te abeo et inantea abere desidero, idest quarta parsion(e) principales de totias[?] omnibus rebus quod sunt de civitates et castellas et rockes cum montis et planis cum flumina et fontes cum stagnis cum criptis et arenareis cum collis et ecclesiis et cum omnis edificiis et cum omnem sua datione intus et foris et cum omnia sua pertinentia et cum affines et suis lateribus et de mobilibus rebus aurum vel argentum mobile vel immobile sed seque moventibus quantum nunc hodiernum die paratum abeo etiam quantum modo et in posterum auxiliante(m) Domino usque in fine acquirere potuero hec omnia superscripta quarta parsione abeas a me donatum vel concessum in super-

scripta domna Gemma nobile comitissa in om̄ verādi cess, ut superius legitur, abeatis possideatis de presenti ora introeundi utendi fruendi possidendi vendendi donandi commutandi vel quicquid exinde facere sive peragere volueritis, sed semper stare me et defendere promitto in omni tempore ab omni homine et in omni loco, ubi vobis necesse fuerit. Nam si aliter fecerimus et de predicta defensione nos distulerimus et minime eas defendere voluerimus aut non potuerimus per quovis modis aut ingenium, quod sensum humanum capere vel intellegere potest, tunc non solum periuriis reatus incurramus, verum etiam daturō me promitto ego domnus Petrus comes superscripto una cum eredibus meis componere vobis domna Gemma nobile comitissa vestrisque eredibus ante omnis litis initium pena nom(en) auri obricii uncie ses, et post penam absolutionis in sua permaneat firmitatem. Quam scribendo rogavimus Cato tabellio civit(ate) Cicanense in mense et indictione superscripta.

- + Ego Petrus comes, qui anc chartula donationis de quarta parsione de omnia mea substantia seu ereditatis tibi dom(na) Gemma nobilissima comitissa fieri rogavit.
- + Domnus Berardus nobili viro filius de domno Guarneri testes rogatus.
- + Domnus Leo nobili viro filius de Petrus dux, qui appellatur Dode, testes rogatus.
- + Mainardus nobili viro filius de Guide testes rogatus.
- + Litto nobili viro filius de Ferro testes rogatus.
- + Iohannes nobili viro filius de Rimanno testes rogatus.

Ego Cato tabellio civit(atis) Cicano post omnium testium complevit et absolvit.

¹⁾ Ein Amatus comes Campaniae wird in den Jahren 1011/1014 erwähnt: G. Falc o, *L'amministrazione papale nella Campagna e nella Marittima dalla caduta della dominazione bizantina al sorgere dei comuni*, Arch. soc. rom. stor. patr. 38 (1915) S. 688 f. Er war damals mit einer Maria verheiratet: Gatt ula, Hist. 1, 416. Graf Petrus von Ceccano könnte also höchstens ein Sohn von ihm aus einer anderen Ehe sein.

II.

Gregor (von Tusculum) schenkt Grundbesitz bei Tusculum an Savinus de Cezo aus Tusculum.

26. Dezember 1065

Überlieferung: Archivio Segreto Vaticano, AA. Arm. I—XVIII, vol. 4999 Nr. 2 (Original). Am rechten Rand des Pergaments sind zwei kleinere Fetzen ausgerissen, außerdem ist der Rand dort etwas zu stark beschnitten worden. Die Buchstaben, die dadurch verloren gegangen sind, werden, soweit das möglich ist, in eckigen Klammern ergänzt.

Vgl. o. S. 10.

In nomine Domini. Anno quinto pontificatus domni Alexandri secundi pape, indi[ctio]ne quarta, mense December, die vicesima sexta. Ex legum enim licentiam olim dat . . . de suis propriis rebus in retinentibus vendere aut donare cuique placueris. I[dcirco] ego enim domnus Gregorius excelletissimus vir consul et dux atque senator dom[nus Pe]trus filius hac die preclaro animo speciosa mente do, dono, cedo, trado et in[re]vocabiliter largior ex propria mea mea^{a)} substantia propria et spontanea mea voluntate vobis Savino v[ir]o h[on]esto de Cezo commoraturus civ[itate] Tusculanensi tibi tuisque heredibus et cui largire et concedere placueris, id est terra sementaria tritici modia tres et dimidium et sicuti inter affines esse videtur cum finis et limitibus^{b)}, cum introitibus et exeatibus suis et cum omnia et quata^{c)} a dicta terra pertinere et ad[ja]cere dinoscitur, cum arboribus pomiferis vel infructiferis, pos[ita] territorio Tusculanensi, quod est inter affines a primo latere terra de sancta Maria de Ierusalem¹⁾, a secundo latere terra de Ana de Beneroso et de Ratterio de Iobo, a tertio latere terra de dicta Anna et Pozale et a quarto latere via publica, iuris cui existet; qualem^{d)} esse videtur, talem eam tibi tuisque heredibus concedo, trado et dono pro fidei servitio tuo et pro eo, quod mihi obediens exhibuisti atque fecistis. Inde ut dictum est, a presenti enim die abeas, teneas, poss[ideas] utendi, fruendi, poss[ideas] venendi, donandi, commutandi vel quicquid exinde facere sive peragere volueris in tuam tuisque heredibus sit potestatem, et numquam a me neque heredibus meis neque etiam a nulla persona a me summissa contra tibi tuisque heredibus qualem movere questionem aut calumnia, set si necesse fuerit, stare me una cum

^{a)} so Hs. ^{b)} dahinter suis durchgestrichen. ^{c)} so Hs. ^{d)} dahinter mihi pertin durchgestrichen.

¹⁾ Zu S. Maria de Ierusalem bei Tusculum s. It. Pont. 2, 40.

heredibus meis et defendere promitto tibi tuisque heredibus suprascripta omnia contra omni pers(ona). Quod si facere noluerimus aut si ego vel heredibus meis contra hanc donationis chartula(m) agere vel litigare aut minuare presumsero, composituro existat ego vel heredibus meis tibi tuisque heredibus auri purissimi unc(ias) duo et solutam poena hec chartula firma permaneat. Quam enim rogavi Iohannem scriniarium sanctae Romanae ecclesiae in mense et indictione suprascripta IIII.

Signus + suprascripto domnus Gregorius rogatore atque donatore.

+ Petrus v(ir) h(onestus) de Iohannes Bono.

+ Petrus v(ir) h(onestus) qui vocatur Kakabella.

+ Pelegrino de Iohannes de la Ruscia v(ir) h(onestus).

+ Iohannes v(ir) h(onestus)^{e)} Scolari.

+ Petrus v(ir) h(onestus) de Iohannes Scolari. Hec omnes testes rogati.

+ Ego Iohannes scriniarius sanctae Romanae ecclesiae hec donationis chartula(m) rogavi et scripsi, conplevi et absolvi.

III.

Ptolomeus (I.) von Tusculum sichert Abt Oderisius (I. von Montecassino) und seinen Nachfolgern Schutz für die Mönche des Klosters auf dem Land und auf dem Seeweg zwischen Gaeta und Sardinien zu.

(1100—1105)¹⁾

Überlieferung: Montecassino, Archiv, Registrum Petri Diaconi, fol. 238^{rv} Nr. 569.

Vgl. o. S. 36.

Preceptum Ptolomei consulis de libertate navis.

Ego Ptolomeus gratia Dei consul atque comes Tusculane affido tibi domno abbati Oderisio tuisque successoribus unum navidium in qualicumque navidio sunt tui monachi, ut securi sint in mari et in terra a me et meis hominibus, ipsi et omnia marcimonia eorum, et omnes homines qui inventi fuerint in ipso navidio, eundo Sardineam, et redeundo Gagetam. Et si quis de meis hominibus aliquam lesionem fecerit, aut navigium aut hominibus aut eorum rebus, incurrant in iram Domini et perdat omnia sua.

^{e)} *dahinter* de Petrus de Iohannes *durchgestrichen*.

¹⁾ *Zur Datierung s. o. S. 36 Anm. 146.*

IV.

Ptolomeus II. von Tusculum verspricht dem Abt Seniorect, daß die Mönche von Montecassino in seinem Land und zur See unbehelligt bleiben, und bestätigt Montecassinos Besitzungen in seinem Gebiet.

Juni 1130

Überlieferung: Montecassino, Archiv, Registrum Petri Diaconi, fol. 252^v Nr. 604.

Vgl. o. S. 36.

Preceptum Ptolomei secundi Romanorum consulis de libertate navis.

In nomine Domini. anno ab incarnatione eius millesimo centesimo XXX, mense Iunio, indictione octava. Ego Ptolomeus Dei gratia Romanorum consul filius quondam bone memorie Ptolomei pro redemptione atque mercede anime mee et predicti patris mei et aliorum parentum meorum atque ob reverentiam beatissimi confessoris Christi Benedicti spontanea atque gratuita mea voluntate concedo Casinensis monasterio quod in honorem eisdem sanctissimi patris constructum est, et tibi domno Seniorecto venerabili abbati eisdem loci tuisque successoribus, ut Casinensis fratres et res eorum et homines pro utilitate monasterii secure atque quiete eant atque redeant per terra mea et per mare in is locis in quibus dominium habemus et in portibus nostris ut secure ibi applicare possint, absque omni mea vel ministrorum meorum vel officialium et omnium aliorum nostrorum hominum molestia seu contradictione, ut neque occasione platee vel alia qualibet a me vel hominibus meis aliquam inquietudine vel impedimentum patiantur. Concedo etiam vobis ut monasteria que in terra nostra possident cum possessionibus et tenementis eorum amodo quiete atque secure possideatis et teneatis et liberam habeatis facultatem ordinandi in eis prepositos et faciendi prout vobis placuerit sine omnia mea vel ministrorum meorum seu quorumlibet hominum contradictione vel molestatione. Nec liceat mihi vel heredibus meis han liberalitatem atque concessionem per quodlibet ingenium remove vel infringere, sed omni tempore quo prephato monasterio sancti Benedicti concessimus firmum et inconcussum illibatumque permaneat. Ego Ptolomeus qui scribere iussi confirmo et corrobore. Ego presbyter Rainaldus testes. Ego presbyter Gregorius testes. Signum manuum Gottifredi comitis¹⁾. Signum manuum Tophilatri, et Iohanni Amati, et Peregrini.

¹⁾ *Graf Gottfried von Ceccano? Vgl. o. S. 72.*

Überlieferungskritik und Editionsprinzipien der Chronik Ekkehards von Aura

Von

Franz-Josef Schmale

Die Ansichten von Georg Waitz über das Geschichtswerk, das er im Jahre 1844 unter dem Titel *Ekkehardi Uraugiensis Chronica* veröffentlichte¹⁾, wurden inzwischen in wesentlichen Punkten korrigiert. H. Bresslau konnte 1896 die Rezension A (Ab Orbe Condito — 1099/1101) dem Michelsberger Mönch Frutolf zuschreiben²⁾. I. Schmale-Ott hat sodann zuerst 1956 und mit weiteren Argumenten erneut kürzlich nachgewiesen, daß auch die Rezension C eine zwar in den älteren Partien weitgehend auf Ekkehard (— Frutolf) beruhende, aber von 1095 an zunehmend und von 1106/07 an sogar völlig selbständige Kaiserchronik eines Anonymus ist, die Ekkehard später seinerseits benutzt hat³⁾. Aber auch der noch verbleibende Rest der Rezensionen-Theorie von Waitz ist aufgrund der Arbeiten an der Neuausgabe der Chroniken Frutolfs und Ekkehards, vor allem aber wegen der neuen Einsichten über die Kaiserchronik in der bisherigen Form nicht haltbar⁴⁾. Ebenso

¹⁾ MGH SS 6, 17 ff. — Die falschen Thesen von Waitz sind inzwischen so oft wiederholt worden — vgl. W. Wattenbach-R. Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im MA 2 (1967) S. 491 ff. —, daß sich eine erneute Darlegung erübrigt.

²⁾ H. Bresslau, Bamberger Studien: II. Die Chroniken des Frutolf von Bamberg und des Ekkehard von Aura, NA 21 (1896) S. 197—234; vgl. dazu auch F.-J. Schmale, Zur Abfassungszeit von Frutolfs Weltchronik, 102. Ber. d. Hist. Ver. Bamberg (1966) S. 81—87, ders. u. I. Schmale-Ott in der Einleitung zur demnächst erscheinenden Ausgabe der Chronik Frutolfs in MGH SS 33.

³⁾ I. Schmale-Ott, Die Rezension C der Weltchronik Ekkehards, DA 12 (1956) S. 363—387; dies., Untersuchungen zu Ekkehard von Aura und zur Kaiserchronik, Zs. f. bayer. LG 34 (1971) S. 403—461.

⁴⁾ Eine kritische Ausgabe der Chronik Ekkehards und der Kaiserchronik wird von F.-J. Schmale und I. Schmale-Ott für MGH SS 33 vorbereitet; eine Teilausgabe (Frutolf 1001—1099; Kaiserchronik 1095—1114; Ekkehard 1096—1125), hg. von dens., demnächst in Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15 (1971). — Vgl. zum Folgenden auch die Einleitung selbst.

wie für die schon bisher möglichen Korrekturen liegt die Ursache auch dafür letzten Endes in der unzulänglichen Textkritik sowie in der unzureichenden Handschriftenuntersuchung, die zu einer heute als vor-schnell erscheinenden Formulierung der Rezensionenhypothese durch Waitz geführt haben⁵⁾. Überlieferungskritik und Textanalyse ergeben heute andere Handschriftengruppierungen und dementsprechend andere Rezensionen⁶⁾.

I

Ekkehard ist gegen 1105 oder zu Anfang 1106 als Chronist tätig geworden, als er als Gast im Kloster Michelsberg bei Bamberg weilte und hier an das Original der Chronik Frutolfs geriet. Frutolfs Bericht über den ersten Kreuzzug genügte dem begeisterten Kreuzfahrer Ekkehard nicht. Er tilgte die Notate Frutolfs und ersetzte sie vom Jahre 1098 an aus persönlicher Kenntnis und aufgrund anderer ihm zugänglicher Quellen durch umfassende eigene Berichte. An sie schloß er eine Darstellung der Ereignisse im Reich an, denen er zeitweise sogar unmittelbar und persönlich beigewohnt hatte⁷⁾; er endete mit dem Bericht über Vorgänge des Februar 1106. Da diese erste Chronik Ekkehards, künftig Rezension I (= B bei Waitz)⁸⁾, als Autograph in derselben Hs. wie Frutolfs Autograph, dem Codex UB. Jena Bose q. 19 erhalten ist, stellen sich für die Textkonstituierung dieser Fassung keine Probleme. Etwaige weitere Hss.

⁵⁾ Ähnliche Mängel sind bei allen Waitzschen Ausgaben von Quellen mit komplizierter Überlieferung festzustellen; vgl. F.-J. Schmale, *Die Gesta Friderici I. imperatoris* Ottos von Freising und Rahewins, DA 19 (1963) S. 168–214; N. Breuer, *Geschichtsbild und politische Vorstellungswelt in der Kölner Königschronik sowie der „Chronica S. Pantaleonis“* (Phil. Diss. Würzburg 1966) S. 8 ff.

⁶⁾ Die folgenden Darlegungen beschränken sich mit voller Absicht auf textkritische Fragen und die Filiation der Ekkehard-Überlieferung sowie auf die Entwicklung der Grundsätze für die Textrekonstruktion; Handschriftenbeschreibung und -geschichte werden der Einleitung zur Ausgabe vorbehalten.

⁷⁾ Für eine bewußt tendenziöse Veränderung des Frutolf-Textes durch Ekkehard gibt es keinerlei Anzeichen; gelegentliche Korrekturen Ekkehards an Frutolfs Berichten von 1098 sind ausschließlich als sachliche Berichtigungen zu verstehen. Insofern ist jeder derartige Vorwurf, wie er etwa bei Wattenbach-Holtzmann, *Deutschlands Geschichtsquellen* 2, 505 oder bei A.-D. Von den Brincken, *Studien zur lateinischen Weltchronistik bis in das Zeitalter Ottos von Freising* (1957) S. 189 ff. (bes. S. 192), erhoben wurde, unberechtigt.

⁸⁾ Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, daß für Waitz die Rezension B noch den Text des gesamten Jenaer Codex, also Frutolf und Ekkehard I umfaßt.

der Rezension I sind im allgemeinen lediglich von historiographischem Interesse.

Als Textzeugen der Rezension I hatte Waitz die Hss. Wolfenbüttel Aug. 74, 3 (= 1 b bei Waitz) und Brügge 419 (= 2 bei Waitz) bezeichnet. Sie sind indessen keine Ekkehard-Hss., bzw. Frutolf-Hss., wie Waitz gemeint hatte, sondern enthalten die *Annales sancti Pantaleonis*⁹⁾, die zwar bis zum Jahre 1106 weitestgehend auf Frutolf und der Rezension I Ekkehards beruhen, aber doch in keiner Weise als Überlieferung des in der Jenaer Hs. enthaltenen Textes betrachtet werden können, sondern als eine selbständige chronikalische Kompilation prinzipiell von der gleichen Art, wie sie auch Frutolfs Weltchronik darstellt. Diese Überlieferung, der auch noch andere Hss. der *Chronica regia Coloniensis* hinzuzurechnen sind¹⁰⁾, bezeugt einzig und allein die abschriftliche Verbreitung des gesamten Textes der Jenaer Hs., und zwar vor spätestens 1116/17; denn die Entlehnungen aus der Rezension I enden nicht nur alle mit dem Abschluß dieser Rezension, nämlich dem Bericht über die Auswahl der Gesandten Heinrichs V. an Paschal II., die den Papst nach Deutschland einladen sollten (... *domni apostolici presentiam cisalpinis partibus impetrent exhiberi*), sondern sie enthalten auch noch eine Stelle über die Gemahlin des Königs Konrad, des Sohnes Heinrichs IV., die ursprünglich in der Rezension I stand, die aber spätestens um 1116/17 ausradiert wurde, mit größter Wahrscheinlichkeit von Ekkehard selbst, da sie allen anderen Rezensionen seines Werkes fehlt¹¹⁾. Wie man in Köln zu dieser Vorlage aus Bamberg gekommen ist, muß offen bleiben.

Außerdem erwähnt Wolfger von Prüfening in seinem Schriftsteller-

⁹⁾ Hg. v. G. Waitz, MGH Scr. rer. Germ. (1880) S. 1 ff. als *Chronica regia Coloniensis*, *Recensio codicum B 1. C 2*; zu den Hss. MGH SS 6, 14.

¹⁰⁾ Vgl. Waitz, MGH Scr. rer. Germ. (1880) S. V ff.; Breuer S. 1 ff. u. 19 ff. (vgl. Anm. 5).

¹¹⁾ In der Rezension I berichtet Ekkehard von der Ehelosigkeit der Witwe Konrads d. J., des Sohnes Heinrichs IV.; später muß er dagegen eine Nachricht über die angebliche Heirat der Witwe mit König Balduin von Jerusalem erhalten haben, so erzählt er wenigstens in dem *Libellus „Hierosolimita“* der Rezension III, und dementsprechend ist die ursprüngliche Nachricht in der Rezension I durch Rasur getilgt. Das genaue Datum dieser Korrektur ist nicht zu bestimmen; sie kann entsprechend der vagen Datierung der angeblichen Heirat auf frühestens fünf Jahre nach der Rückkehr Ekkehards aus dem Heiligen Land (vgl. MGH SS 6, 266 Z. 8 f.) nicht vor 1106/07, spätestens aber bei Abfassung der Rezension III, also nur vor 1116/17, vorgenommen worden sein. — Vgl. zum historischen Sachverhalt R. Holtzmann, *Maximilla regina, soror Rogerii regis*, DA 19 (1963) S. 149—167; s. a. unten S. 117.

katalog den Frutolf als Musiker und Geschichtsschreiber¹²), und ein Prüfeninger Bücherverzeichnis nennt einen Frutolf-Codex im Besitz des Klosters¹³). Obgleich Frutolf sich in seinem Werk nicht namentlich zu erkennen gegeben hatte, ist das Wissen um den Autor und sein Werk in dem bambergischen Eigenkloster Prüfening nicht überraschend. Die Notiz des Katalogs würde nun allerdings zunächst eine Abschrift nur des Frutolf-Textes vermuten lassen; dennoch ist es wahrscheinlicher, daß es sich dabei um eine Abschrift des gesamten Autographs mit Einschluß von Ekkehards Rezension I handelte. Andreas von Regensburg hat nämlich in seiner *Chronica pontificum et imperatorum Romanorum*¹⁴) sowohl aus Frutolf wie aus Ekkehard einige Stellen entlehnt; sie weisen eindeutig auf eine bis 1106 reichende Überlieferung hin¹⁵), die Andreas in einem dieser Exzerpte ausdrücklich als einen Prüfeninger Codex bezeichnet¹⁶). Es liegt also nahe, die im Katalog erwähnte Hs. mit der Vorlage des Andreas zu identifizieren. Wenn man in Prüfening dennoch das Ganze Frutolf zuschrieb, so war das wohl ungenau, aber nicht eigentlich falsch. In einem Kloster, das enge Beziehungen zum Michelsberg besaß, konnte auch die von Ekkehard fortgesetzte Chronik noch immer unter dem Namen Frutolfs laufen, fiel doch Ekkehards Anteil von etwa 15 Folien gegenüber den etwa 300 Folien Frutolfs im Autograph kaum so ins Gewicht, daß man Frutolf nicht mehr als Autor des Ganzen hätte bezeichnen dürfen.

Schließlich ist auch noch der in den *Annalen Hermanns von Niederaltaich*¹⁷) enthaltene Ekkehard-Text zur Rezension I, genauer vielleicht sogar zu der verlorenen Prüfeninger Hs., zu stellen. Nach Ausweis der Wiener Hs. (Wien NB. 413) und einer darin enthaltenen ausdrücklichen Bemerkung hat jedenfalls auch diese Vorlage nur bis zum Jahre 1106 in

¹²) *De scriptoribus ecclesiasticis*, ed. E. Ettlinger, Der sogenannte Anonymus Mellicensis (1896) S. 91; zu dem Schriftstellerkatalog auch P. Lehmann, NA 38 (1913) S. 550 ff.; zur Identifizierung des Anonymus Mellicensis mit Wolfger von Prüfening H. v. Fichtenau, Wolfger von Prüfening, MÖIG 51 (1937) S. 341 ff.

¹³) Mon. Boica 13 (1777) S. 138.

¹⁴) Hg. v. G. Leidinger, in: Quellen u. Erörterungen z. bayer. u. dt. Gesch. NF. 1 (1903) S. 1—158, 704—707, 710—711.

¹⁵) Beim Bericht über die Thronbesteigung Heinrichs V. im Jahre 1106 (1105) sagt Andreas von diesem bei ihm *cronica antiqua* genannten Werk: *Hucusque cronica, quam in hoc opusculo antiquam appellavi* (ebd. S. 49).

¹⁶) *Cronica satis autentica et antiqua, que habetur in monasterio dicto Prüfning* (ebd. S. 5). Die Benutzung hat Bresslau, Bamberger Studien (vgl. Anm. 2) S. 219 Anm. 2, zuerst nachgewiesen.

¹⁷) Hg. v. Ph. Jaffé, MGH SS 17, 381 ff.

der Fassung I, also bis zum Regierungsantritt Heinrichs V. gereicht¹⁸⁾ und kann daher an keine andere Rezension angeschlossen werden; die Annahme einer Vermittlung Prüfenings liegt zumindest nahe.

Nicht erkannt wurde dagegen von Waitz, daß Ekkehard spätestens 1107 König Heinrich V., den er zweifellos persönlich kannte, eine Chronik überreicht haben muß, die aus der (vollständigen?) Chronik Frutolfs bis 1097, der Rezension I und deren Fortsetzung bis zum Ende des Jahres 1106 bestand. Diese Rezension II ist nicht selbständig überliefert, ihre Existenz aber sicher. Ein Brief Ekkehards an Heinrich V., der heute nur mehr als Prolog zum fünften Buch der gleich zu behandelnden Rezension III erhalten ist, kann nur als Widmungsbrief einer dem Herrscher überreichten Chronik interpretiert und auf einen Zeitpunkt kurz nach dem Tod Heinrichs IV. datiert werden, als die Herrschaft des jüngeren Heinrich endgültig gesichert schien¹⁹⁾. Ein zweites Indiz für diese Rezension II ergibt sich aus der Kaiserchronik. Da dieses Werk bis zum Ende des vollständigen Jahresberichts zu 1106 von Ekkehard abhängig ist, ab 1107 aber ganz selbständig wird, während von Ekkehard selbst verfaßte Berichte erst wieder mit dem Jahre 1112/13 einsetzen, steht fest, daß es eine Ekkehard-Rezension gegeben haben muß, die mit Einschluß des Frutolf-Textes zeitlich zwar über die Rezension I hinaus, aber nicht weiter als bis zum Ende des Jahres 1106 reichte.

Weil die Rezension I im Autograph, die Rezension II dagegen mit Ausnahme des Widmungsbriefes gar nicht erhalten ist, stellen diese Fassungen keine editorischen Probleme, doch vermögen sie auch nichts zur Klärung der umfangreichen sonstigen Ekkehard-Tradition beizutragen.

II

Alle weiteren Handschriften bieten bei unterschiedlich „vollständigem“ Textbestand eine im wesentlichen identische Chronik von Erschaffung der Welt bis zum Jahre 1125, die weitestgehend Frutolfs Text und dem der Rezension I, soweit diese reichen, entspricht. In diesen Überlieferungen unterschied Waitz zwei auf Ekkehard selbst zurückzuführende Rezensionen (D und E) und ihnen korrespondierende Hss.-Gruppen.

¹⁸⁾ Fol. 144r: *A. D. MCVI ... Hucusque autor presentis libri tam ex Orosii quam ex Eusebii et eorum, qui post ipsos scripserunt libris collecta posuit.* Der auf fol. 10 der Hs. einsetzende Frutolf-Ekkehard-Text ist stark gekürzt.

¹⁹⁾ Text in MGH SS 6, 231 f.; vgl. dazu Schmale-Ott, Zs. f. bayer. LG 34 (1971) S. 412 ff.

Daneben verzeichnete er noch eine besonders reich belegte Hss.-Klasse B*²⁰⁾, über deren Verhältnis zum Autor er sich indessen nicht näher äußerte. Obgleich an den Beobachtungen von Waitz einiges grundsätzlich richtig bleibt, ist anderes doch so ungenau, daß bei der folgenden Betrachtung besser von einem Neuansatz ausgegangen wird²¹⁾.

Tatsächlich bieten die Handschriften den Chronik-Text in zwei Grundformen. Die eine ist vertreten durch die Handschriften Berlin 295 (B = Waitz E₁) und ihre Abschrift Paris BN. 4889 A (P₂ = Waitz E₂), sowie Paris BN. 4889 (P₁ = Waitz D₁) und ihre Abschrift Paris Arsenal 6 (P₃ = Waitz D₂). P₂ und P₃ sind als Kopien erhaltener Überlieferungen grundsätzlich ohne Gewicht, doch muß P₂ insofern herangezogen werden, als in B der Anfang der Chronik bis gegen Ende des Berichts zum Jahre 16 n. Chr. heute fehlt. In diesen Codices weist die Chronik folgende Eigentümlichkeiten auf: zahlreiche Berichte des Frutolf-Textes sind bei manchen Kürzungen im einzelnen ohne Eingriffe in den ursprünglichen Wortlaut durch Nachrichten aus der Chronik Sigeberts von Gembloux erweitert, häufig in genauer Übereinstimmung mit den Sigebert-Zusätzen der Kaiserchronik. Ebenfalls wie in der Kaiserchronik sind in den Jahresberichten von 1098 an bis 1105 die Kreuzzugsnachrichten herausgenommen und unter Wahrung des Wortlauts der Rezension I zu einer Kreuzzugsgeschichte, die in den Handschriften B und P₂ den Titel *Hierosolimita* (= Der Jerusalempilger) trägt, im Anschluß an den Bericht zum Jahre 1125 zusammengefaßt. Die Abhängigkeit von der Kaiserchronik ist damit evident. Zwischen die Jahresberichte zu 1105 und 1106 ist der Widmungsbrief der Rezension II eingeschoben, der in B und P₂ als Prolog zum *Liber quintus* bezeichnet wird.

Die selbständige Kreuzzugsgeschichte und die Einteilung in Bücher geben, auch wenn die Büchereinteilung in P₁ und P₃ fehlt, die entscheidenden Hinweise für die Einordnung dieser Überlieferung. In P₂ ist nämlich ein Brief Ekkehards an den Abt Erkembert von Corvey erhalten, mit dem diesem eine Chronik gewidmet wird, die in fünf Bücher eingeteilt sein und eine Hierosolimita genannte Kreuzzugsgeschichte enthalten soll²²⁾. Da auch die in diesem Widmungsschreiben

²⁰⁾ Bei Waitz die Hss. 4—11.

²¹⁾ Im Folgenden bleiben die Hss., die nur einzelne Abschnitte der Frutolf-Chronik, meist die Alexander- oder Volksgeschichten (vgl. unten S. 133 Anm. 59), überliefern, außer Betracht, da sie für die Textrekonstruktion der Ekkehard-, aber auch der Frutolf-Chronik ohne Bedeutung sind.

²²⁾ Text in MGH SS 6, 10 f.; Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15, 210. Da P₂ Abschrift von B ist, darf der Brief auch als ursprünglicher Bestandteil von B angesehen werden.

angegebene Abgrenzung der Bücher mit der Einteilung in B und P₂ übereinstimmt, scheint die in diesen Handschriften tradierte Form der Ekkehard-Chronik grundsätzlich der Erkembert von Corvey gewidmeten Fassung zu entsprechen. Ein Hinweis im Widmungsschreiben auf eine bevorstehende Jerusalemreise Erkemberts, die der Corveyer Abt im Jahre 1117 antrat, erlaubt es, die Fassung ursprünglich auf „vor 1117“ zu datieren²³). Die Abhängigkeit von der Kaiserchronik zwingt dazu, die Entstehungszeit zugleich auf „nach Anfang 1113“ einzuschränken²⁴). Chronologie und Abhängigkeit von der Kaiserchronik berechtigen, von dieser Fassung in Zukunft als Rezension III zu sprechen. Über die Jahresberichte nach 1116/17 in diesen Handschriften wird noch zu handeln sein.

Die Rezension III ist bereits von Waitz grundsätzlich richtig erkannt worden (E), wenn er sie auch reichlich unlogisch, wohl wegen der bis 1125 reichenden Berichte, als „letzte“ Fassung bezeichnete. Allerdings wollte er sie ausschließlich in den Handschriften B und P₂ überliefert sehen, während er die Codices P₁ und P₃ als Vertreter einer weiteren Fassung D bezeichnete, die sich von III zwar nur durch das Fehlen der Einteilung in Bücher und des Widmungsbriefes unterscheidet, aber eben deshalb die von Ekkehard seit 1106 kontinuierlich bis 1125 geschriebene Chronik repräsentieren sollte²⁵). Die Untersuchung der Kaiserchronik hat aber bereits gezeigt, daß es ein solches seit 1106 fortlaufend geführtes Exemplar gar nicht gegeben haben kann, daß Ekkehard vielmehr frühestens Ende 1113 seine Chronistentätigkeit unter weitgehender Anlehnung an die Kaiserchronik wieder aufnahm und zwar aus Anlaß der Rezension III. Andererseits beschränken sich die Unterschiede zwischen B/P₂ und P₁/P₃ ausschließlich auf das Fehlen von Buchüberschriften. Da die Chronik überdies in beiden Handschriftenklassen bis 1125 reicht, gibt es überhaupt keinen Anhaltspunkt von Gewicht, um in P₁/P₃ die Überlieferung einer eigenen Rezension zu sehen, vielmehr ist in beiden Fällen nur zu folgern, daß mit der Rezension III, die ursprünglich nur bis 1116/17 gereicht haben kann, zu einem unbekannten Zeitpunkt eine Über-

²³) Nach Ann. Hildesheimenses, MGH Scr. rer. Germ. (1878) S. 64 hat Erkembert i. J. 1117 eine Pilgerfahrt ins Hl. Land unternommen.

²⁴) Die Kaiserchronik, die der Rezension III als Vorbild und Vorlage diente, ist im Original bis zum Anfang des Jahresberichts zu 1113 von einer Hand geschrieben und daher in ihrer ersten Form, die erst nachträglich bis 1114 ergänzt wurde, Anfang 1113 abgeschlossen worden.

²⁵) Vgl. MGH SS 6, 10f.

lieferung verbunden wurde, die Ekkehards Jahresberichte bis 1125 enthielt.

III

Alle sonstigen Handschriften überliefern die Ekkehard-Chronik ebenfalls in bis 1125 reichender Fassung, die sich indessen in einigen Punkten von der Rezension III unterscheidet: sie gibt bis 1097 den durch nur ganz gelegentliche Zusätze erweiterten Frutolf-Text, wie er sich bis heute mit Einschluß der Korrekturen Ekkehards im Autograph darbietet. Darauf folgt die Rezension I, ebenfalls unverändert bis auf eine Korrektur, die von Ekkehard selbst auch im Autograph durch nachträgliche Rasur vorgenommen wurde²⁶. Die übrigen Jahresberichte entsprechen bis auf einige fast bedeutungslose Varianten dem Bericht der Rezension III (bis 1116/17); der Schluß bis 1125 ist mit den Jahresberichten in den Handschriften der Rezension III identisch.

Diese Fassung stimmt mit der Überlieferungsgruppe B* bei Waitz überein. Es ist zu fragen, wie sie zu beurteilen ist, ob auch sie auf Ekkehard zurückgeführt und daher als Rezension bezeichnet werden muß oder nicht. Wenn auch der direkte Beweis fehlt, so läßt sich doch soviel sagen, daß sie die denkbar vollständigste Form der Ekkehard-Chronik darstellt, in einer Gestalt, wie sie grundsätzlich ein fortlaufend geführtes Handexemplar geboten haben müßte. Die Begriffe „Handexemplar“ und „fortlaufend“ sind allerdings insofern nur bedingt zu verwenden, als dieses „Handexemplar“, wenigstens soweit die Rezension I reicht, eine Abschrift gewesen sein muß, die frühestens von 1113 an, also nach der ersten Entstehung der Kaiserchronik, bis zum Jahre 1125 gleichzeitig geführt worden ist und die daher als Rezension IV, d. h. als letzte Rezension der Ekkehard-Chronik gelten muß.

Waitz hatte in seiner Edition insgesamt zehn Handschriften dieser Überlieferung herangezogen, zu denen heute noch eine elfte aus Venedig kommt. Im einzelnen waren dies die Codices Erlangen UB. 406, vormals Heilsbronn, s. XII (H = Waitz 4); Gotha A 92, vormals St. Peter in Erfurt, s. XII (E = Waitz 5); Leipzig, s. XII (L = Waitz 6); Zeitz Gymnasialbibliothek, ehemals St. Maria in Bosau, s. XIII, heute verloren (Z = Waitz 7); Dresden I. 49, s. XV/XVI (D₁ = Waitz 8); Dresden I. 48, ehemals Altenzelle, s. XII (D₂ = Waitz 9a); Dresden F. 60, s. XIV (D₃ = Waitz 9b); Jena 65, s. XIII (J = Waitz 9c);

²⁶) Es handelt sich um die oben Anm. 11 erwähnte Stelle.

Stuttgart 411, vormalig Zwiefalten, s. XII (S = Waitz 10); Burchardi Urspergensis chronicon Clm. 4351 (Waitz benutzte allerdings die Editio princeps von Johannes Miller, Augsburg 1515), aus dem Besitz Konrad Peutingers, s. XV (= Waitz 11); Venedig Bibl. Marciana Z. lat. 398, aus dem Besitz des Kardinals Bessarion, deutscher Herkunft (enthält die Annales Herbipolenses, MGH SS 16, 1 ff.), s. XIII (V). Da Burchard, wie schon Waitz richtig erkannte, S benutzte, ist die Überlieferung von Burchards Chronik für unseren Zusammenhang ohne Bedeutung. Die Handschriften D₂, D₃ und J sind, wie sich aus einer Fülle gemeinsamer Fehler bei Sonderfehlern jeder einzelnen Handschrift ergibt, Abschriften derselben Vorlage und textkritisch als nur eine Überlieferung zu werten²⁷⁾. Außerdem kann der Codex E nur mit Einschränkungen als Ekkehard-Handschrift bezeichnet werden. Der Frutolf- und besonders der Ekkehard-Text sind nicht nur wie auch vielfach in den übrigen Handschriften durch zusätzliche Lokalnachrichten, sondern auch durch Einarbeitung anderer Vorlagen, hauptsächlich der Annalen Lamperts von Hersfeld erweitert, sowie auch gekürzt und durch die Interpolation der anderen Quellen zugleich sprachlich verändert worden²⁸⁾. Der Text der Handschrift stellt also in Wirklichkeit eine Kompilation nach Art der Annalen von St. Pantaleon dar und kann schon aus diesem Grund allenfalls für die Klärung der Handschriften-Zusammenhänge, kaum aber für die eigentliche Textrekonstruktion herangezogen werden.

Da sich die beiden Rezensionen III und IV hinsichtlich ihrer äußeren Form und des Zeitpunkts ihrer Entstehung eindeutig voneinander abgrenzen lassen, läge es nahe, die textkritische Untersuchung für jede Rezension gesondert durchzuführen. Dem stehen aber folgende Beobachtungen und Erwägungen gegenüber: Einmal ist bei der Herstellung der Handschriften, die heute die Rezension III enthalten, auch die Rezension IV verwendet worden. Das kann heißen, daß die Rezension III mit Hilfe von IV lediglich über das Ende von III hinaus fortgesetzt wurde, schließt aber ebenso auch die Möglichkeit nicht aus, daß die Überlieferungen der beiden Fassungen auch zu einem kontaminierten Text verarbeitet wurden, möglicherweise sogar bei B und P₁ aufgrund verschiedener Vorlagen der Rezension IV. Außerdem ist die überlieferungsgeschichtliche Abgrenzung der beiden Rezensionen längst nicht so eindeutig wie ihre formale und zeitliche. Grundsätzlich muß damit

²⁷⁾ Vgl. auch O. Holder-Egger in Monumenta Erphesfurtensia, MGH Scr. rer. Germ. (1899) S. 68 f.

²⁸⁾ Vgl. ebd. S. 23 ff.

gerechnet werden, daß entweder 1) III und IV auf das gleiche originale „Handexemplar“ Ekkehards zurückgehen, oder 2) die Rezension IV unter Verwendung von III entstand, oder 3) die Rezensionen III und IV, abgesehen von Ergänzungen und Lücken in III gegenüber IV, auch im übrigen Textbestand vom Autor gewollte Unterschiede aufweisen, es also für jede Fassung einen gesonderten Archetyp gegeben hat. Solche Möglichkeiten werden aber am ehesten erfaßt, wenn die Überlieferungen beider Rezensionen prinzipiell gleichzeitig untersucht und miteinander verglichen werden²⁹⁾.

IV

Dabei stellt sich sehr schnell heraus, daß an einer überaus großen Zahl von Stellen alle Handschriften der Rezension IV gemeinsame eindeutige Fehler sprachlicher und sachlicher Art gegenüber der Überlieferung von III (meist auch zugleich von I) aufweisen³⁰⁾, während die Hss. von III ihrerseits gemeinsame Fehler gegenüber der Überlieferung von IV enthalten³¹⁾. Die Gesamtheit der Überlieferung jeder Fassung geht also je für sich auf einen eigenen Archetypus zurück.

Alle Hss. der Fassung IV haben außerdem neben unterschiedlichen lokalgeschichtlichen Zusätzen in nur einzelnen Codices Nachrichten zur Geschichte des Klosters Münster-Schwarzach für die Jahre 815, 1074 und 1121³²⁾. Da sie bei Frutolf und in III fehlen und sie deshalb kaum Ekkehard selbst zugeschrieben werden können, ist es so gut wie sicher,

²⁹⁾ Soweit es für die weitere Beweisführung nicht unerlässlich ist, werden im Folgenden möglichst solche Lesarten als Belege zitiert, die auch schon die Ausgabe von Waitz verzeichnet. Waitz hat allerdings nicht immer alle Hss. genannt, hier sind jedoch stets alle Hss. einbegriffen, die zu der im Text genannten Gruppierung gehören. Außerdem ergeben sich gelegentliche Abweichungen von der Ausgabe in SS. 6 auch dadurch, daß Fehler von Waitz jetzt stillschweigend an Hand der Hss. korrigiert wurden. Die Zahl der Belege ist bewußt klein gehalten, da bereits ein eindeutiger Fehler, der in zwei oder mehr Hss. auftritt, die Abhängigkeit dieser Überlieferungen von derselben Vorlage zu beweisen vermag; innerhalb der Frutolf zuzuschreibenden Partien werden die Belege aus den Teilen ausgewählt, die heute im Autograph fehlen.

³⁰⁾ 79 c: *falacis* statt *Faliscis*; 120 d: *affectent* statt *affectant*; 162 d: *significanti* statt *significativus*; 195 c: Lücke statt *Item Burgundiam vastat*; 238 e: Lücke statt *semet*; 238 u: Lücke statt *eidem*; 249 p: *subiectis* statt *obiectis*; 258: unvollständiger Jb. zu 1122.

³¹⁾ 168 a: *sedens* statt *sedente* (*sedente* auch Frutolf); 172 a: *qui etiam* zusätzlich (fehlt auch bei Frutolf); — Besonders zahlreich sind abweichende richtige Lesarten (offene Recensio) von B und P₁.

³²⁾ MGH SS 6, 170, 201, 258.

daß der Archetyp der erhaltenen Hss. der Rezension IV ein Exemplar des Klosters Münster-Schwarzach gewesen ist [M], dem auch die gemeinsamen Fehler dieser Hss. anzulasten sind, und von dem deshalb alle erhaltenen vollständigen Überlieferungen der Rezension IV abhängen³³).

Die genaue Gestalt von [M] kann natürlich erst bestimmt werden, wenn eine auf der Kollation aller Hss. der Rezension IV basierende Filiation gewonnen ist. Zahlreiche übereinstimmende Beobachtungen scheinen ein eindeutiges Bild zu ergeben: Gegenüber H weisen alle anderen Hss. von IV gemeinsame Fehler auf³⁴), während H seinerseits zahlreiche Sonderfehler gegenüber den übrigen Codices (und auch I und III) besitzt³⁵). Alle Hss. außer H müssen infolgedessen von ein und derselben Ableitung von [M] abhängen ([M₁]). Im Vergleich zu ihnen repräsentiert dagegen H für sich allein eine zweite von [M₁] unabhängige Ableitung [M₂].

Übereinstimmende Fehler aller Hss. des Zweiges [M₁] außer L gegenüber richtigen Lesarten³⁶) und Sonderfehlern nur dieser Hs.³⁷), lassen auch die Zusammenhänge innerhalb des Zweiges [M₁] wenigstens zunächst noch als klar erscheinen: L muß eine selbständige Ableitung von [M₁] sein, während die übrigen Hss. auf eine andere Abteilung von [M₁] zurückgehen, der die gemeinsamen Fehler dieser Hss. eigentümlich waren [M_{1a}].

Nach demselben Prinzip lassen sich offenbar auch die Ableitungen von [M_{1a}], nämlich Z, D₁, D₂, D₃, J, E und V zu einem weiterhin eindeutigen Stemma gruppieren. Einmal zeigen nämlich die Hss. Z, D₁, D₂, D₃ und J eine Reihe gemeinsamer Fehler³⁸), die nicht in E und V wieder-

³³) Vielleicht muß man hierin die Grundlage des verlorenen Münsterschwarzacher *Chronicon maius* sehen, das A. Wendehorst, Zur Münsterschwarzacher Geschichtsschreibung im Mittelalter, DA 16 (1960) S. 224 ff. als die Frutolf-Ekkehard-Chronik nachgewiesen hat.

³⁴) 771: *viros* statt *viri*; 125 i: Lücke statt *anno*; 233 h: *heresis* (*heresibus*) statt *hereticis*; 237 y: Lücke statt *filii*; 237 a: Lücke statt *affectaturum*.

³⁵) 205 o: *deditiosos* statt *dediticios* (Frutolf); 254 m: *aliquo* statt *aliquot*; 255 b: *res ipsa* statt *re ipsa*.

³⁶) 106 d: *Septimius* statt *Septimus*; 123 h: *legem* statt *levem*; 137 b: *DXXX* statt *DCXXX*; 255 p: *naviter* statt *noviter*.

³⁷) 185 d: Lücke statt *sanguineo* (*consanguineo* H); 234*: *partibus* statt *patribus*. — Andererseits gibt es richtige Lesarten von L gegenüber H: 97 r: *successisset* statt falschem *succederet*; 127 p: *suavorum* statt falschem *suevorum*; 139 d: *coimperavit* statt falschem *comparavit*; 171 f: *Stephanus* — *successit* statt Lücke in H und falscher Einordnung in den übrigen Hss.

³⁸) 194 d: *conferat* statt *confert*; 234 x: Lücke statt *poterat*; 255 l: Lücke statt *cui*. — Vgl. das Hss.-Stemma unten S. 131.

kehren; sie müßten demnach auf eine Ableitung $[M_{1b}]$ von $[M_{1a}]$ als gemeinsame Vorlage zurückgehen, während E und V selbständige Ableitungen von $[M_{1a}]$ wären. Ebenso zeigen nochmals D_2 , D_3 und J gemeinsame Fehler³⁹⁾ gegenüber Z und D_1 , so daß aus ihnen nochmals eine Ableitung $[M_{1c}]$ von $[M_{1b}]$ als ihre gemeinsame Vorlage zu erschließen ist, der Z und D_1 als selbständige Ableitungen von $[M_{1b}]$ gegenüberstehen.

Nun gibt es aber auch Widersprüche gegen die hier aufgestellte Filiation. Die Handschrift S, die bisher noch nicht ausdrücklich in die Betrachtung einbezogen wurde, hat so eindeutige Fehler von $[M_1]$, daß sie diesem Zweig zugerechnet werden muß⁴⁰⁾. Da sie überdies keine gemeinsamen Fehler nur mit L hat und an einer Reihe von Stellen wie L und H die Fehler von $[M_{1a}]$ vermeidet⁴¹⁾, möchte man sie zunächst genauso wie L und $[M_{1a}]$ als eine selbständige Ableitung von $[M_1]$ ansehen. Demgegenüber treten aber auch Fehler auf, die sonst nur in H belegt sind⁴²⁾, so daß man deswegen S als eine Kontamination aus $[M_1]$ (L) und $[M_2]$ (H) betrachten müßte. An anderen Stellen indessen hat S auch wiederum Fehler, die typisch für $[M_{1a}]$, d. h. die entsprechenden Ableitungen sind⁴³⁾, S müßte also auch an $[M_{1a}]$ angeschlossen werden. Wieder andere Fehler in S treten in $[M_{1a}]$ und H zugleich auf⁴⁴⁾, und schließlich gibt es noch Fehler, die S nur mit E gemeinsam hat⁴⁵⁾.

³⁹⁾ 156 d: Lücke statt *Beda* — *perduxit*; 242 h: Lücke statt *non*; 246 s: *seminate* statt *seminario* (*seminare* E, L, S).

⁴⁰⁾ 77 l: *viros* statt *viri*; 161 a: Lücke statt *alias*; 233 h: *heresis* statt *hereticis*; 240 x: *commonitorum* statt *commonitorium*; 246 s: *seminare* (*seminate* Z, D_1 , D_2 , D_3 , J) statt *seminario* (*seminarium* H).

⁴¹⁾ 80 b: *ferret* statt falschem *gestaret*; 97 r: *successisset* statt falschem *succederet*; 101 i: *scripto* statt falschem *dicto*; 120 o: *extabant* statt falschem *existabant* (*existebant*); 241 i: *macti* statt falschem *nacti* (*actibus* H). — Gelegentlich vermeidet S sogar die gemeinsamen Fehler des ganzen übrigen Zweiges von $[M_1]$, z. B. 248 w: *omni* statt fehlerhafter Lücke; die Erklärung liegt in der gleich zu erwähnenden Kontamination.

⁴²⁾ 77 i: *octingenti* statt *septingenti*; 116 e: Lücke statt *vel rothildam*; 130 h: *hamidiecd* statt *ipse dicit* (Lücke in E, L, Z, D_{1-3} , J); 135 e: XXXI statt XXX (*XXI* E, L, Z, D_{1-3} , J). Die häufigen gemeinsamen richtigen Lesarten von H und S gegenüber den anderen Hss. der Rezension IV sind zwar nicht für etwaige Zusammenhänge entscheidend, fügen sich aber in diesen Befund widerspruchslos ein.

⁴³⁾ 106 c: *septimius* statt *septimus*; 123 h: *legem* statt *levem*; 171 f: *Stephanus* — *successit* an der gleichen falschen Stelle.

⁴⁴⁾ 122 a: *decidente* statt *decedente*; 127 p: *suevorum* statt *suavorum*.

⁴⁵⁾ 108 f: *facit* statt *fecit*; 119 a: XVIII statt XXVI; 239 d: *oblitus* statt *obitus*; 246 s: *seminare* statt *seminario* (vgl. Anm. 41). — Wiederum entspricht

Dieses Zusammengehen von S einmal mit dieser und einmal mit jener Überlieferung sowohl des Zweiges von $[M_1]$ wie des von $[M_2]$ kann nur durch mehrfache Kontamination erklärt werden, und zwar muß einmal bereits $[M_{1a}]$ mit $[M_2]$ kontaminiert sein; dadurch entstanden die gemeinsamen Fehler von S mit $[M_{1b}]$, E und V. Zum anderen aber muß S selbst nochmals eine Kontamination der unmittelbaren Vorlage von E (Ex) und $[M_2]$ sein; daher rühren die gemeinsamen Fehler von S nur mit E und H. Ebenso wird es auf diese Weise erklärbar, daß $[M_{1a}]$ (= $[M_{1b}] + E, V$), E und S nicht alle Fehler von $[M_1]$ oder $[M_{1a}]$, bzw. S auch nicht alle Fehler von $[M_{1a}]$ oder [Ex] aufgenommen hat; an je verschiedenen Stellen wurde statt des Fehlers die richtige Lesart von $[M_2]$ übernommen⁴⁶).

Durch den Versuch, die Hs. S in ein Stemma einzuordnen, ist aber nicht nur die Kontamination dieser Hs., sondern die grundsätzliche Kontamination des gesamten Überlieferungszweiges von $[M_{1a}]$ durch $[M_2]$, d. h. aller Hss. mit Ausnahme von L, offenbar gemacht worden. Doch damit nicht genug, auch noch weitere einzelne Hss. sind in einer ähnlichen Weise wie S direkt kontaminiert: So haben die Ableitungen von $[M_{1c}]$ die Codices D_2 , D_3 und J gewisse Fehler nur mit H gemeinsam⁴⁷), ihre direkte Vorlage $[M_{1c}]$ muß also ebenfalls noch einmal mit dem Überlieferungszweig $[M_2]$, vielleicht mit der Vorlage von $[M_{1a}]$ zusammengearbeitet worden sein. Das alles ist jedoch im einzelnen nicht mehr wichtig. Für die Erstellung von $[M_1]$ und des Archetyps [M] kommen diese Hss. nur mehr sehr bedingt in Betracht⁴⁸).

Im allgemeinen stehen also für die Rekonstruktion von [M] nur L und H zur Verfügung, häufige offene Recensio ist die natürliche Folge.

diesem Befund, daß E und S richtige Lesarten haben, wenn eigentlich Fehler von $[M_1]$ zu erwarten wären.

⁴⁶) In S wurden einige Stellen aus Bernolds Chronik entnommen, jedoch ohne den Frutolf-Ekkehard-Text zu verändern, so daß die Hs. dadurch nicht in ihrem Wert beeinträchtigt wird.

⁴⁷) 121 a: *invasit* statt *invadit*; 123 b: *Gothos* statt *Golthes* (*golthos* S); 126 f: *leugas* statt *leuvas*; 135 d: *comparavit* statt *coimperavit*.

⁴⁸) Aufgrund der dargelegten Kontamination erklären sich weitere gemeinsame Fehler in den verschiedenen Hss.-Gruppierungen, von denen hier nur einige wenige beispielhaft genannt seien: 109 t: *quadraginta* (HE) statt *sexaginta*; 115 b: *Iovinianus* (E, $[M_{1c}]$) statt *Iovianus*; 124 c: *walmir* (E, $[M_{1c}]$) statt *walamir*; 211 a: *saltem* (L, Z, D_{1-3} , J, S) statt *salutem* (H, E, V); 234 v: *nam* (L, Z, D_{1-3} , J) statt *clam* (H, E, V, S). Ebenso können infolge der Kontamination an Stellen richtige Lesarten auftreten, wo an sich nach den durch gemeinsame Fehler gesicherten Zusammenhängen bestimmte Fehler zu erwarten wären.

Da außerdem [M] bereits zahlreiche Fehler aufgewiesen haben muß, stellt sich die Frage, ob eine Entscheidung über die richtige Lesart mit Hilfe der Hss. der Rezension III herbeigeführt werden kann. Damit wird aber auch die andere Frage aufgeworfen, ob und inwieweit die Archetypen der Fassungen III und IV, unter Berücksichtigung ihrer formalen Unterschiede, im grundsätzlich übereinstimmenden Text auf einen beiden Rezensionen gemeinsamen Archetyp oder ein je verschiedenes Original zurückgeführt werden müssen.

Nun können B und P₁ wegen ihrer jeweiligen Sonderfehler nicht unmittelbar von einander abhängen⁴⁹); andererseits beweisen ihre übereinstimmenden Fehler eine gemeinsame Vorlage⁵⁰), der diese Fehler ebenso angehörten wie auch die gemeinsamen richtigen, aber von [M] sich unterscheidenden Lesarten⁵¹). Fehler und richtige Sonderlesarten können beide sehr wohl dem Original für Erkembert (= [C]) eigentümlich gewesen sein, zumindest ist ein dem entgegenstehender Nachweis nicht zu führen, und daraus ergäbe sich, daß in allen Fällen, in denen [M] und [C] in Fehlern und richtigen Lesarten oder je eine ihrer Ableitungen — nämlich L und P₁ oder B, H und B oder P₁ — in möglichen richtigen Lesarten übereinstimmen, der beiden Rezensionen zugrunde liegende jeweils identische, von Ekkehard selbst formulierte oder geschriebene Text gegeben ist. Mit anderen Worten: hier würde das Original des Handexemplars Ekkehards erkennbar.

Aber auch dieses Bild wird von entgegenstehenden Beobachtungen gestört. Es gibt nämlich sowohl echte Fehler von B und P₁⁵²), wie auch je verschiedene von B⁵³) und P₁⁵⁴), die sich nur in einzelnen Ableitungen

⁴⁹) 1121: Lücke (P₁) statt *abesset* (B); 245 Z. 28: *rex* (P₁) statt *vix* (B); 250 w: *tractari* (B) statt *tractaturi* (P₁); 254 d: *excitatur* (B) statt *excitabatur* (P₁); 255 t: *firmata* (P₁) statt *infirmata* (B).

⁵⁰) Vgl. oben Anm. 31; 1871: *incasse* statt *incassum*.

⁵¹) 159 c: *iuncta manu* statt *iuxta manu* (Frutolf); 170 c: *Turonis* statt *Remis*; 234 Z. 24: *clanculis* statt *clam*; 245 q: *Spiram convocat* statt *Spiram vocat*; 245 u: *investivit* statt *vestivit*.

⁵²) 156 d: Lücke wie in J statt *Beda* — *perduxit*; Fehler dieser Art sind allerdings sehr selten und es könnte durchaus auch so sein, daß ein gemeinsamer Fehler von [C] infolge Kontamination in eine einzelne Hs. von IV (z. B. J) eingegangen ist.

⁵³) 106 c: *septimius* nach Korrektur wie E, D₂, D₃, J statt *septimus*; 135 e: *XXI* wie E, D₂, D₃, L statt *XXX* (*XXXI* H, S); 137 c: *congregatur* wie S statt *congregato*; 158 e: *celticę* nach Korrektor wie H (*celticę cellice* S) statt *cellice*; 1871: richtig *incassum* [vel *incasse*] wie IV statt des gemeinsamen Fehlers *incasse* (P₁); 250 w: *tractari* wie S statt *tractaturi*; 261 a: ursprünglich Lücke wie Z, D₂, D₃, J statt *ut*.

von [M] wiederfinden. Solche gemeinsamen Fehler erstrecken sich gleichförmig auf die Partien sowohl bis 1116 (Fassung III) wie nach 1116 (Ergänzung von B und P₁ aus Fassung IV).

Für diesen Befund gibt es zwei mögliche Erklärungen. Entweder ist die betreffende Hs. des Zweiges [M] oder ihre Vorlage mit der Hs. B oder P₁, bzw. deren Vorlage kontaminiert, oder aber die Hss. B und P₁ bieten einen mit jeweils verschiedenen Überlieferungen von [M] kontaminierten Text. Die zweite Möglichkeit ist so gut wie sicher. Erstens ist der Text der Hss. B und P₁ in jedem Fall eine Kompilation aus der Rezension III als Hauptvorlage und einer Überlieferung der Rezension IV; zweitens sprechen Unterschiede zwischen B und P₁ dafür. Denn an einigen Stellen deckt sich der Text von B mit dem der Kaiserchronik, während P₁ den Text von [M] bietet⁵⁴), der sich von dem der Kaiserchronik mehr oder weniger unterscheidet. Da die unmittelbare Abhängigkeit der Rezension III von der Kaiserchronik nachgewiesen ist, muß in diesen Fällen der Text von B den ursprünglichen Wortlaut der Fassung III bewahrt haben, während P₁ den von IV übernommen hat.

Diese Feststellung bezieht sich zunächst auf den gesamten in B und P₁ überlieferten Text. Damit ist aber noch nicht die Frage eindeutig beantwortet, ob die Jahresberichte nach 1116/17 direkt und unverändert aus den Hss. übernommen wurden, aus denen in den Partien vor 1116/17 B und P₁ kontaminiert sind, oder ob diese Jahresberichte nicht vielleicht ursprünglich schon einer ganz anderen Überlieferung von IV entstammen und ihrerseits noch einmal kontaminiert sind. Bevor dieses Problem untersucht wird, fassen wir das bisherige Ergebnis noch einmal zusammen.

Die Überlieferung jeder der beiden Rezensionen kann jeweils auf einen eigenen Archetyp zurückgeführt werden. Wenn auch beide Archetypen sich im richtigen Text weitgehend decken, so können und müssen sie dennoch grundsätzlich insoweit von einander unterschieden werden, als keine gemeinsame Vorlage beider rekonstruiert werden kann. Diese Unterschiede können darin begründet sein, daß das Original der Rezension III sich bereits nach dem Willen Ekkehards in einigen Punkten

⁵⁴) 182q: fehlt *illud* wie in H; 205o: *deditiosos* wie H statt *dediticios* (*dedicios* B); 238i: *reciduo* wie IV statt *recidivo* (B); 239*: *maxima* wie E statt *maxime*; 242g: *ei* wie E, L, D₂, D₃, J statt *eo*; 243 Anfang d. Jb. zu 1110 wie in [M] statt wie in B (= Kaiserchronik); 254p: *exhibere* wie S, L, V statt *exhiberem*; 254g: *inequietantur* (*inequitantur* L) statt *inquietantur*.

⁵⁵) Vgl. z. B. MGH SS 6, 243 Anfang d. Jb. zu 1110.

von seinem Handexemplar unterschied. Die Hss. der Fassung III stehen im allgemeinen ihrem Archetyp recht nahe, und er bildet die Grundlage ihres Textes. Gleichwohl ist er nicht mit Sicherheit rekonstruierbar. B, und in noch stärkerem Maße P₁ sind mit Überlieferungen der Rezension IV kontaminiert. Bei der Rezension IV ist die Situation insofern günstiger, als wenigstens zwei der erhaltenen Hss. nicht kontaminiert sind und die Rekonstruktion des Archetyps daher methodisch konsequent durchgeführt werden kann. Aber jede dieser Hss. ist nicht nur fehlerhaft, sondern anscheinend auch eigenwillig, so daß die offene Recensio zwischen L und H fast zum Normalfall wird.

V

Textrekonstruktion und Edition sind unter diesen Umständen äußerst problematisch. Grundsätzlich sind beide Rezensionen getrennt zu behandeln, da es weder möglich noch richtig wäre, die Ekkehard-Chronik „an sich“ zu edieren; es können nur Rezensionen herausgegeben werden. Aber wie soll man bei der Rezension III verfahren, da sowohl B wie P₁ selbständig kontaminiert sind? Es scheint sinnvoll, die möglichen Fälle und ihre Lösungen unter Angabe des erreichbaren Sicherheitsgrades zusammenzustellen.

1. **Übereinstimmender richtiger Text beider Hss.** kann und muß außer Betracht bleiben; denn er ist prinzipiell dem Archetypus zuzuschreiben, und zwar auch dann, wenn er infolge Übereinstimmung mit der Rezension IV oder auch nur einer ihrer Hss. aus diesen übernommen sein könnte⁵⁶⁾.

2. **Unterschiedlicher richtiger Text der beiden Hss.** Stimmt eine Hs. mit der Kaiserchronik überein, die andere aber mit der Rezension IV, muß der mit der Kaiserchronik sich deckende Text der Rezension III sein. Deckt sich eine Hs. mit der Rezension IV, die andere aber nicht mit der Kaiserchronik, kann die erste allenfalls größere Wahrscheinlichkeit beanspruchen, den ursprünglichen Text von III zu bieten. Decken sich dagegen unterschiedliche Texte weder mit der Rezension IV noch mit der Kaiserchronik, besteht offene Recensio. Allenfalls könnte Frutolfs Text eine Entscheidungshilfe leisten. Handelt es sich

⁵⁶⁾ Einige Nachrichten lokalgeschichtlichen Inhalts, z. B. über Corvey, müssen bereits dem Archetyp, brauchen aber nicht dem Original der Rezension III angehören.

jedoch um Texte lokalgeschichtlichen Inhalts, die auf die Umgebung des Entstehungsortes der Hs. weisen, dürften sie vermutungsweise nicht ursprünglicher Bestandteil der Rezension III sein.

3. Gemeinsame Fehler beider Hss. müssen als Fehler des Archetyps, vielleicht sogar schon des Originals gelten. Soweit ihr zugehöriger Kontext mit der Rezension IV übereinstimmt, kann deren etwaige richtige Lesart zu einer Emendation herangezogen werden. Kehren diese Fehler dagegen auch in der Rezension IV wieder, können sie in III übernommen, aber auch Bestandteil von Ekkehard's Arbeits-exemplar sein; eine eindeutige Lösung ist wiederum unmöglich, nur in aus Frutolf entlehnten Partien kann dessen Text eine Emendationshilfe bieten.

4. Unterschiedliche Fehler beider Hss., von denen keiner mit der Rezension IV parallel geht, können Sonderfehler der jeweiligen Hs. sein; es kann aber auch nur der eine Fehler Sonderfehler sein, während der andere bereits dem Archetyp angehörte. Allein eine etwaige Übereinstimmung mit der Kaiserchronik kann eine sichere Klärung herbeiführen; andernfalls wird man bei übereinstimmendem Kontext der Rezension IV nach deren richtiger Lesart emendieren. Ist auch IV an der gleichen Stelle fehlerhaft, ist nur Konjekture möglich, gegebenenfalls aufgrund des Frutolf-Textes oder der Rezension I. Kehrt dagegen einer der beiden Fehler in der Rezension IV oder in einer ihrer in B und P₁ benutzten Überlieferung wieder, kann er daraus übernommen, aber auch auf das Handexemplar Ekkehard's zurückzuführen sein, während der andere sowohl Sonderfehler wie Fehler des Archetyps sein kann, ohne daß eine eindeutige Klärung möglich ist. Gegebenenfalls ist Konjekture mit Hilfe Frutolf's oder der Rezension I zu erwägen.

5. Fehler in nur einer Hs. und richtige Lesart in der anderen ist der häufigste und die größten Unsicherheiten bergende Fall, weil hier die Kontamination sich am stärksten auswirkt, aber zugleich nur schwer zu durchschauen ist.

Weist die eine Hs. einen Fehler auf, der nicht in der Rezension IV oder einer ihrer Hss. vorkommt, die andere dagegen eine richtige Lesart, die nicht in den Überlieferungen der Rezension IV belegt ist, dann — aber auch nur dann — darf auf einen Sonderfehler geschlossen werden. Liegt die richtige Lesart dagegen auch in der Rezension IV vor, kann der Fehler schon dem Archetyp angehört haben und die richtige Lesart aus IV übernommen sein. In diesem Fall kann der Archetyp nicht mehr

rekonstruiert werden; wenn man auch praktisch der richtigen Lesart den Vorzug geben wird. Ist der Fehler dagegen in der ganzen Rezension IV belegt, ist er eindeutig Ergebnis der Kontamination; ist er dagegen Sonderfehler nur einer einzelnen Überlieferung der Rezension IV, so ist zwar ebenfalls Kontamination gegeben, aber die richtige Lesart der anderen Hs. muß keineswegs aus dem Archetyp kommen. Denn schon dort könnte die betreffende Stelle fehlerhaft gewesen und die richtige Lesart deshalb aus einer Hs. der Rezension IV an Stelle des Fehlers des Archetyps aufgenommen worden sein. Auch in diesem Fall kann der Archetyp nicht mehr zuverlässig rekonstruiert, sondern lediglich der richtigen Lesart der Vorzug gegeben werden.

Die Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die hier katalogartig systematisiert aufgeführt wurden, gelten grundsätzlich für die gesamte Rezension III, dennoch sollte man ihr Gewicht nicht überschätzen. Die Unsicherheiten bestehen zwar für die methodische Rekonstruktion des Archetyps und damit auch des ursprünglichen Textbestandes der Rezension III, der infolge der Kontamination nicht mehr voll wiedergewonnen werden kann, doch ist der größte Teil der Rezension III inhaltlich nichts anderes als ein aus Sigebert ergänzter Auszug aus Frutolfs Chronik, aus Ekkehards Rezensionen I und II sowie der Kaiserchronik. Nur die Jahresberichte von 1112 bis 1116/17 sind ursprünglich aus Anlaß der Rezension verfaßt worden und könnten so ihrerseits Grundlage für einen kleinen Teil der Rezension IV geworden sein. Insofern darf man davon ausgehen, daß sich die Unsicherheit in erster Linie auf das Verbale, kaum indessen auf das Sachliche erstreckt. In der Praxis wird sie sich weiterhin noch dadurch einschränken, daß eine Edition sinnvollerweise nur diejenigen Partien umfaßt, die erstens formale Unterschiede zur Rezension I aufweisen, zweitens erste Benutzung der Kaiserchronik darstellen und drittens erstmalig von Ekkehard für diese Rezension konzipiert wurden. Immer aber steht für den sachlichen Inhalt die Rezension IV zum Vergleich daneben, wenn auch wegen der Kontamination in jedem einzelnen Fall wie für die originale Gestalt des Ganzen wenigstens theoretisch eine letzte Unsicherheit bestehen bleibt.

VI

Die Untersuchung der Hss. der Rezension IV hatte zwei Überlieferungswege ([M₁] und [M₂]) ergeben, die auf einen gemeinsamen Archetypus [M] zurückzuführen sind, der deshalb aus ihnen rekonstruiert werden mußte. Indessen erwiesen sich alle Hss. mit Ausnahme

von L und H als kontaminiert. Da übereinstimmende Fehler und offene Recensio zwischen L und H relativ häufig sind, ist auch hier zu prüfen, wie ein richtiger und verlässlicher Text rekonstruiert werden kann.

In allen Fällen, in denen eine kontaminierte Hs. mit einem Fehler oder der richtigen Lesart auch nur einer der beiden Hss. H und L übereinstimmt, sind nur diese beiden als Textzeugen zu verwerten, da eine Kontamination niemals eine nicht kontaminierte Überlieferung stützen kann. Das bedeutet, daß in der Regel L und H als einzige und unmittelbare Zeugen von $[M_1]$ und $[M_2]$ zu gelten haben und die Textkonstituierung sich nur auf diese beiden Hss. stützen kann. Nur wenn a) unterschiedlichen Fehlern oder b) einem Fehler und einer richtigen Lesart oder c) unterschiedlichem richtigem Text sowohl in H wie in L eine eigenständige richtige Variante in den Kontaminationen gegenübersteht, kann diese bei der Rekonstruktion von $[M]$ verwendet werden, weil in diesem Fall anzunehmen ist, daß diese selbständige richtige Variante eine Lesart von $[M_1]$ oder von $[M_2]$ sein könnte und H oder L einen Sonderfehler, bzw. eine Sonderlesart aufweisen. In den Fällen a und b ist das sogar ziemlich sicher, und hier können kontaminierte Hss. als selbständige Textzeugen von $[M_1]$ oder $[M_2]$ gelten.

Die offene Recensio, das Gegeneinander zweier falscher oder zweier möglicher richtiger Lesarten, kann unter diesen Umständen im Rahmen der Überlieferung der Rezension IV nicht gelöst, sondern nur durch Urteil entschieden werden. Weil es sich aber um die Rezension eines Werkes handelt, das auch in anderen Rezensionen vorliegt, darf eine weitergehende Klärung mit „rezensionsfremder“ Hilfe gegebenenfalls versucht werden. Für die Partien der Rezension IV, die inhaltlich der Chronik Frutolfs und der Rezension I entsprechen, dürften nur diese, nicht aber die Rezension III herangezogen werden, da die Hss. der Rezension III mit denen von IV kontaminiert sind, — ganz zu schweigen von dem offenbar stark gekürzten Text in III. In allen Fällen, in denen die Lesart von $[M_1]$ oder $[M_2]$, bzw. im Rahmen der angegebenen Möglichkeiten auch die Lesart einer Kontamination, mit dem Text Frutolfs oder der Rezension I übereinstimmt, wäre zugleich das Original der Rezension IV gegeben. Bestünde einer solche Übereinstimmung dagegen nicht, könnten Frutolf und Rezension I zur Emendation herangezogen werden; der so konstituierte Text wäre allerdings nicht mehr eindeutig als der der Rezension IV zu bezeichnen.

Allerdings haben diese Überlegungen, soweit es die gesamte Rezension angeht, im Wesentlichen nur theoretische Bedeutung. Bei völliger inhalt-

licher Übereinstimmung der Rezension IV mit Frutolf und der Rezension I, die der Fassung IV für diese Teile den Charakter lediglich einer im allgemeinen unbedeutenden Abschrift des Jenaer Autographs verleiht, besteht für diese Abschnitte kaum ein Interesse an einer Edition.

Ähnliches gilt hinsichtlich der Partien ab 1106, die ursprünglicher Bestandteil der Rezension III sind. Bei inhaltlicher Identität der Darstellung in den beiden Rezensionen III und IV kommt auch für diese Teile eine doppelte Edition nicht in Betracht. Selbst wenn man sich entschliesse, die Rezension IV statt der Fassung III zu edieren, vermöchte die Überlieferung der letzten kaum etwas zur Schließung der offenen Recensio in IV beizutragen, da die Codices B und P₁ mit IV kontaminierte Hss. sind. Nur wenn H und L unterschiedliche Fehler enthielten, ohne daß die Kontaminationen von IV eine richtige Lesart böten, oder wenn ein Fehler von [M] (= H und L) vorliegt, könnten mit Hilfe einer richtigen Variante der Fassung III emendiert werden.

Für die letzten Partien der Rezension IV in der Berichtszeit von 1117 an bis 1125 müssen die editionstechnischen Schlußfolgerungen aus den überlieferungskritischen Beobachtungen gesondert gezogen werden; denn für diesen Zeitraum gibt es nur mehr die Rezension IV, und dadurch wird die Überlieferungssituation grundlegend verändert. Textunterschiede in B und P₁ gegenüber den übrigen Hss. können nicht mehr Eigentümlichkeiten der Rezension III, sondern müssen Varianten der Überlieferung der Rezension IV sein. Im einzelnen ist festzustellen: Es fehlen auffallenderweise gemeinsame Fehler nur von B und P₁; dagegen stehen diesen beiden Hss. sehr häufig alle anderen Überlieferungen mit gemeinsamen Fehlern gegenüber⁵⁷⁾, und oft kommt es auch zu einer offenen Recensio in dieser Gruppierung⁵⁸⁾. Daraus ergibt sich eindeutig, daß B und P₁ eine von [M] unabhängige — wahrscheinlich gemeinsame — Vorlage der Rezension IV zugrunde liegt. Diese selbständige Ableitung des Archetyps der Rezension IV ist nach Ausweis der zahlreichen richtigen Lesarten in B und P₁ besser als [M] gewesen und dürfte darum dem Original der Rezension IV näher gestanden haben. Es ist außerdem zu vermuten, daß sie noch auf einer von Ekkehard selbst verfertigten oder wenigstens veranlaßten Abschrift beruht, die

⁵⁷⁾ 252 r: *destructas* statt *instructas*; 252 d: *caret* (*cadet* H) statt *locaret*; 253 e: *quo* statt *qua*; 255 p: *naviter* statt *noviter*; 263 u: *desiderantissimus* statt *desideratissimus*.

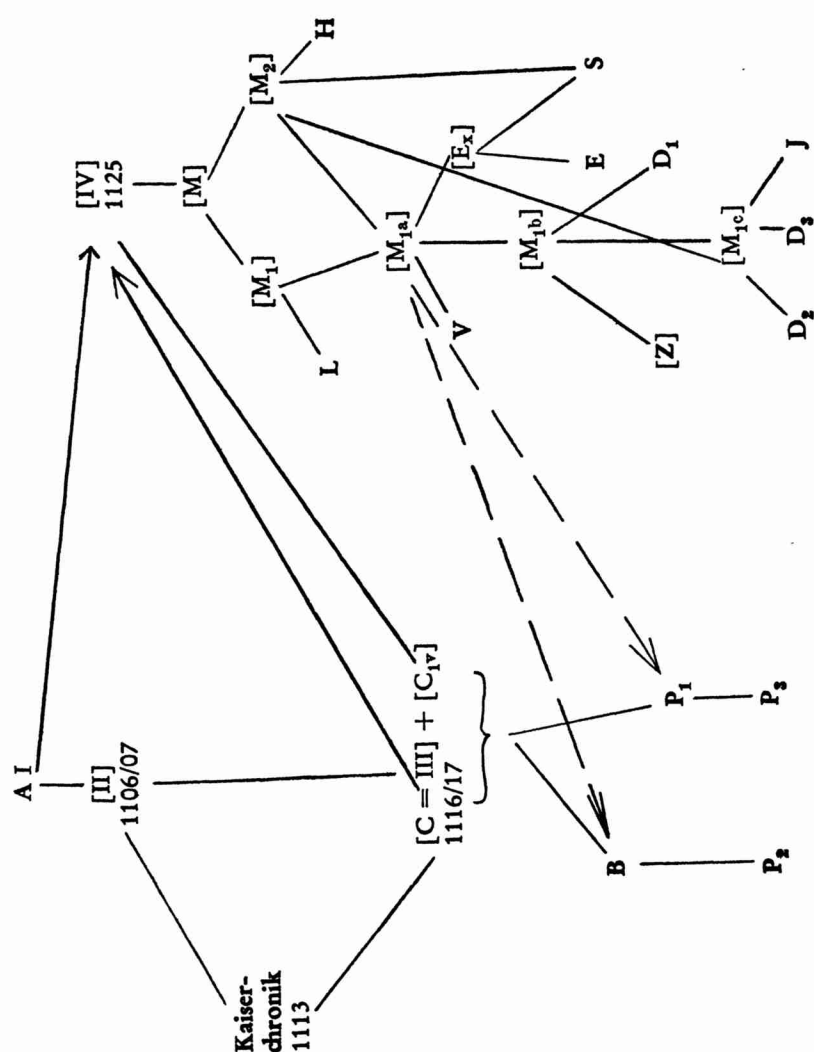
⁵⁸⁾ 255 b: *treverensi* [M], *trevirensi* B, P₁; 256 n: *Cluniacensium* [M], fehlt B, P₁; 257 o: *principes utriusque populi* B, P₁, *utriusque princ. pop.* [M].

nach Corvey zur Ergänzung der dort vorhandenen Rezension III gesandt wurde ([C_{IV}]). Sollte diese Annahme zutreffen, dann wäre es auch wahrscheinlich, daß diese Abschrift lediglich die über die Rezension III hinausreichenden Jahresberichte umfaßte, und man könnte die Möglichkeit ausschließen, daß die vorhergehenden Teile von III mehrfach kontaminiert sind. Ein entsprechender Beweis kann allerdings weder positiv noch negativ geführt werden. B und P₁ als Belege dieser verlorenen Abschrift stellen aber dennoch nur beschränkt bessere oder verlässlichere Textzeugen dar als L oder H; denn auch in diesen Jahresberichten sind gemeinsame Fehler von B oder P₁ mit denselben Hss. wie in den vorhergehenden Partien zu beobachten, die Vorlage von B und P₁ ist also ebenfalls mit Überlieferungen von [M] kontaminiert worden. Die Rekonstruktion des Archetyps von IV vermag deshalb auch für diesen Abschnitt gewisse Unsicherheiten nicht auszuschließen. Im einzelnen gilt für die Textkonstituierung folgendes:

1. Wenn B oder P₁ oder beide mit einer einzelnen oder mehreren oder allen Hss. der Ableitung [M] übereinstimmen, gleichgültig ob in Fehlern oder in richtigen Lesarten, sind die beiden Hss. ohne Wert, da die Übernahme aus Ableitungen von [M] grundsätzlich möglich ist; beide Codices vermögen in diesen Fällen nicht über die Rekonstruktion von [M] hinauszuführen.
2. Nur wenn einem gemeinsamen Fehler der gesamten Überlieferung von [M] eine richtige Lesart von B oder P₁ oder beiden gegenübersteht, kann diese als Lesart des Archetyps, von dem auch [M] abhängt, angesehen werden.
3. Jeder Sonderfehler von B oder P₁ kann theoretisch bereits Fehler der gemeinsamen Vorlage [C_{IV}] sein, da die richtige Lesart aus [M]-Ableitungen übernommen sein könnte; er kann jedoch praktisch nur als Sonderfehler der Hs. gewertet werden, da der Gegenbeweis nicht zu liefern ist.

Filiation der Ekkehard-Überlieferung

(Römische Zahlen bezeichnen die Rezensionen; durchgehende Linien sagen nichts über die Anzahl der möglichen Zwischenglieder aus; gestrichelte Linien bedeuten lediglich den Zusammenhang mit einem Überlieferungsweig von einer bestimmten Stufe ab, nicht aber den Zusammenhang mit einer bestimmten Einzelüberlieferung.)



Anhang: Zur Rekonstruktion des Frutolf-Textes

Das Jenaer Autograph von Frutolfs Weltchronik weist in seinem heutigen Zustand beträchtliche Lücken infolge Blätter- und Lagenverlusts auf. Es fehlen nach fol. 60^v zwei Blätter, nach fol. 86^v etwa 12 oder 13 Quaternionen, nach fol. 87^v, fol. 91^v, fol. 102^v je ein Blatt, nach fol. 163^v ein Quaternion, nach fol. 181^v ein Blatt. Mehr als ein Drittel des ursprünglichen Frutolf-Textes ist also nur mehr in der Überlieferung durch Ekkehard erhalten.

Die Rekonstruktion der vollständigen Frutolf-Chronik kann deshalb nur mit Hilfe dieser Ekkehard-Hss. erfolgen, und zwar derjenigen der Rezension IV, da diese allein die gesamte Frutolf-Chronik ohne Kürzungen aufgenommen zu haben scheint. Einige Vorbehalte sind allerdings notwendig; denn schon hinsichtlich des genauen Umfangs kann keine absolute Sicherheit erreicht werden. Eine Kollation der Hss. der Rezension IV mit den im Autograph erhaltenen Teilen legt zwar die Vermutung nahe, daß Ekkehard Frutolfs Werk als Ganzes übernommen hat, aber das schließt nicht völlig zweifelsfrei aus, daß die im Autograph fehlenden Partien gekürzt sein können. Solche Kürzungen müßten sich aber auf jeden Fall in sehr engen Grenzen halten, weil von dem Raum her, den die original erhaltenen Partien im Autograph und in den Ekkehard-Hss. einnehmen, recht genaue Schlüsse möglich sind. Dasselbe gilt hinsichtlich etwaiger Erweiterungen. Soweit erkennbar hat Ekkehard selbst offensichtlich überhaupt nur aus Sigeberts Chronik ergänzt, sonst aber keine weiteren Quellen herangezogen, so daß sich als Zusätze verdächtige Stellen verhältnismäßig sicher bestimmen lassen und eigentlich frühestens erst nach 378, dem Anfang von Sigeberts Chronik, einsetzen können. Lokale Zusätze nur einzelner Hss. lassen sich erst recht leicht eliminieren.

Eine andere Unsicherheit betrifft den genauen Wortlaut und die äußere Form. Auch in diesem Punkt scheint Ekkehard nicht willkürlich geändert zu haben, wie ein Vergleich mit den autograph erhaltenen Teilen ergibt. Aber wiederum kann eine sichere Aussage grundsätzlich nur für die original erhaltenen Partien gemacht werden; in den verlorenen kann es vereinzelt anders sein. Überdies hat die Anlage der Herrschertabellen und haben die verschiedenen chronologischen Angaben bei Frutolf in der abschriftlichen Überlieferung doch einige Verwirrung gestiftet, so daß sich in diesem Bereich Fehler und Diskrepanzen der Ekkehard-Hss. häufen. Manche Hss. haben überhaupt keine Tabellen mehr, lassen die Zahlen ganz oder teilweise aus oder bringen sie durcheinander, auch

verteilt sich der zugeordnete Text in gelegentlich recht zufällig erscheinender Weise. Daneben zeigen die einzelnen Hss. überhaupt unterschiedlich große Lücken und an verschiedenen Stellen. Sowieso ist es klar, daß aus den Ekkehard-Hss. niemals Frutolfs Originaltext rekonstruiert werden kann, sondern immer nur der Archetyp der erhaltenen Hss. Das ist nach unseren früheren Ausführungen stets nur [M] und somit nicht einmal das Original von Ekkehards Handexemplar. Zwischen dem rekonstruierbaren Text und demjenigen Frutolfs klafft infolgedessen eine nicht genau bestimmbare Lücke.

Im einzelnen wäre bei der Textrekonstruktion so zu verfahren, wie das für die Rezension IV bereits dargelegt wurde. Der Text muß sich in der Hauptsache auf die Hss. L und H stützen, neben denen alle anderen Hss. als kontaminierte Überlieferungen nur eine gelegentliche Rolle spielen können. Ein weiterer Umstand erschwert indessen in der Praxis, vor allem bei der großen Lücke im Umfang von 12 bis 13 Quaternionen, die Lage. Die bei Frutolf verlorenen Partien enthielten nämlich auch die ersten größeren zusammenhängenden, nicht mehr rein annalistischen Darstellungen der Geschichte Alexanders d. Gr., der Gothen, Amazonen und Hunnen. Gerade diese umfangreichen Erzählungen haben ein besonderes Schicksal gehabt: während sie einerseits vielfach als isolierte Exzerpte überliefert sind⁵⁹⁾, haben andererseits gerade die sonst vollständigen Hss. sie ganz oder teilweise ausgelassen. So ist offenbar auch schon Ekkehard selbst verfahren, als er die Rezension III verfertigte; diese Geschichten fehlen nämlich sowohl in P_2 — in B sind ja die älteren Partien heute verloren — wie in P_1 , wo sie erst später auf zwei nachträglich hinzugefügten Quaternionen — offensichtlich aus den bei der Kontamination von P_1 verwendeten Hss. der Überlieferung von IV — ergänzt wurden.

Auch die in unserem Zusammenhang wichtige Hs. L hat die eine oder andere Erzählung ausgelassen, so daß man stellenweise eigentlich allein auf H als die einzige nicht kontaminierte Hs. angewiesen wäre. Vergleicht man aber nun zur Kontrolle H und L mit dem erhaltenen Frutolf-Text, so scheint es, daß gerade H im Gegensatz zu L eine außerordentlich eigenwillige Überlieferung darstellt. Abgesehen von Einzel Fehlern hat sie vielfach von Frutolf verwendete Vokabeln durch Synonyma ersetzt, besonders häufig aber, ja fast regelmäßig Wortumstellungen

⁵⁹⁾ UB. Graz f. 42, 64 (*Historia Gothorum*); Graz m. 350 (*Historia Gothorum* — *Sachsengeschichte*); Clm. 4643 (*Alexandergeschichte*, *Historia Gothorum*, *De Amazonibus*, etc.); Clm. 5846 ähnlich, und viele andere; vgl. demnächst Einleitung zur Ausgabe.

am Ende der Kola vorgenommen; L hat dagegen den Wortlaut Frutolfs im allgemeinen zuverlässig bewahrt. Folgte man also allein H überall dort, wo sie die einzige nicht kontaminierte Hs. ist, käme man zu einem Text, der sich von dem Frutolfs oft weit entfernte⁶⁰⁾. Daraus ergibt sich zunächst einmal, daß grundsätzlich in den Fällen offener Recensio zwischen L und H, die wegen des Charakters von H sehr häufig auftritt, der richtigen Lesart von L praktisch der Vorzug zu geben ist. Immer dann aber, wenn L ausfällt, kommt den Kontaminationen ein größeres Gewicht als sonst zu, weil diese Hss. hinsichtlich der Wortwahl und der Wortstellung näher bei L und damit auch näher bei Frutolfs Text stehen als H und infolgedessen wenigstens vermutet werden darf, daß dasselbe auch noch von [M₂] als Vorlage von H und Teilvorlage der Kontaminationen gilt. Nicht alle Kontaminationen kommen jedoch in gleicher Weise in Betracht, vielmehr wird man die vollständigste und älteste und im allgemeinen auch am wenigsten fehlerreiche, und das ist S⁶¹⁾, heranziehen. Waitz allerdings war anders verfahren. Er hatte grundsätzlich alle überhaupt jeweils vorhandenen Hss. herangezogen und einen im einzelnen nicht begründeten und nicht aus klarer methodischer Einsicht gewonnenen Mischtext konstituiert. Die Darlegungen über die Rezensionen haben indessen deutlich gemacht, weshalb dieser Weg nicht begangen werden kann.

Schließlich sei noch eine letzte Schwierigkeit erwähnt. Es wurde schon gesagt, daß im Bereich der Herrschertabellen und der ihnen zugeordneten Texte in den Hss. eine heillose Verwirrung herrscht. Mit Hilfe textkritischer Methoden, die sich an einer gesicherten Handschriftenfiliation orientieren, kann diese Verwirrung nicht gelöst werden, weil sich in diesem Rahmen die Sonderfehler einer jeden Hs. häufen. Hier kann nur von dem bei Frutolf erkennbaren System und seinen immanenten Kriterien aus der in der Überlieferung vorhandene Stoff systematisch und einheitlich vom Editor geordnet werden, ohne daß ein textkritischer Apparat mit allen Besonderheiten und etwaigen Lücken der einzelnen Hss. belastet wird.

⁶⁰⁾ Gleiches gilt in den von Ekkehard verfaßten Berichten, vgl. z. B. zum Jahre 1119: 254 e: *omnes* statt *universi*; 254 n: *preponerentur* statt *imponerentur*; 255 q: *dictu* statt *memoratu*.

⁶¹⁾ So hat S verhältnismäßig treu die Herrschertabellen überliefert und die ursprüngliche Wortstellung bewahrt. Überhaupt sind ja Kontaminationen gewissermaßen die mittelalterlichen kritischen Editionen, und S hat mit erstaunlichem Gespür oder aufgrund guter Vorlagen besonders häufig die richtige Lesart aufgenommen.

Die Miracula S. Mariae Laudunensis des Abtes Hermann von Tournai

Verfasser und Entstehungszeit

Von

Gerlinde Niemeyer

Zu den wichtigsten Quellen über die Entstehung des Prämonstratenser-Ordens gehört neben den verschiedenen Versionen der Vita des Ordensgründers Norbert († 1134)¹⁾ ein Werk, das als „De Miraculis S. Mariae Laudunensis libri tres“ überliefert ist²⁾. Der Verfasser nennt sich in seinem Widmungsbrief an den Bischof Bartholomäus von Laon (1113 — 1150; † 1158, Juni 26), auf dessen Anregung hin das Werk entstanden ist, *frater Hermannus, omnium monachorum peripsema*. Er beschreibt in seinem Werk, wie bei dem Volksaufstand gegen den Bischof Gualdricus von Laon († bei diesem Aufstand am 25. April 1112) der Dom und ein großer Teil der Stadt in Flammen aufgingen und wie das Domkapitel einige Abgeordnete mit den Marienreliquien von Laon auf Bettelfahrt schickte, um milde Gaben für den Wiederaufbau des Doms zu erbitten.

¹⁾ Vita A, MG SS 12, 663 ff.; Vita B, ed. J. Chr. van der Sterre (1656); AA SS Jun. I, 819 ff., danach Migne PL 170, 1253 ff.

²⁾ Ed. L. d'Achery, Guiberti Abbatis B. Mariae de Novigento Opera omnia (Paris 1651), Anhang S. 526 ff.; Migne PL 156, 961 ff.; Auszüge MG SS 12, 654 ff. und SS 14, 268; AA SS Jun. I, 862 ff.; M. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France 12, 266 ff. und 14, 342 ff.; vgl. Bibliotheca Hagiographica Latina II (1901) Nr. 5398. Handschriftliche Überlieferung: Laon, Bibl. Mun. 166 bis (12./13. Jh.) und 184 (17. Jh.), vgl. Catalogue général des Manuscrits des Bibliothèques publiques des Départements I (1849) S. 123 und 132 f.; Soissons, Bibl. Mun. 14 (13. Jh.), vgl. Catalogue général des Manuscrits des Bibliothèques publiques de France, Départements III (1885) S. 76; Paris, Bibl. Nat. lat. 12593 (Ende 13. Jh.), vgl. Léopold Delisle, Inventaire des Manuscrits de S. Germain des Prés conservés à la Bibliothèque impériale sous les numéros 11504—14231 du Fonds Latin (1868) S. 58. Auszüge: Namur, Séminaire 80 (12. Jh.), vgl. Paul Faidier, Catalogue général des Manuscrits des Bibliothèques de Belgique I, Catalogue des Manuscrits conservé à Namur (Gembloux 1934) S. 511 f.; Fribourg, Bibliothèque Cantonale et Universitaire L 3 (15. Jh.) unter dem Titel: Vita domni Norberti qui fuit inceptor ordinis Premonstratensis; Soissons, Bibl. Mun. 13 (16. Jh.), vgl. Cat. gén. des mss. des Bibl. publ. de France, Dép. III (1885).

Das erste Buch behandelt die Wunder, die sich auf der ersten Bettelfahrt durch Frankreich (6. Juni 1112 — ca. 21. Sept. 1112) ereigneten; das zweite Buch enthält die Wunderberichte von einer zweiten Fahrt durch Frankreich und England (24. März 1113 — 6. Sept. 1113); im dritten Buch erzählt der Verfasser von der Weihe des wiedererrichteten Doms (6. Sept. 1114) und von den Verdiensten des Bischofs Bartholomäus um den Wiederaufbau und um die Erneuerung des religiösen Lebens in seinem Bistum. In diesem dritten Buch geht der Verfasser weit über sein ursprüngliches Ziel hinaus, die *Miracula* der Marienreliquien von Laon der Nachwelt zu überliefern. Es hat daher in den Handschriften Soissons 14 und Laon 166^{bis}*) auch den Untertitel *De hiis que postea contigerunt* bekommen, ein Untertitel, der nicht ganz zutrifft, denn das dritte Buch schließt mit zwei laoner Marienwundern, von denen eines sich bereits während des Pontifikats des Bischofs Helinandus von Laon (1052 — 1098) zugetragen hat. In diesem dritten Buch, das hier vornehmlich interessiert⁴⁾, wird das Auftreten Norberts im Bistum Laon (1119) und die Mitwirkung des Bischofs Bartholomäus bei der Gründung von Prémontré so eingehend beschrieben, daß G. Hertel⁵⁾, der das Werk als „genau und glaubhaft, einfach und natürlich“ beschreibt, dessen Angaben zur Ergänzung und Berichtigung der Lebensbeschreibung Norberts herangezogen wissen will. Bei einem so wichtigen Werk kann es nicht gleichgültig sein, wer der bisher umstrittene Autor ist, unter welchen Umständen er gearbeitet hat und wann sein Werk verfaßt wurde. Diese Punkte sollen daher hier genauer untersucht werden, um Hertels Urteil und Forderung auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen.

I.

Der Verfasser. Hermann von Laon oder Hermann von Tournai?

Der Verfasser hatte sich im Widmungsbrief zwar als *frater Hermannus* und als Mönch bezeichnet, doch hatte er diesem Widmungsbrief zunächst zwei andere Werke folgen lassen, die Vita des Erzbischofs Hildefonsus

*) Vgl. Anm. 2.

⁴⁾ Über das im zweiten Buch c. 15 und c. 16 enthaltene frühe Zeugnis über das Land König Arthurs und die Sage von seinem Fortleben s. J. S. P. T a t l o c k, *The English Journey of the Laon canons*, *Speculum* 8 (1933) S. 454 ff.

⁵⁾ G. Hertel, *Leben des hl. Norbert* (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 64, 1895) Vorwort S. VIII; ders., *Zur Lebensbeschreibung des Erzbischofs Norbert von Magdeburg*, *Forschungen zur deutschen Geschichte* 20 (1880) S. 592.

von Toledo⁶⁾ und drei Bücher ebendieses Erzbischofs Hildefonso De Virginitate sanctae Mariae⁷⁾. Später wurden die einzelnen Texte meist getrennt überliefert⁸⁾, so daß bei der Abschrift der von Hermann an den Schluß gesetzten drei Bücher De Miraculis S. Mariae Laudunensis der zugehörige Widmungsbrief fehlte. Darüber hinaus hatte Hermann das letztgenannte Werk *sub nomine canonicorum eiusdem ecclesiae* geschrieben, um ihm mehr Glaubwürdigkeit zu verleihen⁹⁾. Dadurch ist manche Verwirrung über die Autorschaft entstanden. Schon bei Vinzenz von Beauvais¹⁰⁾ heißt es: *Quae miracula scripserunt canonici ecclesiae Laudunensis*. Nachdem durch die Edition der Miracula S. Mariae Laudunensis durch d'Achery¹¹⁾ wieder bekannt war, daß ihr Verfasser ein Mönch war, hat M. A. de Florival¹²⁾ versucht, den Eindruck des Textes, der Verfasser sei ein Domkanoniker von Laon, mit den Angaben im Widmungsbrief zu verbinden, indem er meinte, Hermann sei Domkanoniker von Laon gewesen, „et l'un des disciples d'Anselm (von Laon), qui quittèrent le chapitre pour le cloître“. Vor ihm schon hatte Oudin¹³⁾ eine andere Version aufgebracht. Er behauptete, Hermann sei Mönch der Abtei S. Vinzenz zu Laon gewesen und später Abt der Martinsabtei in Tournai geworden. Er war auch der erste, der behauptete, Hermann sei identisch mit jenem Abt Hermann von Tournai, der den Liber de restauratione monasterii S. Martini Tornacensis¹⁴⁾ verfaßte. Ein anderes Werk des Hermannus abbas Tornacensis, den Traktat De Incarnatione Jesu Christi

⁶⁾ Bibliotheca Hagiographica Latina I (1899) Nr. 3920. — Vgl. A. C. Vega, De patrologia española. San Ildefonso de Toledo: Sus biografías y sus varones ilustres, Boletín de la Academia real de la historia 165 (Madrid 1969) S. 35—107.

⁷⁾ Vgl. dazu J. M. Canal, Tradición manuscrita y ediciones de la obra de S. Hildefonso de Virginitate sanctae Mariae, Revista española de teología 28 (1968) S. 51 ff., bes. S. 65, Nr. 32.

⁸⁾ Die Texte sind geschlossen in der im Widmungsbrief angegebenen Reihenfolge nur in der Handschrift Paris Bibl. Nat. lat. 12593 (vgl. Anm. 2) erhalten.

⁹⁾ Vgl. unten S. 141 mit Anm. 48.

¹⁰⁾ Vincentius Bellovacensis, Speculum historiale, Buch 26, (Douai 1624) Sp. 1060.

¹¹⁾ Vgl. Anm. 2; dieser Edition liegt die Handschrift Paris Bibl. Nat. lat. 12593 zugrunde.

¹²⁾ M. A. de Florival, Étude historique sur le XIII^e siècle. Barthélemy de Vir, évêque de Laon (Paris 1877) S. 89.

¹³⁾ Casimir Oudin, Supplementum de Scriptoribus vel scriptis ecclesiasticis a Bellarmino omissis (Paris 1686) S. 385 f.

¹⁴⁾ Hermannus Liber de restauratione monasterii sancti Martini Tornacensis, ed. L. d'Achery, Spicilegium 12, 358 ff. (ed. nov. 2, 888 ff.); Migne, PL 180, 39 ff.; MG SS 14, 274 ff. — D. A. Stracke (vgl. Anm. 35) S. 252 schreibt d'Achery zu Unrecht die Priorität bei der Identifizierung des Verfassers der Miracula S. Mariae Laudunensis mit Abt Hermann von Tournai zu.

domini nostri, der dem Erzbischof Stephan von Vienne gewidmet ist, hat Oudin wenig später ediert¹⁵). Den Behauptungen Oudins sind viele gefolgt, direkt und indirekt, mit und ohne Nennung seines Namens, so z. B. L. E. du Pin¹⁶), Zedler¹⁷), Fabricius¹⁸), Foppens¹⁹) und Moreri²⁰), um nur einige viel benutzte lexikalische Werke zu nennen. Die *Histoire littéraire de la France*²¹) jedoch macht den Verfasser der *Miracula S. Mariae Laudunensis* zum Mönch der Abtei S. Johann zu Laon und unterscheidet ihn wieder von dem Tournai-Abt. M. Paulin, der Herausgeber der 3. Auflage der *Histoire littéraire*, wendet sich in den Noten²²) ausdrücklich gegen Fabricius (und damit gegen dessen Quelle Oudin). Er hält es für wenig wahrscheinlich, daß Hermann in Tournai eingetreten sei (wie aus dem *Liber de restauratione* hervorgeht), sich dann nach Laon begeben habe und anschließend in seinem ersten Kloster Abt geworden sei. Waitz²³) und Wilmans²⁴) sprechen sich mit Rücksicht auf inhaltliche Übereinstimmungen zwischen der Geschichte der Martins-Abtei zu Tournai und den *Miracula S. Mariae Laudunensis* jedoch für die Identität Hermanns von Tournai und Hermanns von Laon aus. Neues Material zu diesem Problem erschien 1883 in den *Analecta Bollandiana*²⁵) mit der Edition eines Briefes, den Hermann von Tournai an den Abt des Vinzenz-Klosters in Laon geschrieben hat. Aus diesem Brief erfahren wir, daß Hermann den Abt von S. Vinzenz in Rom kennengelernt und ihm die *Passio* einiger Heiliger versprochen hatte, die er in Saragossa abgeschrieben hatte. Anlässlich der Erfüllung dieses Versprechens berichtet er

¹⁵) Casimir Oudin, *Opuscula sacra veterum aliquot Galliae et Belgii Scriptorum* (Lugd. Bat. 1692), Nachdrucke Andreas Gallandius, *Bibliotheca veterum patrum* Bd. 14 (Venedig 1781) S. 381 ff. u. Migne, PL 180, 9 ff.

¹⁶) Louis Ellies du Pin, *Nouvelle Bibliothèque des auteurs ecclésiastiques* 9 (Paris 1697) S. 194 (= 2. Auflage der *Histoire des controverses et des matières ecclésiastiques traitées dans le douzième siècle*. Die 1. Auflage war mir nicht zugänglich).

¹⁷) Johann Heinrich Zedler, *Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 12 (1735) Sp. 715.

¹⁸) Johann Albert Fabricius, *Bibliotheca Latina mediae et infimae aetatis* 3 (1754, Nachdruck 1962) S. 223 und 224 f.

¹⁹) Johannes Franciscus Foppens, *Bibliotheca Belgica sive Virorum in Belgico vita, scriptisque illustrium* I (Brüssel 1739) S. 472 f.

²⁰) Louis Moreri, *Le grand dictionnaire historique ou le mélange curieux de l'histoire sacrée et profane* 4 (Amsterdam 1740) S. 115.

²¹) *Histoire littéraire de la France* 12 (*1869) S. 279 und 289.

²²) Ebd. S. 728, Nr. IV.

²³) G. Waitz, *Hermann von Tournai und die Geschichtschreibung der Stadt, Forschungen zur deutschen Geschichte* 21 (1881) S. 431 ff., bes. S. 435 f.

²⁴) MG SS 12 (1856) S. 653.

²⁵) *Analecta Bollandiana* 2 (1883) S. 243 — 246.

noch, was er in Saragossa an Nachrichten über das Vinzenz-Kloster in Valencia erfahren hatte. Der Empfänger des Briefs, Abt Anselm von S. Vinzenz in Laon, wurde 1146 — möglicherweise unter Mitwirkung Hermanns — zum Bischof des wiedererrichteten Bistums Tournai erhoben. Auf die durch diesen Brief nachgewiesene Beziehung Hermanns von Tournai zu Laon und auf die umstrittene Autorschaft der *Miracula S. Mariae Laudunensis* wurde bei der Edition dieses Briefs zwar nicht eingegangen, doch hat Wattenbach²⁶⁾ sowohl diesen Brief und die Geschichte des Martins-Klosters in Tournai wie die *Miracula S. Mariae Laudunensis* als Werk Hermanns von Tournai aufgeführt und sich damit für die Identität der Verfasser ausgesprochen. Manitius²⁷⁾ übergeht zwar den Brief an Abt Anselm von Laon, aber auch er hält, ebenso wie Pott-hast²⁸⁾, Hermann von Tournai für den Verfasser der *Miracula S. Mariae Laudunensis*. Dennoch hat sich die Auffassung, daß Hermann von Tournai und Hermann von Laon identisch seien, nicht ganz durchsetzen können. Molinier²⁹⁾ z. B. wendet sich gegen Waitz und Wattenbach und schließt sich der *Histoire littéraire* an, ihm folgt Tatlock³⁰⁾. Die *Bibliotheca Hagiographica Latina*³¹⁾ nennt Hermann bei der Aufführung der *Vita Hildefonsi Hermannus Laudunensis*, bei der Aufführung der *Miracula S. Mariae Laudunensis* jedoch Hermannus Tornacensis. — Anstoß zu einer weiteren Kritik an der Gleichsetzung des Verfassers der *Miracula S. Mariae Laudunensis* mit dem Abt von S. Martin zu Tournai gab Jacob Grimm³²⁾. Er hatte bei dem Versuch, die im Epos von Reinhart dem Fuchs genannten Personen zu identifizieren, um das Werk datieren zu können, bei dem Dekan Hermann, von dem Reinhart der Fuchs gebannt wurde, fragend auf Abt Hermann von S. Martin zu Tournai

²⁶⁾ W. Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts* 2 (1886) S. 155 f. (1894, S. 174 f.).

²⁷⁾ Max Manitius, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters* 3 (1931 — Neudruck 1964) S. 321, 532 und 535.

²⁸⁾ A. Pott-hast, *Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters bis 1500*, Bd. 1 (1954 = Nachdruck der 2. Aufl. von 1896) S. 588 f.

²⁹⁾ August Molinier, *Les sources de l'histoire de France*, Bd. 2 (Paris 1902, Nachdruck New York 1964) S. 41: On a voulu identifier cet Hermann de Laon et Hermann de Tournai; repoussé par l'Histoire littéraire, cette identification a été soutenue de nouveau par Waitz et adoptée par Wattenbach; elle paraît peu admissible.

³⁰⁾ J. S. P. Tatlock (wie Anm. 4) S. 454: by Herman of Laon, probably not the same as Herman of Tournai.

³¹⁾ Vgl. Anm. 6 und Anm. 2.

³²⁾ Jacob Grimm, *Reinhart Fuchs* (1834) S. CLIX.

hingewiesen. Buittenrust Hetteema³³⁾ machte in diesem Zusammenhang auf dessen Gleichsetzung mit „Hermann von S. Vinzenz zu Laon“ bei Foppens³⁴⁾ aufmerksam. Stracke³⁵⁾ ging dieser Anregung nach und erörterte die Identifizierung des Verfassers der *Miracula S. Mariae Laudunensis* mit dem Abt von Tournai. Dabei hielt er es für unbegründet, ersteren einen Mönch von S. Vinzenz zu nennen, doch nahm er wie schon de Florival³⁶⁾ an, der Verfasser der *Miracula S. Mariae Laudunensis* sei erst Domkanoniker zu Laon gewesen und später Mönch geworden, „en waarschijnlijk Praemenstratenser“³⁷⁾ fügt er hinzu, wegen des warmen Tons, den Hermann gegenüber dem Prämonstratenser-Orden anspricht. Höchst unwahrscheinlich aber erschien es Stracke, daß der Abt von Tournai nach Laon gekommen sei, „en onmogelijk zelfs, dat hij daar lang genoeg zou hebben verbleven om ergens onder de naam van Laudunensis te boek te staan . . . Doornikenaar was hij, van een verblijf te Laon zegt hij niets . . . Hermannus Laudunensis hefft dus niets uit te staan met Hermannus Abbas Sancti Martini“³⁸⁾. Die Identifizierung des Abtes von S. Martin zu Tournai mit dem Dekan Hermann im Reinhart-Epos lehnt Stracke zu Recht ab unter Hinweis auf den Unterschied zwischen einem Mönch bzw. Abt und einem Dekan³⁹⁾. Stracke folgten J. W. Muller⁴⁰⁾ und vor allem Ch. Dereine⁴¹⁾ mit der Meinung, „que deux œuvres (nämlich die *Miracula S. Mariae Laudunensis* und der *Liber de restauratione monasterii S. Martini Tornacensis*) aussi marquées du caractère régional n'ont pu être écrites par le même auteur“. Dadurch mehrten sich in letzter Zeit die Stimmen, die den Verfasser der *Miracula S. Mariae Laudunensis* wieder „Hermann von Laon“ nennen oder doch seine Identität mit dem Abt von Tournai in Frage stellen, so z. B.

³³⁾ Foëcke Buittenrust Hetteema, Van den Vos Reynaerde II, Inleiding, Aantekeningen-Glossarium (Zwolle o. J. = 1909) S. 71.

³⁴⁾ Vgl. Anm. 19.

³⁵⁾ D. A. Stracke, Deken Herman uit den Reynard, Tijdschrift voor Taal en Letteren 12 (Tilburg 1924) S. 252 ff.

³⁶⁾ Vgl. oben S. 137 mit Anm. 12.

³⁷⁾ Stracke, Deken Herman S. 254.

³⁸⁾ Ebd. S. 259 f.

³⁹⁾ Ebd. S. 262.

⁴⁰⁾ J. W. Muller, Reinhaert-studien, Tijdschrift voor Nederlandsche Taal- en Letterkunde 54 (Leiden 1935) S. 100.

⁴¹⁾ Charles Dereine, Les origines de Prémontré, Revue d'histoire ecclésiastique 42 (1947) S. 358 Anm. 3.

1957 M. Pacaut⁴²⁾, 1961 H. Grundmann⁴³⁾, 1966 N. N. H. Huyghebaert⁴⁴⁾, 1967 S. Martinet⁴⁵⁾ und 1968 W. M. Grauven⁴⁶⁾ und J. M. Canal⁴⁷⁾.

War der Verfasser der *Miracula S. Mariae Laudunensis* ein Kanoniker zu Laon, der später Mönch in S. Johann zu Laon (*Histoire littéraire*) oder Prämonstratenser (Stracke) wurde, war er ein Mönch von S. Vinzenz zu Laon, der später Abt zu Tournai wurde (Oudin), oder war er nur Mönch und Abt zu Tournai, der Beziehungen zu Laon hatte?

Die Annahme, Hermann sei zunächst Domkanoniker gewesen, verbietet sich eigentlich von selbst, wenn man Hermanns Bekenntnis im Widmungsbrief gebührend berücksichtigt: *Haec ergo miracula ... ut maioris auctoritatis essent et a nullo propter dictaminis rusticitatem despicerentur, parvitatibus meae nomen illis praemittere nolui, sed sub nomine canonicorum eiusdem ecclesiae ea praetitulavi*⁴⁸⁾. Hermann hat also dem Domkapitel von Laon nie angehört; er war Mönch, aber er sagt nirgends, in welchem Kloster er Mönch war. Ihn S. Johann oder S. Vinzenz zu Laon zuzuschreiben, dafür fehlt jede Begründung. Wie aber steht es um die Identität Hermanns mit dem Abt von S. Martin zu Tournai?

Wenn nun, um diese Frage zu klären, zunächst erörtert werden soll, was gegen die Gleichsetzung Hermanns von Laon mit Hermann von Tournai spricht, so ist die oben⁴⁹⁾ zitierte Ablehnung der Identität durch

⁴²⁾ Marcel Pacaut, *Louis VII et les élections épiscopales dans le royaume de France* (Paris 1957) Bibliographie S. 17.

⁴³⁾ H. Grundmann, *Religiöse Bewegungen im Mittelalter* (1961) S. 44 und 48 f. (In der 1. Aufl. von 1935 hieß er noch Hermann von Tournai).

⁴⁴⁾ N. N. H. Huyghebaert, *Les abbés de Saint-Bertin et la restauration du diocèse de Tournai*, *Bulletin trimestriel de la Société académique des antiquaires de la Morinie* 20 (1966) S. 425 Anm. 8.

⁴⁵⁾ Suzanne Martinet, *Art. Laon in: Catholicisme hier, aujourd'hui, demain*, Bd. 6 (Paris 1967) Sp. 1820 ff.

⁴⁶⁾ W. M. Grauven, *National Biografisch Woordenboek* 3 (1968) Sp. 624 nennt im Artikel Norbert van Maagdenburg den Verfasser der *Miracula S. Mariae Laudunensis* wie auch den der Geschichte der Martinsabtei Hermannus Laudunensis; ebd. Sp. 420 im Artikel Hugo van Fosse nennt er den Verfasser Hermannus Tornacensis.

⁴⁷⁾ J. M. Canal (wie Anm. 7) S. 65.

⁴⁸⁾ MG SS 14, 268; Migne, PL 156, 962 (korrigiert nach Ms. Paris Bibl. Nat. lat. 12593 fol. 3r).

⁴⁹⁾ Vgl. S. 138 und Anm. 21.

die *Histoire littéraire de la France* insofern nicht stichhaltig, als der Lebenslauf des Abtes Hermann von Tournai bis zu seiner Abdankung durch dessen eigene Angaben und die des Fortsetzers seiner Geschichte der Martins-Abtei eindeutig feststeht. Er kann also gar nicht, wie dort unterstellt und als unwahrscheinlich abgelehnt wird, als Mönch von Tournai nach Laon gekommen sein und von dort als Abt nach Tournai zurückgekehrt sein. Hermann ist mindestens bis zu seiner Abdankung 1136 in Tournai gewesen und 1147 auf dem zweiten Kreuzzug verschollen. Eine Tätigkeit in Laon käme also nur für den Exabt von Tournai zwischen 1136 und 1147 in Frage. Die *Miracula S. Mariae Laudunensis* sind nach Hertel⁵⁰⁾ um 1149, nach Manitius⁵¹⁾ um 1146 geschrieben. Ähnliche Bedenken wie Stracke und Dereine^{51a)} hatte schon Waitz⁵²⁾ geltend gemacht: „Man sieht nicht, wie der Tournaier Hermann nach Laon zum Bischof Bartholomaeus kam, auf dessen Wunsch das Werk⁵³⁾ unternommen ist, wie er von demselben . . . nach Chalons geschickt werden konnte, um einen Codex abzuschreiben . . . nirgends wird die Zugehörigkeit des Verfassers zu einer anderen Kirche erwähnt. Liest man in der Vorrede zu dem Tournaier Werk, daß Hermann lange gezögert, die Arbeit auszuführen, weil er *adulationis notam* gefürchtet, wenn er bei Lebzeiten des Odo (des ersten Abtes des Martins-Klosters) und seiner Gehülfen etwas über sie schreibe, und dagegen, wie in dem Laoner Buch die Verdienste des Bischofs Bartholomaeus mit den lebhaftesten Farben geschildert werden, so kann man zunächst wohl Bedenken haben, beide demselben Autor zuzuschreiben“. Aber Waitz selbst hat, ohne die von ihm angeführten Bedenken auszuräumen, die Identität Hermanns von Tournai und Hermanns von Laon für erwiesen gehalten auf Grund inhaltlicher und sprachlicher Übereinstimmungen der Werke. „Solche Übereinstimmungen, wo von einem Ausschreiben des einen durch den anderen in der That nicht die Rede sein kann, erklären sich gewiß nur bei Annahme desselben Verfassers“, meint er⁵⁴⁾. Mit dieser Meinung ist Waitz jedoch, wie oben gezeigt, nicht ganz durchgedrungen, und so läßt sich der Stand der Forschung zusammenfassend dahin beschreiben, daß bisher weder ein durchschlagender Grund für die Identifizierung Her-

⁵⁰⁾ Hertel, *Leben des hl. Norbert* (s. Anm. 5) S. VIII.

⁵¹⁾ Manitius, *Gesch. der lat. Lit.* 3, 535.

^{51a)} Vgl. oben S. 140.

⁵²⁾ Waitz, *Hermann von Tournai*, FDG 21, 435 f.

⁵³⁾ Gemeint sind die *Miracula S. Mariae Laudunensis*.

⁵⁴⁾ Waitz, ebd. S. 436.

manns von Laon mit Hermann von Tournai geltend gemacht wurde, noch wesentliche Bedenken gegen ihre Identität bestehen. Es fehlt der Nachweis einer Verbindung Hermanns von Tournai mit Laon, die über die Begegnung mit Abt Anselm von S. Vinzenz in Rom hinausgeht.

Unter Zurückstellung der Frage nach der literarischen Abhängigkeit der *Miracula S. Mariae Laudunensis* von der Geschichte der Martins-Abtei von Tournai soll zunächst nun die Verfasserfrage von der historischen Seite angegangen werden, und dabei soll geklärt werden, ob und was Hermann von Tournai mit Laon zu tun hatte, und ob die Bedenken von Waitz, Stracke und Dereine ausgeräumt werden können. Dazu müssen wir uns den Lebenslauf Hermanns von Tournai näher ansehen. Über Hermanns Leben bis 1136 sind wir durch den von ihm verfaßten und von einem Fortsetzer ergänzten „*Liber de restauratione monasterii S. Martini Tornacensis*“ gut unterrichtet⁵⁵⁾. Das der Sage nach in alter Zeit gegründete und *tempore persecutionis Wandalicae*⁵⁶⁾ untergegangene Martinskloster zu Tournai war durch den aus Orléans stammenden Magister Odo, der in Tournai Domscholaster geworden war und später (1105 — 1113) Bischof von Cambrai wurde, 1092 als Regularkanonikerstift und 1095 als Benediktinerkloster wiedererrichtet worden. Wohl noch im gleichen Jahr 1095 trat Hermanns Vater mit seiner Frau Mainsendis, die eine Tochter des Propstes von St. Amand war, und mit seinen vier Söhnen, von denen der Jüngste gerade erst geboren worden war, in das Kloster ein. Hermanns Vater, der Ritter Radulf von Osmunt, war aus angesehenem Geschlecht⁵⁷⁾. Seine Brüder, Hermanns Oheime, waren der Propst des Bischofs Radbod von Noyon Tetbert und der Monetarius Dietrich von Tournai, der reichste Mann der Stadt⁵⁸⁾. Tetbert war von dem Vogt Fastrad erschlagen worden. Zur Aussöhnung der Geschlechter hatte Fastrads Tochter Sarra den Neffen des Ermordeten und Sohn des Münzers, den Ritter Goswin geheiratet. Sarras Bruder Walter, Vogt von Tournai und Erbe von Avesnes, hatte seinen Sohn Dietrich mit einer Schwester Balduins von Hennegau verheiratet⁵⁹⁾, dieser wiederum hatte eine Nichte der Klementia, der Witwe Roberts von Flandern und Schwe-

⁵⁵⁾ Vgl. Anm. 14.

⁵⁶⁾ *Liber de restauratione* c. 5, MG SS 14, 277.

⁵⁷⁾ Ebd. c. 10, MG SS 14, 278: . . . *alter vero nomine Radulfus de Osmunt nullo civium inferior videbatur.*

⁵⁸⁾ Ebd. c. 63, MG SS 14, 304: . . . *sed ascito Teoderico Monetario, Radulfi germano totiusque urbis ditissimo . . .*

⁵⁹⁾ Ebd. c. 57, MG SS 14, 299 f.

ster Papst Kalixt II. zur Frau, die nach ihrer Ehescheidung den König Ludwig VI. von Frankreich heiratete⁶⁰). Durch die Ehe seines Veters Goswin war Hermann also mit den führenden Adelsgeschlechtern Flanderns versippt und konnte über diese aus erster Quelle berichten.

Das wiedererrichtete Martins-Kloster wurde weitgehend von Hermanns Verwandtschaft getragen. Schon vor seinem Eintritt hatte Hermanns Vater dem Kloster den Erwerb eines Grundstücks ermöglicht⁶¹), bei der Oblation von Hermanns älterem Bruder Dietrich hatte er vier Mühlen geschenkt und die Sorge für das Kloster übernommen⁶²). Ein großes steinernes Haus, das zur Unterkunft für die Nonnen wurde, hatte Hermanns Mutter bei ihrem Eintritt dem Kloster eingebracht⁶³). Hermanns Vater wurde bald Propst und damit zuständig für die Wirtschaftsführung der Abtei. Er ließ sich bei einer Hungersnot von seinem reichen Bruder Dietrich 40 Mark Silber für das Kloster schenken. Außer anderen Schenkungen trug Dietrich zum Bau von Kirche, Refektorium und Konventsgebäuden mit 300 Schillingen bei⁶⁴). Als Propst erwarb Radulf für die Abtei vier Höfe: Chantrud, wo er Grangien bauen ließ, Livri, Brangicourt und Moncellis, alle im Gau Laon gelegen, sowie einen Altar zu Froimunt (Froidmont)⁶⁵). Im Gau Soissons erwarb er einen Hof bei Pinon, dem sein Sohn Walter, Hermanns zweiter Bruder, vorstand, der dort eine steinerne Kirche errichtete⁶⁶). Sterbend empfahl Radulf († Dez. 1125) seinen Söhnen das kürzlich im Gau Laon erworbene Sparsiacus (Eparcy)⁶⁷). Wegen seiner Verdienste wollte Abt Segard den Toten im Kapitel vor dem Abtssitz begraben⁶⁸), was jedoch seine vier Söhne aus Bescheidenheit ablehnten.

⁶⁰) Ebd. c. 33, MG SS 14, 287.

⁶¹) Ebd. c. 58, MG SS 14, 300.

⁶²) Ebd. c. 62, MG SS 14, 303: *Puerum septennem . . . sancto Martino coram altari offert et cum eo quatuor molendina . . . confert. Postmodum Radulfus, licet in seculo manens, totam ecclesiole illius curam suscepit, nec minus que necessaria erant providens, quam si iam monachus factus fuisset.*

⁶³) Ebd. c. 69, MG SS 14, 307: *Quamobrem considerans abbas domum lapideam, que quondam fuerat supradicti Radulfi militis et quam ei veniens ad conversionem coniunx eius dederat, non parve esse amplitudinis, distinctis in ea parietibus, oratorium, refectorium, dormitorium composuit et 60 fere mulieres conversas ibidem intromisit.*

⁶⁴) Ebd. c. 70, MG SS 14, 308.

⁶⁵) Ebd. c. 78, MG SS 14, 312; s. u. Anm. 137.

⁶⁶) Ebd. c. 79, MG SS 14, 312.

⁶⁷) Liber de restauratione, Continuatio c. 13, MG SS 14, 323.

⁶⁸) Ebd.: . . . *ideo maxime, quoniam ecclesiam partim ex substantia sua, partim labore et industria sua ex maiori parte videbatur construxisse.*

Der Einfluß von Hermanns Verwandtschaft erstreckte sich jedoch nicht nur auf die Martins-Abtei. In Tournai gab es seit alters ein Domkapitel St. Marien, doch wurde das Bistum in Personalunion mit Noyon verwaltet, wo seit über 500 Jahren der Bischof beider Diözesen seinen Sitz hatte. Propst des Domstifts zu Tournai war Hermanns Vetter Gonter, ein Sohn des erschlagenen Ritters Tetbert. Gonters Nachfolger wurde ein Vetter der beiden, des Münzers Dietrich gleichnamiger Sohn, dem wiederum sein Schwestersohn Letbert als Propst von St. Marien folgte.

Wenn Hermann, um nicht der Schmeichelei verdächtigt zu werden, sein Werk über die Martins-Abtei erst nach dem Tod Abt Odo und seiner „Gehülfen“ verfaßte, so dürften weniger grundsätzliche Bedenken gegen die Behandlung noch lebender Personen als vielmehr seine eigenen verwandtschaftlichen Beziehungen zu diesen und die Furcht vor dem Vorwurf der Lobhudelei der eigenen Familie den Ausschlag gegeben haben. Als Exabt, der sich außerhalb seines Klosters aufhielt, konnte er sich die Darstellung der Verdienste seiner Verwandten um die Abtei eher erlauben. Die Bedenken von Waitz⁶⁹⁾ sind also, was diesen Punkt angeht, unbegründet.

Hermann selbst war als kleines Kind der eben wiedererrichteten Abtei übergeben worden und mit seinen Geschwistern vom ersten Abt Odo erzogen worden, dem Hermann auch persönlich zur Hand ging⁷⁰⁾. Als Abt Odo Bischof von Cambrai wurde, folgte ihm Abt Segard in der Leitung der Abtei. Unter Segards Leitung wurde Hermann nach dem Tod seines Vaters zum Propst gewählt, doch schon nach wenigen Monaten bat Hermann nach einem bösen Traum um Entpflistung von diesem Amt. Er hatte Bedenken gegen die weltliche Beschäftigung, die ihm mit der Sorge für die Wirtschaft auferlegt war, und obwohl er als im Kloster aufgewachsener Oblatus nicht den asketischen Eifer der vom Welt- zum Klosterleben bekehrten *conversi* zeigte⁷¹⁾, lagen ihm mönchische Beschäftigungen wie Psalmodieren, Lesungen halten und Bücherabschreiben mehr als das Wirtschaften⁷²⁾. Dennoch war Hermann kein weltfremder Träumer, und wenn es darum ging, Dinge zu erkunden, war er ausgesprochen interessiert und findig. Als 1117 ein Mönch des Martinsklosters

⁶⁹⁾ Vgl. oben S. 142.

⁷⁰⁾ Liber de restauratione c. 77, MG SS 14, 311: *ego, qui domno abbati serviebam.*

⁷¹⁾ Über den Unterschied zwischen den *oblatus* bzw. *nutriti* und den *conversi* in den Klöstern dieser Zeit s. H. Grundmann, Adelsbekehrungen im Hochmittelalter, in: Adel und Kirche (Festschrift G. Tellenbach 1968) S. 325 ff.

⁷²⁾ Liber de restauratione, Continuatio c. 14, MG SS 14, 324.

den Hof der Klementia von Flandern in Courtrai aufsuchte und dort von einem Abt aus Ferrières erfuhr, daß dessen Kloster eine Urkunde über alte Besitzungen der Martins-Abtei von Tournai besitze, wurde Hermann damit beauftragt, der Sache nachzugehen. Zwar hatte man in Tournai zunächst keine Ahnung, wo Ferrières lag⁷³⁾, aber Hermann wußte den Abt auf dem Konzil zu Reims 1119 zu finden, und er reiste auch nach Ferrières, um die alte Schenkungsurkunde für sein Kloster wiederzuerwerben. Als jedoch sein Verlangen in Ferrières aus Furcht vor Streitigkeiten mit den derzeitigen Inhabern der in der Urkunde genannten Güter abgewiesen wurde, zeigte sich Hermanns ausgeprägter historischer Spürsinn. Er ging nämlich trotzdem zu dem ehemaligen Besitz Souppes bei Château-Landon, sah sich alles an und entdeckte in der Kirche des Ortes einen alten Kodex mit einem Besitzvermerk des Martins-Klosters von Tournai⁷⁴⁾. Auch fragte er einen alten Bauern aus nach den alten und neuen Besitzverhältnissen im Ort und erkundigte sich, wie dieser Ort nach Aussage der Überlieferung an das so weit entfernte Martins-Kloster in Tournai gekommen sei. Auch sonst hat Hermann alte Urkunden aufgestöbert⁷⁵⁾ und sich mit alten Heiligenlegenden befaßt. Mit den Viten der Väter hatte er sich schon unter Abt Odo beschäftigt⁷⁶⁾; er hatte über Alter und Ursprung seiner Abtei mit anderen Mönchen diskutiert⁷⁷⁾, Spuren gesucht und sich nach dem Verbleib der Martins-Reliquie seiner Abtei beim Domstift erkundigt⁷⁸⁾.

Hermanns historisches Interesse war also nicht auf ein Bücherstudium beschränkt, und es beschränkte sich auch nicht auf die Rechtstitel seiner Abtei. Er interessierte sich auch für den Streit zwischen Seclin und Chartres um die Reliquien des hl. Piat⁷⁹⁾, für den ersten Bischof der Stadt, den hl. Eleutherius und für den hl. Bischof Eligius von Noyon⁸⁰⁾. Mit seinem Diözesanbischof stand er sich offenbar gut; er durfte ihn zum Begräbnis Karls von Flandern in Brügge begleiten⁸¹⁾. Er war damals

⁷³⁾ Ferrières-en-Gâtinais, Dép. Loiret.

⁷⁴⁾ Liber de restauratione c. 41 f., MG SS 14, 292 f.

⁷⁵⁾ Ebd. c. 44, MG SS 14, 294 f. und c. 88, MG SS 14, 316.

⁷⁶⁾ Vgl. ebd. c. 39, MG SS 14, 291.

⁷⁷⁾ Vgl. ebd. c. 44, MG SS 14, 294.

⁷⁸⁾ Ebd. c. 44, MG SS 14, 294 f.

⁷⁹⁾ Ebd. c. 53, MG SS 14, 297.

⁸⁰⁾ Ebd. c. 43, MG SS 14, 293.

gerade dem verstorbenen Abt Segard von S. Martin in der Abtwürde gefolgt.

Als Abt sorgte Hermann für den Kirchbau und ließ die Kirche 1132 von Bischof Simon von Noyon weihen⁸²). Knapp zehn Jahre⁸³) hat Hermann seinem Kloster vorgestanden und 9 Urkunden in dieser Zeit erworben, darunter eine päpstliche Bulle⁸⁴), dann hat er freiwillig abgedankt, weil er schwer erkrankt war an einer Lähmung (*paralysis*); so jedenfalls stellt es der Fortsetzer seiner Klostergeschichte dar. Die Vita seines Gegenspielers im Kloster, des späteren Abtes Hugo von Marchiennes⁸⁵), will es allerdings anders wissen und spricht von Widerständen im Konvent wegen mangelhafter Amtsführung⁸⁶). Hermanns Nachfolger wurde 1136 sein Jugendgefährte Walter⁸⁷).

Über die ersten Jahre Hermanns nach seiner Abdankung schweigen die Geschichtsquellen Tournais. Sie erwähnen ihn erst wieder anlässlich der Versuche, das Bistum Tournai wiederzuerrichten. Tournai war unter S. Eleutherius († 630) Bistum geworden, aber schon bald darauf unter S. Medard oder S. Acharius mit Noyon vereinigt worden. Nur ein eigenes Domkapitel St. Marien hatte man in Tournai behalten. Alle früheren Versuche, wieder einen eigenen Bischof zu bekommen, waren gescheitert⁸⁸). Fast wäre die Loslösung von Noyon 1113 geglückt, als man schon von Papst Paschalis II. die Erlaubnis zur Wahl eines eigenen Bischofs

⁸¹) † 1127, März 2; vgl. Liber de restauratione c. 35, MG SS 14, 288, vgl. ebd. c. 28, MG SS 14, 285.

⁸²) Liber de restauratione, Continuatio c. 18, MG SS 14, 325.

⁸³) Ebd.: *In administratione autem monasterii decem annis nondum expletis, gravem que paralysis vocatur incurrit egritudinem. Qui mansuetudine nimia et humilitate cordis pollens . . . nemine prorsus cogente, sed propria voluntate et humilitate curam sibi commissam baculumque suscepti regiminis in manus reddidit nobili honorifico Symoni Dei gratia Tornacensium pontifici.*

⁸⁴) Armand d'Herbomez, Chartes de l'Abbaye de Saint Martin de Tournai, Collection de Chroniques de Belges inédites 30, Bd. 1 (Brüssel 1898) Nr. 44 — 52.

⁸⁵) Marchiennes, Diözese Arras, zwischen Douai und Valenciennes.

⁸⁶) Vita Hugonis abbatis Marchianensis, ed. Martène-Durand, Thesaurus novus anecdotorum 3 (1717) Sp. 1709 ff. vgl. MG SS 14, 266 f. Anm. 9; dazu unten S. 154 f.

⁸⁷) Liber de restauratione, Continuatio c. 19, MG SS 14, 325: . . . *cum coevis suis, filiis Radulfi prepositi habitum sacre religionis acciperet.*

⁸⁸) Vgl. Anselme Dimier, Saint Bernard et le rétablissement de l'évêché de Tournai, Cîteaux in de Nederlanden 4 (Westmalle 1953) S. 208 ff.

bekommen hatte⁸⁹⁾, aber der Gewählte wurde nicht geweiht. Bei der nächsten Vakanz in Noyon sorgte König Ludwig VI. dafür, daß mit der Wahl seines Veters Simon von Vermandois die Verbindung zwischen dem flandrischen Tournai und dem französischen Noyon erhalten blieb, und Papst Kalixt II., dem Herrscher verbunden durch die Königin Alix, die seine Nichte war, bestätigte König Ludwig VI. die Vereinigung von Tournai und Noyon⁹⁰⁾. Die Vision eines Kanonikers Heinrich von 1141 soll der Anlaß zu einem erneuten Vorstoß in dieser Sache gewesen sein⁹¹⁾. Das Kapitel von Tournai suchte nun einflußreiche Männer für sich zu gewinnen und wandte sich auf dem Konzil von Sens (25. Mai 1141) auch an den Erzbischof Hugo von Sens und an Bernhard von Clairvaux. Bernhard hat sich der Sache angenommen und mit Bischof Simon verhandelt, dem er als Bischof der Diözese Tournai den Prior von Clairvaux Gottfried von Péronne vorschlug; ein Teil der Tournai Einkünfte sollte dem Bischof Simon von Noyon auf Lebenszeit verbleiben. Aber das Kapitel von Noyon beklagte sich beim Grafen Radulf von Vermandois, sein Bruder verkaufe das Bistum, und zugleich lehnte der Kandidat ab⁹²⁾. Da ergriff der Propst des Domstifts von Tournai eine sich bald darauf bietende günstige Gelegenheit: Bischof Simon von Noyon war wegen seiner Zustimmung zur Ehescheidung seines Bruders, des Grafen Radulf von Vermandois, von einer Nichte des Grafen Theobald von Champagne und der Heirat mit einer Schwester der Königin beim Papst in Ungnade gefallen. Daß diese Heirat politische Gründe hatte, war unverkennbar, auch war Radulf mit seiner zweiten Frau nicht weniger verwandt als mit der ersten. So wurde Radulf exkommuniziert und die Bischöfe Simon von Noyon, Bartholomäus von Laon und Petrus von Senlis, die bei dem Ehehandel mitgewirkt hatten, wurden suspendiert. Die Synode von Lagny, auf der der päpstliche Legat Ivo die Exkommunikation über den Grafen und die Suspension der beteiligten Bischöfe ausgesprochen hatte, fand zwischen Januar 15 und Juni 1142 statt, wie sich aus dem Itinerar des Legaten Ivo und seinem Tod im

⁸⁹⁾ JL 6358 (4714) von 1113, Nov. 6.

⁹⁰⁾ JL 6936 (5071) von 1121, Dez. 9, vgl. Dimier S. 210.

⁹¹⁾ *Historiae Tornacenses* I, 2, MG SS 14, 328.

⁹²⁾ Ebd. IV, 4, MG SS 14, 343 und Dimier (wie Anm. 88) S. 213; Petrus Cantor (*Migne*, PL 205, 168), der 1191 Bischof von Tournai wurde, berichtet über die Aufstellung Gottfrieds von Péronne zum Kandidaten für Tournai jedoch in Verbindung mit dem Pontifikat Eugens III. Sie wäre danach in das Jahr 1145 zu setzen, vgl. unten S. 152.

Juni 1142 ergibt⁹³). Eine von Bischof Bartholomäus von Laon zu Lagny ausgestellte Urkunde, die den Grafen von Vermandois lobend erwähnt und Kardinal Ivo unter den Zeugen aufführt⁹⁴), also unmittelbar vor dem Bannspruch liegt, trägt noch das Datum von 1141 nach dem in Frankreich üblichen Osterstil. Sie muß also in die Zeit zwischen Januar und Ostern 1142 fallen. Kurz vorher war über den König Ludwig VII., der ein entschiedener Gegner der Trennung Tournais von Noyon war, das Interdikt verhängt worden, weil er den Kandidaten des Papstes für das erledigte Erzbistum Bourges abgelehnt und dem in Rom Geweihten bei der Rückkehr den Einzug in Bourges verweigert hatte⁹⁵). Diese Situation suchte der Propst des Kapitels von Tournai zu nutzen. Er schickte seinen Verwandten Hermann, den abgedankten Abt von S. Martin zum Papst, um die Wünsche Tournais nach einem eigenen Bischof erneut vorzutragen⁹⁶). Hermann wies dem Papst die Urkunde vor, die Paschalis II. einst für Tournai ausgestellt hatte⁹⁷), und erreichte für Tournai wiederum eine Urkunde über die Erlaubnis, einen eigenen Bischof für Tournai zu wählen und den Erwählten dem Erzbischof von Reims zu präsentieren. Die Urkunde wurde am 30. Dezember (1142) im Lateran ausgestellt⁹⁸). In Rom lernte Hermann damals den Abt von S. Vinzenz aus Laon kennen, dem am 12. Dezember 1142 eine Urkunde ausgestellt wurde⁹⁹). Der Abt von St. Vinzenz hatte Hermann, der in Rom keine Unterkunft hatte, bei sich aufgenommen und erhielt zum Dank von Hermann im Jahr darauf eine „*Passio quorundam martyrum*“ zugeschickt¹⁰⁰). — Als Hermann mit der erhaltenen Urkunde nach Tournai zurückgekehrt war, wurde dort Anfang 1143 Abt Absalon von St. Amand zum Bischof gewählt. Aber der Erzbischof von Reims wagte nicht, den Gewählten zu weihen aus Angst vor dem König und seinem Schwager und Seneschall, dem Grafen von Vermandois. Der Gewählte wiederum wagte nicht, in Rom

⁹³) Vgl. W. Janssen, Die päpstlichen Legaten in Frankreich . . . 1130 — 1198 (Kölner hist. Abh. Bd. 6, 1961) S. 35 ff.

⁹⁴) M. A. de Florival (wie Anm. 12), Cartulaire S. 375 f. Nr. 100.

⁹⁵) Vgl. M. Pacaut (wie Anm. 42) S. 94 ff.

⁹⁶) *Historiae Tornacenses* IV, 5, MG SS 14, 343 und *Liber de restauratione*, *Continuatio* c. 22, MG SS 14, 325, vgl. Anm. 111.

⁹⁷) JL 6358 (4714).

⁹⁸) JL 8165 falsch zum Jahr 1141 eingereiht. Loewenfeld, *Epistolae* S. 93 datiert 1138 — 1142, Dez. 30. Zur Datierung dieser ohne Jahreszahl überlieferten Urkunde s. unten S. 150 f.

⁹⁹) JL 8253.

¹⁰⁰) Anal. Boll. 2, 244; vgl. oben S. 138 f.

vorstellig zu werden, weil er eine Bestechung der Kurie durch seine mächtigen Gegner fürchtete. So schickte man Hermann wiederum nach Rom. Während Hermann auf eine Entscheidung des Papstes wartete, erschien Bischof Simon von Noyon in Rom und beschwerte sich über die abtrünnigen Tournaier. Es kam zu einer Gegenüberstellung der beiden Parteien, bei der Hermann geschickt die seelsorglichen Belange in den Vordergrund schob, jeden Angriff auf den Bischof mied und so die Kurie für seine Sache einnehmen konnte. Doch Bischof Simon bestach anschließend die Kurialbeamten mit 500 Mark Silber, und Papst Innozenz verurteilte die Entscheidung¹⁰¹). Mindestens von der Osteroktav bis zur Pfingstoktav (1143, April 11 — Mai 30) hat Hermann sich nach seinen eigenen Angaben damals in Rom aufgehalten und die Geschichte der Wiederherstellung seiner Abtei zu schreiben begonnen¹⁰²).

Aus der Formulierung der folgenden Ereignisse durch die *Historiae Tornacenses*: *Sic itaque legatos nostros tristes dimittens...* (Innozenz II.) *sequenti anno moriens, Celestinum habuit successorem. Qui infra unius anni spacium defunctus, Gerardo cancellario, qui Lucius dictus est, apostolicam sedem dimisit. Eo quoque similiter infra annum defuncto, Eugenius succedit*¹⁰³), könnte man schließen, daß Hermanns erste Fahrt nach Rom im Jahre 1141, die zweite 1142 stattfand, weil Innozenz II. 1143 starb, dem Cölestin II. 1143, Lucius II. 1144 und Eugen III. 1145 folgten. So hat Waitz in seiner Edition der Tournaier Geschichtsquellen es auch aufgefaßt¹⁰⁴). Daß bei der Tournaier Zählung ein anderer Jahresanfang zu berücksichtigen ist, geht aber daraus hervor, daß die *Historiae Tornacenses* fortfahren: *Sequenti etiam anno electus noster Absalon, abbas Sancti Amandi, vite terminum fecit*¹⁰⁵). Absalon starb am 19. oder 21. September 1145 – und nicht etwa 1146, dann wäre nämlich die Weihe des Nachfolgers Anselm erst *dominica Laetare Jerusalem* 1147 möglich gewesen, die Waitz sogar 1145, März 25 setzt¹⁰⁶), statt 1146, März 10¹⁰⁷). Die Formulierung *sequenti anno moriens* kann zudem nicht auf den Anfang des Satzes: *Sic itaque legatos nostros tristes dimittens* bezogen werden, weil die Tournaier Legaten auch nach Tournaier Jahreszyklus erst

¹⁰¹) *Historia Tornacenses* IV, 5, MG SS 14, 343 f.; *Liber de restauratione* c. 22 und 23, MG SS 14, 325 f.

¹⁰²) Vgl. den Dedikationsbrief MG SS 14, 274.

¹⁰³) *Historiae Tornacenses*, MG SS 14, 344.

¹⁰⁴) Ebd. Randnoten.

¹⁰⁵) Ebd.

¹⁰⁶) Ebd. S. 345 Randnote.

¹⁰⁷) Vgl. Anm. 115.

1143 aus Rom zurückgekehrt sind: das ergibt sich daraus, daß Hermann noch nach Ostern in Rom weilte. Das Jahr 1143 für diese Ereignisse aber steht fest, weil Bischof Simon, der mit den Tournai Abgesandten in Rom verhandelt hatte, nach seiner Rückkehr aus Rom anlässlich einer Erhebung der Reliquien des zu Seclin (bei Tournai) ruhenden hl. Piat von den Klerikern von Seclin mit einer Legende dieses Heiligen nebst Widmungsbrief und Elevationsbericht bedacht wurde¹⁰⁸). Die Elevation des hl. Piat fand nach Hermanns eigenen Worten 1143 statt¹⁰⁹). Die Angabe der *Historiae Tornacenses*, daß Innozenz II. „im folgenden Jahre“ starb, ist also auf die vorausgehenden Sätze zu beziehen, die von der Wahl Absalons und Hermanns Abreise nach Rom berichten und die nach Tournai Zählung noch in das Jahr 1142 fielen. Daher ist auch Hermanns Zusammentreffen mit Abt Anselm von S. Vinzenz auf der ersten Romreise auf den Dezember 1142 zu setzen. Die Urkunde, die Hermann damals erhielt, trägt zwar nur das Tagesdatum vom 30. Dezember, die von Anselm für S. Vinzenz damals erlangte Urkunde ist mit Jahresdatum zum 12. Dezember 1142 ausgestellt¹¹⁰). Eine zusätzliche Sicherung dieser Datierung ergibt sich aus der Wiederaufnahme der Tournai Bischofsfrage durch den Dompropst Dietrich nach der Ban- nung des Königs Ludwig VII. und der Suspension Bischof Simons von Noyon auf der Synode zu Lagny im Frühjahr 1142¹¹¹).

¹⁰⁸) *Histoire littéraire de la France* 12³, 434 (nach Cousin, *Hist. de Tournai*): ... que se fut le clergé de l'église collegiale de Seclin qui composa l'histoire de la vie de saint Piat et la dédia à Simon, évêque de Noyon et de Tournai à l'occasion de quelque translation des reliques du Saint d'un châte- dans une autre. Ce prélat en fit une effectivement l'an 1143, à son retour de Rome ou il étoit allé pour empêcher l'ordination d'Absalon, abbé de S. Amand, que le clergé de Tournai avoit élu pour son évêque. — Vgl. auch BHL 6845—6848.

¹⁰⁹) *Liber de restauratione* c. 53, MG SS 14, 297: *Apud Siclinium enim detecta archa, qua corpus martyris servabatur, anno dominice incarnationis 1143 populo demonstratus est.*

¹¹⁰) Vgl. auch die Datierung der ersten Romreise Hermanns auf 1142 in *Anal. Boll.* 2, 243.

¹¹¹) *Historiae Tornacenses* IV, 5, MG SS 14, 343 und *Liber de restauratione*, *Continuatio* c. 22, MG SS 14, 325: *Per idem tempus inter papam Innocentium et regem Ludovicum filium superioris Ludovici, cognatosque ejus supra memoratos, Simonem scilicet episcopum atque Radulfum comitem lis exorta pro qua rex cum comite christianitate privatus est et in bannum tenti sunt; episcopus vero ab officio episcopali per aliquod tempus suspensus . . . Hanc ergo dissentionem inter papam et regem atque episcopum Noviomensem compertam, Teodericus prepositus, qui Gontero successit, . . . quendam monachum Sancti Martini Tornacensis nomine Herimannum . . . secrete alloquens, ut Romam eat et animum pape super hac causa caute exploret, hortatur.*

Am 24. September 1143 starb Papst Innozenz II., ohne die Tournai-Bischofsfrage geregelt zu haben. In den kurzen Pontifikaten Cölestins II. und Lucius' II. fanden die Tournai keine Gelegenheit, ihr Vorhaben durchzusetzen. Als jedoch im Februar 1145 mit Eugen III. ein Schüler Bernhards von Clairvaux zum Papst gewählt wurde, schickten die Tournai Boten nach Rom, die die Lage auskundschaften sollten. Papst Eugen III. erklärte sich bereit, auf die Vorschläge Bernhards von Clairvaux in dieser Sache einzugehen. Da starb im Frühjahr 1145 Propst Dietrich von Tournai und kurz darauf der Elekt Absalon¹¹²⁾. So verzögerte sich die Regelung der Tournai-Bischofsfrage wiederum. Als schließlich Dietrichs Neffe Letbert als Propst von Tournai gefolgt war, schickte dieser einen Kanoniker Letbert Blondus¹¹³⁾ mit Empfehlungsschreiben Bernhards von Clairvaux nach Rom¹¹⁴⁾. Papst Eugen wollte darauf den Tournaiern zum dritten Mal die Wahl eines eigenen Bischofs urkundlich zugestehen, aber inzwischen war man in Tournai durch Schaden klug geworden. Der Abgesandte bestand darauf, daß der Papst selbst einen Bischof für Tournai benenne und sofort weihe. Der Papst benannte den gerade in Rom weilenden Abt Anselm von S. Vinzenz von Laon¹¹⁵⁾, Letbert und seine Genossen stimmten eilig zu. Dann weihte der Papst Anselm am 10. März 1146 und schickte ihn mit Urkunden reichlich versehen nach Tournai¹¹⁶⁾. So kam Tournai endlich wieder zu einem eigenen Bischof. Von Hermann aber erfahren wir nur noch durch den Fortsetzer seines Werkes, daß er mit den Kreuzfahrern 1147 nach Jerusalem aufgebrochen und auf dem Wege dorthin verschollen sei¹¹⁷⁾.

In unserer Kenntnis vom Lebenslauf Hermanns klafft also eine größere Lücke vom Jahr seiner Abdankung 1136 bis zur Romfahrt im Herbst

¹¹²⁾ *Historiae Tornacenses* IV, 5, MG SS 14, 344: *Sequenti etiam anno electus noster Absalon abbas Sancti Amandi vite terminum fecit . . .* ebd. c. 6, S. 345: *Cum isti ergo defuncti defuissent, filius sororis Teoderici nomine Letbertus ei in prepositura successit.* Letbert ist 1145 als Propst bezeugt (d'Herbomez, Chartes de l'Abbaye de Saint Martin de Tournai S. 63, Nr. 59). Absalon starb also im Jahre 1145 nach Ostern (nämlich am 19. oder 21. September), Propst Dietrich im gleichen Jahr vor Ostern.

¹¹³⁾ Er wurde später Dekan in Tournai vgl. *Gallia Christiana* III (*1876) S. 248.

¹¹⁴⁾ Vielleicht gehört die oben S. 148 angeführte Aufstellung Gottfrieds von Péronne als Kandidat für Tournai in diese Zeit.

¹¹⁵⁾ JL 8874 vom 28. Febr. 1146.

¹¹⁶⁾ JL 8886 (6225) bis 8893 (6668) vom 15. März 1146 und JL 8943 (6256) vom Juni 1146; vgl. *Historiae Tornacenses* IV, 6, MG SS 14, 345 und *Continuatio* c. 24, MG SS 14, 326.

¹¹⁷⁾ *Liber de restauratione*, *Continuatio* c. 25, MG SS 14, 326.

1142. Sein schon zitierter Brief an Abt Anselm von 1143 anlässlich der Übersendung der „*Passio quorundam martyrum*“ kann uns helfen, diese Lücke ein wenig zu füllen¹¹⁸). Hermann berichtet nämlich in diesem Brief von einer Fahrt, die er nach Saragossa unternahm in der Absicht, noch weiter bis nach Valencia zu reisen, um dort das Grab des hl. Vinzenz zu besuchen. Die Weiterreise nach Valencia erwies sich jedoch als kaum durchführbar. Der Zeitpunkt dieser Fahrt läßt sich annähernd ermitteln durch Hermanns Angabe, er sei vom Archidiakon Wilhelm, dem Bruder des Bischofs Bertran von Saragossa, gastlich aufgenommen worden. Nun ist außer durch Hermanns Zitat zwar kein Bischof Bertran von Saragossa für die in Frage kommende Zeit bezeugt, doch ist die Bischofsliste Saragossas von der Wiedereroberung der Stadt durch König Alfons (Hildefonsus) von Aragon bis in die Zeit nach dem Tod Hermanns lückenlos bis auf rund zwei Jahre. Im Dezember 1118 war Saragossa erobert worden, noch im gleichen Monat wurde der Erwählte Petrus Librana von Papst Gelasius geweiht¹¹⁹). Auf Petrus folgte 1129 Stephanus, der schon 1130 von Garcia abgelöst wurde. Zwischen Garcia, der 1136 starb, und Bernard (1138/9 — 1152) führt Gams¹²⁰) noch einen Wilhelm auf, der 11 Monate regiert haben soll, der aber bei Kehr¹²¹) fehlt. Jedenfalls kann der von Hermann genannte Bertran nur in der Zeit zwischen dem Tod Garcias (1136) und dem Beginn von Bernards Pontifikat Bischof von Saragossa gewesen sein; eine Verwechslung der Namen ist bei den präzisen Angaben Hermanns über Bischof Bertran und der Textüberlieferung in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts kaum anzunehmen¹²²). Bischof Bernard wurde urkundlich zuerst 1139,

¹¹⁸) Anal. Boll. 2, 243 ff. vgl. oben S. 138 f.

¹¹⁹) Vgl. P. Kehr, Papsturkunden in Spanien II, Navarra und Aragon, Abh. d. Ges. d. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. NF 22, 1 (1928) S. 220 und JL 6665 (4906).

¹²⁰) P. B. Gams, Series Episcoporum ecclesiae catholicae (1873, Nachdruck 1957) S. 20.

¹²¹) Kehr, Papsturkunden in Spanien II, S. 220.

¹²²) Cod. Brux. 9119; Anal. Boll. 2 (1883) S. 244: *illico me gratantissime suscepit hospitio domnus Guillelmus archidiaconus, Bertranni ejusdem civitatis episcopi germanus, sed de Narbonensi urbe oriundus, vir quantum mihi videtur et vultu et affectu domno Gualterio* (Bruder des Abtes Anselm) *simillimus*. — Ein von Hermann in den Miracula S. Mariae Laudunensis I c. 2 erwähnter Sohn eines Veters des Bischofs Bartholomäus von Laon hieß ebenfalls Bertran (Migne, PL 156, 966). Er fiel 1134 bei Fraga in Spanien. — Der aus Narbonne stammende Bischof Bertran von Saragossa könnte durch Ramon Berengar von Barcelona (vgl. unten S. 157 f.) eingesetzt worden sein, der Besitz im Narbonnais hatte, vgl. Marcelin Defournaux, Les Français en Espagne aux XI^e et XII^e siècles (Paris 1949) S. 167. Ein Archidiakon Wilhelm von Sara-

April 19 genannt in einer Bulle, die die Kirche SS. Massarum (eben jener Heiliger, deren Passio Hermann in Saragossa abschrieb) dem Bischof von Huesca (Oscá) zuwies¹²³). Über einen Besitzstreit um diese Kirche ist in Hermanns Bericht über seinen Besuch dort allerdings noch nichts zu spüren¹²⁴). — Hermanns Reise fällt also in die Jahre 1136 — 1138. Wenn man bedenkt, daß Hermann 1136 wegen schwerer Krankheit abdankte, wird man für die Reise eher das Ende dieses Zeitraums annehmen. Dabei muß man freilich bedenken, daß die Vita des Abtes Hugo von Marchiennes einen anderen Grund für Hermanns Abdankung angibt: *Dominatore inique agente, disciplinae totius vigor emarcuerat . . . Non defecit oratione ad Deum, prece ad omnes, qui poterant subvenire consilio apud ipsum, verbis et monitis salutaribus, donec ille cessit, et alter qui dignus est, in loco eius subrogatus fuit*¹²⁵). Der unbekannte Autor dieser Vita fährt nach dem Bericht über die Einsetzung eines neuen Abtes fort¹²⁶): *quod sano capite et ceteris membris sibi bene cohaerentibus servitur nunc Deo in domo illa sicut in diebus antiquis pari devotione et forsitan ordine districtiori*; Hermann dagegen berichtet¹²⁷), daß der erste Abt Odo gebeten wurde, *ut . . . quos suscipiebat, non more antiquorum gravia et importabilia onera imponendo probaret, sed institutis et regula Cluniacensis cenobii contentus esset*. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß hier eine grundsätzliche Auseinandersetzung über die Interpretation der Ordensregel und die Handhabung der Disziplin vorlag; der weichere Hermann, der selbst beschreibt, wie er in Saragossa angesichts der Reliquien von 40 000 Märtyrern vor Rührung in Tränen ausbrach¹²⁸), mußte anscheinend vor der eisernen Strenge Hugos, der sogar beim Tod seiner Mutter und bei der Ermordung seines leiblichen Bruders trockenen Auges blieb¹²⁹), kapitulieren und auf seine Abtwürde verzichten. Man kann sich vorstellen, daß unter solchen Umständen Hermann, überdies erkrankt vielleicht infolge dieser Auseinandersetzungen, nicht nur den Abtsstab

gossa ist 1166, April 10 urkundlich nachweisbar; vgl. Concepción Contel Barrea, *El Cister Zaragozano en el Siglo XII: Abadías predecesoras de Nuestra Señora de Rueda de Ebro* (Zaragoza 1966) Urkundenanhang S. 133 f., Nr. 13.

¹²³) Kehr, *Papsturkunden in Spanien II*, S. 328 f., Nr. 36.

¹²⁴) *Anal. Boll.* 2, 246.

¹²⁵) *Vita Hugonis* ed. Martène-Durand, *Thesaurus novus anecdot.* 3 (1717) Sp. 1720; Auszug MG SS 14, 266 f. Anm. 9.

¹²⁶) Ebd.

¹²⁷) *Liber de restauratione* c. 70, MG SS 14, 307.

¹²⁸) *Anal. Boll.* 2, 246.

¹²⁹) *Vita Hugonis*, ed. Martène-Durand, *Thesaurus* 3, Sp. 1721 f.

niederlegte, sondern sich auch einen anderen Aufenthaltsort suchte¹³⁰⁾, die auswärtigen Besitzungen seines Klosters boten dazu hinreichend Gelegenheit¹³¹⁾.

Wie aber kam der Exabt des Martins-Klosters von Tournai dazu, ausgerechnet nach Saragossa zu reisen, um von dort aus das Grab des Archidiacons von Saragossa, des hl. Vinzenz in Valencia zu besuchen? Valencia war durch König Alfons von Aragon auf dem Rückweg seines großen Eroberungszuges von Malaga über Jativa (bei Valencia) im Jahre 1125 nur flüchtig erobert worden¹³²⁾ und bald wieder in die Hände der Mauren gefallen. Daß es Hermann nicht um eine gewöhnliche Pilgerfahrt ging — wie man daraus schließen könnte, daß er sich später als Pilger dem Kreuzzugsheer anschloß und somit eine gewisse Begeisterung für Pilgerfahrten erkennen ließ — ergibt sich nicht nur aus der Situation Valencias, die eine normale Pilgerfahrt ausschloß, sondern auch daraus, daß er eine Reise nach Compostela, die ihm in Saragossa nahegelegt wurde, um von dort aus in Begleitung von Kaufleuten und unter dem Schutz des Königs von Leon-Kastilien nach Valencia weiterzureisen, ausschlug¹³³⁾. Die Abschrift der „Passio quorundam Martyrum“ in Sara-

¹³⁰⁾ Möglicherweise ist der Dedikationsbrief Hermanns von 1143, der keine Bitterkeiten gegen sein früheres Kloster erkennen läßt, in einer Zeit geschrieben, in der sein schärfster Widersacher Hugo auswärts weilte. Hugo wurde nämlich von Abt Dietrich von S. Eligius zu Noyon, der 1144 Bischof von Amiens wurde, als Subprior für ein Jahr nach Noyon berufen und kehrte darauf als Prior nach Tournai zurück (Vita Hugonis, ed. Martène-Durand, Thesaurus 3, Sp. 1724). 1140 ist noch ein Gerbert als Prior von S. Martin zu Tournai bezeugt (d'Herbomez, Chartes de S. Martin de Tournai S. 58 f.). Hugo war also zwischen 1139 und 1144 für ein Jahr von Tournai abwesend, bevor er 1148 Abt von Marchiennes wurde.

¹³¹⁾ Vgl. unten S. 156 f. und oben S. 144.

¹³²⁾ Vgl. Pius Bonifatius Gams, Die Kirchengeschichte von Spanien III, 1 (1876; Nachdruck 1956) S. 179 f.

¹³³⁾ Anal. Boll. 2, 246: *Quantum, inquam, itineris putatis esse usque Valentiam? — Qui recto, inquit, itinere propter metum paganorum ire posset, in sex diebus illuc veniret. Sed nullus eo recta via audet ire. — Et quod, inquam, datis mihi consilium illuc eundi? Multum enim desiderarem ad corpus sancti Vincentii orare. — Si, inquit, illuc vis ire, vade prius ad Sanctum Jacobum, et sic jungere negotiatoribus, qui dato consuetudinario tributo per conductum regis secure vadunt, et sic poteris ire. — Et quot, inquam, diebus tunc illuc pervenire possem? — Vere, frater, inquit, quinque hebdomadas oporteret te in itinere expendere. — Et quando, inquam, vos illuc putatis ituros ad coenobium vestrum, ut vobiscum possem ire? — Vere frater, inquit, nullam spem habemus illuc ulterius eundi . . . His auditis, de itinere, quod disposueram penitus desperans, eos abire dimisi.*

gossa war nur eine Nebenfrucht dieser Reise. Was aber, oder besser gefragt, wer veranlaßte Hermann, in Saragossa nach den Reliquien des hl. Vinzenz zu fragen, zu dem das Martins-Kloster in Tournai keinerlei Beziehungen hatte? Die Antwort auf diese Frage gibt der Widmungsbrief zu Hermanns *Miracula S. Mariae Laudunensis*. Hier schreibt Hermann¹³⁴⁾, daß Bischof Bartholomäus von Laon, der Empfänger seines Werkes, einst in Spanien war, um seinen Vetter, König Alfons (Hildefons) von Aragon, den Sohn seiner Mutterschwester zu besuchen¹³⁵⁾. König Alfons der Eroberer hatte Bischof Bartholomäus damals versprochen, ihm bei seinem nächsten Besuch nicht nur eine Reliquie des Namenspatrons des Königs, des hl. Hildefonsus von Toledo, zu schenken, sondern auch das *corpus B. Vincentii levite et martyris*, eben jenes Heiligen aus Saragossa, dessen Grab in Valencia das eigentliche Ziel der Spanienreise des Exabts von Tournai war. Zu einem zweiten Besuch des Bischofs von Laon in Spanien war es aber nicht gekommen, denn König Alfons starb am 7. September 1134. Sein Reich zerfiel in Aragon, Navarra und Saragossa¹³⁶⁾. Wie aber sollte Bischof Bartholomäus nun zu der versprochenen Reliquie des hl. Vinzenz kommen? Es ist wohl kein Zweifel möglich, daß Bischof Bartholomäus den historisch interessierten und findigen Exabt von Tournai, der sich von seiner „Paralyse“ offenbar schnell erholt hatte und nun ohne Beschäftigung war, nach Saragossa geschickt hat, um die Lage zu erkunden. Daß Hermann den Bischof von Laon schon früher kannte, steht urkundlich fest. Bartholomäus gehörte zu den Wohltätern der Martins-Abtei in Tournai; er hatte den Mönchen die Altäre Fasti und Proisi geschenkt und 1115 den Altar Froimunt (Froidmont) in seiner Diözese bestätigt¹³⁷⁾, auch bestätigte er Schenkungen anderer Güter, die in seiner Diözese lagen¹³⁸⁾, darunter eine Schenkung,

¹³⁴⁾ Vgl. Anm. 163.

¹³⁵⁾ Suzanne Martinet (*Catholicisme* 6, Sp. 1821) datiert die Spanienreise des Bischofs von Laon auf 1130 und meint: „Il assiste à la prise de Saragosse par son cousin germain Alphonse le Batailleur, roi d'Aragon“, doch fand die Eroberung von Saragossa schon 1118 statt. In dieses Jahr setzt de Florival (*Etude historique* wie Anm. 12 S. 89) den Besuch des Bartholomäus von Laon in Spanien. Der Hinweis auf die Verwandtschaft des Bischofs von Laon mit Alphons von Aragon über eine Mutterschwester des ersteren findet sich sowohl im Brief des Exabts von Tournai an den Abt des Vinzenz-Klosters zu Laon wie auch im Widmungsbrief Hermanns zu den *Miracula*.

¹³⁶⁾ Vgl. Julius Gonzáles, *El reino de Castilla en la época de Alphonso VIII*, Bd. 1 (1960) S. 762 ff.

¹³⁷⁾ *Liber de restauratione* c. 74, MG SS 14, 310; D'Herbomez, *Chartes de l'Abbaye de S. Martin de Tournai* S. 24, Nr. 27 und S. 69, Nr. 64.

¹³⁸⁾ Ebd. Nr. 28, 29, 30, 57 und 60.

die in die Abtszeit Hermanns fällt¹³⁹). Möglicherweise hatte sich Hermann nach seiner Abdankung auf einen der Höfe seiner Abtei im Gau Laon zurückgezogen, etwa auf den Hof Eparcy im Kanton d'Hirson, den sein Vater ihm sterbend anempfohlen hatte¹⁴⁰), oder auf den Hof Chantrud, der nur ca. 10 km nördlich von Laon liegt und Grangien besaß, auf denen Mönche der Martins-Abtei lebten, die 1145 das Begräbnisrecht erhielten¹⁴¹). Wie der Tournaier Hermann zum Bischof von Laon kommen und für diesen Aufträge übernehmen konnte, ist also nicht ganz so unerklärlich, wie Waitz meinte¹⁴²), und entgegen Strackes¹⁴³) und Dereines¹⁴⁴) Annahme war der Gau Laon für den Abt aus Tournai keine unbekannte Region, mit der er nichts zu tun hatte. —

Die Lage, die Hermann in Saragossa vorfand, war allerdings sehr undurchsichtig¹⁴⁵). Nach dem kinderlosen Tod König Alfons' des Kämpfers 1134 holte der Adel von Aragon seinen Bruder Ramiro aus dem Kloster, der nun heiraten mußte, um die Erbfolge zu sichern. Das Machtvakuum, das während der Regierungszeit des „Mönchs“ eintrat, ließ natürlich den feindlichen Verwandten König Alfons von Leon-Kastilien nicht ruhen. Dieser unterwarf sich Saragossa, das er 1136 als kastilisches Lehen wieder an Aragon herausgab. Navarra hatte sich unter Garcia Ramirez von Aragon losgesagt, wurde jedoch Vasall von Kastilien, um sich gegen Ramiro II. von Aragon zu sichern. Die steigende Machtfülle des Kastiliers und seine Ausrufung zum Imperator führten als Gegenbewegung zu wechselnden Bündnissen der Teilreiche; auch der Papst schaltete sich ein und übereignete Aragon den Ritterorden. Als Ramiro von Aragon im Herbst 1136 eine Tochter Petronella geboren wurde, schloß er im August darauf einen Heiratsvertrag für dieses noch nicht einjährige Kind mit dem Grafen Ramon Berengar von Barcelona, der sein Nachfolger werden sollte¹⁴⁶). Am 13. November 1137 verkündete Ramiro zu Saragossa seinen Entschluß, Tochter und Reich dem

¹³⁹) Ebd. Nr. 47 von 1131.

¹⁴⁰) Vgl. oben S. 144.

¹⁴¹) D'Herbomez, Chartes de l'Abbaye de S. Martin de Tournai S. 66, Nr. 61.

¹⁴²) Vgl. oben S. 142.

¹⁴³) Vgl. oben S. 140.

¹⁴⁴) Vgl. oben S. 140.

¹⁴⁵) Zum Folgenden vgl. J. Gonzáles, El reino de Castilla 1, 762 ff.

¹⁴⁶) Prospero de Bofarull y Mascaró, Coleccion de documentos inéditos del archivo general de la corona de Aragon, T. 4 (Barcelona 1849) S. 59 f. Nr. 24.

Schwiegersohn zu überlassen¹⁴⁷⁾, und zog sich in sein Kloster zurück. Alfons von Kastilien überließ Saragossa zwar Ramon Berengar, der sich jedoch noch mit den Ansprüchen der Ritterorden auseinandersetzen mußte. Garcia Ramirez von Navarra suchte inzwischen Hilfe bei Frankreich, bis es 1140 zu einem Teilungsvertrag zwischen Aragon und Kastilien zu Lasten von Navarra kam, der weitere Kämpfe im Norden des Landes zur Folge hatte. Während dieser Wirren waren die Mauren wieder in das Gebiet von Saragossa eingedrungen, die Christen flohen vor ihnen in die Städte.

Das war die Situation, die Hermann vorfand, als er in Saragossa nach den Gebeinen des hl. Vinzenz forschte. Ein direkter Weg nach Valencia war völlig unmöglich, der Umweg aber über Santiago de Compostela kostete nicht nur fünf Wochen Zeit. Daß Hermann Zeit und Mühen nicht scheute, hatte er schon bewiesen, als er für die Tournai Martins-Abtei nach alten Rechtstiteln in Ferrières suchte¹⁴⁸⁾. Wenn Hermann aber im Auftrag des Bischofs von Laon erkunden wollte, was aus den Versprechungen des Königs Alfons von Aragon nach dessen Tod noch zu retten war, so konnte er nicht gut die Hilfe des Königs von Kastilien dafür in Anspruch nehmen, der das Erbe des Verstorbenen geplündert und sein Reich zerschlagen hatte. Die Forderung, kastilischen Geleitschutz anzunehmen, machte Hermanns Weiterreise von Saragossa nach Valencia unmöglich. Der Verzicht wird Hermann schwer genug gefallen sein.

Einige Spuren scheinen darauf hinzuweisen, daß das Interesse an den Vinzenz-Reliquien von Valencia in Laon mit Hermanns gescheiterter Mission noch nicht erloschen war¹⁴⁹⁾.

Als im Jahre 1147 der zweite Kreuzzug begann, an dem auch der Exabt von Tournai teilnahm, teilten sich die Kreuzfahrer in verschiedene Gruppen. Während das Hauptheer den Landweg wählte, nahm eine flandrisch-englisch-lothringische Gruppe den Seeweg. Sie schiffte sich im Mai 1147 in England ein, gelangte nach stürmischer Fahrt nach Compostela und Porto, wo der Bischof der Stadt sie überredete, König Alfons von Portugal bei der Eroberung Lissabons zu helfen. Die Belagerung dauerte 17 Wochen und kostete viele Opfer, für die zwei

¹⁴⁷⁾ Ebd. S. 63 f. Nr. 27.

¹⁴⁸⁾ Vgl. oben S. 145 f.

¹⁴⁹⁾ Zum Folgenden vgl. *De Expugnatione Olisiponis*, ed. *Portugaliae Monumenta historica* (PMH), *Scriptores* 1, (1856, Nachdruck 1967) S. 391 ff.; *Indiculum foundationis monasterii S. Vincentii*, ebd. S. 91 ff.; *Translatio S. Vincentii*, ed. *Anal. Boll.* 1 (1882) S. 270 ff.

Friedhöfe angelegt wurden: im Osten der Stadt für die Kölner und Flandrer, im Westen für Engländer und Normannen. Auf dem englischen Friedhof errichtete man eine Kirche S. Maria ad martyres, auf dem Friedhof der Flandrer aber eine Kirche, die dem Archidiakon von Saragossa, dem hl. Vinzenz geweiht wurde. König Alfons von Portugal richtete bei den Kirchen Kanonikerstifte ein, und als er hörte, daß der hl. Vinzenz zu Valencia begraben liege, machte er einen Zug nach Valencia, aber er fand den Leichnam nicht. Erst nach Jahren gelang einem Pfarrer aus Lissabon nach einer Vision eine heimliche Schiffsreise nach Valencia und die von Wundern begleitete Entdeckung des Grabes. Auf dem Rückweg wurde das Schiff von den Raben des Klosters S. Vincentii de Corvo begleitet, von denen schon Hermann von Tournai in seinem Brief an Abt Anselm von S. Vinzenz zu Laon berichtet hatte, daß sie den hl. Leichnam vor den wilden Tieren bewahrt hatten und später die Pilger zu dem schwer zu findenden Kloster führten¹⁵⁰). Die Leitung des Vinzenz-Klosters zu Lissabon aber wurde dem Abt Walter von S. Martin zu Laon übergeben, der mit vier Brüdern gekommen war, um eine neue Niederlassung zu gründen¹⁵¹). Sollte etwa Hermann, der aus dem flandrischen Tournai stammte, mit den flandrischen Kreuzfahrern nach Lissabon gekommen sein und dort die Verehrung und Translation des hl. Vinzenz angeregt haben, gar den von ihm in den *Miracula S. Mariae Laudunensis* so sehr gerühmten ersten Abt des Prämonstratenser-Klosters S. Martin von Laon nach Lissabon gerufen haben? Aber der erste Eindruck, daß hier eine Verbindung bestehen könnte, täuscht. Ganz abgesehen von der Frage nach der Echtheit der nach Lissabon übertragenen Reliquien (den Kopf des hl. Vinzenz zu besitzen, behaupteten schon das Vinzenz-Kloster in Le Mans und das Kloster Castrum in der Diözese Albi¹⁵²) — bei sorgfältigem Vergleich aller Quellen muß man feststellen, daß der von Le Paige genannte Abt Walter I. von S. Martin zu Laon nicht als Abt des Vinzenz-Klosters in Lissabon in Frage kommt, weil Walter I. schon 1152 Bischof von Laon wurde, die Vinzenz-Kirche in Lissabon aber nach der Gründung 1147 zunächst als Kollegiatstift von Priestern verwaltet wurde, von denen drei dem Abt Walter vorausgingen, während von Walters unmittelbaren Nachfolgern David nur wenige Jahre regierte und Godinus 1173 Bischof von Lamego wurde¹⁵³). Walter dürfte also

¹⁵⁰) Anal. Boll. 2, 245.

¹⁵¹) Le Paige, *Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis* (1633) S. 453.

¹⁵²) Vgl. AA SS Jan. II, S. 298 f. zum 22. Januar.

¹⁵³) *Indiculum foundationis monasterii S. Vincentii*, PMH, SS 1, 93.

etwa Anfang der sechziger Jahre Abt von S. Vinzenz in Lissabon geworden sein. Auch der Versuch Backmunds¹⁵⁴⁾, einen späteren Abt des Martins-Klosters von Laon an die Stelle Walters I. zu setzen, der demnach als Kanoniker nach Lissabon gegangen und erst später Abt geworden wäre, kann nicht überzeugen, denn die älteste Quelle berichtet¹⁵⁵⁾, daß ein *abbas nomine Galterus flamengus natione* in Lissabon ankam und S. Vinzenz *Praemonstratensi monasterio* unterwerfen wollte; doch ist nichts davon gesagt, daß dieser Abt Walter aus dem Martins-Kloster von Laon gekommen sei. Auch die spätere Chronik des Vinzenz-Klosters von Lissabon nennt den Angekommenen „abbade, homen boo auia nome Galtero e era framengo e tragio consigo quatro frades de sua orden“¹⁵⁶⁾; sie sagt ebenfalls nichts über S. Martin zu Laon und bestimmt nicht einmal den Orden näher. Die Zuweisung des Abtes Walter zum Laoner Martins-Kloster ist also eine späte — und wohl falsche — Konjektur. Veranlaßt mag sie sein durch die weiten, auch nach Spanien reichenden Verbindungen des Laoner Martins-Klosters¹⁵⁷⁾. Auch die vermutete Anregung zur Translation der Vinzenz-Reliquien seitens der Kreuzfahrer aus Flandern wird fragwürdig, wenn man statt des Translationsberichts aus der Handschrift der früheren Jesuitenbibliothek zu Douai¹⁵⁸⁾ die „Translatio et Miracula S. Vincentii Caesaraugustani“ des Stephanus praecentor Ulyssiponensis aus der Handschrift zu Coimbra¹⁵⁹⁾ zugrunde legt. Nach deren Text hatte König Alfons seine Informationen über das Vinzenz-Grab von Mozarabern aus Valencia, die er aus maurischer Gefangenschaft befreit hatte. Der erste Versuch einer Translation mißlang, weil der Heilige nach Braga oder Coimbra gebracht werden sollte, aber nach Lissabon „wollte“, das noch nicht erobert war. — Man wird daher Hermann nicht mit der Eroberung Lissabons und der Vinzenz-Translation in Verbindung bringen dürfen und eher annehmen müssen, daß er

¹⁵⁴⁾ Norbert Backmund, *Monasticon Praemonstratense* 3 (1956) S. 256 mit Anm. 1.

¹⁵⁵⁾ *Indiculum foundationis monasterii S. Vincentii*, PMH, SS 1, 93.

¹⁵⁶⁾ *De Expugnatione Olisiponis*, Chronica, PMH, SS 1, 413.

¹⁵⁷⁾ Vgl. J. González, *El reino de Castilla* 1, S. 541 über die Predigt Norberts: „ya atrajeron a unos nobles castellanos, concretamente Sancho Ansúrez y Domingo Gómez de Candespina, los cuales profesaron en Laón, de donde vinieron en 1143 a Castilla para fundar sendas abadias“; dazu N. Backmund, *Monasticon Praemonstratense* 3, S. 279 (über Retuerta).

¹⁵⁸⁾ *Anal. Boll.* 1, 260 ff. = BHL 8653.

¹⁵⁹⁾ PMH, SS 1, 95 ff.; AA SS Jan. II, 406 ff. = BHL 8654/8655; vgl. M. C. Díaz y Díaz, *Index Scriptorum Latinorum medii aevi Hispanorum* 1 (Salamanca 1958) S. 933 und 1007.

zusammen mit seinem früheren Diözesanbischof Simon von Noyon im Juni 1147 mit dem Hauptheer nach Jerusalem aufgebrochen ist und mit diesem zu jener Abteilung des Heeres gehörte, die den Landweg durch Kleinasien nahm und völlig aufgerieben wurde. Simon von Noyon starb auf diesem Zug am 10. Februar 1148 zu Seleucia. Die Leiche des Bischofs wurde in die Heimat gebracht und in der Abtei Ourscamp bestattet¹⁶⁰). Mit der Leiche des Exabts Hermann hat man sich solche Mühe nicht gemacht, und so hat man in Tournai nichts mehr von Hermann gehört.

Der Exabt Hermann von Tournai, der für seinen Vetter, den Propst des Domstifts von Tournai, nach Rom reiste, um dort die Loslösung des Bistums Tournai aus der Personalunion mit Noyon zu betreiben, der dabei in Rom den Bruder des Abtes von S. Vinzenz von Laon traf (den er schon gekannt haben dürfte)¹⁶¹) und so den Abt selbst kennenlernte, der ihn in seinem Hause aufnahm, erweist sich also durch seinen Dankesbrief an Abt Anselm als identisch mit Hermann von Laon; denn der Bericht Hermanns von Tournai über seine Reise nach Saragossa und über seine Nachforschungen nach dem von König Alfons von Aragon, dem Sohn der Mutterschwester des Bischofs Bartholomäus von Laon, vorübergehend aus den Händen der Mauren befreiten Kloster S. Vincentii de Corvo bei Valencia¹⁶²) und die dort ruhenden Reliquien des hl. Vinzenz korrespondieren mit den Angaben Hermanns von Laon über seinen von Bischof Bartholomäus von Laon erhaltenen Auftrag, nach den drei Büchern zu suchen, die der Namenspatron des Königs Alfons von Aragon, der Erzbischof Hildefonsus von Toledo über die Jungfräulichkeit Mariens geschrieben hatte; diese Bücher hatten dem hl. Bischof eine von der Gottesmutter selbst überreichte Kasel eingebracht, die der König Alfons von Aragon seinem Vetter, dem Bischof Bartholomäus von Laon nebst den Reliquien des hl. Vinzenz aus dem Kloster S. Vincentii de Corvo bei Valencia als Geschenk für seinen nächsten Besuch in Spanien in Aussicht gestellt

¹⁶⁰) Vgl. J. Warichez, Art. Simon de Vermandois, Biographie Nationale de Belgique 22 (1920) Sp. 563.

¹⁶¹) Anal. Boll. 2, 244: *Domnus Gualterus, germanus eius, ex quo me primum cognovit . . .*

¹⁶²) Ebd. S. 246: *Rex enim Hildefonsus cum ejectis de hac civitate (Saragossa) paganis Valentiam enim exercitum obsideret, ut similiter paganos de ea ejiceret . . . Rex ille Hildefonsus filius fuit Sanctii regis, ex matertera genitus domni Bartholomei Laudunensis episcopi.*

hatte¹⁶³). Der gleiche Hermann hat den Büchern des Erzbischofs Hildefonsum über die Jungfräulichkeit Mariens eine Abschrift der Vita ihres Verfassers¹⁶⁴) und den auf Befehl des Bischofs von Laon von ihm selbst verfaßten Bericht über die Wunder der Marien-Reliquien von Laon hinzugefügt¹⁶⁵), in den er ein Kapitel über die Herkunft des Bischofs Bartholomäus und seine spanische Verwandtschaft und ein besonderes Lob des Königs Alfons von Aragon einflucht, der das durch den hl. Vinzenz berühmte Saragossa erobert hatte¹⁶⁶).

Der Identität der Person entsprechen stilistische Übereinstimmungen der Werke. So gleicht der Anfang des Dedikationsbriefs, mit dem Hermann von Tournai dem Erzbischof von Vienne seinen Traktat „De Incarnatione

¹⁶³) *Hermanni Miracula*, MG SS 14, 268; Migne, PL 156, 961: *Cum dudum in Hispaniam ad videndum gloriosum regem Hildefonsum, Feliciae materterae vestrae filium, profectus, felicissimum ab eo promissum suscepissetis, quod si secundo ad eum videndum reverteremini, daret vobis corpus B. Vincentii levitae et martyris, nec non et casulam pretiosissimam, quam beata Dei Genitrix S. Hildefonso Toletanae civitatis archiepiscopo dederat, ob remunerationem trium libellorum, quos de virginitate sua composuerat, coepistis a mea parvitate quaerere, utrum eos denique libellos alicubi vidissem, utque eos ubique perquirerem studiosius praecepistis.*

¹⁶⁴) Die Vita Hildefonsi BHL Nr. 3920 wird ebd. als Werk Hermanns aufgeführt; wie aus ihrem Vorwort hervorgeht, handelt es sich um eine Abschrift oder um die Bearbeitung einer älteren Vita.

¹⁶⁵) Die Handschrift Paris Bibl. Nat. lat. 12593 enthält u. a. die letztgenannten Texte noch in der von Hermann angegebenen Reihenfolge, nämlich nach dem Widmungsbrief an Bischof Bartholomäus die Vita Hildefonsi, die Libri de Virginitate S. Mariae und die *Miracula S. Mariae Laudunensis*. Die Handschrift weist andere Fehler und Zeilensprünge auf als die Handschriften Soissons 14 und Laon 166^{bis}, so daß beide Handschriftengruppen sich gegenseitig ergänzen. In Buch III, c. 4 der Handschrift Paris Bibl. Nat. lat. 12593 fehlen z. B. hinter *nullusque remanendi locus erat* die Worte: *villa vero sua que Anisiacus dicitur, ubi eos hospitari necessitas cogebat, adhuc uno miliari procul erat* (PL 156, 992); dagegen fehlen in Ms. Soissons 14 und Laon 166 bis in Buch III c. 26 die Worte: *sicque intra duos annos duae civitates, Catalaunensis et Ambianensis*. Ms. Laon 184 ist nur eine späte Abschrift von Ms. Laon 166 bis (Nach Mikrofilm des Institut de Recherche et d'Histoire des Textes, Paris).

¹⁶⁶) *Miracula I, 2* (PL 156, 965 f.): *Harum unam, nomine Feliciam in Hispania duxit conjugem Sancius rex Aragonensis, et ex ea genuit Hildefonsum regem potentissimum, qui patri succedens in regno, fortissimas urbes, et castella pagani violententer praeliando abstulit, et Christianis tradidit, Caesar-Augustam scilicet beati Vincentii martyris archidiaconatu famosam; Terrassonam quoque et Tudelam, Barbastam et Burgiam cum aliis multis, totaque pene Hispania sibi subjugata adeo nominis sui opinionem dilatavit, ut ab aliis alter Julius, ab aliis secundus Carolus vocaretur, ob memoriam illius praeclari Caroli Francorum regis, qui quondam Hispaniam victor subegit.*

Jesu Christi domini nostri“ widmete¹⁶⁷), weitgehend dem der Miracula S. Mariae Laudunensis¹⁶⁸). Ebenso stimmt der erste Satz des Rundbriefs, den Hermann an den Klerus von Tournai über die Wiedererrichtung des Bistums schrieb, und in dem er ebenso wie bei der Einleitung zu den Miracula so tut, als sei er selbst Domkanoniker¹⁶⁹), mit dem ersten Satz von Buch I der Miracula überein¹⁷⁰). Die abweichenden Schlußworte der Anrede des Rundbriefs: *in celesti curia sociari* entsprechen wiederum den Schlußworten der Anrede im Widmungsbrief der Miracula: *in coelesti sociari curia*, während die Schlußworte der Anrede an Erzbischof Stephan von Vienne fast identisch sind mit denjenigen der Anrede im Brief an Abt Anselm von S. Vinzenz: *in aeternum gloriari cum Christo, de Christo, per Christum, in Christo*¹⁷¹).

Die zeitliche Einordnung des Traktats „De Incarnatione“ ist nicht sicher zu bestimmen, und ob Hermann zuerst nach den Vinzenz-Reliquien in Spanien forschte, oder ob er vorher nach den Büchern des hl. Hildefonsus von Toledo suchte und die gefundenen in Châlons abschrieb, ist aus seinen Widmungsbriefen nicht ersichtlich. Zu untersuchen bleibt jedoch jetzt, wann Hermann die Miracula abgefaßt hat.

II.

Die Entstehungszeit

Schon Ch. L. Hugo¹⁷²) hat behauptet, die „Chronica Laudunensis ecclesiae“, wie er Hermanns Werk nennt, sei 1149 geschrieben worden,

¹⁶⁷) Migne, PL 180, 9 f.: *Reverendo patri et Domino suo Stephano Dei gratia Viennensi archiepiscopo, frater Hermannus, omnium monachorum minimus, in aeternum gaudere cum Christo, de Christo, per Christum, in Christo.*

¹⁶⁸) Migne, PL 156, 961; MG SS 14, 268: *Venerabili patri et domino suo, domno Bartholomaeo Dei gratia Laudunensis urbis episcopo, frater Hermannus omnium monachorum peripsema, summis pontificibus in coelesti sociari curia.*

¹⁶⁹) MG SS 14, 340: *Universis sancte matris ecclesie filiis per orbem terrarum dispersis beate Marie Tornacensis ecclesie canonici superne Jerusalem civibus in celesti curia sociari.*

¹⁷⁰) Migne, PL 156, 963: *Universis sancte matris ecclesie filiis per totum orbem terrarum dispersis, beate Marie Laudunensis ecclesie canonici, videre Deum deorum in Sion.* — Auf diese Übereinstimmung hat schon Waitz, Hermann von Tournai, FDG 21, 440 hingewiesen.

¹⁷¹) Anal. Boll. 2, 244.

¹⁷²) Ch. L. Hugo, Sacri et Canonici Ordinis Praemonstratensis Annales, Bd. 1 (Nancy 1734) S. 59: „scribebat vero anno 1149, ut colligimus ex eo quod ibidem asserit, necdum triginta annos ab fundatione Praemonstratensis Ordinis effluxisse.“

weil in ihr behauptet wird¹⁷³), es seien noch nicht 30 Jahre vergangen, seit Norbert nach Prémontré kam. Das ist noch von Hertel¹⁷⁴) wiederholt worden. Da aber inzwischen die Identität Hermanns von Tournai mit Hermann von Laon vermutet wurde, hat man unter Berücksichtigung des Todesjahres des Abtes Hermann die *Miracula S. Mariae Laudunensis* als „um 1146“ geschrieben angesetzt¹⁷⁵). Bei genauerem Zusehen erweist sich diese pauschale Datierung aber als fragwürdig. Nimmt man nämlich die späteste Nachricht des Werkes als terminus post quem, so müßte Hermann sein Werk nach 1172 geschrieben haben, dem Jahr, in dem der in Buch I, c. 2 genannte Urenkel einer Tante des Bischofs Bartholomäus, Arnulf von Chiny, Bischof von Verdun wurde¹⁷⁶). Daß hier ein später Zusatz vorliegt, ist so offensichtlich, daß es beinahe überflüssig scheint, die allen bisherigen Drucken und Teildrucken zugrunde liegende Handschrift Paris Bibl. Nat. lat. 12593¹⁷⁷) mit den übrigen bekannten Handschriften zu vergleichen¹⁷⁸), in denen der Schluß des Satzes *et Ernulfum episcopum de Verduno* fehlt. Aber nicht nur diesen späten Zusatz von fremder Hand weist der Text auf. Auch das nächstfrühere Datum 1146 erweist sich als fragwürdig, wenn man es als Abfassungsjahr für den Gesamttext nimmt. Der Text ist nämlich keineswegs aus einem Guß. Liest man in Buch III c. 21, wie Abt Anselm von S. Vinzenz am Sonntag Laetare Jerusalem des Jahres 1145 (nach unserer Zeitrechnung 1146) in Rom zum Bischof des wiedererrichteten Bistums Tournai geweiht wurde und anschließend in Laon einen seiner Mönche zum Abt für S. Vinzenz bestimmte, bevor er nach Tournai weiterzog, so fällt auf, daß es unmittelbar anschließend heißt: *Post haec etiam Sancti Joannis Baptistae corrigere studuit praefatus episcopus abbatiam*. Mit dem Bischof ist natürlich Bartholomäus von Laon, nicht Anselm gemeint, die Reform von S. Johann fand nach Hermanns eigenen Worten¹⁷⁹) 1127

¹⁷³) *Miracula* III c. 6, Migne, PL 156, 994.

¹⁷⁴) G. Hertel, Zur Lebensbeschreibung, FDG 20, 593; ders. GdV 64 (1895) Vorwort S. VIII.

¹⁷⁵) Potthast, Wegweiser I, S. 588; Manitius, Gesch. der lat. Lit. 3, 535.

¹⁷⁶) *Miracula* I, c. 2, Migne, PL 156, 966: *Sextam duxit conjugem Ernulfus comes de Waren, qui genuit Othonem comitem de Cisni; qui Otho genuit Aubertum; qui Aubertus genuit Aubertum comitem et Ernulfum episcopum de Verduno*.

¹⁷⁷) Früher in S. Germain des Prés, 486, olim 527, vgl. Fabricius, Bibliotheca III/IV, S. 223.

¹⁷⁸) Laon 166bis, Laon 184, Soissons 14.

¹⁷⁹) *Miracula* III c. 23 Ende, Migne, PL 156, 1007.

statt. Fast richtig wird das aber, wenn man das *post haec* an den ersten Satz des vorausgehenden 20. Kapitels anschließt, in dem berichtet wird, wie Bischof Bartholomäus Anselm zum Abt von S. Vinzenz machte. Anselm soll nach Hermanns Bericht¹⁸⁰⁾ *fere septemdecim annis* Abt von S. Vinzenz gewesen sein, müßte somit, da er am 10. März 1146 Bischof wurde, 1129 zum Abt ordiniert worden sein. Sein Vorgänger Seyfroyd (Soyfreid) ist im Juli 1128 noch als Zeuge genannt¹⁸¹⁾ und starb am 7. März wohl des folgenden Jahres¹⁸²⁾. Die Reform von S. Johann wurde am 10. Mai 1128 bestätigt¹⁸³⁾. Da Hermann sie auf 1127 datiert, hat er wohl einen Termin vor Ostern angenommen und sich bezüglich des *post haec* um 1 Jahr verrechnet. Das zwischen der Einsetzung Anselms zum Abt von S. Vinzenz und der Reform von S. Johann liegende Kapitel über Anselms Bischofsweihe erweist sich somit als später Einschub.

Bei der Annahme einer Abfassung des gesamten Textes im Jahre 1146 muß es auch befremdlich anmuten, wenn Hermann im 18. Kapitel Abt Simon von S. Nicolas aux Bois preist und von den aus seinem Konvent hervorgegangenen Äbten Robert von Lagny, Dietrich von S. Eligius zu Noyon und Absalon von S. Amand sagt¹⁸⁴⁾: *Qui quo modo sibi commissas Ecclesias tam interius quam exterius correxerint et nobilitaverint, visu potius quam auditu potest hodie comprobari*; denn zwei dieser drei Äbte waren 1146 schon nicht mehr Vorsteher der genannten Klöster: Abt Dietrich von S. Eligius war 1144 zum Bischof von Amiens gewählt worden (wie Hermann selbst in Buch III, 26 berichtet) und Absalon von S. Amand war am 19. oder 21. September 1145 gestorben, nachdem er 1143 Elekt von Tournai geworden war. Hermann selbst hatte sich in Rom vergeblich für seine Weihe eingesetzt¹⁸⁵⁾; es kann also hier kein Mangel an Information vorliegen, sondern nur eine unterschiedliche Abfassungszeit der einzelnen Kapitel. Noch krasser zeigt sich dies, wenn man in Buch III c. 12 liest, daß aus dem Kloster Foigny ein weiteres Kloster *quod Spinetum vocatur* (Gemeinde Macquigny) hervorging.

¹⁸⁰⁾ Ebd. III c. 21, Migne, PL 156, 1003.

¹⁸¹⁾ De Florival, Études historiques (wie Anm. 12) Kartular, Nr. 44 S. 314 f.

¹⁸²⁾ Wyard, Histoire de l'Abbaye de Saint-Vincent de Laon, ed. Cardon et A. Mathieu (Saint Quentin 1858) S. 337.

¹⁸³⁾ Wyard, ebd. S. 334.

¹⁸⁴⁾ Miracula III, c. 18, Migne PL 156, 1002.

¹⁸⁵⁾ Vgl. oben S. 149 f.

Dieses Kloster, nach den Ordensmatrikeln 1140 oder 1141¹⁸⁶), nach Wyard¹⁸⁷) „en l'année 1140 ou environ“ gegründet, wurde bereits 1143 nach Bohéries (Gemeinde Vadencourt bei Guise) verlegt und hieß seitdem Bohéries. Bei der Kaufbestätigung für das neue Klostergrundstück war der von Hermann genannte erste Abt Odo anscheinend schon gestorben¹⁸⁸), Auch die Bemerkung in Buch III c. 4¹⁸⁹): *Domnus autem Leonius abbas Sancti Bertini . . . nuper hunc libellum legens protinus aliter interpretatus est illam vocem, mihiq[ue] ut ex parte sua sententiam suam hic ponerem praecepit, dicens . . .* dürfte auf einen Zusatz weisen. Wenn man sich erinnert, daß Hermann auch seinen Widmungsbrief an die Martins-Abtei schrieb, bevor das Werk fertig war, daß er zumindest die Angaben über die Erhebung der Gebeine des hl. Piatu zu Seclin¹⁹⁰) nach diesem Widmungsbrief zufügte, und wenn man berücksichtigt, daß Hermann selbst im Widmungsbrief zu den Miracula schreibt¹⁹¹): *Et si vita mihi comes Deo volente fuerit, etiam alia, quae in diebus vestris contigerunt vel contingere videro, subnectere proposui*, so wird man nicht mehr zweifeln können, daß Hermann diesen Vorsatz ausführte. Im Einzelnen genau festzulegen, welche Abschnitte zu welcher Zeit geschrieben wurden, ist natürlich nicht möglich; auch frühe Ereignisse können dem Verfasser erst später bekanntgeworden und dann nachgetragen worden sein. Dennoch läßt sich im Groben zeigen, wie etwa die erste Fassung ausgesehen hat und wann sie abgefaßt wurde.

Hermann selbst sagt im Dedikationsbrief¹⁹²): *Post ipsa quoque miracula subjunxi, quo modo divina misericordia in diebus vestris novem imo decem monasteria vestro labore construi fecerit . . . vos autem singulis constructis abbates praefecistis, nec tamen antiquiora, quae invenistis, corrigere destitistis*. Abgesehen von Buch I und II mit den Berichten über Herkunft und Pontifikatsbeginn des Bischofs Bartholomäus und

¹⁸⁶) Leopoldus Janaschek, *Originum Cisterciensium* T. I (1877, Nachdruck 1964) S. 64 Nr. 156.

¹⁸⁷) Wyard (wie Anm. 182) S. 332.

¹⁸⁸) Vgl. Gallia Christiana 9, 636 und Urkunde von 1143, ebd. Sp. 1045 f.: *... quod bonae memoriae Odo, Spineti abbas, cum fratre Othone ad nos humiliter accesserit . . .* Die Angabe in Gallia Christiana 10 (1751, Nachdruck 1899) Sp. 1621, daß Odo 25 Jahre Abt gewesen sein soll, läßt vermuten, daß zwei Äbte hintereinander Odo hießen.

¹⁸⁹) Migne, PL 156, 993.

¹⁹⁰) Vgl. oben S. 150 f. mit Anm. 108 u. 109.

¹⁹¹) Migne, PL 156, 962 f.

¹⁹²) Ebd. Sp. 962.

die Wunder anlässlich der Bettelfahrt mit den Reliquien von Laon durch Frankreich und England dürfte zum ältesten Teil des Werks in Buch III gehören: Die Gründung der 9 Klöster Prémontré (1121), S. Martin von Laon (1124?), Foigny (1121), Spinetum (1140/1141), Vauclerc (1134), Thenailles (1130), Clairfontaine (1126), Cuissy (1122) und Montreuil les Dames (1136), die Umwandlung des Damenstifts S. Maria und Johannes in die Abtei S. Johann als 10. Abteigründung und die Einführung von Reformäbten (S. Nicolas aux Bois, S. Michel-en-Thierache und S. Vinzenz zu Laon). Abgesehen von späteren Zusätzen zu den genannten Kapiteln wären demnach die übrigen Berichte aus älterer und jüngerer Zeit wie die Wahl Anselms zum Bischof von Tournai und die Kapitel 24 bis Schluß Nachträge. Der Schlußsatz von Kapitel 23, der die Gründung von 9 bzw. 10 Abteien bekräftigt, könnte das Ende der ersten Fassung gewesen sein. Terminus post quem und ante quem für die genannten Gründungen und Reformen ist Spinetum, das 1140/1141 gegründet und 1143 nach Bohéries verlegt wurde. Die erste Fassung liegt also zwischen diesen Terminen, ist somit wahrscheinlich vor Hermanns erster Romreise vom Herbst oder Winter 1142 entstanden. Der letzte Satz des Widmungsbriefs, mit dem sich Hermann von Bischof Bartholomäus und der Kirche von Laon verabschiedet¹⁹³), könnte auf diesen Weggang nach Rom bezogen sein.

Hermann hat demnach in der Zeit zwischen seiner Abdankung von 1136 und seinem Auftrag in Rom von Ende 1142 für Bartholomäus von Laon 1) eine Fahrt nach Saragossa unternommen zwischen 1136 und 1138, 2) die Bücher des hl. Hildefonsus von Toledo über die Jungfräulichkeit Mariens gesucht und in Châlons abgeschrieben, 3) die Vita Hildefonsi abgeschrieben, 4) die erste Fassung der Miracula S. Mariae Laudunensis verfaßt und 5) hat er möglicherweise schon in dieser Zeit sein Werk De Incarnatione Jesu Christi geschrieben, das Erzbischof Stephan von Vienne (1129 — ca. 1145 resign.) gewidmet ist, der ihn auf einer Reise¹⁹⁴) bei sich in Vienne aufgenommen hatte. Nach der zweiten Romfahrt von 1143 hatte Hermann Zeit sowohl für eine Fortsetzung der Gründungsgeschichte seiner Abtei wie auch für Zusätze zu den Miracula.

¹⁹³) Ebd. Sp. 963 f.: *Hunc ergo librum vestrae paternitati et Ecclesiae Laudunensi relinquo in memoriam meae pusillitatis, ut praeceps sim bonorum, quae in ea facta fuerint.*

¹⁹⁴) Manitiu, Gesch. der lat. Lit. 3, 532 meint, Hermann sei auf einer seiner beiden Romreisen über Vienne gekommen. Hermanns Fahrt nach Spanien hat Manitiu nicht berücksichtigt.

Daß Hermann sich an den Verhandlungen mit Eugen III. von 1145/1146, die zur Lösung Tournais von Noyon führten, beteiligt hat, ist zwar nicht ausdrücklich bezeugt, da die Leitung der Verhandlungen nach dem Tod des Propstes Dietrich bei Letbert Blondus lag, aber es ist doch zu vermuten. Jedenfalls hat Hermann nach der Einsetzung Anselms sein Rundschreiben für das Kapitel von Tournai verfaßt¹⁹⁵), und er hat nach der Weihe Anselms in Rom und dessen Rückkehr nach Laon¹⁹⁶) noch Zusätze zu den *Miracula* gemacht, bevor er im Juni des folgenden Jahres nach Jerusalem aufbrach.

Eine Bestätigung dieser aus dem Text gewonnenen Einsicht, daß Hermann Buch III der *Miracula* in verschiedenen Etappen geschrieben hat, bietet die *Tabula Capitulorum* für Buch III der *Miracula* in der Handschrift Laon 166^{bis 197}), die weniger Kapitel aufweist, als der gedruckte Text und dabei charakteristische Lücken zeigt, nämlich bei solchen Kapiteln, die den spätesten Nachträgen angehören. Der Text der Handschrift ist zwar, abgesehen von den üblichen kleinen Varianten, identisch mit dem gedruckten Text, doch fehlen bei den in der *Tabula Capitulorum* nicht aufgeführten Kapiteln die Überschriften, z. T. ist an diesen Stellen ein Raum für die spätere Einsetzung einer Überschrift ausgespart. Der Abschreiber hat also mit der *Tabula Capitulorum* einen älteren Stand übernommen, im Text aber die jüngeren Zusätze schon berücksichtigt.

Der Text der *Tabula Capitulorum* von Buch III lautet:

*De multitudine populi ad dedicationem ecclesie Laudunensis,
Quomodo dominus Bartholomeus episcopus dominum Norbertum inven-
venerit. De ecclesiola sancti Martini Laudunensis,
Quomodo Bartholomeus episcopus Norbertum per plurima loca duxerit,
Quomodo Premonstratensis ecclesia incepta sit,
Quomodo Walterus factus sit abbas ecclesie sancti Martini Laudunensis,
De constructione Fusniacensis cenobii,
De constructione Spinetensis cenobii,*

¹⁹⁵) Waitz, Hermann von Tournai, FDG 21, 439 ff.

¹⁹⁶) *Miracula* III c. 21, Migne, PL 156, 1003: *Rediens ergo a Roma et cum magna processione Lauduni susceptus* . . . Grund der großen Prozession war die Übertragung der Reliquien des hl. Thomas, die Anselm in Rom vom Papst erhalten hatte. Das Translationsfest wurde am 3. Juli begangen, somit ist der Einzug Anselms in Laon auf den 3. Juli 1146 zu datieren; vgl. Ward (wie Anm. 182) S. 387.

¹⁹⁷) Nach Mikrofilm, den mir das Institut de Recherches et d'Histoire des Textes, Paris, freundlicherweise auslieh.

De constructione Ualclarensis cenobii,
De constructione Tenoliensis ecclesie,
De constructione ecclesie, que dicitur Clara Fontana,
De constructione Cussiaccensis ecclesie,
De constructione cenobii feminarum quod dicitur Monasteriolum,
De domno Symone abbate sancti Nicholai,
De domno Anselmo abbate sancti Vincentii,
De correctione abbacie sancti Johannis Laudunensis,
De domno Drogone abbate sancti Johannis Laudunensis,
De domno Balduino abbate sancti Johannis Laudunensis,
De domno Widone episcopo Cathalaunensi,
Incipit liber tercius.

Es fehlen also die Kapitel 6 — 10, 19, 21, 24 und 26 — 28. Von den fehlenden 5 Kapiteln über Prémontré, die zusammengehören, enthält Kapitel 6 über die Einsetzung Hugos von Prémontré und die Prämonstratenser-Generalkapitel die Angabe, daß seit Norberts Ankunft in Laon noch nicht 30 Jahre vergangen seien, und die Angabe, daß aus dem Martins-Stift von Laon schon 12 weitere Stifte hervorgegangen seien (die Parallelstelle des Liber de restauratione, die in die Zeit von 1143 gehört, spricht nur von 10 Stiften¹⁹⁸); in Kapitel 7 wird behauptet, daß in Cîteaux nur Männer aufgenommen würden, während Norbert gelobt wird, weil er auch Frauen aufnimmt (ein merkwürdiger Widerspruch zu dem überschwenglichen Lob, das in dem alten Kapitel 17 dem Cistercienserinnen-Kloster Montreuil les Dames zuteil wird); in Kapitel 8 heißt es: *Domnus siquidem Hugo Praemonstratensis abbas mihi nuper narravit*; Kapitel 9 spricht von *Gerhardus, qui postea papa factus Coelestino successit et Eugenium praecessit*, es ist also frühestens 1145 geschrieben. Kapitel 10 behandelt die Neubauten zu Prémontré. Kapitel 21 bringt die Erhebung Anselms zum Bischof von Tournai von 1146; Kapitel 24 spricht über Zuwendungen an das Domstift (die sich nicht datieren lassen); Kapitel 26 berichtet von der Weihe Dietrichs von S. Eligius zu

¹⁹⁸) Liber de restauratione c. 86, MG SS 14, 315: *ut hodie in ipsa ecclesia fere quingenti fratres degere videantur, iamque ex ipsa 10 fere alia monasteria processerunt*; das entspricht dem alten Kapitel 5 von Buch III der Miracula: *ut infra duodecim annos plusquam quingentorum fratrum . . . ibi conventus inveniretur*. Der vorausgehende Satz des Liber de restauratione: *Nam cum necdum conversionis eius tricesimus annus sit, iam fere 100 monasteria . . . constructa audivimus* entspricht jedoch den Angaben von Buch III c. 6 der Miracula: *cum ergo necdum triginta anni transierint . . . fere centum abbates . . . inveniantur* und gehört auch hier zu den späteren Einschüben.

Noyon zum Bischof von Amiens (gewählt 1144, geweiht 1145), und Kapitel 27 und 28 bringen zwei Wundergeschichten, die mehr zum Thema von Buch I und II passen als zu den Taten des Bischofs Bartholomäus in Buch III. Nur das Fehlen von Kapitel 19 in der Tabula könnte überraschen, das die Erhebung Giselberts zum Abt von S. Michel-en-Thierache zum Inhalt hat. Giselbert ist als Abt dieses Klosters 1133 — 1153 bezeugt¹⁹⁹), daher wurde das Kapitel oben zu den ältesten Teilen gerechnet. Ob dieses Kapitel fehlte, weil mit der Erhebung Giselberts keine Reform im engeren Sinn vorlag, oder ob der Anfang dieses Kapitels zum vorausgehenden über die Reform von S. Nicolas aux Bois gehörte, aus welchem Kloster Giselbert hervorging, läßt sich nicht eindeutig entscheiden, obwohl die Formulierung des Schlusses von Kapitel 18 eher für die erstere Annahme spricht. Daß mindestens der Schluß von Kapitel 19 zu den spätesten Zusätzen gehört, läßt sich aber zeigen. Es heißt nämlich dort²⁰⁰): *ubi usque hodie multos labores pertulit, nam multoties Romam pro ipsius Ecclesiae utilitate petiit*. Diese Romfahrten dürften in Zusammenhang stehen mit den Bullen JL 8745, 8776 und 8777 von April und August 1145. Alle in der Tabula Capitulorum der Handschrift Laon 166 bis fehlenden Kapitel, mit Ausnahme der beiden letzten, gehören also soweit sie sich datieren lassen, frühestens in das Jahr 1145. Gegenüber der angenommenen ersten Fassung enthielt der zu dieser Tabula Capitulorum von vor 1145 gehörende Text an Nachträgen: Kapitel 23 (Balduins Wahl zum Abt von S. Johann gehört zwar schon in das Jahr 1136, die Erhebung seines Priors Hugo zum Abt von Homblières und des Abtes Hugo von Homblières zum Kardinalbischof von Albano fand jedoch erst 1143 statt²⁰¹) und Kapitel 25 (der dort genannte Dekan Wido von Laon wurde 1143 zum Bischof von Châlons gewählt und 1144 geweiht), sowie möglicherweise auch schon Zusätze zu den älteren Kapiteln. Z. B. gehört der in Buch III c. 16 genannte Streit zwischen Cuissy und Vauclerc in das Jahr 1143; dieses Kapitel enthielt zunächst wohl nur die Gründung von Cuissy und war damit so kurz wie das vorausgehende Kapitel über die Gründung von Clairfontaine. Vielleicht enthält auch Kapitel 20 Zusätze; die dort genannten neun Äbte, die aus S. Vinzenz hervorgingen²⁰²), sind in den Handschriften in unterschiedlicher Reihen-

¹⁹⁹) Gallia Christiana 9 Sp. 612.

²⁰⁰) Miracula III c. 19, Migne, PL 156, 1003.

²⁰¹) Jaffé-Löwenfeld, Reg. pont. Rom. I (1885) S. 840.

²⁰²) Die Historiae Tornacenses (MG SS 14, 345) sprechen bei der Erhebung Anselms zum Bischof von Tournai von 10 Äbten, die aus seinem Konvent hervorgingen, die Namen werden jedoch nicht aufgeführt.

folge aufgeführt; von ihnen ist Balduin von Orbais (Diözese Soissons) erst 1147 bezeugt²⁰³) und Robert von S. Sauveur de Vertus (Diözese Châlons) erst 1146²⁰⁴), doch mag das an der lückenhaften Überlieferung liegen²⁰⁵). Einzelheiten dieser Art lassen sich, wie schon gesagt, nicht sicher entscheiden. Gezeigt werden sollte jedoch, daß Hermann das dritte Buch der *Miracula S. Mariae Laudunensis* in drei Perioden geschrieben hat, von denen die ersten beiden unterbrochen sind von der ersten und zweiten Romreise von 1142 und 1143 und die beiden letzten vermutlich durch seinen erneuten Einsatz für die Lösung Tournais von Noyon (der möglicherweise mit einer dritten Romreise verbunden war), und durch die Abfassung des Rundschreibens von 1146. Die erste Fassung, zwischen 1140 und Herbst 1142 entstanden, ist gekennzeichnet durch Hermanns Angaben im Dedikationsbrief, der zweite Stand von Herbst 1143 bis 1144 wird durch die *Tabula Capitulorum* der Handschrift Laon 166^{bis} wiedergegeben. Die letzte Fassung erhielt das Werk zwischen Sommer 1146 und Frühjahr 1147.

Der Aufbau der ersten Fassung von Buch III ist zwar nicht streng chronologisch, hat aber doch eine sinnvolle Ordnung: nach dem Wiederaufbau des Doms wird die Begegnung des Bischofs mit Norbert geschildert, es folgen die Gründungen von Prémontré und S. Martin zu Laon als wichtigste Gründungen Norberts, dann geht Hermann zur Gründung der drei Cistercienser-Klöster Foigny, Spinetum und Vaulerc über und schließt drei weitere Prämonstratenser-Niederlassungen an. Abschließend werden die Gründung der Abtei für Nonnen Montreuil les Dames, die Reform in S. Nicolas aux Bois und S. Vincenz zu Laon, sowie die Umwandlung des Damenstifts S. Maria und Johannes in die zehnte Abtei S. Johann zu Laon beschrieben. Unübersichtlich und unausgewogen wurde das Werk erst durch die Nachträge, die jüngere Ereignisse zwischen die alten Kapitel schieben oder ihnen anhängen, und

²⁰³) *Gallia Christiana* 9, Sp. 424.

²⁰⁴) Ebd. Sp. 939.

²⁰⁵) Von den übrigen genannten Äbten sind bezeugt: Wilhelm von Moiremont (Diözese Châlons) 1137-1142 (*Gallia Christiana* 9, Sp. 934); Parvin von S. Sepulcre zu Cambrai 1132-1161 (ebd. 3, 1876, Sp. 120), Adam von S. Andreas de Cateau Cambresis (Diözese Cambrai) 1132 — 1182 (ebd. Sp. 138); Fulco von Hasnon (Diözese Arras) 1141 — 1179 (ebd. Sp. 403); Gerard von Femi (Diözese Cambrai) 1130 — 1145 (ebd. Sp. 140 f.); Wilhelm von S. Nicolas zu Ribemont (Diözese Laon) 1141 — 1145 (ebd. 9, Sp. 618); Johannes von S. Michel-en-Thierache (Diözese Laon) 1142 — 1160 (ebd. Sp. 601).

durch die ausführlichen Zufügungen am Schluß, die in eine viel frühere Zeit gehören.

Bezeichnend für die Entstehung des dritten Buches der *Miracula S. Mariae Laudunensis* in verschiedenen Zeitabschnitten sind auch die häufigen Stilbrüche. Hermann schrieb sein Werk *sub nomine canonicorum*; er nennt in Buch I und II die Domkanoniker, die die Marien-Reliquien begleiteten, *fratres nostros* und noch in Buch III c. 1 nennt er den Dom von Laon *ecclesia nostra*. In Buch III c. 24 wird jedoch vom Domstift wie von einer fremden Institution gesprochen²⁰⁶⁾ und in Buch III c. 28 heißt es: *canonici Laudunensis*. Weitere Stilbrüche leistet sich Hermann in Buch III, wenn er von der 1. Person Plural zur 1. Person Singular überwechselt. Dieser Wechsel ist besonders in den spätesten Nachträgen zu finden²⁰⁷⁾, so z. B. am Schluß von c. 4 und in c. 6, 7, 8, 10, 26 und 28; aber auch der Ich-Stil in c. 23 gehört mindestens dem 1. Nachtrag an; nur die Fälle in c. 5 und c. 17 lassen sich nicht eindeutig als Nachträge erweisen.

Was bedeuten diese Ergebnisse nun für den Ausgangspunkt dieser Untersuchung, für die Frage nach einer Korrektur der Angaben der Norbert-Viten durch das dritte Buch von Hermanns *Miracula S. Mariae Laudunensis*? Hermanns Bericht über Norberts Wirken im Bistum Laon und die Gründung von Prémontré stammen aus der ältesten Fassung, seine Angaben über den Prämonstratenser-Orden in Buch III c. 6 — 10 jedoch gehören zu den letzten Nachträgen. Der zeitliche Abstand zwischen erster und letzter Fassung von Buch III der *Miracula* — im Höchstfall 7 Jahre — mag gering erscheinen, doch ist er wichtig für die Angaben über den Prämonstratenser-Orden; denn gerade in diesen Jahren hatte sich die Entwicklung der von Norbert gegründeten einzelnen Niederlassungen zur Ordensorganisation von Prémontré entscheidend gefestigt. Außerdem müssen die Quellen Hermanns berücksichtigt werden. Typisch für Hermanns Arbeitsweise ist, daß er zwar Viten-Literatur benutzt (in den *Miracula* wird z. B. außer der im Widmungsbrief erwähnten *Vita Hildefonsi* in Buch I c. 1 die *Vita Remigii*, in Buch III c. 22 die *Vita Sallabergae* erwähnt); historische Quellenwerke dagegen läßt er außer acht. So hat er z. B. die Angaben des Abtes Wibert von Nogent²⁰⁸⁾ über die

²⁰⁶⁾ Migne, PL 156, 1007: *canonici ejus . . . ita ut ipsi canonici testentur . . . sicut in privilegiis ejus, quae in eadem ecclesia continentur, potest inveniri.*

²⁰⁷⁾ Hierauf machte mich Herr Dr. A. Patschovsky freundlicherweise aufmerksam.

²⁰⁸⁾ Nogent-sous-Couci im Bistum Laon.

Reliquienfahrt der Laoner²⁰⁹), über die Vorgänger des Bischofs Bartholomäus²¹⁰) und über die Marienwunder aus dieser Zeit²¹¹) und aus den ersten Jahren des Bischofs Bartholomäus²¹²) offensichtlich nicht benutzt. Wibert erzählt hier z. T. ausführlicher und nicht so stereotyp wie Hermann. Hermann verwertet zwar Urkunden, wo sie ihm zur Verfügung stehen²¹³), ganz überwiegend aber stützt er sich teils auf mündliche Berichte und teils auf eigene Erfahrung. Er bespricht sich mit den Domkanonikern²¹⁴), er fügt seinem Werk hinzu, was Leonius von S. Bertin darüber urteilt²¹⁵) und was Hugo von Prémontré ergänzend mitteilte²¹⁶). Hermanns Berichte sind also selbständig und nicht anderswo abgeschrieben, aber sie sind abhängig von seinen Gewährsleuten, und das um so mehr, als er aus Tournai kommend in Laon nur zu Gast war und die zurückliegenden Ereignisse nicht selbst miterlebt hat. Er schrieb im Auftrag des Bischofs von Laon, von ihm und seiner Umgebung hat er erfahren, was in Buch I und II der Miracula steht und was er in der ersten Fassung von Buch III berichtet. Die Ergänzungen der zweiten und dritten Fassung von Buch III sind z. T. Nachrichten über Miterlebtes (Erhebung Anselms von S. Vinzenz zum Bischof von Tournai²¹⁷), Erhebung des Domdekans Wido von Laon zum Bischof von Châlons²¹⁸) und des Abtes Dietrich von S. Eligius zu Noyon zum Bischof von Amiens²¹⁹), Fahrten des Abtes Gisbert von S. Nicolas aux Bois nach Rom²²⁰)), z. T. sind es

²⁰⁹) Wibert von Nogent, De vita sua III, 12 und 13, Migne, PL 156, 938 ff., ed. G. Bourgin (Collection de Textes 40, 1907) S. 185 ff.

²¹⁰) Ebd. Buch III c. 1, Migne, PL 156, 907 f., ed. Bourgin S. 129 f.

²¹¹) Wibert von Nogent, De laude B. Mariae c. 10, Migne, PL 156, 564 f.

²¹²) Wibert, De vita sua III, 15, Migne, PL 156, 947 ff., ed. Bourgin S. 206 f. — Tatlock (wie Anm. 4) S. 455 f. nimmt zwar an, daß Hermann für Buch I und II der Miracula Notizen der beteiligten Kanoniker benutzt hat, doch hat Tatlock wohl Hermanns Kunstgriff, Buch II weitgehend als wörtliche Rede der Englandfahrer aufzuführen, und das *composui* im Dedikationsbrief mißverstanden.

²¹³) Vgl. Hermanns Miracula III c. 24, Migne, PL 156, 1007: *sicut in privilegiis ejus, quae in eadem ecclesia continentur, potest inveniri.*

²¹⁴) Ebd.: *ut ipsi canonici testentur.*

²¹⁵) Miracula III, c. 4, vgl. oben S. 166.

²¹⁶) Ebd. c. 8, Migne, PL 156, 997: *Domnus siquidem Hugo Praemonstratensis abbas mihi nuper narravit . . .*

²¹⁷) Miracula III c. 21, Migne, PL 156, 1003.

²¹⁸) Ebd. c. 25, Migne, PL 156, 1007.

²¹⁹) Ebd. c. 26, Migne, PL 156, 1007 f.

²²⁰) Ebd. c. 19, Migne, PL 156, 1002 f.

Berichte von anderen Gewährsleuten (Leonius von S. Bertin, Hugo von Prémontré). Für Hermanns Angaben über Norbert und den Prämonstratenser-Orden heißt das: Buch III c. 2—5 über die Anfänge Prémontrés sind bis zu sieben Jahre früher geschrieben als Buch III c. 6—10 und spiegeln die Auffassung des Bischofs von Laon und seiner Umgebung, Buch III c. 6—10 dagegen geben Ansichten Hugos von Prémontré aus den Jahren 1146—1147 wieder. Buch III c. 6—10 ergänzen die aus der Sicht Hugos geschriebene *Vita Norberti B*, Buch III c. 2—5 können mit gebührender Vorsicht als Korrektiv der Norbert-Viten herangezogen werden.

Bemerkungen zu einer neuen Ausgabe der Viten Ottos von Bamberg

1. Prüfeninger Vita und Ebo

Von

Jürgen Petersohn

Der zweite Band der *Monumenta Poloniae historica* (1872) enthielt Auszüge aus den Lebensbeschreibungen Bischof Ottos I. von Bamberg († 1139) auf der Grundlage der Ausgaben im 12. *Scriptores*-band der MGH. Nach dem zweiten Weltkrieg haben sich polnische Mediävisten entschlossen, in die *Series nova* ihrer Monumenta-Reihe vollständige Texte dieser für die Geschichte Polens und seiner Beziehungen zum Reich im 11. und 12. Jahrhundert wichtigen Quellen aufzunehmen. Die Otto-Viten des Prüfeninger Mönchs und Ebos sind nunmehr nach längeren Vorarbeiten erschienen¹⁾. Herbords Dialog ist angekündigt. Die Herausgeber der beiden vorliegenden Texte, Jan Wikarjak und Kazimierz Liman, haben sich so in die Arbeit geteilt, daß die Textrezension auf den ersteren, die Kommentierung im wesentlichen auf den letzteren zurückgeht.

Die sog. Prüfeninger Otto-Vita, im Mittelalter nur in Österreich verbreitet und erst im 19. Jahrhundert wieder aufgefunden, nimmt seit den Untersuchungen Georg Haags²⁾ einen hohen Rang unter den Quellen zur Geschichte Ottos von Bamberg ein. Rudolf Köpke hat sie 1856 in den MGH ediert³⁾, Adolf Hofmeister im Jubiläumsjahr der Pommernmission in einer reich kommentierten Ausgabe auf Grund breiterer Hand-

¹⁾ S. *Otonis episcopi Babenbergensis vita Prieflingensis*. — *Ebonis vita s. Otonis episcopi Babenbergensis*. Recognovit et annotavit Ioannes Wikarjak, praefatus et commentatus est Casimirus Liman (*Monumenta Poloniae historica, series nova*, tom. VII fasc. 1 u. 2) Warszawa 1966, 1969. XXVIII u. 86 S., 4 Textabb.; XXVIII u. 170 S., 6 Textabb., 30 bzw. 60 zł.

²⁾ Georg Haag, *Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibung des Pommernapostels Otto von Bamberg*, Phil. Diss. Halle-Wittenberg 1874 (gleichzeitig Festschrift Stettin); *Ders.*, *Beiträge zur Quellenkritik der Lebensbeschreibungen des Bischofs Otto I. von Bamberg*, *Forschungen zur Deutschen Geschichte* 18 (1878) S. 241—264.

³⁾ SS 12 S. 883—903.

schriftenkenntnis neu vorgelegt⁴⁾ und im Anschluß daran eine moderne Übersetzung veröffentlicht⁵⁾).

Die Bearbeiter der polnischen Ausgabe schließen sich in Textherstellung und Kommentierung eng an Hofmeisters Edition an. Abgesehen von einigen Druckfehlern⁶⁾ und orthographischen Einzelheiten — die Edition folgt konsequent der Schreibweise der ältesten Handschrift Heiligenkreuz aus dem späten 12. Jahrhundert —⁷⁾ unterscheidet sie sich nur an wenigen, von Wikarjak in zwei Aufsätzen eingehend begründeten⁸⁾ Stellen von Hofmeisters Text. Es handelt sich dabei zumeist um anders bewertete Lesarten. In Kap. II 7 ist gegen alle Handschriften *Stetinensibus* zu *Chaminensibus* emendiert.

Die wichtigste Textänderung betrifft das Ende von II 1⁹⁾. Nach dem Bericht des Prüfeninger Mönchs wurde der Pommernmissionar mit seinen Begleitern in den polnischen Bischofsstädten mit dem Responsorium *de apostolis Cives apostolorum et domestici Dei advenerunt hodie, portantes pacem et illuminantes patriam, dare pacem gentibus et liberare populum Domini* begrüßt¹⁰⁾. Bereits 1931 hatte Ernst Schulz in einer Besprechung von Hofmeisters Übersetzung der Prüfeninger Vita darauf hingewiesen, daß in Processionalien des Dominikanerordens aus dem 15. und frühen 16. Jahrhundert, wo dieses Responsorium — wie übrigens sonst auch in mittelalterlichen Pontificalien¹¹⁾ — für den Empfang hoher

⁴⁾ Die Prüfeninger Vita des Bischofs Otto von Bamberg (Denkmäler der Pommerschen Geschichte 1, 1924).

⁵⁾ Das Leben des Bischofs Otto von Bamberg von einem Prüfeninger Mönch (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe 96, 1928).

⁶⁾ S. 8 Z. 2 *eum* statt richtig *cum*, Z. 3 bei *compensavit* ein Buchstabe ausgefallen; S. 24 Z. 11 *est* statt richtig *et*; S. 32 Z. 3 *im* statt richtig *in*; S. 41 Z. 18 *plebeam* statt richtig *plebem*.

⁷⁾ Vgl. die Vorrede der Ausgabe S. XXII; dagegen Hofmeisters Regeln in der Vorrede seiner Ausgabe, S. XVII.

⁸⁾ Kilka uwag do tekstu Vita Prieflingensis Ottona, biskupa bamberskiego, Studia Źródłoznawcze. Commentationes 4 (1959) S. 169—172; Ders., Ad Ottonis Bambergensis episcopi Vitam Prieflingensem observationes criticae, Eos. Commentarii societatis philologiae Polonorum 50, 1 (1959/60) S. 221—224.

⁹⁾ In der Vorrede der Ausgabe, S. XXI, fälschlich als II 11 angegeben.

¹⁰⁾ ed. Hofmeister, S. 36f.; ed. Wikarjak-Liman, S. 29 (mit der abweichenden Lesung). — Zur Einordnung der Stelle in den Rahmen der Entwicklung des Apostel-Beinamens Ottos von Bamberg vgl. Jürgen Petersohn, Apostolus Pomeranorum. Studien zur Geschichte und Bedeutung des Apostelepithetons Bischof Ottos I. von Bamberg, HJb 86 (1966) S. 266f.

¹¹⁾ Vgl. etwa den „Ordo ad recipiendum processionaliter prelatum vel legatum“ im Pontificale des Wilhelm Duranti vom Ende des 13. Jh. bei Michel Andrieu, Le pontifical de Guillaume Durand (Le pontifical Romain au moyen-âge 3, Studi e testi 88, 1940) S. 628 Z. 4f.: ...*si sint duo vel plures*

Geistlicher vorgesehen ist, *facem* an Stelle des ersten *pacem* steht¹²). Wikarjak konnte diese — von Hofmeister nicht notierte — Lesart auch in der jüngsten Überlieferung der Prüfeninger Vita, der Hs. Melk aus dem 15. Jahrhundert, nachweisen¹³) und setzte sie in den Text seiner Ausgabe¹⁴). Das erscheint auf den ersten Blick berechtigt; *facem* ergibt eine sinnvolle Beziehung zu *portantes* und *illuminantes* und vermeidet die schwerfällige Wiederholung von *pacem* im 2. Teil des Satzes. Allein — in den Bamberger Antiphonarien des 12. und 13. Jahrhunderts steht dieses Responsorium, das Hofmeister in liturgischen Quellen vergebens gesucht hatte¹⁵), wie in der Prüfeninger Vita mit der Lesung *pacem*¹⁶). Und *portantes pacem* schrieben auch die süddeutschen Zeitgenossen des Prüfeninger Mönchs: 1158 Gerhoch von Reichersberg in einem Brief an Heinrich den Löwen¹⁷), 1159 Bischof Eberhard II. von Bamberg an den Kardinal Heinrich von St. Nereus und Achilleus¹⁸), nur um zwei Bei-

qui recipiuntur, cantatur resp. Cives apostolorum. In entsprechender Verwendung hat sich dieser Text in Bamberger liturgischen Quellen bis jetzt nicht nachweisen lassen, vgl. unten Anm. 16.

¹²) HV 25 S. 678 f.

¹³) Vgl. die Abb. aus dieser Hs. nach S. XX Sp. 1 Z. 10.

¹⁴) Vgl. Wikarjaks Begründung Kilka uwag (wie Anm. 8) S. 169 f.; Ad ... Vitam Prieflingensem observationes (wie Anm. 8) S. 221 f.; dagegen aber bereits Petersohn, HJb 86 (1966) S. 267 Anm. 32.

¹⁵) Vgl. seinen Kommentar zur Ausgabe S. 36 f. Anm. 3, zur Übersetzung S. 29 Anm. 1.

¹⁶) In Msc. Lit. 22 fol. 174v, Msc. Lit. 25 fol. 112r, Msc. Lit. 26 fol. 93r—v der Staatsbibliothek Bamberg (zu den Hss. vgl. F. Leitschuh-H. Fischer, Katalog der Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Bamberg 1, 1 [1895—1906] S. 165 ff., 169, 169 f., gegen die ich jedoch Msc. Lit. 22 noch in das späte 12. Jh. setzen möchte) steht der Text als 2. Resp. der III. Nokturn des Officium commune de apostolis (z. T. unter Auslassung des *et* nach dem ersten *pacem*). In der Gottesdienstordnung des Bamberger Doms aus dem letzten Jahrzehnt des 12. Jh., ebenso in deren Überarbeitung aus der Mitte des 13. Jh., ist es für einzelne Aposteltage vorgesehen, Breviarium Eberhardi cantoris. Die mittelalterliche Gottesdienstordnung des Domes zu Bamberg, hrsg. v. Edmund Karl Farrenkopf (Liturgiewiss. Quellen u. Forschungen 50, 1969), S. 114, 125, 158, 169, 177, 184, 185; zur spätmittelalterlichen Verwendung auch Franz Xaver Haim erl, Das Prozessionswesen des Bistums Bamberg im Mittelalter (1937) S. 156.

¹⁷) ... *te mediante venerunt legati apostolicae sedis tanquam cives apostolorum illuminare patriam, portantes pacem*; Migne PL 193 Sp. 605. Zur sachlichen und zeitlichen Einordnung Damien van den Eynde, L'œuvre littéraire de Géroch de Reichersberg (Spicilegium pontificii Athenaei Antoniani 11, 1957) S. 241 Nr. 76; Peter Classen, Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie (1960) S. 185, 369 Nr. 92.

¹⁸) *Veniant pro Deo nuncii boni, portantes pacem, tamquam scientes et docentes nos...*; Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris, ed. G. Waitz-B. v. Simson, Scr. rer. Germ. (1912), IV 22, S. 264 Z. 16 ff.;

spiele zu nennen, deren Zahl sich durch systematische Suche wohl noch vermehren ließe. *Pacem* war offensichtlich also die in dem für die Entstehung der Prüfeninger Vita in Frage kommenden Raum im 12. Jahrhundert gängige Form^{18a}). Diese Beobachtung kann die Lesung der älteren Codices nur bekräftigen und spricht gegen ein ursprüngliches *facem* an dieser Stelle der Prüfeninger Vita.

Während die literarische Analyse der Prüfeninger Otto-Vita durch Kazimierz Liman¹⁹) zu vertieften Einblicken in Aufbau, Struktur und Form dieses Werks geführt hat, bleibt ihre historisch-quellenkundliche Beurteilung weitgehend im Fahrwasser Hofmeisters²⁰). Mit der bisherigen Forschung halten die Editoren an einer Entstehungszeit zwischen 1140 und 1146 fest, bekräftigen die 1937 von Heinrich von Fichtenau vorgeschlagene Zuschreibung an den Prüfeninger Mönch Wolfger²¹) und betonen ihre Priorität unter den drei Otto-Viten. Insofern ist es bedauerlich, daß ihnen die abweichenden Ergebnisse der bisher ungedruckten Dissertation Dietrich Andernachts unbekannt geblieben sind, der die Prüfeninger Vita nach Ebo einordnet, sie dementsprechend später — auf um 1155 — datiert und ihren Quellenwert erheblich niedriger veranschlagt, als dies üblich geworden ist²²). Diese Ansicht wird sich zwar nicht halten lassen^{22a}); aber Beachtung hätten Andernachts Untersuchungen über die Textgestalt der Vita verdient, die ja nirgends eigenständig, sondern nur im *Magnum Legendarium Austriacum* aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts überliefert ist²³). Andernacht nimmt in einzelnen Fällen

ed. F. J. Schmale (Ausgew. Quellen z. deutschen Geschichte des Mittelalters 17, 1965) S. 564 Z. 2 f.

^{18a}) In dieser Weise verwendet sie aber auch Ademar von Chabannes; *Epistola de apostolatu s. Martialis*, Migne PL 141 Sp. 94.

¹⁹) Stan badań nad żywotami św. Ottona z Bambergu, *Studia Źródłoznawcze. Commentationes* 3 (1958) S. 23 ff.; *Ders.*, *Studia historyczno-literackie nad żywotami biskupa Ottona z Bambergu*, 1: *Vita Prieflingensis* (Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, Prace wydziału filologicznego, seria filologia klasyczna 1, 1966); Zusammenfassungen in der Vorrede der Ausgabe, S. XII ff.

²⁰) Vgl. die Vorreden der Ausgabe, S. VII ff., XXIII f.

²¹) Heinrich von Fichtenau, Wolfger von Prüfening, *MÜIG* 51 (1937) S. 345 ff.

²²) Dietrich Andernacht, *Die Biographen Bischof Ottos von Bamberg*, Phil. Diss. Frankfurt a. M. 1950 (Masch.schr.), S. 38, 40 ff., 75 ff.

^{22a}) Vgl. dazu demnächst meine Stellungnahme im Anschluß an das Buch von Eberhard Demm, *Reformmönchtum und Slawenmission im 12. Jahrhundert* (*Historische Studien* 419, 1970).

²³) Vgl. die Einleitung der Ausgabe Hofmeisters, S. VIII ff., von Wikarjak-Liman, S. XIX ff. — Für die Überlieferungsgeschichte des Textes ist die — von Alphons Lhotsky, *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs* (MIOG, Erg.Bd. 19, 1963) S. 220 f. allerdings abge-

Kürzungen an — was Hofmeister nur vorsichtig andeutete²⁴⁾ — und glaubt den ursprünglichen Wortlaut in entsprechenden Partien von Herbords Dialog wiederfinden zu können²⁵⁾. Das letzte Wort über die Prüfeninger Vita scheint also auch nach dieser Edition nicht gesprochen zu sein. Ebenso ist die Verfasserfrage noch nicht abschließend geklärt. Andernacht hat ernstzunehmende Argumente gegen die Wolfger-These zusammengetragen²⁶⁾; ein neuer Vorschlag, den Alphons Lhotsky 1961 machte²⁷⁾, und der den Herausgebern unbekannt blieb, verdient Überprüfung und Erwägung.

Ebos Otto-Vita war bisher in den Ausgaben Rudolf Köpkes (1856)²⁸⁾ und Philipp Jaffés (1869)²⁹⁾ zugänglich. Adolf Hofmeister plante im Anschluß an seine Bearbeitung der Prüfeninger Vita eine neue Edition³⁰⁾; sein Vorhaben ist nicht verwirklicht worden. Umso größere Erwartungen richten sich auf die hier anzuzeigende Ausgabe.

Die Otto-Vita Ebos vom Michelsberg hat den Editoren von jeher besondere Probleme aufgegeben. Das Werk ist nicht in seiner ursprünglichen Form erhalten, sondern liegt nur in späteren Auszügen, Ableitungen und Bearbeitungen vor³¹⁾. Es handelt sich dabei 1. um die Kom-

lehnte — These, das Große Österreichische Legendar sei um 1190 in Prüfening zusammengestellt worden, nicht ohne Bedeutung, vgl. Anton Kern, *Magnum Legendarium Austriacum*, in: Die Österreichische Nationalbibliothek. Festschrift für Josef Bick (1948) S. 429—434.

²⁴⁾ Prüf. Vita, ed. Hofmeister, S. 36 Anm. 1. Seine Bemerkungen in der Einleitung (S. XXXIX) sind demgegenüber noch zurückhaltender.

²⁵⁾ Andernacht, *Die Biographen*, S. 8, 62 ff., 90 ff. — In diesem Zusammenhang verdient auch die Übereinstimmung der Stelle *iter arripuit* (II 1, ed. Hofmeister, S. 33 mit Anm. 7 u. 8; ed. Wikarjak-Liman, S. 28 mit Anm. 13) mit dem Innsbrucker Herbord-Auszug, in dem F. Wilhelm Reste einer sonst nicht erhaltenen abweichenden Rezension von Herbords Dialog sehen wollte (Zur Überlieferung des Herbord'schen Dialogs über das Leben des Pommernapostels Otto von Bamberg, *MIÖG Erg.Bd. 6* [1901] S. 185—196, hier S. 192, 194), nähere Überprüfung.

²⁶⁾ *Die Biographen*, S. 80.

²⁷⁾ Über eine angebliche Gründungsgeschichte des Stiftes Göttweig, *DA* 17 (1961) S. 251. Lhotsky lenkt hier die Aufmerksamkeit auf den Prüfeninger Mönch „Heinricus elemosinarius“, der in den 40er Jahren des 12. Jh. wahrscheinlich den (von Lhotsky edierten) Briefprolog und das Gedichtfragment „*Relaciones seniorum*“ verfaßte.

²⁸⁾ *MGH SS* 12 S. 822—883.

²⁹⁾ *Monumenta Bambergensia* (*Bibliotheca rerum Germanicarum* 5) S. 580—692.

³⁰⁾ Vgl. seine Bemerkungen in der Vorrede seiner Ausgabe der Prüfeninger Otto-Vita, S. XXXXI.

³¹⁾ Vgl. den (nicht vollständigen) Überblick Köpkes, *SS* 12 S. 721 ff., weiterhin R. Holtzmann, in: Wilhelm Wattenbach-Robert Holtz-

pilationen, die der Michelsberger Abt Andreas Lang im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts aus einer offensichtlich noch vollständigen Ebo-Fassung und aus Herbords Dialog herstellte³²), 2. um eine in verhältnismäßig frühen Zeugnissen erhaltene, wahrscheinlich im Zusammenhang mit den Kanonisationsbestrebungen für den Bamberger Bischof um 1189 entstandene Überarbeitung, den sog. Ebo coartatus³³), 3. um die deutsche Übersetzung des Konrad Bischoff von 1473, die außer Ebos Otto-Vita Herbords Dialog zur Grundlage hat³⁴), sowie 4. um eine stark gekürzte Ableitung aus dem lateinischen Volltext, die im Rahmen des Otto-Offiziums in den liturgischen Büchern des Bistums Kammin Verwendung fand³⁵). Dazu kommt eine metrische Bearbeitung des 15. Jahrhunderts aus Pommern³⁶).

mann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit, 1² (1948) S. 488 f.

³²) Rec. prior (1487), ed. Valerius Jasche, *Andreae abbatis Bambergensis de vita s. Ottonis ... libri quatuor* (1681) S. 1–221; rec. posterior (1499), ed. Jacobus Gretser, *Divi Bambergenses* (1611) S. 143–368 bzw. *Opera omnia* 10 (1737) S. 568–667. — Die Entscheidung der Frage, ob die deutsche Otto-Vita des Konrad Bischoff (vgl. unten mit Anm. 34) die Übersetzung einer den beiden oben genannten vorausgehenden Kompilationsfassung des Abtes Andreas darstellt (so Jäck, *Handschriften der K. Bibliothek zu Bamberg*, Arch. d. Ges. 6 [1831] S. 65; Klemplin [wie unten Anm. 37] S. 10 ff.; ablehnend P. Wittmann, *Die literarische Tätigkeit des Abtes Andreas von St. Michael nächst Bamberg*, HJb 1 [1880] S. 415 f.; Hofmeister, *Balt. Studien* N.F. 33, 1 [1931] S. 26 Anm. 1) muß bis zu einer abschließenden Bearbeitung dieser Übersetzung offen bleiben.

³³) Überliefert in einer noch ins ausgehende 12. Jh. gehörenden Hs. aus dem von Bischof Otto gegründeten Zisterzienserkloster Heilsbronn (UB Erlangen, Nr. 316, fol. 135^r–167^v; vgl. H. Fischer, *Die lateinischen Pergamenthandschriften der Universitätsbibliothek Erlangen*, 1928, S. 371 ff.) und zwei Codices des 13. Jh. aus dem sächsischen Zentrum der Otto-Verehrung, dem Kloster Pegau, in denen die gekürzte Fassung mit einem 4. Buch: *Mirakel und Kanonisationsbericht* von ca. 1190/91 (*Miracula et Elevatio sancti Ottonis auctore incerto*, ed. R. Köpke, SS 12 S. 911–916) und dem „*Sermo in Elevatione eius*“ verbunden sind (UB Leipzig, Nr. 844 u. 821, vgl. Köpke, SS 12 S. 730 f.). Gedruckt (nach der Leipziger Hs. 844): AA SS Iul. I (1719) S. 425–456.

³⁴) Bisher ungedruckt. — Die hs. Überlieferung (Staatsbibliothek Bamberg, Msc. Hist. 155, fol. 113–203; Herzog August-Bibliothek Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 17.10 Aug. 4^o, fol. 1–229^v) ist durch den bisher nicht bekannten Codex Universitätsbibliothek Würzburg, M.ch.f. 4, fol. 57^r–138^r zu erweitern.

³⁵) Hg. v. Jürgen Petersohn, *Das Breviarium Caminense* der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts in der ehem. Preuß. Staatsbibliothek. Ms. theol. lat. 208 der Westdeutschen Bibliothek in Marburg (Veröff. d. Hist. Kommission f. Pommern V 3, 1963) S. 79 ff.; dazu die Bemerkungen ebd. S. 40 f. — In den gleichen Textzusammenhang, wohl von einem Ebo Caminensis als gemeinsamer Grundlage abzuleiten, gehört wahrscheinlich die in dem sog. Ebo Stargardensis

Den Weg, aus diesen formal und qualitativ recht ungleichartigen Überlieferungssplittern den ursprünglichen Wortlaut zu rekonstruieren, hat im Jahre 1842 Robert Klempin in einer von der späteren Forschung als vorbildlich beurteilten Untersuchung gewiesen, indem er den aus den Viten des Abts Andreas herauschälbaren Text als Grundlage empfahl, dem als stark interpoliert angesehenen Ebo coartatus dagegen nur sekundäre Bedeutung beimaß³⁷⁾. Nicht nur Köpke und — mit leichten Abweichungen — Jaffé, auch die neuen polnischen Editoren sind seinen Überlegungen bei der Herstellung des Ebo-Textes weitestgehend gefolgt. Nun läßt sich bei aller Hochschätzung der Leistung Klempins nicht übersehen, daß dessen Ausführungen einerseits stark von Forschungsstand und Fragestellung seiner Zeit abhängig sind, andererseits auf einer noch sehr eingeschränkten Handschriftenkenntnis beruhen. Seine — zweifellos scharfsinnige — Lösung der Textfrage Ebos darf nicht ungeprüft für eine moderne Editions Aufgabe übernommen werden. Vielmehr müßte bei der Neuherausgabe dieser Vita die Gelegenheit ergriffen werden, unbeeinflusst von älteren Theorien den gesamten Überlieferungsbestand abermals zu sichten und davon ausgehend die Frage nach dem ursprünglichen Text und seinen Bearbeitungen neu zu stellen.

Folgende Problemkreise bedürfen in diesem Zusammenhang vordringlich der Untersuchung: 1. Arbeitsweise und Kompilationsmethode des Abtes Andreas Lang, 2. ursprüngliche Gestalt, Form und Tendenz des sog. Ebo coartatus³⁸⁾, 3. Quellengrundlage und Übersetzungsweise der bisher nicht edierten deutschen Otto-Vita des Konrad Bischoff, 4. die textliche und kompositorische Sonderstellung des Ebo liturgicus. Schließlich gehört hierzu auch die Beantwortung der von Andernacht neu aufgeworfenen Frage nach dem gegenseitigen Beziehungs- und Abhängig-

vorliegende Kurzfassung, vgl. Hans F r e d e r i c h s, *Missa sancti Ottonis*, Balt. Studien N.F. 33, 1 (1931) S. 60 ff.

³⁶⁾ Hg. v. Adolf Hofmeister, *Eine metrische Bearbeitung von Ebos Vita Ottos von Bamberg. Ein Beitrag zur Geschichte seines Fortlebens in Pommern im späteren Mittelalter*, Balt. Stud. N.F. 33, 1 (1931) S. 35—45.

³⁷⁾ Die Biographien des Bischof Otto und deren Verfasser, Balt. Studien 9, 1 S. 83 ff., 92, 113 f.

³⁸⁾ Da in der Hs. Erlangen (Heilsbronn) die Kurzfassung auf das Material Ebos beschränkt ist, die Hss. Leipzig (Pegau) dagegen ein 4. Buch aufweisen (vgl. oben Anm. 33), Erl. gegenüber den beiden anderen Codices teilweise abweichende Lesarten hat (das zeigte ein kursorischer Vergleich dieser Hs. mit dem Druck, vgl. Anm. 33), stellt sich die Frage nach der ursprünglichen Gestalt des Ebo coartatus. A n d e r n a c h t s Ansicht (Die Biographien, S. 9 Anm. 3), Erl. weise nachträgliche Besserungen auf, repräsentiere also nicht den Archetyp dieser Fassung, ist angesichts des oben skizzierten Sachverhalts fraglich. Eine genaue Untersuchung des Textes der Kurzfassung wird damit unumgänglich.

keitsverhältnis der drei Otto-Viten. Erst den Ergebnissen dieser Untersuchungen sollten die Grundsätze für eine neue Edition Ebos entnommen werden. Ob für die Konstitution des Textes dann noch die gleichen Prinzipien befolgt werden könnten wie bisher, ist durchaus fraglich.

Vor allem die Bedeutung des Ebo coartatus für die Rekonstruktion der vollständigen Vita scheint bislang falsch eingeschätzt worden zu sein. Schon die Variantenapparate der Ausgaben von Köpke und Wikarjak-Liman lassen deutlich erkennen, daß seinen Lesarten vielfach stärkeres Gewicht zukommt, als Klempin und die seinen theoretischen Darlegungen folgenden Editoren ihm zuzugestehen bereit waren. Das läßt sich, soweit es sich um stilistische Abweichungen handelt, nur im Rahmen einer umfassenderen Untersuchung nachweisen, wird bei einer Anzahl von Lesarten, die sachlich nachprüfbar Angaben enthalten, aber schon bei einem bloßen Vergleich beider Fassungen evident³⁹⁾:

S. 10 Z. 15 (I 2) *Wirtzeburgense* [*Wilzeburgense* E L I Jaf (vgl. S. 13 Z. 4)⁴⁰⁾

S. 61 Z. 2 f. (II 3) *usque dum in provinciam* [*presentiam* O Jaf]⁴¹⁾
ducis ad civitatem Pragam venit.

³⁹⁾ Die hier und an anderen Stellen im Anschluß an die Ausgabe von Wikarjak-Liman verwendeten Hss.-Siglen sind, soweit sie nicht in der Konkordanz auf S. 186 f. vorkommen, wie folgt aufzulösen: C (Köpke: A 1): ehem. Stettin, Jakobikirche, Nr. 9; L (Köpke: B 2^a): Leipzig, UB 844 (Ebo coart.); I (Köpke: B 2^b): Leipzig UB 821 (Ebo coart.); O (Köpke: B): Hss. der Kurzfassung insgesamt; Jaf: Ebo-Edition Jaffés (wie Anm. 29).

⁴⁰⁾ Würzburg ist auf jeden Fall gänzlich auszuschneiden. Die Lesung „Wülzburg“ (ehem. Ben.kloster b. Weißenburg, Mittelfr.) löst nicht alle Probleme, da die Frühgeschichte dieses Klosters bisher nicht eindeutig geklärt ist (Die Kunstdenkmäler von Bayern, Reg.Bez. Mittelfranken, Bd. 5: Stadt und Bezirksamt Weißenburg i. B. [1932], bearb. v. Felix Mader u. Karl Gröber, S. 482; Erich Strassner, Historisches Ortsnamenbuch von Bayern. Mittelfranken, Bd. 2: Stadt- u. Landkreis Weißenburg i. Bay. [1966], S. 82; F. Zoepfl, in: Buchberger LThK 10² Sp. 1248 f.), verdient aber neben „Weltenburg“ (Tadeusz Wojciechowski, Arcybiskup Henryk, in: Szkice historyczne jedenastego wieku, Warszawa 1925, S. 180–214, bes. S. 207 ff.; Pierre David, La Pologne et l'évangélisation de la Poméranie aux xi^e et xii^e siècles [Études historiques et littéraires sur la Pologne médiévale 1, 1928] S. 19 f., 52 f.) ernsthafte Erwägung. Vgl. zu dieser Stelle im übrigen die Angaben Hofmeisters in seiner Übersetzung der Prüf. Vita (wie Anm. 5) S. VII Anm. 3, von Wikarjak-Liman in ihrer Ebo-Ausgabe, S. 10 mit Anm. 71 u. 72, S. 13 Anm. 98.

⁴¹⁾ Nach dem Wortlaut des vorausgehenden Satzteiles befindet sich Bischof Otto bereits im Herrschaftsgebiet Herzog Wladislaws, der ihm bis Kladrau Beauftragte entsendet, die ihm bis Prag das Geleit geben sollen; *provincia* ist hier also sinnlos.

S. 69 Z. 14 ff. (II 9) *pars maxima urbis Stetinensis ... quatuor [tres E L I Jaf] montes suo ambitu inclusos habet*⁴²⁾

S. 118 Z. 19 f. (III 14) *barbari ... qui Verani [Včrani E, Učrani Jaf] dicebantur*⁴³⁾

S. 140 Z. 22 f. (III 26) *Hodie natalicius dies est domini mei principis apostolorum Petri et Pauli [et Pauli deest B O K (fol. 39^v)], cui, queso, res a Deo michi donatas offerte ...*⁴⁴⁾

Diese Varianten des Ebo coartatus sollten bei einer künftigen Edition keinesfalls, wie in den bisherigen Ausgaben — unter Einschluß der hier angezeigten —, in den Apparat verwiesen, sondern in den Text selbst hineingenommen werden. An ihnen zeigt sich, was schon Jaffé deutlich sah⁴⁵⁾, daß diese angeblich für die Textkritik belanglose Bearbeitung gegenüber einzelnen im Andreastext zweifellos verderbten oder unverständlichen Stellen eine verlässlichere Lesart aufweist. Das läßt grund-

⁴²⁾ Die Zahl 3 ist zweifellos die richtige; sie wird auch von Ebo III 1 und in der Prüfeninger Vita II 7 (ed. Hofmeister, S. 49; ed. Wikarjak-Liman, S. 37) genannt und durch die neuere stadtgeschichtliche Forschung bestätigt, vgl. die Angaben Hofmeisters in seiner Edition der Prüf. Vita, S. 49 Anm. 5; von Wikarjak-Liman in ihrer Ausgabe der Prüfeninger Vita, S. 37 Anm. 94, der Ebo-Vita, S. 93 Anm. 27, sowie Hermann Bollnow, Burg und Stadt in Pommern bis zum Beginn der Kolonisationszeit, Balt. Studien N.F. 38 (1936) S. 62 f. mit Anm. 46 und 47; Heinz Stöob, Die Ausbreitung der abendländischen Stadt im östlichen Mitteleuropa, Zs. f. Ostforschung 10 (1961) S. 40, 47.

⁴³⁾ Diese Lesung wird bestätigt durch Herbord, der III 11 von der Insel Vcrania (ed. Jaffé, Mon. Bamb., S. 805; ed. Köpke, SS 20 S. 754 Note i), III 12 von den Vrcani (ed. Jaffé, S. 806; ed. Köpke, S. 755 Note d) spricht. Die Forschung ist sich im ganzen einig, daß es sich bei den Angaben Ebos und Herbords nur um die Ukrer handeln kann, vgl. Wolfgang Brüske, Untersuchungen zur Geschichte des Lutizenbundes (Mitteldeutsche Forschungen 3, 1955) S. 156, 159 f.; Ebo, ed. Wikarjak-Liman, S. 118 f. Anm. 290. — Als unhaltbar hat sich die Verani-Rügen-Interpretation W. Wieseners, Zur Rechtfertigung Herbords des Biographen Ottos von Bamberg, Forschungen zur Deutschen Geschichte 25 (1885) S. 129 ff., erwiesen.

⁴⁴⁾ Der Satz fährt fort: ... *ut ipse michi ianuam regni celestis aperire, et cum collega suo, magistro gentium Paulo, me illuc quantocius dignetur introducere*. Grammatikalischer Aufbau und Sinnzusammenhang machen den Zusatz *et Pauli* überflüssig. Es handelt sich hierbei offensichtlich um eine gedankenlose Wiederholung aus der Wendung *festivitate sacratissima apostolorum Petri et Pauli* des vorausgehenden Satzes. Im übrigen kommt diese Lesung in allen Handschriften außer C richtig vor, so daß der Fehler allein dem Kompilator dieser Fassung zur Last zu legen ist und auf keinen Fall einen Platz im Text finden darf.

⁴⁵⁾ Mon. Bamb. S. 586 f.; doch hat er bei seiner Edition nicht konsequent die Folgerungen aus dieser Einsicht gezogen.

sätzliche Zweifel an der von den bisherigen Editoren mehr oder minder respektierten These Klempins aufkommen, alle von den Kompilationen des Abts Andreas abweichenden Lesungen des Ebo coartatus seien Zusätze seines Bearbeiters⁴⁶⁾. Vielmehr ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß dem Redaktor dieser Fassung in den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts ein besserer Text von Ebos Vita vorlag als Andreas Lang im späten 15. Jahrhundert, dessen Arbeitsweise ohnehin nicht immer zuverlässig gewesen ist⁴⁷⁾.

Unabhängig von dem Bemühen nach einer möglichst vollständigen Erfassung des genuinen Ebo-Textes aus den einzelnen Ableitungen müßte das Bestreben einer neuen Edition dahin gehen, die späteren Umformungen des Werks als Zeugnisse für das Fortleben der Vita und die Wandlung des Otto-Bildes im Laufe des Spätmittelalters stärker sichtbar zu machen, als die bisherigen Ausgaben dies taten, die die Bearbeitungen, soweit sie für die Rekonstruktion des ursprünglichen Ebo belanglos erschienen, außer Acht ließen, ohne nach ihrem eigenen Gehalt und Quellenwert, ihrer besonderen Aussage zu fragen. Diese Forderung würde auf jeden Fall eine Edition der deutschen Otto-Vita des Konrad Bischoff⁴⁸⁾ und des Sondergutes des Ebo coartatus rechtfertigen.

Leider haben die Herausgeber die hier nur angedeuteten Probleme und Aufgaben der Ebo-Bearbeitung nur zum geringsten Teil erkannt und berücksichtigt. Historisch-literarische Untersuchungen, wie sie für die Prüfeninger Vita angestellt wurden, scheinen im Zusammenhang der Ebo-Edition nicht unternommen worden zu sein⁴⁹⁾. Die in der Einleitung der Ausgabe zusammengefaßten Forschungsergebnisse bieten Neues im wesentlichen nur bei der Ausbreitung und Untersuchung der stilistischen Vorlagen und der literarischen und historiographischen Mittel Ebos⁵⁰⁾. Im übrigen bleiben sie im Rahmen dessen, was auch bisher über

⁴⁶⁾ Klempin, Die Biographien (wie Anm. 37), S. 113 f.

⁴⁷⁾ Vgl. nur oben Anm. 44.

⁴⁸⁾ Sie wird jetzt von Roderich Schmidt vorbereitet, vgl. dessen Ausführungen Balt. Studien N.F. 55 (1969) S. 118 f.

⁴⁹⁾ Liman, Stanbadañ (wie Anm. 19) S. 36 ff., bietet nur eine Zusammenfassung der älteren Sichtweise. Auch das Literatur-Verzeichnis der Ausgabe enthält keinen Hinweis auf begleitende Untersuchungen.

⁵⁰⁾ S. IX—XXII; doch wäre auch hier die Bekanntschaft mit Andernachts Forschungsergebnissen hinsichtlich Form und Stil Ebos (Die Biographien, S. 17 ff.) und seinen Nachweisungen stilistischer Vorlagen (ebd. S. 19 ff., 35 f., 118 f.), von denen die Anklänge an die Vita Willihelmi abb. Hirsaugiensis in der Edition gänzlich übersehen wurden, förderlich gewesen. Sowohl bei

den Autor und sein Werk bekannt war⁵¹). Die Bearbeiter halten an der Niederschrift der Vita zwischen 1151 und 1159 und an ihrer zeitlichen und entstehungsgeschichtlichen Stellung zwischen der Prüfeninger Vita und Herbords Dialog fest⁵²). Die abweichenden Feststellungen Andernachts, der — darin die ältere, durch Haags Untersuchungen⁵³) für überholt geltende Ansicht Klempins⁵⁴) erneuernd — Ebos Darstellung an den Anfang der drei Viten rückt⁵⁵), werden weder erwähnt noch diskutiert.

Starke, nicht zu entschuldigende Mängel weist die Handschriftenübersicht auf⁵⁶). Die Codices werden im Anschluß an das Verzeichnis Köpkes⁵⁷) vorgestellt und tragen vielfach noch die einst von ihm notierten Signaturen, ohne zu berücksichtigen, daß diese heute in vielen Fällen gar nicht mehr gelten. Da auch die allzu summarisch gehaltenen Handschriftenbeschreibungen selbst — teilweise fehlerhaft⁵⁸) — aus Köpke,

Andernachts als auch in der Edition von Wikarjak-Liman fehlt die Nennung der Gregor-Vita des Johannes diaconus unter den Vorlagen Ebos:

Ebo III 27, ed. Köpke, S. 883 Johannes diaconus, Vita Gregorii
Z. 2f.; ed. Wikarjak-Liman, magni, Migne PL 75 Sp. 240.
S. 145 Z. 10f.:

<i>quia ipsius gratie ascribitur, quod illorum ecclesia nova semper sobole fecundatur.</i>	<i>quia ipsius sine dubio gratiae adscribitur vel quod Anglorum ecclesia nova semper sobole fecundatur.</i>
--	---

Die fast gleichlautende Textstelle in der Gregorvita des Paulus diaconus (ed. Walter Stuhlfath, Gregor I. der Große [Heidelberger Abh. 39, 1913] S. 108) dürfte als Vorlage ausscheiden, da hier *glorie* statt *gratie* steht.

⁵¹) Vgl. etwa Max Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 3 (1931) S. 598f.; Wattenbach-Holtzmann, S. 488f.

⁵²) Vgl. Einl. S. VI.

⁵³) Vgl. oben Anm. 2.

⁵⁴) Balt. Studien 9, 1 (1842) S. 167, 237.

⁵⁵) Die Biographen, S. 4f., 40ff.

⁵⁶) S. XXII—XXIV, XXVf.

⁵⁷) SS 12 S. 724ff.

⁵⁸) Zu B (ich verwende die auf S. 186f. angegebenen Siglen der Ausgabe von Wikarjak-Liman): Johannes Macharius war nicht Guardian des Benediktinerordens (S. XXII, XXVI; so auch fälschlich Köpke, SS 12 S. 725), sondern des Bamberger Franziskanerklosters (...*seraphici ordinis conuentus babenbergensis gwardiano*, Hs. fol. 1r, vgl. H. Fischer, Katalog der Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Bamberg 3 [1912] S. 61f.).

Zu K: Die Hs. enthält nicht, wie schon unrichtig bei Köpke, SS 12 S. 726 steht, auf fol. 39 Ebo I 18 (S. XXIII, XXVI), sondern auf fol. 39r—40r Ebo III 26—27. Sie ist also zur Herstellung des Textes der Schlußkapitel heranzuziehen, vgl. S. 183 zu Anm. 44.

nicht aus neueren einschlägigen Handschriftenkatalogen übernommen oder eigens angefertigt wurden, bereitet die Identifizierung einzelner Codices dem Benutzer dieser Ausgabe erhebliche Mühen.

Die folgende Konkordanz gibt eine Gegenüberstellung der veralteten oder unvollständigen Signatur-Angaben der Edition von Wikarjak-Liman und der heute gebräuchlichen Signaturen unter Verwendung der Handschriften-Siglen dieser Ausgabe (in Klammern die Siglen Köpkes):

B (A 2): Bambergensis Rf II 17	Staatsbibliothek Bamberg, R. B. Msc. 122 (Hans Fischer, Katalog der Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Bamberg 3, 1912, S. 61 f.)
B' (A 2*): keine Signatur angegeben	St.B. Bamberg, R. B. Msc. 124 (Fischer 3, S. 63)
B'' (A 2**): keine Signatur angegeben	St.B. Bamberg, R. B. Msc. 123 (Fischer 3, S. 62 f.)
K (A 3): Bambergensis 29 283 (Köpke richtig: ad 29 283)	St.B. Bamberg, R. B. Msc. 48 (Fischer 3, S. 21 ff.)
N (A 4): keine Signatur angegeben	St.B. Bamberg, Msc. Hist. 141 (Fischer 1, 2 [1895—1906] S. 231 ff.)

Zu N: Hier fehlt die Angabe des Verfassers (Abt Andreas); es entsteht der Eindruck, als sei der Schreiber der Hs., Nonnosus (nicht Nonosius) Stettfelder, auch Autor des Werks (vgl. S. XXIII, XXVI).

Zu E: Die ma. Bibliotheksheimat der Hs. ist Heilsbronn, nicht Halesbrunnen (S. XXIII).

Zu Co: Dieser irreführend als „Coloniensis“ bezeichnete Bamberger Codex enthält weder eine „przez Konrada biskupa kolońskiego“ (S. XXIII) noch „a Conrado episcopo Coloniensi“ (S. XXVI), sondern schlicht von dem Barfüßer Konrad Bischoff angefertigte deutsche Mischübersetzung aus Ebo und Herbord. Die von Köpke (SS 12 S. 725) ungeprüft übernommene und so zum Mißverständnis Wikarjak-Limans führende Angabe Jäcks, die Übersetzung stamme von „Konr. Bischof zu Köln“ (Vollständige Beschreibung der öffentlichen Bibliothek zu Bamberg 2 [1832] S. 63 Nr. 2185) ist eine unhaltbare Annahme, zu der Jäck wohl durch das Faktum, daß den Beginn dieser Hs. eine Dreikönigslegende bildet, bestimmt wurde (dazu schon Fischer, Katalog Bamberg 1, 2 S. 256). Eine Entstehung der deutschen Otto-Vita in Köln findet weder in den kulthistorischen Voraussetzungen noch in der sprachlichen Fassung dieses Textes die geringste Stütze.

- E (B 1): Erlangensis bibl. univ. 248 UB Erlangen, Nr. 316 (H. Fischer, Die lat. Pergamenthandschriften der Universitätsbibliothek Erlangen [1928] S. 371 ff.)
(K. m. 142)
- Co: bibl. Bamber. E VI 11 St.B. Bamberg, Msc. Hist. 155
(Fischer, Katalog Bamberg 1, 2 S. 253 ff.)

Geradezu irreführend wird die Verwendung der veralteten Angaben, wenn Handschriftenabbildungen im Text mit modernen Signaturen beschriftet sind, die in der dem Band beigelegten Liste gar nicht vorkommen⁵⁹⁾. Über das äußere Bild und die Gesamtzusammensetzung der Codices erfährt der Leser wenig oder gar nichts⁶⁰⁾. Schließlich fehlt eine Untersuchung und Veranschaulichung der Verwandtschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse der einzelnen Handschriften und Überlieferungsformen. Das hat zur Folge, daß die Prinzipien der Textherstellung nicht immer verständlich werden.

Der Handschriftenübersicht dieser Ausgabe ist zu entnehmen, daß ihre Textgrundlage nur wenig über den bereits vor über einem Jahrhundert von Köpke und Jaffé benutzten Überlieferungsbestand hinausreicht. Damit wird jedoch ein falsches Bild vermittelt. Die Zahl der Zeugen läßt sich, was Handschriften mit Auszügen aus Ebo betrifft, noch erweitern. Folgende Codices mit mehr oder minder bruchstückhafter Ebo-Überlieferung — in der Mehrzahl der Fälle der Forschung seit langem bekannt — hätten noch in die Textaufnahme einbezogen werden können: Nikolaikirchenbibliothek Greifswald XII E 78⁶¹⁾, XXXII E 26⁶²⁾,

⁵⁹⁾ So Abb. 1: „Codex N — Bambergensis hist. 141“, Abb. 2: „Codex Coloniensis, bibl. Bamberg. hist. 155“. Bei Abb. 3 u. 6 ist wenigstens die in der Hss.-Beschreibung verwendete Signatur in Klammern gegeben.

⁶⁰⁾ Die Editoren haben offensichtlich lediglich mit Filmen der für sie wichtigen Partien ihnen aus den älteren Editionen bekannter Hss. gearbeitet. Autopsie scheint nur bei dem von Köpke (SS 12 S. 724) als bedeutungslos charakterisierten Glogauer Codex (heute Universitätsbibliothek Breslau I Q 126) vorzuliegen. Die Lesarten des im Anschluß an Köpke und Jaffé der Textkonstitution zugrundegelegten, heute wohl verlorenen Stettiner Codex der ersten Andreas-Kompilation (C) mußten der MGH-Ausgabe entnommen werden.

⁶¹⁾ Th. Pyl, Die Handschriften und Urkunden in der Bibliothek der Nicolai-Kirche zu Greifswald, Balt. Studien 21, 1 (1866) S. 141; Hofmeister, Eine metrische Bearbeitung (wie Anm. 36), S. 25 mit Anm. 1 u. 2.

⁶²⁾ R. Lüder, Die Handschriften der Bibliothek des geistlichen Ministeriums zu Greifswald, Pommersche Jahrbücher 7 (1906) S. 302.

XXXVI E 108⁶³), XXXVII E 109⁶⁴), XLV E 70⁶⁵), Stadtbibliothek Nürnberg Cent. III 69⁶⁶). Repräsentanten des Ebo liturgicus, obwohl mittlerweile im Druck vorliegend⁶⁷), sind für diese Edition überhaupt nicht berücksichtigt worden.

Alle Schwierigkeiten, die sich für die Bearbeiter mit der Handschriftenbeschaffung zweifelsohne verbanden, konnten — sollte eine dem Forschungsstand und den editorischen Möglichkeiten unserer Zeit entsprechende Ausgabe entstehen — nicht von der Aufgabe entbinden, Substanz und Geschichte von Ebos Vita durch umfassende, gründliche Aufnahme und verfeinerte Kritik der gesamten Überlieferung erneut zu prüfen. Da dies weitgehend unterblieb, kann es nicht verwundern, daß der Text, den die Wikarjak-Limansche Ausgabe bietet, weitestgehend — bis in die Satzzeichengebung hinein⁶⁸) — dem Rudolf Köpkes gleicht. Ihm folgt vor allem die Behandlung der Kapitel I 17, III 15—16 und III 27. Das erstere, mit dem Schluß von I 16 in den Kompilationen des Abtes Andreas Lang nicht enthalten, wird wie bei Köpke aus Ebo coartatus geboten⁶⁹), obwohl es sich, wie schon 1874 Georg Haag gezeigt hat⁷⁰),

⁶³) Lühder, S. 309; Hofmeister, Eine metr. Bearbeitung, S. 24 Anm. 6, S. 28 Anm. 1.

⁶⁴) Lühder, S. 311; Hofmeister, Eine metr. Bearbeitung, S. 24 Anm. 6, S. 28 ff.

⁶⁵) Lühder, S. 318; Hofmeister, Eine metr. Bearbeitung, S. 24 Anm. 6.

⁶⁶) Karin Schneider, Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften, Tl. 1 (Die Handschriften der Stadtbibliothek Nürnberg 2, 1, 1967) S. 217 Nr. 7; Jürgen Petersohn, Überlieferung und ursprüngliche Gestalt der Kurzfassung von Herbords Otto-Vita, DA 23 (1967) S. 96 mit Anm. 23.

⁶⁷) Vgl. oben Anm. 35.

⁶⁸) So wäre u. a. das aus Köpkes Text (SS 12 S. 831) übernommene mißverständliche Komma zwischen *scrinarii* und *regionarii* (I 12, ed. Wikarjak-Liman, S. 26 Z. 23) in der Scriptumzeile des Schreibens Paschalis II. von 1111 April 15 (JL 6291, Germ. Pont. 3 S. 264 Nr. 46) zu streichen, zumal es an der gleichen Stelle in der Prüfeninger Vita (I 21, ed. Wikarjak-Liman, S. 20 Z. 19, offensichtlich nach dem Vorbild der Edition Hofmeisters) nicht vorkommt; weitere Belege für die Scriptumzeile des Regionarnotars und Scriniars Johannes bei P. Kehr, *Scrinium und Palatium*, MIOG Erg. Bd. 6 (1901) S. 107 f.; vgl. im übrigen grundsätzlich ebd. S. 72 ff.; Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 1⁸ (1958) S. 192 ff., 228 Anm. 3, 267.

⁶⁹) Vgl. SS 12 S. 833 f. — Jaffé hat das Kapitel I 17 ganz ausgelassen, vgl. Mon. Bamb. S. 586, 603.

⁷⁰) Quelle, Gewährsmann und Alter (wie Anm. 2) S. 9 ff.

anhand des Stargarder Eboauszugs⁷¹⁾ und, wie Hofmeister nachwies⁷²⁾, aus der deutschen Übersetzung des Konrad Bischoff ausführlicher rekonstruieren ließe⁷³⁾. Ähnliches gilt für den wegen einer Lücke in der Stettiner Handschrift der Andreas-Kompilation von 1487 bisher stets nach der gekürzten Überlieferung des Ebo coartatus gebotenen Bericht über Bischof Ottos Wirken in Stettin im Jahre 1128 (III 15 Mitte — 16 Ende)⁷⁴⁾, dem wenigstens in einer zweiten Spalte der volle Wortlaut in der Übersetzung des Konrad Bischoff gegenübergestellt werden sollte⁷⁵⁾. Kapitel III 27 wird ohne weitere Diskussion mit Köpke⁷⁶⁾ gegen Klem-pin⁷⁷⁾ und Jaffé⁷⁸⁾ als ursprünglicher Schluß Ebos abgedruckt. Ebenfalls wie in der Edition Köpkes werden jeweils die Überschriften aus der Stettiner Handschrift über die Kapitel gesetzt, obwohl sie zweifellos Zutat eines späteren Redaktors sind⁷⁹⁾. Bei der Lesung „Suarzahensi“ (für *Suarzanensi*) im Prolog wird außer auf Jaffé auch auf die Handschrift Erlangen verwiesen⁸⁰⁾; doch kommt in ihr, wie allgemein in der Kurzfassung, diese Partie überhaupt nicht vor⁸¹⁾. Es handelt sich um eine bloße — allerdings gerechtfertigte — Konjektur Jaffés, aus dessen Ausgabe im übrigen noch eine weitere Zahl wichtiger Lesarten und Verbesserungsvorschläge in den Variantenapparat übernommen zu werden verdient hätten⁸²⁾:

⁷¹⁾ Er enthält die einzige vollständige Überlieferung dieses wiederum der „Relatio de piis operibus“ entnommenen Kapitels, das Holder-Egger dementsprechend seiner Rekonstruktion dieser Quelle zugrundegelegt hat, vgl. SS 15, 2 S. 1155, 1157.

⁷²⁾ Hofmeister, Balt. Studien N.F. 33, 1 (1931) S. 26 Anm. 2; vgl. auch Andernacht, Die Biographen, S. 12 ff.

⁷³⁾ Zum Problem dieser Rekonstruktion Andernacht, Die Biographen, S. 13 f.

⁷⁴⁾ Vgl. Köpkes Bemerkungen SS 12 S. 871 Note l, 872 Note k; Jaffé, Mon. Bamb., S. 586, 673 Note a, 676 Note a.

⁷⁵⁾ Vgl. Andernacht, Die Biographen, S. 14, 37 f.

⁷⁶⁾ Vgl. dessen Ausführungen SS 12 S. 882 Anm. 79; zustimmend Andernacht, Die Biographen, S. 15.

⁷⁷⁾ Balt. Studien 9, 1 (1842) S. 108.

⁷⁸⁾ Jaffés Edition endet mit Kap. III 26.

⁷⁹⁾ Das geht aus der völlig von Ebos Stilistik abweichenden Diktion und aus der häufigen Verwendung des Epithetons „sanctus“ eindeutig hervor.

⁸⁰⁾ S. 6 Note r.

⁸¹⁾ Was im übrigen auch aus den Noten k—k auf S. 4 bzw. S. 7 zu erschließen ist.

⁸²⁾ Die Beleghandschriften sind durch die Sigle der Ausgabe von Wikar-jak-Liman (wie Anm. 39 und S. 186 f.) gekennzeichnet. — Zu erwähnen ist

- S. 4 Z. 12 (Prol.) *singulari*] *seculari* Jaf (C: *sc̄lari*)
 S. 6 Z. 6 (Prol.) *omnisque* [*omnique* Jaf] *oracionis tempore*
 S. 15 Z. 8 f. (I 5) *faciet vobis Deus nomen grande* [*iuxta nomen* add. Jaf (B)] *virorum magnorum*
 S. 15 Z. 19 (ebd.) *specialis* [*speciali* Jaf] *amoris privilegio*
 S. 17 Z. 15 (I 7) *quod*] *qui* Jaf (O)
 S. 20 Z. 3 f. (I 8) *desiderant*] *desideranter* Jaf (E B)⁸³⁾
 S. 36 Z. 4 f. (I 20) *iuxta apostolici* [*apostoli* Jaf] *dictum*⁸⁴⁾
 S. 67 Z. 1 (II 7) *illic*] *illuc* Jaf (E L I G)
 S. 68 Z. 14 (II 8) *tanti* [*tanta* Jaf (C)] *discriminis acerbitate*
 S. 70 Z. 11 (II 9) *scilicet*] *simul* Jaf (O)
 S. 77 Z. 6 (II 13) *Proprium*] *Ipsum* Jaf (O)
 S. 82 Z. 10 (II 16) *nostrarum*] *vestrarum* Jaf
 S. 105 Z. 5 (III 6) *adierit*] *adiit* Jaf (C)
 S. 119 Z. 21 (III 14) *adletam Christi* [*sponte sequ.* Jaf] *proficisci cupientem*
 S. 120 Z. 3 (III 14) *quam*] *nisi* Jaf
 S. 120 Z. 19 f. (III 15) *quia* [*qui a* Jaf] *fide . . . apostataverant*
 S. 129 Z. 20 (III 20) *hac*] *hec* Jaf (O)
 S. 132 Z. 15 (III 22) *habuerunt*] *habuere* Jaf
 S. 133 Z. 21 (III 22) *et*] *ac* Jaf
 S. 141 Z. 8 (III 26) *Dominus*] *Deus* Jaf

Gravierend ist eine Reihe von offensichtlichen Fehlern in dieser Edition. Ein Teil von ihnen läßt sich ohne Mühe als Druckversehen erkennen⁸⁵⁾. Zahlreiche andere, oft sinnändernde und mißverständliche Fehler dagegen können nur mit Hilfe der älteren Ausgaben und bei Hinzuziehung von Handschriften⁸⁶⁾ richtiggestellt werden:

das Fehlen einiger wichtiger Lesarten und Abweichungen K ö p k e s an Stellen, an denen die Ausgabe ausnahmsweise Jaffé folgt: S. 10 Z. 5 (I 1) *suos* deest K ö (A); S. 18 Z. 4 (I 7) *omnes*] *omnis* K ö; S. 27 Z. 6 f. (I 13) *iuxta* [sequ. *ipsius* K ö (E)] *ecclesie postulationem*; S. 36 Z. 15 (I 20) *compulit*] *compellit* K ö; S. 126 Z. 14 (III 17) *profectum*] *profectum* K ö.

⁸³⁾ S. 20 Note z der Ausgabe von Wikarjak-Liman wird fälschlich *desiderant* als Lesart genannt, vgl. richtig K ö p k e, SS 12 S. 828 Note s.

⁸⁴⁾ Tatsächlich handelt es sich auch um ein Apostelwort (Röm. 11, 16), nicht um ein Papstzitat.

⁸⁵⁾ S. 5 Z. 11 (Prol.) *Heinricoi* (*Heinrici*); S. 15 Z. 18 (I 5) *post ea* (*postea*; ebenso S. 16 Z. 24 f. = I 7, S. 17 Z. 23 = I 7); S. 83 Z. 7 (II 17) *gresu* (*gressu*); S. 92 Z. 21 (III 1) *meditullio* (*meditullio*); S. 113 Z. 4 (III 12) *capitvos* (*captivos*); S. 137 Z. 5 (III 24) *fevente* (*favente*); S. 145 Z. 15 (III 27) *viviventium* (*viventium*); dazu im Kommentar S. 22 Note 179: *ippius* (*ipsius*).

⁸⁶⁾ Zur Kontrolle der Drucke wurden herangezogen die Hss. Erlangen 316 (E), Bamberg RB Msc. 48 (K) und 122 (B).

- S. 3 Z. 4 f. (Prol.) *que ex [in Wikarjak-Liman]⁸⁷⁾ ore ... Uodalrici audiui*
- S. 4 Z. 4 f. (Prol.) *Quod quanto [tanto W.-L.]⁸⁸⁾ ... constat insolitum, eo magis ...*
- S. 16 Z. 7 (I 6) *Turbantibus autem [autem deest W.-L.] se*
- S. 20 Z. 6 (I 8) *in capella nostra non [non deest W.-L.] memini*
- S. 20 Z. 21 (I 9) *destinavit] destinabit W.-L.*
- S. 26 Z. 12 (I 12) *insistere etiam [etiam deest W.-L.] supra*
- S. 41 Z. 31 (I 21) streiche Komma zwischen *audire* und *meruit*
- S. 43 Z. 4 (I 22) *ut cunctis stuporem [stupore W.-L.], multis quoque invidiam ... pareret*
- S. 45 Z. 13 (I 22) *psallens] pallens W.-L.*
- S. 55 Z. 7 (II 2) *tanta paupertatis [paupertate W.-L.] abiectioe*
- S. 76 Z. 5 (II 13) *ubi nec spes ulla requirendi [requirenti W.-L.] esset*
- S. 77 Z. 5 (II 13) *Si ab eo ... missus es [est W.-L.], ecce*
- S. 80 Z. 19 ff. (II 16) *Ego ... in Saxoniam veni] venit W.-L.*
- S. 83 Z. 18 (II 17) *et in sancta [sancto W.-L.] conversatione probatus*
- S. 85 Z. 24 (II 17) *dormienti simillimus [similibus W.-L.] apparebat*
- S. 86 Z. 1 (II 17) *cunctis pro vita et [ex W.-L.] sanitate eius ... supplicatibus*
- S. 89 Z. 13 f. (II 18) *omnia ... quantocius consummare [consummaret W.-L.] accelerabat*
- S. 101 Z. 22 f. (III 4) *Quorum devotionem [devotione W.-L.] intuens*
- S. 107 Z. 13 (III 7) *Nam magistratus ... dispositum habet] habent W.-L.⁸⁹⁾*
- S. 113 Z. 7 (III 12) *Ad quod [quos W.-L.] servus Dei gratulatus*
- S. 120 Z. 2 f. (III 14) *manifestam [manifesta W.-L.] respondit esse visionem*
- S. 128 Z. 20 f. (III 19) *donec ... eius reditum ... audire [adire W.-L.] mereretur*
- S. 129 Z. 9 (III 20) *Confestim legati [legatis W.-L.] Stetinensium bono pastori assignantur*
- S. 130 Z. 2 (III 20) *tantoque [tantaque W.-L.] fetore locus est ille repletus*

⁸⁷⁾ Der Fehler läßt sich bereits durch einen Blick auf die der Edition beigefügte Textabbildung 3 korrigieren.

⁸⁸⁾ Wie Anm. 87.

⁸⁹⁾ *habent* die Hss., *habet* emend. Köpke u. Jaffé, in Note v notiert, müßte jedoch in den Text gesetzt werden.

S. 132 Z. 10 f. (III 22) *celesti igne [digne W.-L.] omnia . . . consumenda*

S. 137 Z. 24 (III 24) streiche *nunc vero ab aliis construendo*

S. 144 Z. 17 f. (III 27) *non modico exhilaratus [exhilaratu W.-L.] est gaudio*

S. 144 Z. 18 (III 27) *positisque genibus Deo [Deo deest W.-L.] gratias agens*

S. 145 Z. 13 (III 27) *et in [in deest W.-L.] gloria*

Methodische und sachliche Mängel wie die hier aufgezeigten erlauben es nicht, den Text der Ebo-Ausgabe als endgültig zu bezeichnen.

In der technischen Gestaltung beider Editionen fallen, was zum Teil wohl durch die Verschiedenartigkeit der älteren Ausgaben zu erklären ist, gewisse Ungleichheiten auf. In der Prüfeninger Vita ist der Wortlaut des weitgehend ausgeschriebenen Missionsberichts Bischof Ottos von 1125 z. B. *petit* gesetzt worden⁹⁰), nicht dagegen der Text der in zahlreiche Kapitel wörtlich übernommenen *Relatio de piis operibus Ottonis episcopi*. In den Kapiteln I 21 und 22 erscheinen die Papstschreiben in Kleindruck, in Kap. I 29 dagegen in Anführungszeichen. In der Ebo-Vita schließlich ist auf Auszeichnungsschriften oder -zeichen gänzlich verzichtet worden, was zur Folge hat, daß die Reichweite der inserierten Stücke oft nur mit Mühe zu erkennen ist⁹¹). Zur Beurteilung der Arbeitsweise beider Autoren wäre es zudem nützlich gewesen, die Fassung der Papstbriefe in beiden Viten mit den — in einigen Fällen erhaltenen — Originalen bzw. ihrer Überlieferung im *Codex Udalrici* zu vergleichen⁹²).

Die — dankenswerterweise lateinisch vorgenommene — Kommentierung der Editionen ist reich, fast zu reich ausgefallen. 624 Noten zur Prüfeninger Vita, 1428 zu Ebo — gegenüber 78 bzw. 178 bei Köpke, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Sachapparate der neuen Ausgaben auch die Zitat-Verifizierungen enthalten — zeugen von dem stupenden Fleiß der Bearbeiter. Über die Prinzipien und die Ausführlichkeit solcher Apparate läßt sich streiten. Die Tatsache, daß hier Textbearbeitung und

⁹⁰) Doch wäre *decreverit* (S. 28 Z. 2) als Zusatz des Verfassers der Vita im normalen Zeilensatz zu geben.

⁹¹) Z. B. I 14 u. 15, ed. Wikarjak-Liman, S. 28 u. 29.

⁹²) Diesen Vergleich hat Andernacht, *Die Biographen*, S. 29 ff., für Ebo durchgeführt. — Für die Prüfeninger Vita kämen in Frage die Texte in Kap. I 21 (JL 7047; Germ. Pont. 3, S. 265 f. Nr. 50, vgl. S. 291 Nr. 1) und I 29 (JL 7150; Germ. Pont. 3, S. 266 f. Nr. 51).

Kommentierung von vornherein zwei verschiedenen Personen anvertraut wurden, was nahezu zwangsläufig zur Folge hat, daß Text und Kommentar ein Eigenleben zu führen beginnen, mag, sollte hier eine grundsätzliche Tendenz erkennbar werden, bedenklich stimmen. Einzelfragen der Textkonstitution der Ebo-Ausgabe, etwa das Ausmaß der Berücksichtigung des Ebo coartatus⁹³), wären durch einen historische Spezialkenntnis mit philologischer Methode vereinenden Editor wahrscheinlich anders entschieden worden als im vorliegenden Fall.

Niemand wird dem Kommentator bei den Schwierigkeiten, die ihm die Beschaffung deutscher Spezialliteratur bereitet haben dürfte, den Vorwurf machen, er hätte, etwa bei der Erläuterung der Angaben der Viten über die Verwaltung des Bistums Bamberg, über die Klostergründungstätigkeit oder das reichspolitische Wirken Bischof Ottos den einen oder anderen Titel übersehen. Wenn aber die Kommentierung der Schilderungen der beiden Missionsreisen des Bamberger Bischofs bei Ebo — im auffälligen Unterschied zur Prüfeninger Vita — fast ausschließlich mit polnischer Literatur bestritten wird, gibt dies doch ein etwas schiefes Bild der Forschungssituation. Einzelheiten in den Anmerkungen sind zu berichtigen⁹⁴). Bei der Auswahl der Belege fallen gewisse Unvollständigkeiten auf⁹⁵). Die Identifizierung der Ortsnamen gibt dem Benutzer nicht immer die gewünschte Hilfe⁹⁶). Nichtsdestoweniger stellen

⁹³) Vgl. dazu oben S. 182ff.

⁹⁴) Prüf. Vita: S. VIII Anm. 15 sind die Einzelbestandteile des Titels der Veröffentlichung von P. David (wie Anm. 40) durcheinandergeraten; — Ebo: S. 66 Anm. 191, S. 112 Anm. 214, 215: Saxo Grammaticus liegt jetzt in einer neueren Ausgabe von J. Olrik u. H. Raeder (Kopenhagen 1931—57) vor; S. 143 Anm. 545: die Zuweisung Bischof Embrichos von Würzburg (1127—1146) zur Familie der Grafen von Leiningen trifft nicht zu, vgl. A. Wendehorst, Das Bistum Würzburg, Tl. 1: Die Bischofsreihe bis 1254 (Germania sacra N.F. 1, 1, 1962) S. 140; S. 145 Anm. 566: der aus Köpkes Kommentar (SS 12 S. 883 Note 80) übernommene Hinweis auf das Benediktinerkloster Stolpe i. Pommern ist völlig unbegründet. Stolpe wurde von Magdeburg (Berge) her gegründet und hat mit Bischof Otto und Bamberg nichts zu tun. — Das Prüf. Vita I 22 inserierte Privileg Papst Innocenz' II. für die Klöster der Diözese Bamberg ist nicht auf 1139 Jan. 23 (ed. Wikarjak-Liman, S. 20 Anm. 140 nach JL 7946, vgl. aber JL 7493), sondern auf 1131 Okt. 28 zu datieren (Germ. pont. 3 S. 268 Nr. 57).

⁹⁵) Bei JL 7047 (Prüf. Vita, S. 19 Anm. 139), 7150 (S. 24 Anm. 177) und 7946 (S. 20 Anm. 140) fehlen die Hinweise auf Germ. pont. 3 (Nr. 1 u. 2 wie Anm. 92, Nr. 3 vgl. Anm. 94).

⁹⁶) Die Ortsangaben der Viten im pommerschen Missionsgebiet Bischof Ottos von Bamberg werden östlich der Oder grundsätzlich, z. T. aber auch für das Gebiet der DDR nur mit polnischen Bezeichnungen erläutert, vgl. Prüf. Vita

gerade die Kommentare einen sehr wertvollen Bestandteil dieser Ausgabe dar.

Ein abschließendes Urteil über die beiden Otto-Viten muß zwiespältig bleiben. Die neue Ausgabe der Prüfeninger Vita wird künftig neben der Adolf Hofmeisters nicht zu entbehren sein. Geringer ist der Nutzen der Ebo-Edition, die zwar gegenüber den älteren Ausgaben auf Grund ihrer reichen Sacherläuterungen und umfangreichen Variantenlisten den Vorteil besserer Kommentierung und größerer Durchsichtigkeit des Textes hat, deren Lesungen aber stets am solideren Wortlaut Köpkes und Jaffés überprüft werden müssen.

S. 61 Anm. 58 für Peene und Tollense, Ebo S. 102 Anm. 119 für Peene, Tollense, Trebel (ähnlich S. 103 Anm. 137), S. 106 Anm. 167 für Gützkow. Mißverständlich für den polnischen Leser ist dagegen die gleichlautende Verwendung der Landschafts- bzw. Territorialbezeichnung „in Palatinatu“ sowohl für die Oberpfalz (u. a. Prüf. Vita S. 13 Anm. 84: Prüfening, S. 15 Anm. 100: Michelfeld, S. 15 Anm. 102: Ens Dorf; Ebo S. 11 Anm. 80: Regensburg, S. 60 Anm. 110: Leuchtenberg, S. 60 Anm. 111: Vohenstrauß) wie für die Rhein-Pfalz (z. B. Ebo S. 14 Anm. 109: Speyer).